

Universität Pécs

**Organisations- und Funktionssatzung
Anlage 5**

Studien- und Prüfungsordnung



**Pécs 2006
Ab dem 01. Januar 2018 geltende Fassung**

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) hat im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität Pécs auf Grundlage des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren: GNHB), des Regierungserlasses Nr. 79/2006. (IV. 05.) (im Weiteren RE) über die Durchführung einiger Verfügungen des Gesetzes über die Hochschulbildung Nr. CXXXIX aus dem Jahre 2005, sowie des Regierungserlasses Nr. 87/2015. (VI. 09.) über die Durchführung einiger Verfügungen des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung folgender Weise festgelegt:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VERFÜGUNGEN

KAPITEL 1

GÜLTIGKEIT

§ 1¹ (1)² Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung erstreckt sich auf alle zu einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität führenden Ausbildungsformen (Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, nicht geteilte Ausbildung, Masterstudiengang, fachorientierte Fortbildung, Promotionsstudium), an der Ausbildung teilnehmenden Personen, die in einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit (im Weiteren: Studierende), sowie auf alle an der Abwicklung der Ausbildung beteiligten Angestellten, beziehungsweise manche Anordnungen der Regelung bis zur Übernahme des Diploms auf solche Personen, die mit der Universität kein studentisches Rechtsverhältnis mehr haben³.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ist auf die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der am Teilzeitstudium oder Fernstudium teilnehmenden Studierenden – sofern die Rechtsvorschriften diesbezüglich nicht anders verfügen – sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung erstreckt sich ferner auf Studierende, die als Gaststudierende ein Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, für die Dauer ihres Studiums an der Universität.

(4)⁴ ⁵ Über die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der am Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden verfügt die Promotionsordnung der Universität (Anlage 13 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität) im Einklang mit der vorliegenden Ordnung.

(5) In Bezug auf die Studien- und Prüfungsangelegenheiten ausländischer Studierender ist die Studien- und Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der in Teil 3 Kapitel 25 der Verordnung festgelegten Abweichungen anzuwenden.

¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 29. November 2007.

⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(6)⁶ Über die in Verbindung mit den Studienangelegenheiten stehenden Erstattungen und Zuwendungen der Studierenden verfügt die Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität (Anlage 6 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität).

(7)⁷ Die Sonderregelungen der einzelnen Fakultäten beinhalten die Anlagen der Verordnung.

(8)⁸ Die Sonderregelungen in Bezug auf den Lehramtsmasterstudiengang beinhaltet Anlage 11 der Verordnung.

(9) Wenn in der vorliegenden Verordnung der Begriff „staatlich gefördert“ steht, sind darunter auch die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ und „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im jeweiligen Paragrafen die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ bzw. „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ sowie „mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ gesondert erwähnt werden. Wenn in der vorliegenden Verordnung der Begriff „gebührenpflichtig“ steht, ist darunter auch der Begriff „selbstfinanziert“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im jeweiligen Paragrafen der Begriff „selbstfinanziert“ gesondert erwähnt wird.

KAPITEL 2

GRUNDBEGRIFFE

§ 2 Die in der Studien- und Prüfungsordnung und bei der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung verwendeten Begriffe und deren Definitionen:

1. empfohlener Studienplan (Musterstudienplan) / Kurrikulum⁹ ¹⁰: Aufteilung der im Lehrplan aufgeführten Lehrfächer auf die Semester, die die Erfüllung von 30 (± 3) Kreditpunkten ermöglicht, sodass die Studienanforderungen in der in den Approbationsanforderungen festgelegten Ausbildungszeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Im Falle der fachorientierten Fortbildungen kann sich der empfohlene Studienplan nach Abzug der für die Diplomarbeit erhältlichen, maximalen 10 Kreditpunkte höchstens um 10% vom Durchschnittskreditwert der einzelnen Semester unterscheiden,

2. aktives Semester¹¹: bezogen auf das studentische Rechtsverhältnis, das Semester, für das sich der/die Studierende rückgemeldet hat, und in dem das Rechtsverhältnis des/der Studierenden nicht ruht. Im aktiven Semester übt der/die Studierende die in der vorliegenden Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten in vollem Umfang aus,

3. Immatrikulation: das zum Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses dienende offizielle Verfahren,

4. Anmeldung / Registration¹²: die Erklärung des/der Studierenden darüber, ob er/sie sein/ihr Studium im betreffenden Semester fortzusetzen wünscht,

5. ECTS (European Credit Transfer System): Europäisches Kreditanrechnungssystem, das den Studierenden von Hochschuleinrichtungen, die die Grundprinzipien des ECTS vertreten, die Mobilität zwischen den europäischen Hochschuleinrichtungen erleichtert,

⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁸ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 01. Oktober 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 01. Oktober 2009.

⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

6. individuelle Studienarbeitszeit der Studierenden: jener Teil der Studienarbeit der Studierenden in Arbeitsstunden ausgedrückt, in denen die Studierenden im Durchschnitt außerhalb der Unterrichtsstunden (Kontaktstunden) ihren Pflichten den Lehrstoff anzueignen sowie die Anforderungen zu erfüllen, selbstständig nachgehen (einschließlich die in der Prüfungszeit zum Lernen verwendete Zeit),

7. einheitliche, nicht geteilte Ausbildung: die dem neuen Ausbildungssystem entsprechende, jedoch nicht in Zyklen unterteilte, zum Erwerb des Mastergrades führende Ausbildung,

8. Voraussetzung / Kriterium¹³: im Curriculum wird festgelegt, welche Lehrfächer die Studierenden erfüllen müssen, um andere belegen zu können,

9.¹⁴ Neptun Studiensystem in Hochschulbildung (im weiteren TR): das zur Lehr- und Studienorganisation der Universität Pécs, sowie zur Bearbeitung der Finanzangelegenheiten der Studierenden dienende Computerregistrierungssystem. Der Zugang zum TR wird über die Homepage der Universität gesichert,

10. Verbesserungsprüfung: Prüfungsmöglichkeit, mit der innerhalb der Prüfungszeit das Ergebnis einer bereits erfolgreich absolvierten Prüfung verbessert werden kann,

10/A. Arbeitsordnung der Fernstudiengänge¹⁵: studienorganisatorische Ordnung gemäß der die Unterrichtsstunden der Studierenden in der Vorlesungszeit an Wochentagen nach 16 Uhr oder an den wöchentlichen Ruhetagen stattfinden,

11. Semester¹⁶: ein aus fünf Monaten bestehender studienorganisatorischer Zeitraum.

12¹⁷. Semesterzwischennote: die zum Ausdruck der Leistungen der Studierenden während des Semesters dienende, auf Grundlage der während der Vorlesungszeit erfüllten Aufgaben, geschriebenen Klausuren und angefertigten Berichte erstellte Note,

13. aufsteigendes System: ausbildungsorganisatorisches Prinzip, auf dessen Grundlage man die neuen oder modifizierten Studien- und Prüfungsanforderungen von den Studierenden verlangen kann, die ihr Studium nach Einführung der neuen oder modifizierten Anforderungen begonnen haben, bzw. von denen, die ihr Studium vor der Einführung begonnen haben, sich jedoch nach eigener Entscheidung auf Grund der neuen oder modifizierten Studien- und Prüfungsanforderungen vorbereiten,

14. ¹⁸

14/A.¹⁹

15. Studierende (Bewerber) mit Behinderung²⁰: sind Studierende (Bewerber) mit körperlicher Behinderung, Störungen der Sinneswahrnehmung, Sprachbehinderung, – im Falle des gleichzeitigen Vorhandenseins von mehreren Behinderungen – mit angehäuften Behinderungen, mit Autismus-Spektrum-Störung oder anderen psychischen Entwicklungsstörungen (schwere Störungen der Lernfähigkeit, der Konzentrationsfähigkeit oder der Verhaltenssteuerung),

¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 30. August 2007 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 1. September 2007.

¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

16. sozial benachteiligte Studierende (Bewerber)²¹:

1. Studierende, die bis zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die laut dem Gesetz Nr. XXXI. aus dem Jahre 1997 über den Schutz von Jugendlichen und über das Verfahren in jugendamtlichen Angelegenheiten als sozial benachteiligt gilt;

2.²² Studierende, die bis zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation zum gegebenen Fach, wo sie ihr Studium im oder vor dem Wintersemester des akademischen Jahres 2015/2016 angefangen haben, ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die während ihrer Schuljahre an einer Mittelschule oder ihrer Fachausbildung im Schulsystem oder des Studiums an einer Hochschuleinrichtung auf Grund ihrer familiären Umstände und sozialen Verhältnisse vom Notar bzw. Jugendamt unter Schutz gestellt wurden, bzw. nach denen regelmäßig Kinderschutzzuwendungen gezahlt wurden, die zu regelmäßiger Kinderschutzvergünstigung berechtigt sind, oder die vorübergehend oder dauerhaft in Pflege genommen wurden, oder vorübergehend in einem Jugendfürsorge-Heim untergebracht wurden, vorausgesetzt, dass im Berechtigungszeitraum unmittelbar vor der Einschreibung - im letzten Schuljahr der Mittelschulausbildung oder Fachausbildung oder im letzten aktiven Semester - der Rechtstitel bestand;

16/A. kumulativ benachteiligte Studierende²³:

1. Studierende, die bis zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die laut XXXI./ 1997 über den Schutz von Jugendlichen und über das Verfahren in jugendamtlichen Angelegenheiten als sozial kumulativ benachteiligt gilt;

2. laut § 2. 16. Absatz 2. benachteiligte Studierende, deren zum Zeitpunkt des Erreichens des Schulalters die rechtmäßige Aufsicht führender Elternteil – gemäß einer im Rahmen eines im Gesetz über den Schutz der Jugendlichen und die Vormundschaftsverwaltung geregelten Verfahrens abgelegten, freiwilligen elterlichen Erklärung – über höchstens einen Grundschulabschluss verfügte, sowie Studierende, die in dauerhafte Pflege genommen wurden und die nach ihrer dauerhaften Pflege nachbetreut wurden,

17.²⁴

17. Instituts- (Studien-) Informationen: Informationen für Studierende, die für die Weiterführung und Planung des Studiums erforderlichen Angaben und Daten enthalten,

18. wiederholte Nachprüfung: zweite Wiederholung einer erfolglosen Prüfung in derselben Prüfungszeit,

19. Nachprüfung: erste Wiederholung einer erfolglosen Prüfung in derselben Prüfungszeit,

20. Fakultät: organisatorische Einheit, die in einem oder mehreren Ausbildungs- bzw. Wissenschaftsbereichen, sowie Kunstarten die Lehr- und wissenschaftliche Forschungsaufgaben, sowie die Aufgaben der künstlerisch-schöpferischen Tätigkeit von mehreren, im Ausbildungsprogramm festgelegten, fachlich zusammengehörenden Ausbildungen erfüllt,

21. Sonderstudienplan²⁵: im Rahmen des Sonderstudienplans können Studierende – im Rahmen der vorliegenden Regelung – auf Antrag von der Erfüllung von bestimmten studentischen Verpflichtungen Ermäßigungen erhalten bzw. befreit werden, mit Ausnahme der Erfüllung der Studienanforderungen,

²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

- 22. Ausbildungszzyklus**^{26²⁷}: die innerhalb der Hochschulausbildung aufeinander aufbauenden Ausbildungsstufen (Hochschul-Fachausbildung, Grundstudiengang, Masterstudiengang, einheitliche, nicht geteilte Ausbildung, Promotionsstudium),
- 23. Ausbildungs- und Abschlussanforderungen**²⁸: die Summe der Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen), bzw. das Wissen bei deren Erwerb ein Diplom im betreffenden Studienfach ausgestellt werden kann,
- 24. Ausbildungszeit:** die für den Erwerb der vorgeschriebenen Kreditpunkte, Abschlussstufe, Fachausbildung bzw. Fachqualifikation erforderliche, in den Rechtsvorschriften festgelegte Zeit,
- 25. Ausbildungszeitraum**²⁹: der Ausbildungszeitraum besteht aus einer Vorlesungszeit und einer an sie anknüpfende Prüfungszeit,
- 25/A. Arbeitsordnung der Fernstudiengänge**³⁰: studienorganisatorische Ordnung gemäß der die Unterrichtsstunden der Studierenden – mangels einer davon abweichenden Absprache mit den betroffenen Studierenden – in höchstens jeder zweiten Woche an Werktagen im Rahmen von Blocklehrveranstaltungen oder am wöchentlichen Ruhetag stattfinden.
- 26. Ausbildungsprogramm**^{31³²}: das umfassende Ausbildungsdokument eines Instituts, in dem die detaillierten Ausbildungs- und Studienanforderungen der Grund- und Masterstudiengänge und der ungeteilten Studienfächer, sowie der Hochschul-Fachausbildung und der fachorientierten Fortbildung, des Weiteren auch den Ausbildungsplan des Promotionsstudiums bzw. dem Bildungsprogramm und den Programmen der Lehrfächer, einschließlich der Methoden, Verfahren und Regelungen der Leistungskontrolle und der Bewertung,
- 27. Ausbildungsbereich**³³: die in einem Regierungserlass festgelegte Summe jener Studienfächer, die über ähnliche oder teilweise übereinstimmende Ausbildungsinhalte verfügen,
- 28. Rechtsverhältnis in der Ausbildung**³⁴: der Teil des studentischen Rechtsverhältnisses, der sich auf die Ausbildung bezieht;
- 29.³⁵ Konsultation**³⁶: die von einer Lehrkraft der Hochschuleinrichtung den Studierenden sichergestellte Möglichkeit zum persönlichen Gespräch im Zusammenhang mit dem Studium der Studierenden entweder in Bezug auf Kursen oder auf die Diplomarbeit,
- 30. Kreditpunkt**^{37³⁸}: Maßeinheit der studentischen Studienarbeit, mit der die geschätzte Zeit im Zusammenhang mit einem Lehrfach oder einer Lehrplaneinheit ausgedrückt wird, die für die Aneignung bestimmter Kenntnisse und für die Erfüllung der Anforderungen erforderlich ist; ein Kreditpunkt steht für dreißig Stunden Studienarbeitszeit, als Studienarbeitszeit sind sowohl die

²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁰ Eingeblaut durch die in der Senatssitzung am 30. August 2007 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 1. September 2007.

³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Unterrichtsstunden als auch die selbstständig geleisteten studentischen Arbeitsstunden zu verstehen, der Kreditwert – vorausgesetzt, dass die Leistung des/der Studierenden akzeptiert wurde – ist unabhängig davon, was für eine Bewertung der/die Studierende für sein/ihr Wissen erhalten hat,

31. Kreditpunktallokation: Zuordnung von Kreditpunkten zu der zur Erfüllung der im Curriculum aufgeführten Studienverpflichtungen durchschnittlich erforderlichen gesamten Studienarbeitszeit der Studierenden,

32. Sammeln von Kreditpunkten (Kreditpunktakkumulation)³⁹: Sammlung von Kreditpunkten im Verlauf des Studiums. In jeder einzelnen Studienphase werden die in dieser Phase erworbenen Kreditpunkte so lange zu den in vorangegangenen Phasen erworbenen Kreditpunkten addiert, bis die Studierenden die Zahl aller für den Erwerb der Urkunde erforderlichen (einschließlich der für die Aneignung obligatorischer Kenntnisse zugeordneten Kreditpunkte) vorgeschriebenen Kreditpunkte erreicht haben, bzw. so lange bis die Studierenden Lehrfächer mit Kreditpunktewert belegen,

33. Kreditindex, korrigierter Kreditindex⁴⁰: für die quantitative und qualitative Beurteilung der studentischen Leistung in einem Semester eignen sich der Kreditindex bzw. der korrigierte Kreditindex. Bei der Errechnung des Kreditindexes muss die Summe der aus der Multiplikation der Kreditwerte und Noten der im Semester absolvierten Lehrfächer im Falle eines durchschnittlichen Studienfortschrittes mit der in einem Semester zu absolvierenden Zahl von 30 Kreditpunkten dividiert werden. Der korrigierte Kreditindex kann aus dem Kreditindex mit einem der Proportion der im Verlauf eines Semesters absolvierten und im individuellen Studienplan übernommenen Kreditpunkte entsprechenden Multiplikationsfaktor errechnet werden. Die Errechnung des korrigierten Gesamtkreditindexes ist identisch mit der des korrigierten Kreditindexes, damit, dass 30 Kreditpunkte, sowie die im Verlauf des ganzen Zeitraums im individuellen Studienplan übernommenen und absolvierten Kreditpunkte zu berücksichtigen sind,

34. Kriterienforderung: eine – vom Curriculum vorgeschriebene – obligatorisch zu absolvierende Vorschrift, der kein Kreditpunkt zugeordnet ist,

35. Kurs: das Anbieten von Lehrplaneinheiten pro Semester mit Angabe der Lehrkraft bzw. dem Platz im Stundenplan und dem Unterrichtsraum,

36.⁴¹

37. Mentorenprogramm: jene besondere Form der Ausbildung, in der sozial benachteiligten Studierenden bei der Vorbereitung von Studierenden oder Lehrkräften der Hochschuleinrichtung oder von besonderen Organisationen regelmäßig Hilfe geleistet wird,

38. Kursgruppe (Meilenstein⁴²): Messpunkt für die thematische Gruppierung der Lehrplaneinheiten,

39. Modul⁴³: zum Begriff des Moduls gehören die Ausbildung, das Fach, die Fachrichtung und das virtuelle Fach (zum virtuellen Fach gehören jene Curricula, die in mehreren Ausbildungen parallel gleich sind, zum Beispiel das Modul der Lehrkraftausbildung).

40. Arbeitsordnung: ausbildungsorganisatorisches Prinzip, das folgende Formen haben kann: Präsenzstudium, Abendstudium, Fernstudium oder Fernunterricht,

40/A.⁴⁴

41. Orientierungs- (Informations-) Tage: können auf Grund einer Entscheidung der Fakultät zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt zur Hilfe der zugelassenen Studierenden organisiert werden. Ziel der Orientierungstage ist es, die Studierenden, die in einem Rechtsverhältnis mit der Universität stehen werden, über die Studien- und Prüfungsanforderungen, sowie den organisatorischen Aufbau

³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

der Universität zu informieren und ihnen bei der Orientierung in den Gebäuden der Universität behilflich zu sein,

42. passives Semester: das Semester, für das sich der/die Studierende nicht rückgemeldet hat, bzw. in dem aus irgend einem anderen Grund das studentische Rechtsverhältnis ruht und in dessen Verlauf die Rechte und Pflichten der betroffenen Studierenden nur beschränkt geltend gemacht werden können,

43. paralleles Rechtsverhältnis: mit der Universität zustande gekommenes weiteres Rechtsverhältnis von Studierenden anderer Hochschuleinrichtungen im Falle der Zulassung zu einem neuen Studienfach oder das Zustandekommen eines weiteren Rechtsverhältnisses von Studierenden der Universität mit anderen Hochschuleinrichtungen,

44. Teilstudium: wenn der/die Studierende an einer anderen Hochschuleinrichtung im Rahmen seines/ihres Rechtsverhältnisses als Gaststudierende/r Kreditpunkte erwirbt,

45. Spezialisierung⁴⁵: eine Ausbildung, die Teil des betreffenden Studienfachs ist, zu keiner selbstständigen Fachausbildung führt und ein spezielles Fachwissen sicherstellt,

46. Studienfach: eine das einheitliche System aller für die Erlangung einer Fachausbildung erforderlichen Ausbildungsinhalte (Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten) zusammenfassende Ausbildung,

47. Studienfachverantwortliche/r⁴⁶: für den Studienfachinhalt verantwortliche, für den gesamten Ausbildungsprozess beauftragte, über einen bestimmten Zuständigkeitsbereich verfügende, in den Dokumenten für das Starten eines Studienfachs benannte, oder vom Fakultätsrat beauftragte verantwortliche Person,

48. Fachrichtung⁴⁷: Ausbildung, die als Teil der Fachausbildung erworben werden kann und ein spezielles Fachwissen garantiert und deren Bezeichnung im Diplom aufgeführt wird,

49. Fachausbildung: kann gleichzeitig mit dem Bachelor- oder Masterabschluss erworben werden, die Anerkennung mit dem Inhalt des Studienfachs und der Fachrichtung festgelegten, auf die Praktizierung des Studienfachs vorbereitenden Fachwissens im Diplom,

49/A.⁴⁸

49/B.⁴⁹

49/C. Fachpraktikum⁵⁰: eine in Hochschulausbildung, im Grund oder - Masterausbildung, in ungeteilter Ausbildung, an einem externen Praktikumsort, oder an einem Praktikumsort einer Hochschuleinrichtung teilweise selbstständig abzuleistende studentische Tätigkeit;

50. Rigorosum⁵¹: Form des gleichzeitigen Abprüfens mehrerer Lehrfächer, die Anmeldung zu dieser Prüfungsform gilt als Kursbelegung,

51. Vorlesungszeit⁵²: Unterrichtsperiode des Ausbildungszeitraums,

52. Studienjahr: aus zehn Kalendermonaten bestehender studienorganisatorischer Zeitraum,

53. Unterrichtsstunde (Kontaktstunde)⁵³: Veranstaltung, die zur Erfüllung der im Studienplan festgelegten Studienanforderungen die permanente persönliche Mitarbeit der Lehrkräfte erfordert (Vorlesung, Seminar, Übung, Konsultation), ihre Dauer beträgt mindestens Fünfundvierzig höchstens Sechzig Minuten,

⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

54.⁵⁴ **Vorlesungsverzeichnis:** Summe der im betreffenden Semester auf Grund des Studienplans angebotenen Kurse,

55. Lehrfach⁵⁵⁵⁶: das Curriculum besteht aus Lehrfächern. Die Lehrfächer können einzeln, oder als weitere Wahlfächer belegt werden, aber grundsätzlich beinhaltet das Curriculum den Kreis der Fächer, die zur Erfüllung des Moduls, das der / die Studierende abzuleisten hat, oder dessen Erfüllung empfohlen ist (obligatorisch wählbare Fächer). Die Lehrfächer (Lehreinheiten) beinhalten jene Charakteristika, die für die einzelnen Fächer charakteristisch sind. Im TR erscheint als ein Lehrfach das, was über den gleichen Namen, anhand des Namens über den gleichen Inhalt, gleichen Kreditpunkt, gleiche Voraussetzung, gleichen Kode als technische Charakterzug, Wenn ein Lehrfach innerhalb der Ausbildung in anderer Sprache auch zu belegen ist, bedeuten die verschiedenen sprachlichen Varianten des Lehrfaches trotzdem ein Lehrfach, auch wenn die Kode und die Namen wegen der unterschiedlichen Unterrichtssprachen verständlicherweise unterschiedlich sind;

56. Lehrfachinhalt: Beschreibung des Lehrstoffs, der im Rahmen eines Lehrfachs angeeignet werden soll, sowie der allgemeinen Bedingungen der Absolvierung des betreffenden Lehrfachs,

57. Curriculum (Studienplan): Dokument, das die genauen Regelungen der Ausbildung, sowie die detaillierten Lehr- und Studienanforderungen enthält,

58. Studienplaneinheit⁵⁷: als gleiche Studienplaneinheit gilt die im TR als gleich registrierte Lehreinheit,

59. Identifikationskode im einheitlichen Studiensystem (EHA Kode, Neptun Kode)⁵⁸: studentischer Einzelidentifikationskode generiert und speichert durch das einheitliche Studiensystem;

60⁵⁹.

61⁶⁰.

62. Fernunterricht: Ausbildung, die mit der Anwendung spezifischer Lehrmittel der Informationstechnologie und Kommunikation, sowie von Methoden der Wissens- und Kenntnisvermittlung auf die interaktive Verbindung zwischen Lehrkräften und Studierenden sowie auf die selbstständige Arbeit der Studierenden aufbaut, bei der die Zahl der Unterrichtsstunden 30 % der Unterrichtsstunden eines Vollzeitstudiums nicht erreicht,

63. Wissenschaftsbereiche: Geisteswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Religionswissenschaften, Agrarwissenschaften, Technische Wissenschaften, Medizin, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Künste, die sich in Wissenschaftszweige aufgliedern,

64. Absolutorium⁶¹: die Universität stellt für Studierende, die die durch den Studienplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen und das vorgeschriebene Fachpraktikum – mit Ausnahme der Absolvierung von Sprachprüfungen und der Anfertigung der Facharbeit (Diplomarbeit) – erfüllt und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben haben, das Absolutorium aus,

⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

65. Prüfung: Form der – mit einer Bewertung verknüpften – Kontrolle der angeeigneten und erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,

66.⁶²

67. Prüfungszeit⁶³: Phase der Leistungskontrolle im Ausbildungszeitraum am Ende des Semesters, in der ausschließlich die angeeigneten Kenntnisse bewertet, sowie die Noten festgelegt werden,

68. Prüfungskurs: Form der Kursausschreibung, die keine Kontaktstunden, sondern lediglich die Prüfungsmöglichkeit beinhaltet.

KAPITEL 3

ORGANISATIONEN ERSTER INSTANZ IN STUDIEN- UND PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN, DIE STELLUNG VON STUDENTISCHEN ANTRÄGEN⁶⁴

§ 3 (1) Als Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Studium und dem studentischen Rechtsverhältnis des/der Studierenden.

(2)⁶⁵ Nicht unter die Gültigkeit der Verordnung fallen die Erstattungs-, Zuwendungs-, sowie Disziplinar- und Schadensersatzangelegenheiten des/der Studierenden.

(3)⁶⁶ Alle Anträge in Bezug auf Studien- und Prüfungsangelegenheiten müssen an die über den entsprechenden Zuständigkeitsbereich verfügende Organisation adressiert im Studienreferat eingereicht werden, welches den Antrag registriert und diesen an die zuständige Organisation bzw. Person umgehend weiterleitet.

(4)⁶⁷ Insofern der/die Studierende seinen/ihren Antrag im Gegensatz zu Absatz (3) unmittelbar bei der zuständigen Organisation bzw. Person einreicht, ist die zuständige Organisation bzw. Person verpflichtet den Antrag oder eine Kopie des Antrags dem Studienreferat zwecks der in Absatz (3) enthaltenen Registrierung zukommen zu lassen.

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

§ 4 (1) An der Universität können in Studien- und Prüfungsangelegenheiten die unten aufgeführten Gremien und Personen (im Weiteren: Organe) in erster Instanz entsprechend den Regelungen der vorliegenden Ordnung in ihrem eigenen bzw. übertragenen Zuständigkeitsbereich verfahren:

- a) Leiter/in des Studienreferats,
- b) Studienkommission der Fakultät,
- c) Kreditäquivalenzkommission der Fakultät,
- d)⁶⁸ Dekan/in oder die von ihm/ihr bestimmte Person,
- e) Rektor/in und Prorektor/in.

(2) In Studienangelegenheiten, die von Amts wegen oder von dem/der Studierenden veranlasst wurden, verfährt in erster Instanz – insofern die Rechtsvorschriften und Regelungen darüber nicht anders verfügen, insbesondere mit Ausnahme der Kreditanrechnung und der in § 14 der vorliegenden Verordnung festgelegten Billigkeit – die Studienkommission der Fakultät.

⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

(3)⁶⁹ In Kreditanrechnungsangelegenheiten verfährt in erster Instanz die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät.

(4)⁷⁰ Die Verfahrensordnung der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständigen Organe enthält Anlage Nr. 10 der vorliegenden Verordnung.

ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 (1) Insofern die Rechtsvorschriften oder die vorliegende Verordnung darüber nicht anders verfügen, ist für das Verfahren bezüglich der Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden das in § 4, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegte entsprechende Organ der Fakultät zuständig, an der der/die Studierende an der Ausbildung teilnimmt.

(2) Insofern der/die Studierende an der Ausbildung mehrerer Fakultäten teilnimmt, ist für die Studien- und Prüfungsangelegenheit des/der Studierenden das entsprechende Organ der Fakultät zuständig, an der der/die Studierende die durch seinen/ihren Antrag betroffene Ausbildung absolviert.

(3) Insofern der Antrag des/der Studierenden nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, ist für das Verfahren bezüglich der Studien- und Prüfungsangelegenheit des/der Studierenden das entsprechende Organ der in § 6, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegten Hauptfakultät zuständig.

DIE GRUNDFAKULTÄT(BASISFAKULTÄT)⁷¹

§ 6 (1) Als Hauptfakultät des/der Studierenden gilt die Fakultät, die das Studienfach betreut, für das der/die Studierende als erstes zugelassen bzw. übernommen wurde.

(2)⁷² Insofern der/die Studierende bei seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme bereits über ein zur Absolvierung seines/ihres Studiums dienendes Rechtsverhältnis an der Universität verfügt, ändert sich die Hauptfakultät nicht.

(3) Die Verwaltung der Studienangelegenheiten des/der Studierenden erfolgt an der Hauptfakultät.

(4)⁷³ Die Hauptfakultät kann auch auf Antrag des/der Studierenden nicht geändert werden.

PRÜFUNG DES ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHES UND DER ZUSTÄNDIGKEIT

§ 7 (1) Das in der Studien- und Prüfungsangelegenheit verfahrende Organ ist in jedem Abschnitt des Verfahrens verpflichtet, seinen Zuständigkeitsbereich und seine Zuständigkeit zu überprüfen. Sofern das Fehlen des Zuständigkeitsbereiches oder der Zuständigkeit festgestellt wird, ist es verpflichtet, die betreffende Angelegenheit unverzüglich an das über den Zuständigkeitsbereich oder die Zuständigkeit verfügende Organ zu übergeben und den/die Studierende/n – sofern er/sie auf dem Wege einer Bevollmächtigung vorgeht, letztere Person – gleichzeitig darüber zu informieren.

(2) Sollte das über den Zuständigkeitsbereich oder die Zuständigkeit verfügende Organ nicht festgestellt werden können, oder die Angelegenheit an ein Organ übergeben werden müssen, das bereits das Fehlen

⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

des Zuständigkeitsbereiches oder der Zuständigkeit festgestellt hat, muss die Bestimmung des verfahrenden Organs veranlasst werden. Die Bestimmung des verfahrenden Organs kann auch auf Antrag des/der Studierenden dann erfolgen, wenn das Organ erster Instanz zu Beginn des Verfahrens nicht festgestellt werden kann.

(3)⁷⁴ Der Studiendirektor ist berechtigt, das verfahrende Organ innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags zu bestimmen. Diese Frist kann einmalig um weitere 15 Tage verlängert werden.

DIE STUDIENKOMMISSION DER FAKULTÄT

§ 8 (1) Der/die Studierende ist laut § 5 der vorliegenden Verordnung berechtigt, sich an die Studienkommission der Fakultät (im Weiteren: SK) zu wenden, sofern seiner/ihrer Einschätzung nach die Bearbeitung seiner/ihrer Studien- oder Prüfungsangelegenheit nicht gemäß der Satzungen der Rechtsvorschriften oder der Regelungen erfolgt ist.

(2)⁷⁵ Die SK besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf der in der Organisations- und Funktionssatzung der Fakultät festgelegten Art und Weise gewählt. In der SK muss die 50%-ige Teilnahme von Studierenden mit Stimmrecht gewährleistet sein. Die Mitglieder der SK aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Sofern sich aus der Entscheidung der SK Verpflichtungen für eine für die Bildung zuständige organisatorische Einheit ergeben, oder für die Entscheidungsfindung der SK die Fachkenntnis einer für die Bildung zuständigen organisatorischen Einheit erforderlich ist, so ist die SK verpflichtet, zur Entscheidungsfindung die Meinung der betroffenen organisatorischen Einheit einzuholen.

(4)⁷⁶ Über die Verfahrensweise der SK, ihre Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Sitzungshäufigkeit verfügt die Verfahrensordnung die Gegenstand von Anlage Nr. 10 der vorliegenden Ordnung ist.

(5)^{77 78} Die SK kann ihre Zuständigkeitsbereiche – im Rahmen der vorliegenden Verordnung – mit der Entscheidung des Fakultätsrats oder in einen SK-Beschluss gefasst mit der Genehmigung des/der Dekans/in an die in § 4, Abs. (1), Punkte a) bzw. d) festgelegten Personen übertragen. Die in § 18, § 18/A, § 22, Abs. (5) und § 46 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zuständigkeitsbereiche der SK können nicht übertragen werden. Die im übertragenen Zuständigkeitsbereich verfahrende Person trifft ihre Entscheidung im Einverständnis mit dem/der Vorsitzenden der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät und hat gegenüber der SK Rechenschaft abzulegen.

KREDITÄQUIVALENZKOMMISSION DER FAKULTÄT

§ 9 (1) Um den Wechsel zu koordinieren, sowie die Gleichwertigkeit der Kenntnisse zu überprüfen, muss eine Kreditäquivalenzkommission der Fakultät (im Weiteren: KÄK) gegründet werden. Die Fakultät kann verschiedene Kommissionen für die einzelnen Ausbildungsbereiche oder Studienfächer bilden.

⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

(2)⁷⁹ Die KÄK besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von dem/den Fachverantwortlichen bzw. auf Vorschlag des/der Dekan/in vom Fakultätsrat gewählt. In der Kommission muss die 50%-ige Teilnahme von Studierenden mit Stimmrecht gewährleistet sein. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt.

(3)⁸⁰ Die KÄK trifft ihre Entscheidung auf Grundlage des im Antrag der Studierenden Formulierten, der entsprechenden Rechtsvorschriften und der Regelungen der Universität. Dem Antrag müssen als Nachweis der erbrachten Studienleistungen das Studienbuch, entsprechende Urkunden, Dokumente oder Bescheinigungen, oder deren beglaubigte Kopien, sowie eine beglaubigte Niederschrift der Studienplaneinheiten bzw. Themen beigefügt werden.

(4) Die KÄK verfügt über das Entscheidungsrecht im Falle von den Studienfächern, für die die Fakultät zuständig ist.

(5) Die KÄK ist verpflichtet – im Falle des Fehlens von zwischeninstitutionellen Vereinbarungen – die Meinung des/der für das vom Antrag betroffene Studium fachlich verantwortlichen Lehrbeauftragten einzuholen.

(6)⁸¹ Über die Verfahrensweise der KÄK verfügt die Verfahrensordnung, die Gegenstand von Anlage Nr. 10 der vorliegenden Ordnung ist.

§ 10 Die Beaufsichtigung der zwischeninstitutionellen Kooperation und der universitätsinternen Vereinbarungen fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kreditkommission.

SCHRIFTLICHE BEKANNTGABE, REGISTRIERUNG UND AUSFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE⁸²

§ 11 (1) Die Universität gibt die Beschlüsse bezüglich der Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden, sofern darüber die Rechtsvorschriften verfügen oder auf Wunsch des/der Studierenden schriftlich bekannt.

(2)⁸³ Die Universität ist verpflichtet, dem/der Studierenden ihren Beschluss schriftlich mitzuteilen,

- a) insofern dieser das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden betrifft,
- b) in Disziplinar- oder Schadensersatzangelegenheiten,
- c) sofern die Universität den Antrag des/der Studierenden – teilweise oder vollständig – ablehnt
- d) insofern durch ihn für den / die Studierenden eine Pflicht entsteht.

(3)⁸⁴ In den in Abs. (2) bestimmten Fällen fasst die über das erforderliche Zuständigkeitsbereich verfügende Organ/Person einen Beschluss, welcher die in Anlage Nr. 10, § 7, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten, obligatorischen inhaltlichen Elemente enthält, insbesondere die Informationen über das Eingreifen von Rechtmitteln.

⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

(4)⁸⁵ Das Studienreferat registriert die Beschlüsse im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsangelegenheiten, sowie Finanzangelegenheiten des/der Studierenden und speichert diese im Einheitlichen Studiensystem (TR)

(5)⁸⁶ Der Beschluss kann ausschließlich dann ausgeführt werden, wenn dieser in Rechtskraft getreten ist.

KAPITEL 4

RECHTSMITTEL

§ 12⁸⁷ (1)⁸⁸ Laut den in § 57 GNHB festgelegten Verfügungen hat der/die Studierende das Recht, gegen die Entscheidung oder Maßnahme, bzw. gegen das Versäumen der Maßnahme (des Weiteren zusammenfassend: Beschluss) – innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe, in Ermangelung dessen nach Kenntnisnahme des Beschlusses – Rechtsmittel zu ergreifen, mit Ausnahme jener Beschlüsse, die mit der Bewertung des Studiums zusammenhängen. Anträge auf das Ergreifen von Rechtsmitteln, die nachweisbar am 15. Tag nach Bekanntgabe bzw. Kenntnisnahme des Beschlusses per Post abgeschickt wurden, gelten als fristgerecht eingereichte Anträge.

(2)⁸⁹ Ein Verfahren kann auch gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Studienbewertung – innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe, in Ermangelung dessen nach Kenntnisnahme des Beschlusses – eingeleitet werden, sofern diese Beschlüsse nicht auf den von der Universität angenommenen Anforderungen beruhen bzw. wenn die Beschlüsse den Verfügungen der Organisations- und Funktionssatzung der Universität widersprechen oder die Verfügungen in Bezug auf die Organisation von Prüfungen verletzt wurden.

(3)⁹⁰ Den Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln betreffend verfährt, gemäß der in Anlage Nr. 10 der vorliegenden Ordnung festgelegten Verfahrensordnung, die von dem/der Rektor/in aufgestellte Studienkommission Zweiter Instanz.

(4)⁹¹ Die Studienkommission Zweiter Instanz besteht aus 3 Mitgliedern. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die von dem/der Rektor/in ausgewählte Leiter/in, weitere Mitglieder sind je ein Vertreter der Juristischen Direktion, sowie der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, bzw. in Fällen der Doktorausbildung oder bei Anträgen in Bezug auf den Erwerb des Doktortitels, jeweils ein Mitglied der Selbstregierung der Doktoranten.

⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5)⁹² ⁹³ ⁹⁴ Der/die Studierende muss seinen/ihren Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist, an die Studienkommission Zweiter Instanz adressiert, zusammen mit den zur Beurteilung des Falls erforderlichen Unterlagen bei dem Organ einreichen, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat. Das den angefochtenen Beschluss fassende Organ leitet den Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln mit der beigefügten Kopie des angefochtenen Beschlusses, sowie seiner Stellungnahme in Bezug auf den Antrag bzw. mit den erforderlichen Dokumenten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen an die Studienkommission Zweiter Instanz weiter, ausgenommen es lehnt den Antrag, der nach der Frist eingereicht wurde, als nicht fristgerecht gestellten Antrag ohne weitere Prüfung ab, korrigiert, ergänzt, ändert oder zieht den angefochtenen Beschluss dem Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln entsprechend zurück.

(6)⁹⁵ Im Verfahren des Ergreifens von Rechtsmitteln kann der/die Studierende, sowie der/die von ihm/ihr beauftragte Person vorgehen. Sofern der Antrag auf Ergreifen von Rechtsmitteln von der von dem/der Studierenden bevollmächtigten Person oder neben dem/der Studierenden auch von der bevollmächtigten Person unterschrieben wird, ist dem Antrag auch das Originalexemplar der Vollmachtsurkunde beizufügen.

- (7) Nicht befugt den Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln zu beurteilen, ist
- a) wer den angefochtenen Beschluss gefasst hat oder die Entscheidungsfindung versäumt hat,
 - b) wer ein/e enge/r Angehörige/r der in Punkt a) genannten Person ist,
 - c) von dem die objektive Beurteilung des Falls nicht erwartet werden kann.

(8) Die Studienkommission Zweiter Instanz kann folgende Beschlüsse fassen:

- a) sie kann den Antrag ablehnen,
- b) denjenigen, der die Entscheidungsfindung versäumt hat, zur Beschlussfassung anweisen,
- c) die Entscheidung ändern,
- d) die Entscheidung für nichtig erklären und den Entscheidungsfinder zur Durchführung eines neuen Verfahrens anweisen.

(9)⁹⁶ ⁹⁷ Die Entscheidung muss in einen Beschluss gefasst und begründet werden. Im Verlauf des Verfahrens muss auf die Möglichkeit des Ergreifens von Rechtsmitteln im Beschluss aufmerksam gemacht und dem/der Studierenden die Möglichkeit der Anhörung in der Sitzung der Studienkommission Zweiter Instanz angeboten werden. Des Weiteren ist ihm/ihr die Möglichkeit anzubieten, dass wenn er/sie an der Sitzung nicht teilnimmt, er/sie seinen/ihren Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln – spätestens am Tag vor der Sitzung – in einem dem Sekretär der Studienkommission Zweiter Instanz adressierten, ihm/ihr auf dem Postweg oder elektronischem Wege zugesandten Brief ergänzen kann. Anträge auf das Ergreifen von Rechtsmitteln in Bezug auf die Unterbringung im Studentenwohnheim, das Übernehmen der Studentenwohnheimgebühr (Anträge auf Chancengleichheit) sowie auf die sozialen Zuwendungen muss der/die Studierende nur in dem Fall in der Sitzung der Studienkommission Zweiter Instanz angehört werden, wenn er/sie darum in seinem/ihrem Antrag auf Rechtsmittel darum bittet.

⁹² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 21. Juni 2007.

⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

(10)⁹⁸ Der/die Studierende kann die verfahrensendende Entscheidung über den Rechtsmittelantrag im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens angehen. Die Klageerhebung hat eine rechtsverlierende Frist. Die Klageerhebung kann bzgl. Verletzung des studentischen Rechtsverhältnisses auch eingereicht werden.

(11)⁹⁹¹⁰⁰ Der Beschluss erster Instanz ist endgültig, wenn innerhalb der in Absatz (1) festgelegten Frist kein Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln gestellt oder auf das Ergreifen von Rechtsmitteln vom/von der Studierenden verzichtet wurde. Der Beschluss zweiter Instanz wird mit seiner Bekanntgabe endgültig.

(12) Die bei der Anwendung dieser Verfügungen das studentische Rechtsverhältnis betreffenden Verfügungen: die in den Rechtsvorschriften sowie den Institutsdokumenten vorhandenen Verfügungen, die die Rechte und Pflichten der Studierenden festlegen.

(13)¹⁰¹ Während der Beurteilung des Rechtsmittelantrags müssen auf die Klärung des Sachverhalts, die Bestätigung, auf die Form und den Inhalt der Entscheidung, auf die Verbesserung, die Ergänzung, Modifizierung oder Zurücknahme des Beschlusses auf Antrag oder von Amtes wegen müssen die Verfügungen des Gesetzes über die allgemeinen Regeln der Verwaltungsordnung angewendet werden.

(14)¹⁰² Der/ die Studierende und die Universität tragen die Kosten, die während des Rechtsmittelverfahrens beziehungsweise in dem / den Verfahren davor entstanden sind.

§ 13 (1) In den Fällen, in denen die Universität und der/die Studierende die Gewährung von Dienstleistungen vereinbart haben, können keine Rechtsmittel gemäß der in § 12 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen ergriffen werden. Im Falle der Verletzung der in der Vereinbarung festgelegten Verfügungen kann die geschädigte Partei sich an ein Gericht wenden.

(2)¹⁰³ Die unter der Führung der Träger bzw. im Zuständigkeitsbereich der Institution im Verlauf der praktischen Ausbildung in den Angelegenheiten des/der Studierenden gefassten, das Prinzip der Gleichbehandlung verletzenden Beschlüsse sind nichtig. Auf die Ungültigkeit des nichtigen Beschlusses kann sich jeder ohne Frist berufen.

(3)¹⁰⁴ Im Falle der Verletzung seiner/ihrer Rechte kann sich der/die Studierende an die studentische Selbstverwaltung wegen rechtlichem Beistand wenden.

(4)¹⁰⁵ Das Verfahren des Kommissars für Bildungsrechte kann der/die Studierende dann veranlassen, wenn er/sie alle Rechtsmittel an der Universität – mit Ausnahme eines Gerichtsverfahrens – ausgeschöpft hat.

⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰³ Die Abänderung der Absätze (2)-(3) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹⁰⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

(5)¹⁰⁶ Das Recht auf die Veranlassung eines Rechtsmittelverfahrens erstreckt sich auch auf die in den Zuständigkeitsbereich der Institution fallenden Handlungen des Zulassungsverfahrens, sowie auf das Immatrikulationsverfahren. Das Recht auf das Rechtsmittelverfahren und auf die zu Ende Führung eines bereits begonnenen Verfahrens kommt auch dem/der Studierenden zu, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis inzwischen beendigt wurde.

BILLIGKEIT

§ 14 (1)¹⁰⁷ Im Verlauf der Ausbildung kann der/die Dekan/in einmal – in einem Billigkeit bedürfenden Fall – die Genehmigung zur Befreiung von einer Verfügung der vorliegenden Verordnung erteilen, der sich nicht auf die Erfüllung der Studienanforderungen bezieht, insbesondere kann er/sie über die in § 53, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Prüfungsmöglichkeiten hinaus, im betreffenden Semester in einem Lehrfach eine einmalige Sonderprüfung genehmigen.

(2) Die Billigkeit kann gegen Beschlüsse, die die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ergeben, nicht angewendet werden.

(3) In dem auf der Billigkeit gründenden Beschluss müssen – über den in *Anlage Nr. 10* der vorliegenden Verordnung festgelegten inhaltlichen Elementen des Beschlusses hinaus – die Bedingungen der Genehmigung bestimmt werden, und es muss darauf verwiesen werden, dass im Weiteren nach Billigkeit keine Vergünstigungen mehr erteilt werden können.

(4)¹⁰⁸

KAPITEL 5

DAS STUDENTISCHE RECHTSVERHÄLTNIS

§ 15 (1) Voraussetzung für das Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses ist die Zulassung an bzw. die Übernahme durch die Universität.

(2)^{109 110 111} Das studentische Rechtsverhältnis kommt durch die Erstimmatrikulation, am Tag der Beglaubigung des Immatrikulationsbogens durch die Universität zustande. Wenn es dem Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses laut Daten des Immatrikulationsbogens nichts im Wege steht, beglaubigt die befugte Person den Immatrikulationsbogen innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt dessen, aber spätestens am ersten Tag des gegebenen Semesters. Während dem Bestand des studentischen Rechtsverhältnisses ist eine weitere Immatrikulation nicht erforderlich. Die Immatrikulation geschieht durch das Ausfüllen, die Unterschrift und die Beglaubigung des Immatrikulationsbogens. Die Person, die eine Zulassung zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung erhalten hat, ist verpflichtet bei ihrer Immatrikulation eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung übernimmt. Bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung hat

¹⁰⁶ Eingeblaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

auch der/die Studierende eine Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abzugeben, der/die nach Abschluss des Grundstudiums im folgenden Semester eine Zulassung zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Masterausbildung erhalten hat. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, kann sie das Studium im betreffenden Studienfach ausschließlich in selbstfinanzierter Form beginnen. Die Möglichkeit der Teilnahme an der selbstfinanzierten Ausbildung ist dem/der zugelassenen Bewerber/in in diesem Fall anzubieten.

(3)¹¹²¹¹³ Die Hauptfakultät stellt über den/die eingeschriebene/n Studierende/n ein Stammbrett aus. Auf studentischen Antrag stellt die Universität einmal pro Semester gebührenfrei solch ein beglaubigtes Dokument aus, das von den Daten des Stammbrettes die folgenden Angaben beinhaltet: Daten der im Semester belegten Fächer / Kurrikulumseinheiten (Titel, Kode, Name des/der Lehrers/in, Kreditwert, Prüfungsart, Stundenzahl pro Woche oder Semester, Unterrichtstyp, Bewertung der Leistung der Anforderungen, Datum der Bewertung, Name des/der bewertenden Lehrers/in) und die Daten des Abschlusses des Semesters pro Ausbildungsfach (Datum des Abschließens, belegte Kreditpunkte, geleistete Kreditpunkte, (kumulierter) gewichteter Durchschnitt, Kreditindex, korrigierter Kreditindex, korrigierter Gesamtkreditindex).

(4) Die genauen Regelungen der Zulassung an die Universität sind in der Zulassungsordnung der Universität enthalten.

(5)¹¹⁴ ¹¹⁵¹¹⁶ Mit einem für das gegebene Jahr gültigen Zulassungsbeschluss kann sich der/die zugelassene Bewerber/in (im Weiteren: Zugelassene/r) ausschließlich in der auf das gegebene Zulassungsverfahren folgenden ersten Registrierungsperiode – mit Ausnahme beschrieben in diesem und in § 38 Abs. (3) - immatrikulieren. Insofern der/die Zugelassene der Immatrikulationspflicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Immatrikulationspflicht nicht Folge leistet, verliert er/sie das aus dem Beschluss hervorgehendes Recht zur Immatrikulation. Der Aufschub der Immatrikulation von Studierenden des Stipendium Hungaricum Stipendiumprogramms wird durch spezielle institutionelle Dokumente bzw. durch die Dokumente der Tempus Öffentlichen Stiftung detailliert geregelt.

(6)¹¹⁷ Die Universität kann mit den vom Vertragspartner bestimmten Personen zwecks Zustandekommens des studentischen Rechtsverhältnisses ein Abkommen abschließen. Auf Grund eines solchen Abkommens kann ein studentisches Rechtsverhältnis nur mit einer Person zustande gebracht werden, die auch sonst alle zum Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Abkommen ist festzulegen, dass alle Kosten in Bezug auf die Ausbildung der Studierenden vom Vertragspartner getragen werden.

§ 16 (1) Im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende in dem Studienfach, für das er/sie sich eingeschrieben hat, berechtigt, gemäß der Rechtsvorschriften, den Regelungen der Universität, insbesondere der vorliegenden Verordnung sowie innerhalb der Rahmen des Studienplans des jeweiligen Studienfaches sein/ihr Studium weiterzuführen.

¹¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25.Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25.Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

(2) Die Universität stellt im Rahmen der Rechtsvorschriften, den Regelungen der Universität, insbesondere der vorliegenden Verordnung sowie des Studienplans des jeweiligen Studienfaches die Möglichkeit zur Absolvierung des Studienfaches sicher.

AUFNAHME ANDERER STUDIENFÄCHER INNERHALB DER UNIVERSITÄT

§ 17 (1)¹¹⁸ Der/die Studierende kann im Rahmen eines neuen Zulassungsverfahrens veranlassen, im Rahmen seines/ihres bereits bestehenden studentischen Rechtverhältnisses das für den Erwerb weiterer Fachqualifikationen bzw. Fachausbildungen erforderliche Studium in einer parallelen Ausbildung absolvieren zu können.

(2)¹¹⁹ Der/die Studierende meldet sich nach dem erfolgreichen Zulassungsverfahren im Rahmen seines/ihres mit der Universität bereits bestehenden studentischen Rechtverhältnisses auch für das parallel aufgenommene Studienfach zurück. Der/die Studierende ist verpflichtet, die Aufnahme des neuen Studienfachs der die Verwaltung seiner/ihrer Studienangelegenheiten führenden Hauptfakultät zu melden.

(3)¹²⁰

(4)¹²¹

WECHSEL

§ 18 (1) Der/die Studierende kann seine/ihre Übernahme an eine andere Hochschuleinrichtung beantragen.

(2)¹²²¹²³ Studierende anderer Hochschuleinrichtungen können ihre Übernahme an die Universität beantragen. Die Übernahme von Studierenden des Stipendium Hungaricum Stipendiumprogramms wird durch spezielle institutionelle Dokumente bzw. durch die Dokumente der Tempus Öffentlichen Stiftung detailliert geregelt.

(3)¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ Unter Berücksichtigung der Kapazitäten kann der/die Studierende übernommen werden,
a) der/die seine/ihre Übernahme zu einem identischen Ausbildungsbereich beantragt, und
b) der/die in dem Studienfach, in dem er/sie sein/ihr Studium begonnen hat, mindestens zwei Semester absolviert hat und er/sie im Verlauf seines/ihres Studiums – von Pflicht- und Wahlpflichtfächern – pro Semester durchschnittlich mindestens 15 Kreditpunkte erworben hat, und
c) dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis nicht nach einer Entlassung oder auf dem Disziplinarweg auf Grund eines Ausschlusses beendet ist, bzw. bei dem/der die Voraussetzungen für eine obligatorische Exmatrikulation bzw. einen Ausschluss zum Zeitpunkt der Übernahme nicht bestehen.

¹¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹²⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹²¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(4)¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹¹³⁰In Angelegenheiten des Wechsels geht die zuständige Studienkommission vor, die auch weitere Bedingungen bestimmen kann. Die zuständige SK ist befugt, auch darüber zu entscheiden, zu welcher Ausbildung zwecks Erwerb einer Lehrerfachausbildung der/die seinen/ihren Wechsel an die Universität beantragende Studierende innerhalb des Lehrermasterstudiums übernommen werden soll. Die zuständige SK kann nach individueller Erwägung von der in Abs. (3), Punkt b) enthaltenen Anforderung absehen.

Übernahme ist nur zwischen identischem Ausbildungsniveau zu beantragen, mit Ausnahme folgender:
a) Übernahme laut § 8. der Regierungsanordnung 283/2012 (X.4.) über das System der Lehrerausbildung, die Ordnung der Spezialisierung, und über das Verzeichnis der Lehrämter (Übernahme ins Grundausbildungsfach vom ungeteilten Lehramt, bzw. vom Grundausbildungsfach ins ungeteilte Lehramt),

- b) Übernahme von der ungeteilten in die Grundausbildung,
- c) von der Grundausbildung in die hochschulische Fachausbildung, bzw.
- d) von der ungeteilten Ausbildung in die hochschulische Fachausbildung.

Die ungeteilte Ausbildung und die Masterausbildung gelten als von gleichem Ausbildungsniveau.

(5)¹³¹ ¹³² ¹³³Der Antrag auf Übernahme muss an die zuständige SK adressiert im Studienreferat eingereicht werden. Für die Immatrikulation in einem gegebenen Semester muss der Antrag spätestens 15 Tage vor Beginn des betreffenden Semesters gestellt werden, außer wenn der/die seinen/ihren Wechsel beantragende Studierende in dem Studienfach, in dem er/sie sein/ihr Studium begonnen hat, noch kein Semester absolviert hat. In diesem Fall ist der Antrag im Wintersemester spätestens bis zum 10. September, im Sommersemester spätestens bis zum 10. Februar zu stellen, so dass der/die antragstellende Studierende das Einreichen des Antrags auf Übernahme im Interesse der frühestmöglichen Entscheidung gleichzeitig mit dem Einreichen auch elektronisch an das Studienreferat meldet.

(6)¹³⁴ Dem Antrag muss eine beglaubigte Kopie des Studienbuches bzw. einer anderen Bescheinigung, die die Studien des Bewerbers um Wechsel bescheinigt, eine Bescheinigung des studentischen Rechtsverhältnisses, die nicht älter als 30 Tage ist, sowie der empfohlene Studienplan und die Lehrfachbeschreibungen für das entsprechende Studienfach/die entsprechenden Studienfächer der Hochschuleinrichtung, an der das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden besteht, beigefügt werden, außer wenn der/die seinen/ihren Wechsel beantragende Studierende in dem Studienfach, in dem er/sie sein/ihr Studium begonnen hat, noch kein Semester absolviert hat.

(7) Sofern der/die Studierende auch die Anerkennung seiner/ihrer bisherigen Studienleistungen beantragt, muss dem Antrag ein diesbezüglicher gesonderter Antrag beigefügt werden, der vom Studienreferat an die KÄK weitergeleitet wird, die den gesonderten Antrag auf Grundlage der allgemeinen Verfügungen gesondert beurteilen wird.

¹²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25.Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25.Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(8)¹³⁵ Der Beschluss über den Wechsel muss die Gültigkeit des Beschlusses sowie den empfohlenen Studienplan für den/die Studierende/n enthalten. Die Erfassung vom Wechselbeschluss ist vom Ende der vorigen Vorlesungszeit in Bezug auf das Wintersemester bis zum 15 September und in Bezug auf das Sommersemester bis zum 15 Februar möglich. Der Wechsel geschieht durch die Immatrikulation an der Universität, der Tag des Wechsels ist der Tag der Immatrikulation. Wenn der /die Studierende, der / die um den Wechsel bewirbt, bereits über ein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität verfügt, geschieht der Wechsel mit der Anmeldung für die Ausbildung erzielt durch den Wechsel; der Tag des Wechsels ist in diesem Fall der Tag der Anmeldung für die Ausbildung erzielt durch den Wechsel. Während des Wechselverfahrens bis zur Immatrikulation, bzw. bis zur Anmeldung für die erzielte Ausbildung muss der / die Studierende über ein kontinuierliches studentisches Rechtsverhältnis verfügen, ansonsten kommt der Wechsel nicht zu Stande und der Beschluss über den Wechsel muss zurückgezogen werden. Die Universität ist verpflichtet, den Fakt der Übernahme durch Zusendung einer Kopie des Beschlusses, beziehungsweise mit Angabe des Immatrikulationstages oder des Tages der Anmeldung für die erzielte Ausbildung dem Institut melden, aus welchem Institut sie den /die Studierende/n übernommen hat.

(9)¹³⁶ ¹³⁷ Der/die übernommene Studierende setzt das Studium in gebührenpflichtiger, selbstfinanzierter oder – auf Grund der Entscheidung der Fakultät, mit Übernahme zu einem zur Verfügung stehenden freien staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplatz – in staatlich geförderter, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderter oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Form fort. Sofern der/die übernommene Studierende sein/ihr Studium in gebührenpflichtiger bzw. selbstfinanzierter Form fortsetzt, kann er/sie, nachdem ein studentisches Rechtsverhältnis der Universität mit ihm/ihr zustande gekommen ist, auf gleiche Weise wie andere Studierenden der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierter Ausbildung auf Grundlage der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Wechsel zu einem freigewordenen Studienplatz der staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung beantragen. Sofern der/die übernommene Studierende sein/ihr Studium in einer mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Form fortsetzt, ist er/sie verpflichtet bei ihrer Immatrikulation eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung übernimmt. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, kann sie das Studium im betreffenden Studienfach ausschließlich in selbstfinanzierter Form beginnen.

§ 18/A (1)¹³⁸¹³⁹ Innerhalb der Universität kann der/die Studierende den Wechsel von einer anderen Fakultät, einem anderen Studienfach, einer anderen Fachrichtung, einem anderen Ausbildungsort bzw. von einer anderen Arbeitsordnung folgender Weise beantragen. Der Wechsel innerhalb der Universität betrifft den Bestand des studentischen Rechtsverhältnisses nicht, aber der/die übernommene Studierende kann sein/ihr Studium an dem Studienfach, von dem er/sie übernommen wurde, nicht fortsetzen, sein / ihr studentisches Rechtsverhältnis an jenem Studienfach, wovon er / sie übernommen wird, wird annulliert. Der Wechsel geschieht durch die Immatrikulation an der Universität, der Tag des Wechsels ist der Tag der Immatrikulation. Als Annulierungstag des studentischen Rechtsverhältnisses an der

¹³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

Ausbildung erfolgt durch Wechsel muss im TR der vorige Tag, an dem das studentische Rechtsverhältnis durch Übernahme zu Stande kommt, registriert werden. Während des Wechselverfahrens bis zur Immatrikulation, bzw. bis zur Anmeldung für die erzielte Ausbildung muss der / die Studierende über ein kontinuierliches studentisches Rechtsverhältnis verfügen, ansonsten kommt der Wechsel nicht zu Stande und der Beschluss über den Wechsel muss zurückgezogen werden. Im Falle eines/einer Studierenden, der/die innerhalb der Universität von einer Fakultät an eine andere übernommen wurde, ist die den/die Studierende/n übernehmende Fakultät verpflichtet, die Übernahme mit dem Vorzeichen bzw. der Zusendung der Kopie des diesbezüglichen Beschlusses der Fakultät mitzuteilen, von der der/die Studierende übernommen wurde. Die Übernahme von Studierenden des Stipendium Hungaricum Stipendiumprogramms wird durch spezielle institutionelle Dokumente bzw. durch die Dokumente der Tempus Öffentlichen Stiftung detailliert geregelt.

(2)¹⁴⁰¹⁴¹¹⁴² Übernahme ist nur zwischen identischem Ausbildungsniveau zu beantragen, mit Ausnahme folgender:

- a) Übernahme laut § 8. der Regierungsanordnung 283/2012 (X.4.) über das System der Lehrerausbildung, die Ordnung der Spezialisation, und über das Verzeichnis der Lehrämter (Übernahme ins Grundausbildungsfach vom ungeteilten Lehramt, bzw. vom Grundausbildungsfach ins ungeteilte Lehramt),
- b) Übernahme von der ungeteilten in die Grundausbildung,
- c) von der Grundausbildung in die hochschulische Fachausbildung, bzw.
- d) von der ungeteilten Ausbildung in die hochschulische Fachausbildung.

Die ungeteilte Ausbildung und die Masterausbildung gelten als von gleichem Ausbildungsniveau.

(3)¹⁴³ Unter Berücksichtigung der Kapazitäten kann der/die Studierende übernommen werden,

- a) der/die seine/ihre Übernahme zu einem identischen Ausbildungsbereich beantragt, und
- b) der/die in dem Studienfach, in dem er/sie sein/ihr Studium begonnen hat, mindestens zwei Semester absolviert hat und er/sie im Verlauf seines/ihres Studiums – von Pflicht- und Wahlpflichtfächern – pro Semester durchschnittlich mindestens 15 Kreditpunkte erworben hat, und
- c) dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis nicht nach einer Entlassung oder auf dem Disziplinarweg auf Grund eines Ausschlusses beendet ist, bzw. bei dem/der die Voraussetzungen für eine obligatorische Exmatrikulation bzw. einen Ausschluss zum Zeitpunkt der Übernahme nicht bestehen.

(4)¹⁴⁴ In Angelegenheiten des Wechsels geht die zuständige Studienkommission vor, die auch weitere Studienanforderungen bestimmen kann. Die zuständige SK kann nach individueller Erwägung von der in Abs. (3), Punkt b) enthaltenen Anforderung absehen. Das Verfahren bezüglich des Wechsels ist identisch mit den in § 18, Absätze (5)-(8) Enthaltenen.

(5)¹⁴⁵ Der/die übernommene Studierende setzt das Studium in gebührenpflichtiger, selbstfinanzierter oder – auf Grund der Entscheidung der Fakultät, mit Übernahme zu einem zur Verfügung stehenden freien staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplatz – in staatlich geförderter, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderter oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Form fort. Sofern der/die übernommene Studierende sein/ihr Studium in gebührenpflichtiger bzw. selbstfinanzierter Form fortsetzt, kann er/sie, nachdem ein studentisches Rechtsverhältnis der

¹⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Universität mit ihm/ihr zustande gekommen ist, auf gleiche Weise wie andere Studierenden der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierter Ausbildung auf Grundlage der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Wechsel zu einem freigewordenen Studienplatz der staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung beantragen. Sofern der/die übernommene Studierende sein/ihr Studium in einer mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Form fortsetzt, ist er/sie verpflichtet bei ihrer Immatrikulation eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung übernimmt. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, kann sie das Studium im betreffenden Studienfach ausschließlich in selbstfinanzierter Form beginnen.

GASTSTUDIUM

§ 19 (1) Der/die Studierende der Universität kann nach Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses im Rahmen eines Gaststudiums an anderen Hochschuleinrichtungen im Zusammenhang mit seinem/ihrem Studium ein Teilstudium absolvieren.

(2) Der Gaststudierendenstatus an einer anderen Hochschuleinrichtung kann zustande gebracht werden, sofern die Universität dem zustimmt. Die Zustimmung kann die Universität verweigern, wenn die im Rahmen des Gaststudiums erworbenen Kreditpunkte dem/der Studierenden als Teil seines/ihres Studiums nicht angerechnet werden können.

(3) Der/die Studierende der Universität kann die Zustimmung bei der KÄK beantragen, die für das Studienfach zuständig ist, für das er/sie die Studienleistungen anrechnen lassen möchte. Dem Antrag auf Zustimmung müssen die Beschreibung und der Kreditwert der gewünschten Lehrfächer und Kurse beigefügt werden. Der Antrag muss mindestens 15 Werktagen vor dem Zustandekommen des Gaststudierendenstatus gestellt werden.

(4)¹⁴⁶ Die Anordnungen dieses Paragraphs strecken sich auch auf die Gaststudierenden, die in ausländischen Hochschulausbildungen mit Stipendium studieren, aus.

§ 20 (1) Der/die Studierende einer anderen Hochschuleinrichtung kann im Rahmen eines Gaststudiums an der Universität im Zusammenhang mit ihrem Studium ein Teilstudium absolvieren.

(2)¹⁴⁷

(3)¹⁴⁸ ¹⁴⁹¹⁵⁰ Der Antrag auf Gaststudium muss an die Studienkommission der zuständigen Fakultät adressiert werden. Im Antrag müssen die Lehrfächer genannt werden, die der/die Studierende zu belegen wünscht. Die Universität kann dem Antragsteller vorschreiben, die Zustimmungserklärung des hochschulischen Instituts, bei dem er /sie über studentisches Rechtsverhältnis verfügt, bzgl. der Erstellung eines Rechtsverhältnisses als Gasthörer dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 15 Werktagen vor dem Zustandekommen des Gaststudierendenstatus gestellt werden.

(4)¹⁵¹

¹⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁴⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommene Abänderung.

¹⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁵¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

(5)¹⁵² Im Beschluss, in dem die Studienkommission dem Gaststudium zustimmt, muss über die Dauer des Rechtsverhältnisses, den Kreis des im Rahmen des Gaststudiums absolvierten Teilstudiums, sowie über die Art der Studienfinanzierung verfügt werden.

(6)¹⁵³ Der Gaststudierendenstatus kommt am Tag der Immatrikulation an der Universität zustande.

(7)¹⁵⁴¹⁵⁵ Bei der Immatrikulation wird vom Studienreferat ein Stammbuch über den/die Gaststudierende/n ausgestellt.

(8) Für die Dauer des Gaststudiums beziehen sich auf den/die Gaststudierende/n die Verfügungen der vorliegenden Verordnung in Bezug auf das Teilstudium.

(9) Der Gaststudierendenstatus berechtigt nicht zur Aufnahme eines Studienfachs, sowie zum Erwerb eines Diploms an der Universität.

WEITERES (PARALLELES) RECHTSVERHÄLTNIS

§ 21 (1) Studierende der Universität können nach dem Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses auch weitere (parallele) studentische Rechtsverhältnisse mit anderen in oder ausländischen Hochschuleinrichtungen eingehen, um dadurch andere Diplome oder Zeugnisse zu erwerben.

(2) Studierende müssen die Zweithörerschaft innerhalb von 8 Tagen nach deren Zustandekommen beim Studienreferat melden.

(3) Studierende, die über ein studentisches Rechtsverhältnis mit einer anderen Hochschuleinrichtung verfügen, können, nachdem ein gültiger Zulassungsbeschluss gefasst wurde, ein paralleles studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, um dadurch andere Diplome oder Zeugnisse zu erwerben.

(4)¹⁵⁶ Der/die Studierende ist verpflichtet, bei der Erstimmatrikulation das bereits mit einer anderen Hochschuleinrichtung bestehende studentische Rechtsverhältnis, sowie im Falle einer staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung die Zahl der geförderten Semester bei seiner/ihrer Immatrikulation dem Studienreferat mitzuteilen.

(5)¹⁵⁷ Der/die Studierende kann die Anerkennung der parallelen Studienleistungen und der dazugehörigen Kreditpunkte bei der KÄK gemäß § 9 der vorliegenden Verordnung beantragen.

¹⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

STUDIUM ZWECKS ERWERB VON TEILKENNTNISSEN¹⁵⁸

§ 21/A¹⁵⁹ (1)¹⁶⁰ ¹⁶¹ Zum Studium zwecks Erwerb von Teilkenntnissen (im Weiteren: Teilkenntnisstudium) kann nur die Person zugelassen werden, die im Grund- bzw. Masterstudium einen Grad und eine Fachqualifikation bestätigendes Diplom erworben, sowie die auf der Fakultätshomepage veröffentlichten Anforderungen erfüllt hat. Das studentische Rechtverhältnis kommt – ohne gesondertes Zulassungsverfahren – mit der Immatrikulation zustande. Dem/der Studierenden stehen mit der in diesem Paragraf enthaltenen Abweichung die durch das studentische Rechtsverhältnis gesicherten Rechte zu und ihm/ihr werden die auf diesem Rechtsverhältnis ruhenden Verpflichtungen mit den Abweichungen dieses Paragrafs auferlegt.

(2) Die Universität kann für ein Teilkenntnisstudium mit Rücksicht auf die maximale Studierendenanzahl, im Rahmen der selbstfinanzierter Ausbildung, auf Grund des Ausbildungsprogramms der Universität, einmal, für die maximale Dauer von zwei Semestern, mit einer Person, die nicht im studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität steht, ein studentisches Rechtsverhältnis eingehen.

(3)¹⁶² Nach Beendigung des Teilkenntnisstudiums stellt die Fakultät über die erworbenen Kenntnisse und Kredite einen Nachweis aus. Die erworbenen Kenntnisse können im Falle eines Hochschulstudiums anerkannt werden.

(4) Auf Grund dieses Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende nicht berechtigt zwecks Erwerb einer weiteren Fachqualifikation bzw. Fachausbildung ein Studium zu absolvieren, einen Wechsel zu beantragen, ein weiteres (paralleles) studentisches Rechtsverhältnis einzugehen oder ein Gaststudium zu absolvieren, sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis – mit Ausnahme des in § 22, Abs. (5) festgelegten Grundes – ruhen zu lassen, einen Antrag auf den Wechsel zum staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zu stellen, sowie Förderungszeit in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Dauer des für das Teilkenntnisstudium zustande gekommenen studentischen Rechtsverhältnisses muss in den Zeitraum eingerechnet werden, der für die auf Rechtssätzen gründende Inanspruchnahme von Zuwendungen, Vergünstigungen und Dienstleistungen bestimmt wird.

(6)¹⁶³ Die Bewerbung zum Teilkenntnisstudium muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters im Studienreferat abgegeben werden. In der Bewerbung muss angegeben werden, was für ein Studium der/die Bewerber/in im Rahmen des Teilkenntnisstudiums zu absolvieren wünscht, des Weiteren sind der Bewerbung die Erfüllung der in den Absätzen (1)-(2) enthaltenen Anforderungen nachweisenden Dokumente anzufügen.

(7) Über die Bewerbung entscheidet die SK in der ersten Woche des Semesters. Für die Genehmigung der Bewerbung holt die SK das Gutachten der durch die Bewerbung betroffenen fachgerichteten Organisationseinheiten ein. Die SK verfügt in ihrem Beschluss darüber, in welchen Ausbildungsprogrammen der Universität der/die Studierende berechtigt ist, Lehrfächer zu belegen, des

¹⁵⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 30. August 2007 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 1. September 2007.

¹⁵⁹ Die Abänderung der Absätze (2), (4) und (7) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁶³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008

Weiteren bestimmt sie – mit Rücksicht auf die in der Bewerbung angegebenen Lehrfächer und auf die Erstattungs- und Zuwendungsordnung – den Betrag der Studiengebühr, sowie die Arbeitsordnung der Ausbildung.

(8)¹⁶⁴ Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, sich nach Erhalt des SK-Beschlusses, aber bis spätestens zum Ende der ersten Semesterwoche zu immatrikulieren. Nach der Immatrikulation stellt das Studienreferat über den/die Studierende/n ein Stammbuch aus, auf dem angegeben wird, dass der/die Studierende an einem Teilkenntnisstudium teilnimmt. Die Kurse des/der Studierenden registriert das Studienreferat mit Hilfe des TR.

(9)¹⁶⁵ Im zweiten Semester des Teilkenntnisstudiums ist der/die Studierende verpflichtet seine/ihre Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums bis spätestens zur dritten Semesterwoche im Studienreferat zu melden. Die Kurse des/der Studierenden registriert das Studienreferat mit Hilfe des TR.

(10)¹⁶⁶ Die Kapiteln 10-12, sowie 14 der vorliegenden Verordnung sind für den/die Studierende/n im Verlauf seines/ihres Studiums in vollem Umfang gültig.

DAS RUHEN DES STUDENTISCHEN RECHTSVERHÄLTNISSES

§ 22¹⁶⁷ (1) Das studentische Rechtsverhältnis ruht – im Rahmen der Verfügungen des Absatzes (4) sowie des § 23, Abs. (2) – automatisch (einschließlich des Semesters der Erstimmatrikulation), sofern der/die Studierende:

- a) bei der Rückmeldung erklärt, dass er/sie im gegebenen Semester das studentische Rechtsverhältnis ruhen zu lassen wünscht, bzw.
- b) die für die Fortsetzung des Studiums im gegebenen Semester erforderliche Rückmeldung nicht erfolgt ist.

(2)¹⁶⁸ Auf schriftlichen Antrag kann der/die Leiter/in des Studienreferats dem/der Studierenden das Ruhen seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses genehmigen, sofern er/sie seine/ihre Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildungsperiode zurückzuziehen wünscht, vorausgesetzt, dass die Studienleistungen des/der Studierenden im Verlauf des Semesters noch nicht bewertet wurden. Die Frist für das Einreichen der diesbezüglichen Anträge ist das Ende der vierten Woche des Semesters. Wenn der letzte Arbeitstag der vierten Semesterwoche nach dem 14. Oktober oder 14. März fällt, ist die Abgabefrist des Antrags bzw. die Zusendungsfrist per Post im Wintersemester der 14. Oktober und im Sommersemester der 14. März.

(3) Sofern der/die Studierende bis zu der in Absatz (2) festgelegten Frist nicht das Ruhen seines/ihres Studiums beantragt hat, ist das gegebene Semester auch dann als aktives Semester zu betrachten, wenn der/die Studierende nicht an den Lehrveranstaltungen teilnimmt und keine einzige Studienanforderung erfüllt.

(4) Studierende können mehrmals die Möglichkeit des Ruhens des studentischen Rechtsverhältnisses in Anspruch nehmen, aber die zusammenhängende Dauer des Ruhens des studentischen Rechtsverhältnisses darf insgesamt zwei Semester nicht überschreiten.

¹⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008

¹⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5)¹⁶⁹ Des Weiteren ruht das studentische Rechtsverhältnis auch dann, wenn der/die Studierende seiner/ihrer sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen auf Grund einer Entbindung, eines Unfalls, einer Erkrankung oder anderer unerwarteter Ereignisse die außerhalb seines/ihres Verschuldens liegen, nicht nachkommen kann. In den im vorliegenden Absatz festgelegten Fällen müssen die in den Absätzen (2)-(4) festgelegten Beschränkungen nicht angewendet werden. Der/die Studierende ist verpflichtet, die außerordentlichen Umstände bei der SK zu melden und mit Dokumenten nachzuweisen, damit diese die Begründetheit des Ruhens überprüfen kann. Der/die Studierende hat nach zwei aufeinander folgenden passiven Semestern in jedem weiteren Semester vor dem Semesterbeginn das Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses im betreffenden Semester zu beantragen.

(6) Das studentische Rechtsverhältnis ruht weiterhin, wenn dem/der Studierenden auf Grund einer Disziplinarstrafe die Fortsetzung des Studiums für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird.

(7)¹⁷⁰ Das studentische Rechtsverhältnis ruht für die Dauer des aktiven freiwilligen militärischen Reservedienstes, in der der/die Studierende von den durch vorliegende Verordnung festgelegten Verpflichtungen befreit wird. Der/die Studierende ist verpflichtet, den diesbezüglichen Nachweis vor Beginn des aktiven Dienstes bei der SK einzureichen.

(8)¹⁷¹ Sofern der/die Studierende sein/ihr Studium ruhen lässt, gilt das gegebene Semester als passives Semester. Der/die Studierende ist während dieses Semesters nicht berechtigt, Kurse zu belegen, an Prüfungen bzw. an der Abschlussprüfung teilzunehmen, d.h. sein/ihr Studium kann im passiven Semester nicht bewertet werden. Des Weiteren erhält er/sie im passiven Semester auch keine Zuwendungen gemäß den Verfügungen der Erstattungs- und Zuwendungsordnung.

(9)¹⁷²

(9)¹⁷³ Sofern der/die Studierende an der Universität gleichzeitig in mehreren Studienfächern ein Studium absolviert und er/sie sich für mindestens ein Studienfach rückmeldet (er/sie erklärt, dass er/sie sein/ihr Studium fortsetzen möchte), gilt sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis als aktiv, unabhängig davon ob er/sie sein/ihr Studium in dem anderen Studienfach / den anderen Studienfächern ruhen lässt. Zugleich müssen die Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses, sowie die in § 23, Abs. (2) enthaltenen Rechtsfolgen in den einzelnen Studienfächern des/der Studierenden gesondert geprüft werden.

BEENDIGUNG DES STUDENTISCHEN RECHTSVERHÄLTNISSES

¹⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁷⁰ Eingebaut und neu nummeriert durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁷² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁷³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

§ 23¹⁷⁴¹⁷⁵ (1)¹⁷⁶¹⁷⁷¹⁷⁸ Das studentische Rechtsverhältnis wird beendet:

- a) wenn der/die Studierende an eine andere Hochschuleinrichtung gewechselt hat, am Tag der Übernahme, also an dem Tag wo der /die Studierende sich an der Empfangshochschule immatrikuliert, bzw. wenn er / sie bereits über ein studentisches Rechtsverhältnis mit dem Empfangsinstitut verfügt, an dem Tag wo er /sie sich für die erzielte (durch Wechsel) Ausbildung anmeldet.
- b¹⁷⁹) wenn der/die Studierende erklärt, dass er/sie das studentische Rechtsverhältnis zu beenden wünscht, am Tag der Erklärung,
- c) wenn der/die Studierende sein/ihr Studium nicht mehr in der staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung fortsetzen kann und sie auch nicht in der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung fortzusetzen wünscht, am Tag der Erklärung durch den/die Studierende/n,
- d¹⁸⁰) am letzten Tag der den gegebenen Ausbildungszyklus folgenden bzw. im Falle einer fachorientierten Fortbildung am letzten Tag der letzten Ausbildungsperiode folgenden ersten Abschlussprüfungszeit,
- e)
- f)
- g) wenn der Rektor das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden – auf Grund von Zahlungsrückständen – nach ergebnisloser Mahnung des/der Studierenden und der Überprüfung seiner/ihrer sozialen Verhältnisse beendet, an dem Tag, an dem der Beschluss im Zusammenhang mit der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses endgültig ist,
- h) wenn auf Grundlage der Verordnung der Universität über Disziplinarmaßnahmen gegen Studierende und über Schadensersatz der/die Studierende vom Studium ausgeschlossen wurde, an dem Tag, an dem der Beschluss über den Ausschluss endgültig wird.
- i) wenn die für das Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses vorgeschriebene, durch GNHB festgelegte Bedingung (z.B.: medizinische Eignung) nicht weiter besteht, an dem Tag, an dem der Beschluss im Zusammenhang mit der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses endgültig ist,
- j)¹⁸¹ wenn der/die an der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung teilnehmende Studierende seine/ihre Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zurückzieht und an der selbstfinanzierten Ausbildung nicht teilzunehmen wünscht.
- k)¹⁸² in der Fachausbildung im Hochschulwesen, wenn der/die Studierende aus gesundheitlichen Gründen für die Absolvierung seiner/ihrer Ausbildung nicht mehr geeignet ist, und an der Universität keine andere, passende Fachausbildung im Hochschulsystem stattfindet oder der/die

¹⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23.Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14.Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23.Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23.Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁸¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁸² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

Studierende das Studium nicht fortzusetzen wünscht bzw. in Ermangelung der für die Fortsetzung des Studiums erforderlichen Bedingungen nicht weiterstudieren kann, an dem Tag, an dem der Beschluss im Zusammenhang mit der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses endgültig ist.

Abweichend von den Verfügungen in Punkt d) wird das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden der Grundausbildung nicht beendet, wenn sie im Anschluss an den Erwerb des Bachelor-Grades für das darauf folgende Semester zur Masterausbildung zugelassen werden.

Als Tag der Erklärung beschrieben in Punkt b) muss im Falle von Erklärung per Post der Tag der Aufgabe auf der Post, im Falle von Erklärung per Fax der Tag der Zusendung, bei persönlicher Erklärung oder bei persönlicher Erklärung durch eine bevollmächtigte Person der Tag des Einreichens, im Falle von Erklärung via Email der Tag der Zusendung angesehen werden. Bei in Punkt b) beschriebener Erklärung via Email ist es wichtig, dass der/die Studierende die Email von seiner/ihrer im TR registrierten Email Adresse schickt, bzw. dass die Email seinen/ihren Namen, seinen/ihren TR Identifikationskode, die Name seiner/ihrer Mutter, seinen/ihren Geburtsort- und Datum, und die Nummer seines/ihres im TR registrierten Ausweises (Personalausweis oder Pass) beinhaltet. Wenn die im Punkt b) beschriebene Bekanntgabe im Wintersemester vor dem 15. Oktober und im Sommersemester vor dem 15. März erfolgt, und der/die Studierende am Tag der Bekanntgabe über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis im gegebenen Fach verfügt, muss er/sie sich im Rahmen der Bekanntgabe darüber äußern, ob er/sie das betroffene Semester pausieren möchte.

(2)¹⁸³¹⁸⁴ Die Universität beendet an dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses rechtskräftig ist, im betreffenden Studienfach einseitig das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden, der/die sich – mit Ausnahme der Verfügungen von § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung – auch zum dritten Mal hintereinander nicht für das folgende Semester zurückmeldet oder nach dem Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses nicht wieder mit dem Studium beginnt, vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal – auf dem Postweg oder auf dem Wege eines persönlich übergebenen Schreibens dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Die Aufforderung ist mindestens zwei Wochen vor der Registrierungsperiode des Semesters fällig, in dem die rechtlichen Folgen der Unterlassung der Rückmeldepflicht fällig sind. Sofern die auf dem Postweg zugesandte Aufforderung mit dem Vermerk „nicht angenommen“, „Nicht abgeholt“, „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“, „Empfänger verzogen“, „Empfänger unbekannt“, oder „Annahme verweigert“ von der von dem/der Studierenden im TR angegebenen Postanschrift zurückgesendet wird, gilt die Aufforderung – mit Rücksicht darauf, dass gemäß § 37, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über dem/der Studierenden verwalteten, von ihm/ihr modifizierbaren Angaben in jedem Fall der/die Studierende die Verantwortung trägt – als zugestellt. Die Vermutung der Zustellung kann im Falle von Studierenden der fremdsprachigen Studiengänge nicht angewendet werden. In diesem Fall ist der Brief mit der Aufforderung zuerst auf dem Postweg an die im TR registrierte Postanschrift des/der betreffenden Studierenden zu schicken oder es muss versucht werden – mit Bestimmung einer kurzen Frist – den Brief im Studienreferat persönlich zu überreichen. Sofern die Zustellung per Post ergebnislos war, ist – mit Bestimmung einer kurzen Frist – zu versuchen, die Aufforderung dem/der Studierenden persönlich im Studienreferat zu übergeben. Wenn der/die Studierende die Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist im Studienreferat nicht abholt, gilt die Aufforderung als zugestellt, im Weiteren ist sie ins TR hochzuladen und der/die Studierende muss über das Hochladen per TR Nachricht informiert werden.

¹⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

¹⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(3)¹⁸⁵ ¹⁸⁶Das studentische Rechtsverhältnis wird an dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses rechtskräftig ist, im betreffenden Studienfach, mit einer aus studientechnischen Gründen erfolgenden Exmatrikulation beendet, sofern der/die Studierende den in der vorliegenden Verordnung bzw. in den Lehrplänen festgelegten, im Zusammenhang mit dem Fortschritt im Studium stehenden folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt:

a)

b)

c)¹⁸⁷ der/die Studierende hat eine Lehrplaneinheit zum dritten Mal belegt und nicht absolviert,
d) der/die Studierende erwirbt das Absolutorium nicht innerhalb der doppelten Zeit der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, von der Immatrikulation an gerechneten Ausbildungszeit – hierbei werden die passiven und aktiven Semester gleichermaßen berechnet,
e) der/die Studierende hat in den ersten zwei Semestern der Masterausbildung die als Voraussetzung seiner/ihrer Zulassung zum Masterstudium in seinem/ihrem Kreditanrechnungsbeschluss bzw. in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten fehlenden Kreditpunkte nicht erworben oder hat im Falle des Lehramtsmasterstudiums das Lehramtsbasismodul innerhalb von zwei Semestern nach seiner/ihrer Zulassung nicht absolviert, in jedem Falle vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal – auf dem Postweg oder auf dem Wege eines persönlich übergebenen Schreibens dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Sofern die auf dem Postweg zugesandte Aufforderung mit dem Vermerk „nicht angenommen“, „Nicht abgeholt“, „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“, „Empfänger verzogen“, „Empfänger unbekannt“, oder „Annahme verweigert“ von der von dem/der Studierenden im TR angegebenen Postanschrift zurückgesendet wird, gilt die Aufforderung – mit Rücksicht darauf, dass gemäß § 37, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über dem/der Studierenden verwalteten, von ihm/ihr modifizierbaren Angaben in jedem Fall der/die Studierende die Verantwortung trägt – als zugestellt. Die Vermutung der Zustellung kann im Falle von Studierenden der fremdsprachigen Studiengänge nicht angewendet werden. In diesem Fall ist der Brief mit der Aufforderung zuerst auf dem Postweg an die im TR registrierte Postanschrift des/der betreffenden Studierenden zu schicken oder es muss versucht werden – mit Bestimmung einer kurzen Frist – den Brief im Studienreferat persönlich zu überreichen. Sofern die Zustellung per Post ergebnislos war, ist – mit Bestimmung einer kurzen Frist – zu versuchen, die Aufforderung dem/der Studierenden persönlich im Studienreferat zu übergeben. Wenn der/die Studierende die Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist im Studienreferat nicht abholt, gilt die Aufforderung als zugestellt, im Weiteren ist sie ins TR hochzuladen und der/die Studierende muss über das Hochladen per TR Nachricht informiert werden. Im Falle von Punkt c) ist die Aufforderung an den/die Studierende/n in dem Semester, in dem er/sie dasselbe Lehrfach zum dritten Mal belegt hat, einen Monat vor Beginn der Prüfungsanmeldung zuzusenden. Im Falle von Punkt d) ist die Aufforderung dem/der Studierenden vor der Registrierungsperiode des letzten Semesters, in dem der/die Studierende den Ausbildungsanforderungen noch gerecht werden kann, zuzuschicken. Im Falle von Punkt e) muss die Aufforderung dem/der Studierenden vor Beginn der Kursbelegungszeit des zweiten Semesters nach der Immatrikulation zugeschickt werden.

(4)¹⁸⁸ Der Beschluss über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses wird im Falle der Absätze (2)-(3) des vorliegenden Artikels von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst.

¹⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

¹⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(5)¹⁸⁹ ¹⁹⁰ Sofern der/die Studierende innerhalb der in Abs. (3) Punkt d) vorgegebenen Zeit nicht alle zum Erwerb des Absoloritoriums erforderlichen Anforderungen erfüllt, kann ihm/ihr der/die Dekan/in aus Gründen, die eine besondere Billigung bedürfen, die Genehmigung erteilen, die Anforderungen innerhalb einer von dem/der Dekan/in festgelegten Frist zu erfüllen. Diese durch den/die Dekan/in erteilte Genehmigung gilt nicht als Inanspruchnahme der in § 14 der vorliegenden Verordnung bestimmten Billigung durch den/die Dekan/in.

(6)¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ Der/die Studierende, sofern er/sie in einem neuen Zulassungsverfahren zum Studium zugelassen wurde, kann die Anerkennung seiner/ihrer früheren Studienleistungen beantragen. Unter Berücksichtigung dessen, dass mit dem/der Studierende ein neues studentisches Rechtsverhältnis eingeht, sind alle Verfügungen der vorliegenden Verordnung mit der Abweichung für ihn/sie gültig, dass bei der Anwendung der Voraussetzungen der in Abs. (3) enthaltenen Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen die früheren Kursbelegungen des/der Studierenden nicht berücksichtigt werden können.

(7)¹⁹⁴ ¹⁹⁵ Sofern der/die Studierende zu einem Studienfach so zugelassen wird, dass er/sie in demselben Studienfach bereits ein bestehendes studentisches Rechtsverhältnis hat und sein/ihr Studium auf Grund des neuen Zulassungsbeschlusses beginnen möchte, ist er/sie verpflichtet das früher zustande gekommene Rechtsverhältnis spätestens am Tag des Zustandekommens seines/ihres neuen studentischen Rechtsverhältnisses in demselben Studienfach mit einer Mitteilung gemäß § 23, Abs. (1), Punkt b) der vorliegenden Verordnung zu beendigen. Der/die Studierende kann also in einem betreffenden Studienfach nur über ein studentisches Rechtsverhältnis verfügen, selbst dann, wenn im Rahmen seines/ihres neuen studentischen Rechtsverhältnisses der Finanzierungsstatus des/der Studierenden oder die Arbeitsordnung des Studienfachs im Vergleich zu seinem/ihrem früheren studentischen Rechtsverhältnis unterschiedlich ist.

(8) Das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, die ihre Ausbildung in oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats beendet, wenn die Gesamtzahl ihrer nicht bestandenen Nachprüfungen und wiederholten Nachprüfungen in einem gegebenen Lehrplaneinheit die Fünf erreicht. In Bezug auf den vorliegenden Grund der Rechtsverhältnisbeendigung zählt der zweite Prüfungsversuch in einer Lehrplaneinheit als Nachprüfung, der dritte und jeder weiterer Prüfungsversuch (einschließlich die D-Prüfung) als wiederholte Nachprüfung – auch wenn der betreffende Prüfungsversuch im jeweiligen Semester der erste Prüfungsversuch der/des Studierenden in der betreffenden Lehrplaneinheit war. Der Tag der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in Bezug auf das betreffende Studienfach ist auch in diesem Fall der Tag, an dem der Beschluss erster Instanz über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses gefasst wurde.

(9)¹⁹⁶ Die Regelung über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in Absatz (3) Punkt c) des vorliegenden Paragrafen kann nur im Falle von Studierenden angewendet werden, die das Studium im betreffenden Studienfach vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben.

¹⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁹¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹⁹⁴ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹⁹⁶ Die Absätze (9) und (10) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

(10)¹⁹⁷ Sofern der/die Studierenden im Rahmen seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses das Studium an der Universität in mehreren Studienfächern absolviert, sind die Verfügungen des vorliegenden Paragrafen mit der Abweichung anzuwenden, dass statt der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses das Studium im betreffenden Studienfach nicht fortgesetzt werden kann, statt der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses muss die Phrase Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und statt der Annulierung des studentischen Rechtsverhältnisses muss die Phrase Annulierung des Ausbildungsverhältnisses verwendet werden.

UMSTUFUNG AUS STUDIENTECHNISCHEN GRÜNDEN¹⁹⁸

§ 23/A¹⁹⁹ (1)

- (2)
- (3)
- (4)

§ 23/B²⁰⁰

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)
- (9)
- (10)

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG

KAPITEL 6

AUSBILDUNGSSTRUKTUR, AUSBILDUNGSFORMEN, AUSBILDUNGSDAUER

§ 24²⁰¹ (1) An der Universität sind – gemäß § 3, Abs. (1) des GNHB – die aufeinander aufbauenden Ausbildungszyklen, die einen Hochschulabschluss sicherstellen

- a) das Grundstudium,
- b) das Masterstudium,
- c) das Promotionsstudium.

(2) Das Grund- und das Masterstudium können in aufeinander aufbauenden Zyklen, als geteilte Ausbildungen bzw. in durch die Rechtsvorschriften festgelegten Fällen als einheitliche, nicht geteilte Ausbildungen organisiert werden.

¹⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁹⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. April 2007 angenommene Abänderung.

¹⁹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁰⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

(3)²⁰² Neben den in Abs. (1) festgelegten Ausbildungsmöglichkeiten kann die Universität auch weitere Ausbildungen der Universität, die keinen Hochschulabschluss mit sich bringen, sind

- a)²⁰³
- b) die fachorientierte Fortbildung
- c) Fachausbildung im Hochschulsystem.

(4) An der Universität kann die Ausbildung gemäß § 17, Absätze (1)-(3) GNHB als Vollzeitstudium (mit Präsenzstudium), als Teilzeitstudium (Abend-, Fernstudium) oder aber als Fernunterricht durchgeführt werden.

§ 25 (1)^{204 205206} Die in den Rechtsvorschriften festgelegte Ausbildungszeit gestaltet sich in den einzelnen Ausbildungszyklen folgendermaßen:

- a)
- b)²⁰⁷ in der Fachausbildung im Hochschulsystem mindestens vier Semester,
- c) im Grundstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester,
- d) im Masterstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester,
- e) in der Lehramtmasterausbildung höchstens fünf Semester,
- f) in einer nicht geteilten Ausbildung höchstens zwölf Semester,
- g) in der fachorientierten Fortbildung mindestens zwei, höchstens vier Semester,
- h)²⁰⁸ im Promotionsstudium für Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2016/2017 begonnen haben sechs Semester; für Studierende, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 begonnen haben acht Semester.

(2)²⁰⁹ Die Ausbildungszeit der einzelnen Studienfächer wird durch die sich jeweils auf dieses Studienfach bezogenen Ausbildungs- und Abschlussanforderungen, sowie durch die fachlichen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

(3) Der/die Studierende kann die für den Erwerb des Diploms erforderlichen Kreditpunkte auch in einer kürzeren oder längeren Zeit als die angegebene Ausbildungszeit absolvieren. Der/die Studierende kann innerhalb des Rahmens der vorliegenden Verordnung nach eigener Absicht und eigenem Ermessen den Zeitplan des Studiums festlegen.

DAS STUDIENFACH

§ 26 (1) Das Studienfach ist ein durch die diesbezüglichen Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegtes Ausbildungssystem, das dem Erwerb einer Fachausbildung dient.

²⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(2) Für die Absolvierung der Studienfächer ist die Erfüllung eines (im Falle einer Studienfachkombination zweier), das Studienfach identifizierenden obligatorischen Moduls (Grundausbildung) erforderlich. Neben den obligatorischen Modulen können an die Absolvierung des Studienfaches auch die Erfüllung anderer obligatorischer oder wahlweise obligatorischer Module (Fachrichtung, Nebenfach, Spezialisierung) geknüpft werden.

(3) Die Einführung neuer oder modifizierter Studien- und Prüfungsanforderungen, das heißt der Änderung der sich auf das Studienfach beziehenden obligatorischen oder wählbaren Module kann im aufsteigenden System erfolgen.

(4) Im Falle von Studierenden, die ihr Studium unterbrechen, besteht die Möglichkeit, das Studium auf Grundlage eines Beschlusses der KÄK mit den bei der Fortsetzung des Studiums gültigen Modulen fortzusetzen.

DIE FACHRICHTUNG²¹⁰

§ 26/A²¹¹ (1) Die Fachrichtung ist eine Ausbildung, die als Teil der Fachausbildung erworben werden kann und die ein spezielles Fachwissen bietet. Die zur Auswahl stehenden Fachrichtungen und die ihnen zugeordneten Kreditwerte werden von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmt.

(2)²¹² Für die Absolvierung der Studienfächer ist die Erfüllung einer, das Studienfach identifizierenden obligatorischen Kurrikulumseinheit (Grundausbildung) erforderlich. Neben den obligatorischen Modulen können an die Absolvierung des Studienfaches auch die Erfüllung anderer obligatorischer oder wahlweise obligatorischer Module (Fachrichtung, Nebenfach, Spezialisierung) geknüpft werden.

(3) Die Bedingungen, sowie die Verfahrensordnung der Wahl einer Fachrichtung müssen in Form einer vom Fakultätsrat bewilligten Dekanatsanordnung festgelegt werden. Über die über die Wahl einer Fachrichtung verfügende Dekanatsanordnung müssen die Studierenden bei der Immatrikulation – in der an der Fakultät üblichen Art und Weise – informiert werden.

STUDIENPLAN UND EMPFOHLENER STUDIENPLAN

§ 27 (1) Die detaillierten Lehr- und Studienanforderungen, sowie die detaillierten Regelungen der Ausbildung sind im Studienplan festgelegt.

(2)²¹³ Der Studienplan und dessen Abänderungen werden vom Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät genehmigt. Wenn an einer Ausbildung mehrere Fakultäten beteiligt sind, sind die Verfügungen in Bezug auf den Studienplan und die Abänderung des Studienplans vor der Entscheidung des Fakultätsrats in einem Kooperationsabkommen über die Ausbildung zwischen den jeweiligen Fakultäten abzuschließen. Wenn mehrere Fakultäten in einer Ausbildung betroffen sind, darf der Fakultätsrat der für das Fach zuständigen Fakultät nur solche Abänderungen im Studienplan ohne Vorbesprechung mit den anderen betroffenen Fakultäten genehmigen, die das Ausbildungsabkommen nicht betreffen. Wenn die Abänderung das Ausbildungsabkommen betrifft, müssen die betroffenen Fakultäten ein neues Ausbildungsabkommen abschließen.

²¹⁰ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²¹¹ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(3)²¹⁴ Der abgeänderte Studienplan ist ab dem auf die Abänderung folgenden Studienjahr in aufsteigendem System anzuwenden.

(4)²¹⁵ Für die Registrierung des vom Fakultätsrat bewilligten Studienplans bzw. der Abänderung des Studienplans im TR sorgt das Studienreferat, beziehungsweise die Organisationseinheit genannt von den Fakultäten.

(5)²¹⁶ Die Fakultät muss die betroffenen Studierenden über die Abänderung des Studienplans unverzüglich, aber spätestens vor der Registrierungsperiode des auf die Abänderung des Studienplans folgenden Studienjahres auf der Fakultätshomepage, sowie auf der ER-Oberfläche informieren. Auf der TR-Oberfläche werden die Studierenden auf Anfrage der Fakultät, sowie auf Grund des von ihr gegebenen Aufschlusses vom Studiendirektorat informiert.

(6)^{217 218} Über die Abänderung des Studienplans, sowie über den Studienplan von neu angebotenen Studienfächern, Fachrichtungen, Ausbildungen muss das Studiendirektorat unverzüglich informiert werden, welches die formale Überprüfung dieser vornimmt. Sollten sich Einwände gegen die Abänderung des Studienplans erheben, macht das Studiendirektorat dem Fakultätsrat Vorschläge auf die erforderlichen Korrekturen, bzw. bittet es nötigenfalls bei einer Streitfrage die Bildungs- und Kreditkommission um eine Stellungnahme.

(7)²¹⁹ Die Studienpläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

§ 27/A (1)²²⁰²²¹ Der Studienplan eines Studienfachs enthält den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Grund- (BA) und Masterausbildung des jeweiligen Studienfachs entsprechend in erster Linie Folgendes:

- a) Abschlussniveau,
- b) Fachausbildung und die dazugehörige Berufsbezeichnung,
- c) Definition des Ausbildungziels,
- d) allgemeine und fachliche Kompetenzen, die sich die Studierenden aneignen müssen,
- e) die zu lehrenden Hauptstudienbereiche und deren proportionalen Anteil,
- f) die Ausbildungszeit in Semestern ausgedrückt,
- g) die für den Erwerb der Ausbildung erforderliche Studienarbeitsmenge in Kreditpunkten ausgedrückt,
- h) die Rigorosumslehrfächer,
- i) die Kriterienanforderungen und Fachgruppen (Meilensteine),
- j) die Anforderungen an die Facharbeit (Diplomarbeit),
- k) die fremdsprachlichen Anforderungen,
- l) den Inhalt und die Bewertungsweise der Abschlussprüfung,

²¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

²¹⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

²²⁰ Die Nummerierung wurde durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung geändert.

²²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

- m) die Art der Diplomstufe, sowie
- n) andere für das jeweilige Studienfach relevante Verfügungen.

(2)²²²

(3)²²³

§ 28 (1)²²⁴ Teil des Studienplans bildet auch die Auflistung der im zu den Fächern gehörenden Kurrikulum vorgeschriebenen Studienplaneinheiten und der für das jeweilige Studienfach empfohlene Studienplan.

(2) Der empfohlene Studienplan (Musterstudienplan) enthält die Empfehlung, mit deren Hilfe der/die Studierende, wenn er/sie dieser folgt, das Studium innerhalb der dem jeweiligen Studienfach zugeordneten Studienzeit absolvieren kann.

(3) Der empfohlene Studienplan enthält auf Semester aufgeteilt alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, bzw.:

- a) den vollständigen und verkürzten Titel des Lehrfachs und dessen Registercode,
- b) ²²⁵ die für das Lehrfach verantwortliche Lehrkraft,
- c) die Aufgaben des Lehrfachs bei der Realisierung der Ziele der Fachausbildung,
- d) die Regelungen für die Ausschreibung der Wahlpflichtfächer,
- e) die wöchentliche (oder auf das Semester verteilt) Stundenzahl (in der Aufteilung Vorlesung + Seminar + Laborübungen) und die zugeordneten Kreditpunkte,
- f) die Art der Kontrolle (Unterschrift, Semesterzwischennote oder Prüfungsnote),
- g) die Semester, für die das Lehrfach ausgeschrieben wird (Winter- und/oder Sommersemester),
- h) die Kriterienanforderungen und die Fristen für deren Erfüllung,
- i) ²²⁶
- j) die Voraussetzungen.

(4) Teil des empfohlenen Studienplans ist weiterhin das Lehrfachprogramm, das über die in Abs. (3) festgelegten Angaben hinaus

- a) die Beschreibung des Lehrstoffes des Lehrfachs, sowie die wichtigsten zu verwendenden technischen und sonstigen Hilfsmittel,
- b) die Zusammensetzung der Note, die Prüfungsanforderungen und die eventuellen Nachholmöglichkeiten, sowie
- c) die durch die individuelle Arbeit des/der Studierenden zu lösenden Aufgaben, deren Anzahl, Typ und Kriterien, enthält.

(5) Der/die Studierende hat das Recht, vom empfohlenen Studienplan abzuweichen.

(6) Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden unter Kursen mit einem Kreditwert von mehr als mindestens 20% der im empfohlenen Studienplan des Studienfachs vorgeschriebenen gesamten Kreditpunkten wählen können.

²²² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²²³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²²⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

§ 29 (1)²²⁷ Die Studienplaneinheiten enthalten – ohne Aufteilung auf Semester – die gesamten für die Erfüllung des Kurrikulums erforderlichen Studienanforderungen.

(2)²²⁸ Die Voraussetzung für die Belegung einer Studienplaneinheit kann ausschließlich die Erfüllung anderer Studienplaneinheiten bilden. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Studienplaneinheiten kann sich nicht auf die Semesterzahl berufen werden. Die Voraussetzung eines obligatorischen Faches kann nur ein obligatorisches Fach sein.

(3) Die als Voraussetzung festgelegten Studienplaneinheiten müssen vor der Belegung der jeweiligen Studienplaneinheit erfüllt werden.

(4) Im Studienplan kann für zwei oder mehrere Studienplaneinheiten vorgeschrieben werden, dass sie gleichzeitig – innerhalb desselben Ausbildungszeitraums – belegt werden müssen. Der/die Studierende muss diese Vorschrift dann nicht befolgen, wenn er/sie eine der Studienplaneinheiten bereits früher absolviert hat.

DAS LEHRFACH (STUDIENPLANEINHEITEN)

§ 30 (1)²²⁹ Das **Lehrfach** ist die fachliche Grundeinheit der studienplanmäßigen Struktur des Studienfachs. Im Studienplan können Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, sowie frei belegbare Wahlfächer aufgeführt werden.

(2) Als Pflichtfach gilt das Lehrfach, dessen Absolvierung für alle Studierenden des jeweiligen Studienfachs vorgeschrieben ist.

(3)²³⁰ Die Belegung und Absolvierung der unter den Wahlpflichtfächern aufgeführten Lehrfächer entsprechend der im Studienplan angegebenen Kreditpunkte ist Voraussetzung für den Erwerb der Ausbildung. Für die Absolvierung der Wahlpflichtfächer im Studienfach können die Studierenden Lehrfächer aus einem von dem empfohlenen Studienplan des jeweiligen Studienfachs bzw. auf Grundlage dessen von dem im gegebenen Studienjahr aktuellen Vorlesungsverzeichnis festgelegten Kreis wählen.

(4)²³¹ Die frei belegbaren Wahlfächer sind Lehrfächer, die vom Studienplan nicht konkret festgelegt werden, die von dem für die Ausbildung verantwortlichen Studienfach akzeptiert werden. Im Falle der frei belegbaren Lehrfächer ist die Universität nicht berechtigt, die Wahl der Studierenden im Bereich der durch die Hochschuleinrichtungen ausgeschriebenen Lehrfächer zu beschränken. Der Studienplan stellt für mindestens 5 % der im Studienplan festgelegten Gesamtkreditpunktzahl die Möglichkeit zum Belegen frei wählbarer Lehrfächer sicher, oder – sofern dies vom jeweiligen Studienplan ermöglicht wird – zur Teilnahme an freiwilligen Tätigkeiten, die anstelle dieser Lehrfächer abgeleistet werden können.

(5)²³²

²²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²³² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(6)²³³

(7)²³⁴ Der Erwerb der für die Absolvierung eines Lehrfachs erforderlichen Kreditpunkte erfolgt durch die Absolvierung der zu ihm zugeordneten Kurse (Vorlesung, Übung, Labor).

(8)²³⁵ Sofern der/die Studierende bei der Absolvierung seiner/ihrer Wahlpflichtfächer mehr Kreditpunkte erwirbt, als er/sie gemäß seines/ihres Studienplans von Wahlpflichtfächern zu erwerben hätte, schreibt ihm/ihr das Studienreferat die so entstehenden Restkreditpunkte als im Bereich der frei belegbaren Wahlfächer zu erwerbende Kreditpunkte ohne Ermessen gut.

(9)²³⁶

(10)²³⁷

(11)²³⁸

(12)²³⁹

§ 31 (1)²⁴⁰ Die Erfüllung der Fachgruppe (Meilenstein) kann durch die Absolvierung der der Fachgruppe (Meilenstein) untergeordneten Pflichtfächer und der der Fachgruppe (Meilenstein) untergeordneten nicht obligatorischen Lehrfächer in der im Studienplan vorgeschriebenen Zahl erfolgen.

(2)²⁴¹

(3) Die **Kriterienanforderung** ist eine obligatorisch zu erfüllende Vorschrift, der kein Kreditpunkt zugeordnet ist. Kriterienanforderungen können Fachpraktika, die Teilnahme am Sportunterricht oder Fremdsprachenanforderungen sein.

KURS, PRÜFUNGSKURS²⁴²

§ 32 (1) Der Kurs ist eine, von einem oder mehreren benannten Lehrkräften geleitete, an einem festgelegten Ort und zu einem festgelegten Zeitpunkt stattfindende Lehrveranstaltung, in deren Verlauf die Studierenden die Möglichkeit erhalten, die im Studienplan vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

²³³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²³⁵ Die Absätze (8)-(11) wurden abgeändert und Absatz (12) wurde eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

²³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²³⁷ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²³⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²³⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁴¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(2)²⁴³ An einem Kurs sind gemäß den Verfügungen in § 30 ein oder mehrere Lehrfächer geknüpft.

(3)²⁴⁴

§ 33 (1) Ein Prüfungskurs ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Kurs ohne Kontaktstunden, der von dem/der Studierenden nur dann belegt werden kann, wenn alle weitere Bedingungen des mit dem Prüfungskurs zu absolvierenden Lehrfaches bereits in einem früheren Semester durch den/die Studierende/n absolviert wurden.

(2)²⁴⁵ Der Prüfungskurs gilt unter dem Aspekt der Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen als Kursbelegung.

(3) Im Falle eines Prüfungskurses kann nur eine Prüfung abgelegt werden, Anforderungen im Verlauf des Semesters können nicht erfüllt werden.

(4)²⁴⁶ Praktische Lehrfächer können in Form eines Prüfungskurses nicht angeboten werden.

(5)²⁴⁷²⁴⁸ Im Falle eines ausgeschriebenen Prüfungskurses hat der/die Studierende die Möglichkeit, im Wintersemester im August oder September, im Sommersemester im Januar oder Februar, bis zum Termin, der in der durch die Fakultät festgelegten Semestereinteilung veröffentlicht wurde, einmal eine Prüfung abzulegen.

(6)²⁴⁹ Im Falle einer erfolgreichen Prüfung kann der/die Studierende im jeweiligen Semester die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer belegen, zugleich ist er/sie nicht berechtigt, eine Verbesserungsprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen. Die durch die Absolvierung von Prüfungskursen erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im Semester der Absolvierung angerechnet.

(7) Im Falle einer im Absatz (5) beschriebenen nicht bestandenen Prüfung kann der/die Studierende die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer nicht belegen, zugleich ist er/sie berechtigt, eine Nachprüfung, sowie eine wiederholte Nachprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen.

(8) Sofern der/die Studierende sich für keine gemäß Absatz (5) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, kann er/sie die drei Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters in Anspruch nehmen.

(9)²⁵⁰ Sofern der/die Studierende sich für eine gemäß Absatz (5) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, aber bei der Prüfung nicht erscheint, sinkt die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten im betreffenden Lehrfach in der Prüfungszeit um eins. Wenn er/sie jedoch seine/ihre Abwesenheit mit Angabe und

²⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁴⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁴⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

²⁴⁷ Die Absätze (5)-(9) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Bestätigung eines trifftigen Grundes, sowie mit einem spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem versäumten Prüfungstermin im Studienreferat der Fakultät eingereichten, mit Angabe des/der betreffenden Prüfungstermins/e versehenen Antrag entschuldigt hat, dem Antrag des/der Studierenden von dem/der Leiter/in des Studienreferats stattgegeben wurde, sinkt die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten des/der Studierenden trotz des Versäumnisses nicht. Im TR ist der Eintrag „entschuldigt nicht erschienen“ zu registrieren.

CAMPUS-KREDIT²⁵¹

§ 33/A^{252 253 254255} (1)²⁵⁶ Im Rahmen des Campus-Kurses bieten die organisatorischen Einheiten der Universität für das Sommersemester bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des Wintersemesters, für das Wintersemester bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des Sommersemesters für alle Studierenden zugängliche Kurse an (Zeitraum des Angebots).

(2)²⁵⁷ Jedes Wahlfach muss angeboten werden, wo die Teilnahme von mindestens 20 Teilnehmern ermöglicht werden kann. Die anbietende organisatorische Einheit kann beim Angebot eines gegebenen Faches Teilnehmerzahl, Gebühren, bzw. Voraussetzungen für die Leistung des Faches vorschreiben, bzw. sie kann auch festsetzen, von welchen Fakultäten sie die Teilnahme der Studierenden bei der Fachbelegung bevorzugt. Die obigen Angaben bzw. die Kursbeschreibungen der angebotenen Kurse müssen im TR hochgeladen werden.

(3) Die Kursbelegung für Campus-Kurse beginnt frühestens am letzten Arbeitstag bevor der Vorlesungszeit und endet am letzten Arbeitstag von September, bzw. vom Februar (Kursbelegungszeit).

(4) Die organisatorischen Einheiten entscheiden zwischen dem Zeitraum des Angebots und der Kursbelegungszeit d.h. in der Annahmeperiode darüber, welche Kurse sie annehmen. Bei Annahme eines Kurses wird der gegebene Kurs im Kurrikulum des/der Studierenden unter den Wahlfächern im TR gutgeschrieben.

(5) Wenn der/die Studierende den Kurs im Kurrikulum nicht als Wahlfach verrechnen lassen möchte, so muss er/sie dies bei der KÄK beantragen.

(6) Wenn der/die Studierende einen solchen Kurs belegen möchte, der von der Grundfakultät nicht angenommen wurde, muss er/sie die Genehmigung der Kursbelegung von der zuständigen SK beantragen.

(7) Die studentische Leistung aus dem Campus-Kredit-Packet wird mit der von der anbietenden Fakultät bestimmten Kreditzahl im Fach des/der Studierenden eingerechnet. Die durch die Fakultäten für das Semester angenommenen und vom/von der Studierenden geleisteten Kursen werden in alle

²⁵¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

²⁵² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

²⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

²⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

²⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Durchschnitte des/der Studierenden einkalkuliert und bei Studierenden der staatlich geförderten Ausbildung werden diese auch in den Stipendiendurchschnitt mit eingerechnet.

(8) Die gebührenpflichtig angebotenen Kurse können ins Kurrikulum nur dann angenommen werden, wenn der am gegebenen Kurrikulumsort- und Zeit des empfohlenen Kurrikulums angebotene Kurs für die Studierenden in genügender Zahl erreichbar ist, für die Studierenden der staatlich geförderten Ausbildung kostenfrei, und für die Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung ohne weitere Zahlungspflicht.

(9) Die Prodekanen für Bildung werden in der ersten Woche der Annahmeperiode vom Studiensystem Büro elektronisch über die Aufgaben der organisatorischen Einheit und die Fristen informiert, in der letzten Woche der Annahmeperiode werden sie eine Liste über für ihre organisatorische Einheit angebotene Kurse erhalten. Die Prodekanen für Bildung sind innerhalb der organisatorischen Einheit für die Organisation des Kursangebots und der Kursannahme und für das Einhalten der Fristen verantwortlich.

(10) Wenn eine organisatorische Einheit keine oder zu wenige Kurse anbietet und eine andere organisatorische Einheit dies als Verfehlung empfindet, können beide Parteien die Besprechung des Falles und das Entscheidungstreffen bei der Bildungs- und Kreditkommission beantragen.

(11) Die Anordnungen der Regelung – besonders über die Veröffentlichung der Fächer bzw. über die Kursbelegung und Kursabwählen – sind in Bezug auf Campus-Kredit mit Ausnahme der oben genannten Unterschiede zu verwenden.

Kapitel 7

DAS STUDIENJAHR

§ 34²⁵⁸ (1) Das Studienjahr ist eine aus zehn Monaten bestehende bildungsorganisatorische Periode, die sich in zwei, jeweils aus fünf Monaten bestehende Semester (Wintersemester und Sommersemester) teilt.

(2)²⁵⁹²⁶⁰ Die Unterrichtszeit also das Semester besteht abhängig von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen aus mindestens 13 Wochen Vorlesungszeit und mindestens 20 Werktagen Prüfungszeit. Der erste Tag des Ausbildungszeitraumes ist zugleich der erste Tag der Vorlesungszeit. Der erste Tag der Ausbildungszeit kann vom ersten Tag der Vorlesungszeit abweichen.

(3)²⁶¹²⁶² Die Zeiteinteilung des Studienjahres erfolgt an der Universität einheitlich, in allen Ausbildungszyklen und in jeder Arbeitsordnung folgendermaßen:

- a) der erste Tag des Wintersemesters ist der 1. September,
- b) die Dauer der Herbstferien entspricht der Dauer der Herbstferien in der öffentlichen Bildung des betreffenden Kalenderjahres,
- c) der erste Tag des Sommersemesters ist der 1. Februar,
- d) die Frühjahrsferien fallen auf die Woche, die mit Ostermontag beginnt.

(4) Die genaue Zeiteinteilung der einzelnen Semester wird – mit Rücksicht auf Abs. (3) – von den Fakultäten entsprechend der für sie geltenden Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegt.

²⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

²⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

²⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

(5)²⁶³²⁶⁴ Die Fakultät sendet die Zeiteinteilung des Studienjahres, sowie der Registrierungsperiode bis zum 15. April vor Beginn des Studienjahres dem/der Rektor/in zur Bewilligung zu. Im begründeten Fall, wenn es wegen der Sonderregelungen der Fakultät unentbehrlich ist, kann die Fakultät mit Zustimmung des/der Rektors/in von den im Absatz (3) Bestimmten – außer des ersten Tages des Winter- und des Sommersemesters – abweichen.

(6) Der/die Rektor/in kann pro Studienjahr höchstens drei unterrichtsfreie Tage genehmigen. Der/die Dekan/in kann über die von dem/der Rektor/in genehmigten Ferien hinaus pro Semester höchstens zwei unterrichtsfreie Tage, in ganz besonders begründeten Fällen Unterrichtausfall an der gesamten Fakultät oder einzelnen Fakultätsbereichen genehmigen.

§ 35 (1) In der Registrierungsperiode können die folgenden bildungsorganisatorischen Tätigkeiten durchgeführt werden:

- a) Organisation von Orientierungs- (Informations-) Tagen,
- b) Immatrikulation, Rückmeldung,
- c) Kursbelegung, sowie Abwählen von Kursen.

(2) Die Registrierungsperiode kann teilweise dem Semester vorangehen und teilweise Teil des Semesters sein. Als Teil des Semesters kann sich die Registrierungsperiode mit dem Semester überschneiden, darf aber höchstens bis zur vierten Woche des Semesters andauern.

(3)²⁶⁵

(4)²⁶⁶

KAPITEL 8

IMMATRIKULATION, RÜCKMELDUNG

§ 36 (1)²⁶⁷²⁶⁸ Die sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Rechte können vom Tag der Immatrikulation an der Universität ausübt werden, daher sind die an der Universität zugelassenen Bewerber/innen (im Weiteren: Zugelassene) verpflichtet, sich zum Beginn ihres Studiums zu immatrikulieren. Das TR kann vom Erhalt der Zulassungsbescheinigung an von den Zugelassenen genutzt werden. Das Studienreferat bzw. das Zentrale Studienreferat (im weiteren ZSR) kontrolliert die Identifikationsdokumente des/der Zugelassenen während des Immatrikulationsverfahrens.

(2)²⁶⁹ Der Tag des Zustandekommens des studentischen Rechtsverhältnisses ist der Tag, an dem das Studienreferat die den Immatrikulationsbogen beglaubigt. Der Tag der Immatrikulation muss auf dem Immatrikulationsbogen und dem Stammbuch des/der Studierenden vermerkt werden.

²⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

²⁶⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen durch den Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab 15. August 2015.

²⁶⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen durch den Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab 15. August 2015.

²⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(3)²⁷⁰ Die Immatrikulationsabsicht des/der Zugelassenen wird durch das Abgeben des elektronisch im TR ausgefüllten Immatrikulationsbogens, der nach dem Ausdrucken durch eine Unterschrift beglaubigt (und mit einem Strichcode identifiziert) wurde, beim Studienreferat signalisiert. Im Anschluss stellt das Studienreferat die Gültigkeit der Immatrikulation fest.

(4) Auf Antrag des/der Immatrikulierten, bzw. später des/der zurückgemeldeten Studierenden muss – gemäß den Rechtsvorschriften – ein Studentenausweis ausgestellt werden.

§ 37 (1)²⁷¹ Das Studienreferat füllt für den/die immatriulierte/n Studierende/n ein Stammbuch gemäß § 15/B des RE aus. An der Universität kann über dieselbe Person für den Zeitraum des Bestehens seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses ein Stammbuch geführt werden. Die Universität gibt dem / Studenten / Studentin bei seiner / ihrer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ohne Absolutorium, wenn er / sie mindestens ein aktives Semesters hatte, einen beglaubigten Auszug aus dem Stammbuch. Auf Antrag gibt die Universität dem /der Studenten / Studentin einen Auszug aus dem Stammbuch, wenn er / sie das Absolutorium erhalten hat, aber das Diplom nicht; und des Weiteren auf Antrag auch für den /die Studenten / Studentin der fachlichen Weiterbildung, der /die das Diplom erhalten hat, mit Ausnahme der Studenten, für die die Universität das Studienbuch ausgehändigt hatte.

(2)^{272 273 274} Der/die Studierende ist verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer registrierten Daten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten der Änderung zu melden. Die Ummeldung der Postanschrift und der Bankdatenänderung kann der / die Student/in im TR selbst durchführen, für die Ummeldung seiner / ihrer weiterer Daten kann er / sie das Datenänderungsblatt im TR nutzen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten, durch ihn/sie modifizierbaren Daten ist in jedem Fall der/die Studierende verantwortlich. Das Versäumnis der Meldung der Datenänderung betreffend sind Bestätigungsanträge ausgeschlossen.

§ 38 (1) Während des Bestehens des studentischen Rechtsverhältnisses ist eine weitere Immatrikulation nicht erforderlich. Der/die Studierende muss in jedem Semester vor Beginn der folgenden Ausbildungsphase für jedes Studienfach mitteilen, ob er/sie das Studium fortsetzen oder für die gegebene Ausbildungsphase das studentische Rechtsverhältnis ruhen lassen möchte. Der/die Studierende erfüllt mit der Immatrikulation gleichzeitig die Verpflichtung der Rückmeldung für dieses Semester.

(2)^{275 276} Der/die Studierende gibt die Rückmeldungserklärung in elektronischer Form im TR spätestens bis zum letzten Tag der Registrationszeit ab.

²⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

²⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(3)²⁷⁷²⁷⁸²⁷⁹ In besonderen Fällen kann der/die Studierende bis spätestens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit bei der SK die Genehmigung einer nachträglichen Immatrikulation und Rückmeldung beantragen. Bei der Zustimmung der SK zur Genehmigung nachträglicher Immatrikulation und Rückmeldung muss die Immatrikulation beziehungsweise die Rückmeldung bis zum Ende des letzten Arbeitstages der vierten Semesterwoche geschehen. Die SK kann dieses Recht auf den / die Leiter/in des Studienreferats übertragen. Die SK darf die Immatrikulation und die Rückmeldung – bei Studenten, die ihr Studien am gegebenen Fach im oder nach 2007/2008 angefangen haben nicht erlauben, wenn der /die Student/in seiner/ihrer abgelaufenen Zahlungspflicht nicht nachgegangen ist. Wenn der Einstufungs- oder Aufnahmebeschluss der / die Student/in nach der Registrationszeit rechtskräftig wird, hat diese Person ein Recht darauf, sich innerhalb von 15 Tagen nach der Rechtskräftigkeit zu immatrikulieren. In speziellen Fällen, wenn die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung aus nicht eigener Schuld der/des Studierenden verhindert wurde, kann er/sie nach Einstellung dieser Hindernisse und nach der dritten Vorlesungswoche die Genehmigung der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung von der SK beantragen, und die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung kann auch nach dem letzten Arbeitstag der vierten Vorlesungswoche – aber im Wintersemester spätestens bis zum 15. Oktober, im Sommersemester bis zum 15. März – erfolgen.

(4)²⁸⁰

KAPITEL 9

DIE AUSSCHREIBUNG DER LEHRFÄCHER

§ 39 (1) Die Lehrfächer können mit dem Abhalten der Unterrichtsstunden, das heißt mit der Veranstaltung von Kursen ausgeschrieben werden. Die Konsultationen zur Facharbeit, Rigorosa, Grundprüfungen, sowie Prüfungskurse können auch ohne das Abhalten von Unterrichtsstunden ausgeschrieben werden.

(2)²⁸¹ Die Ausschreibung der den Lehrfächern zugeordneten Kurse und die Modifizierung der Ausschreibung ist Aufgabe des/der Studienfachverantwortlichen.

(3)²⁸²²⁸³ Die Fakultäten veröffentlichen auf Vorschlag des/der Studienfachverantwortlichen in der an der Fakultät üblichen Weise oder über die Datenbank des TR die im nächsten Semester zu veranstaltenden Kurse (deren Lehrkräfte, Stundenplan, Stellung im Stundenplan, Lehrbeauftragte/r, die für den Beginn des Kurses erforderliche minimale Teilnehmerzahl, sowie die Maximalzahl der Studierenden, die diesen Kurs belegen können bzw. deren Anforderungssystem). Kurse, die nur mit einer Prüfung ausgeschrieben werden, dürfen spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit, die die Kursbelegung des gegebenen Semesters hervorgeht, veröffentlicht werden.

²⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²⁸⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 15. Februar 2015.

²⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(4)²⁸⁴ Im Kursangebot muss die Möglichkeit für das im empfohlenen Studienplan angegebene Fortschreiten des Studiums, sowie die dafür erforderlichen Kapazitäten sichergestellt werden. Ausschließlich neben der Erfüllung dieser Bedingung kann die Zahl der Studierenden, die den gegebenen Kurs belegen können auf Grund einer sinnvollen Belastbarkeit der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft, der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrmittel sowie anderen objektiven Gründen beschränkt werden.

(5)²⁸⁵ Im Falle von Pflichtfächern muss die Fakultät in jedem Semester für die Ausschreibung von Prüfungskursen sorgen, ausgenommen bei den Kursen, denen auf Grund des Lehrfachprogramms keine Prüfungskurse zugeordnet werden können.

§ 40 (1) Die Anforderungen des Lehrmaterials sowie die Form der Kontrolle sind in Übereinstimmung mit dem Studienplan gemäß der in § 28, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung festgelegten Lehrfachprogrammen enthalten.

(2) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Studierenden bei der Ausschreibung der Kurse über das Lehrfachprogramm, die Aufgaben und deren Fristen zu informieren, damit die Studierenden den Kurs absolvieren können.

(3) Sofern das Lehrfachprogramm die unten aufgeführten Informationen nicht enthält, müssen die Studierenden bei der Kursausschreibung auch darüber informiert werden:

- a) Code und Titel des Kurses,
- b) die wöchentliche (auf das Semester verteilte) oder gesamte Stundenzahl (in der Aufteilung Vorlesung + Seminar + Laborübungen) und die dem zugeordneten Kreditpunkte,
- c) die Zahl, Themenbereiche und Termine, sowie die Möglichkeit zum Nachholen und zur Verbesserung der Kontrolle im Verlauf des Semesters (Berichte, Klausuren),
- d) die Art der Kontrolle (Unterschrift, Semesterzwischennote/Praktische Note oder Prüfungsnote,
- e) die Art der Prüfung (schriftlich, mündlich oder beides),
- f) die Art der Notengebung,
- g) die für die Absolvierung des Kurses erforderliche Menge der Studienarbeit in Kreditwerten ausgedrückt,
- h) die für den Kurs verantwortliche Organisationseinheiten im Lehrbereich und die verantwortliche Lehrkraft,
- i) die Voraussetzungen für das Belegen des Kurses,
- j) die Beschreibung des Lehrstoffs,
- k) die Liste der für die Aneignung des Lehrstoffes zu verwendenden Lehrmaterialien, Hilfsmittel und Fachliteratur,
- l) die Art und Anzahl der Aufgaben, die von den Studierenden in individueller Arbeit gelöst werden müssen,
- m) die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Nachholmöglichkeiten beim Versäumen einer Veranstaltung unter Berücksichtigung der in § 45 festgelegten Verfügungen,
- n) die Art des Nachweises beim Versäumen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(4) Die Kursanforderungen werden von den Organisationseinheiten im Lehrbereich erstellt und dem/der Studienfachverantwortlichen zur Bestätigung vorgelegt.

ORDNUNG DER BELEGUNG UND DES ABWÄHLENS VON KURSEN²⁸⁶

²⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 41 (1) Der/die Studierende kann nur solche an eine Studienplaneinheit geknüpften Kurse belegen, deren Voraussetzungen er/sie erfüllt hat bzw. auf die im Studienplan vorgeschriebene Weise gleichzeitig belegt hat.

(2)²⁸⁷²⁸⁸ Der/die Studierende kann sein/ihr Studium gemäß dem empfohlenen Studienplan fortsetzen, aber er/sie kann - mit Einhalten von den Beschriebenen im Absatz (1) - vom Einhalten der Fachbelegungsordnung (Kursbelegung) auch abweichen.

(3)²⁸⁹²⁹⁰ Der/die Studierende kann im Verlauf seines/ihres Studiums Lehrfächer mit einem Kreditwert von mehr als 10% der für das gegebene Studienfach vorgeschriebenen Lehrfächer ohne gesonderte Studienkosten belegen, darüber hinaus ist der/die Studierende verpflichtet, entsprechend der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Studiengebühren zu zahlen. Die im Rahmen einer Ausbildung in einem ausländischen Hochschulinstitut als Student mit Stipendium (ausländische Mobilität) erworbenen Kreditpunkte müssen laut dieses Absatzes bei der Kreditzahlrechnung außer Acht gelassen werden.

§ 42 (1)²⁹¹²⁹² Die Kurse (die Fächer) können während der regulären Fach- und Kursbelegungszeit belegt werden, in der der/die Studierende die Liste seiner/ihrer zu absolvierenden Kurse endgültig zusammenstellt. In der regulären Fach- und Kursbelegungszeit können Studierende, die Ihr Studium entsprechend dem empfohlenen Studienplan führen beim Belegen der Kurse bevorzugt werden.

(2)²⁹³

(3)²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸²⁹⁹³⁰⁰ Sollte der/die Studierende den Kreditwert einer belegten Studienplaneinheit im gegebenen Semester nicht erwerben können, so kann dieser Kurs in einem späteren Semester innerhalb des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rahmens erneut belegt werden. Studierende, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, können eine Studienplaneinheit im Verlauf ihres Studiums höchstens dreimal belegen, ausgenommen, ihr studentisches Rechtsverhältnis rechtswidrig beendigt wurde. Der/die Studierende ist verpflichtet, ab dem Sommersemester des

²⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²⁹⁵ Die Abänderung der Absätze (3)-(4) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. November 2013 angenommen. Geltend ab dem 14. November 2013.

²⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

²⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

Studienjahres 2013/2014 für die zweite und weitere Belegung der betreffenden Lehrplaneinheit die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Verfügungen des vorliegenden Absatzes sind auch auf die Belegung von Prüfungskursen anzuwenden. Die Gebührenerhebung erfolgt erstmalig auf Grund der im Sommersemester des Studienjahres 2013/2014 belegten Lehrplaneinheiten, unabhängig davon, in welchem Semester die Lehrplaneinheit zum ersten Mal belegt wurde. Das Zentrale Studienreferat erhebt die Gebühren bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Frist für die Entrichtung der erhobenen Gebühr ist der 15. Tag nach der Erhebung. Es wird keine Gebühr für die wiederholte Belegung einer Lehrplaneinheit erhoben, wenn der/die Studierende die Studiengebühr bzw. den Finanzierungsbeitrag auf Grund der von ihm/ihr belegten Kreditpunkte zahlt. Im Falle von Studierenden des Promotionsstudiums ist die Gebühr im Falle der diesbezüglichen ausdrücklichen Verfügung der Promotionsordnung zu erheben. Im Falle von Personen, die an einer Vorbereitungsausbildung bzw. an einem Teilkenntnisstudium teilnehmen oder über einen Gaststudierendenstatus verfügen, wird für die wiederholte Belegung einer Lehrplaneinheit keine Gebühr berechnet.

(4)³⁰¹ Einen im gegebenen Semester belegten Kurs kann der/die Studierende in der Fach- und Kursbelegungszeit über TR abwählen. Nach der Fach- und Kursbelegungszeit kann die Studienkommission das Abwählen eines Kurses nur in begründeten Fällen, auf den spätestens bis zum Beginn der Prüfungszeit gestellten Antrag des/der Studierenden ausschließlich dann genehmigen, wenn die Studienleistung des/der Studierenden im Verlauf des Semesters noch nicht bewertet wurde. Wenn der/die Studierende das Abwählen des Kurses aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls, oder anderer speziellen Umstände beantragt, kann die SK auch auf nach dem Beginn der Prüfungszeit eingereichten Antrag das Abwählen des Kurses erlauben, in solchen Fällen kann die SK das Abwählen des Kurses auch dann erlauben, wenn die Studienleistung des/der Studierenden im Verlauf des Semesters bereits bewertet wurde, aber er/sie in der Prüfungszeit noch keine Prüfung im gegebenen Kurs geleistet hat. Sofern der/die Studierende den Kurs im betreffenden Semester bereits mindestens zum dritten Mal belegt hat, muss ihm/ihr innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Mahnung die Möglichkeit gesichert werden, den in der Mahnung genannten Kurs auf Antrag abwählen zu können, außer wenn die Studienleistung des/der Studierenden im Verlauf des Semesters bereits bewertet wurde.

§ 43 (1)³⁰⁵³⁰⁶ Im Verlauf der elektronischen Kursbelegung erfolgt die Kontrolle der Voraussetzungen für die einzelnen Lehrfächer automatisch durch das TR, darüber hinaus wird in der Datenbank des Studiensystems eindeutig gespeichert, in welchem Modul und zur Erfüllung welcher Studienplaneinheit der/die Studierende den gegebenen Kurs belegt hat. Die in diesem Absatz beschriebene automatische Kontrolle wird für die Studien als Gasthörer nicht ausgebreitet.

(2)³⁰⁷ Der/die Studierende signalisiert bei der zum Fortschreiten im Studium erforderlichen Kursbelegung durch die Auswahl des entsprechenden Faches und Kurses, welcher Teil des Studienplans durch den Kurs erfüllt werden soll. Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die Aneignung des gegebenen Lehrstoffs nur einmal ein Kreditwert vergeben werden kann.

³⁰¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

³⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(3)³⁰⁸ Der/die Dekan/in bzw. der/die Lehrbeauftragte kann den Studierenden die Genehmigung erteilen, über die maximale Teilnehmerzahl hinaus einen Kurs zu belegen, sofern die technischen Voraussetzungen der Kursabsolvierung sichergestellt werden können. Laut schriftlicher Genehmigung registriert die zuständige Organisationseinheit die Kursbelegung (Fachbelegung) im TR.

(4)³⁰⁹ Der/die Studierende ist verpflichtet, spätestens bis zum Ende der Fach- und Kursbelegungszeit selbstständig seine/ihrre Kursbelegungen im TR zu registrieren.

(5)³¹⁰

(6)³¹¹³¹²³¹³ Im Anschluss an das Ende der Fach- und Kursbelegungszeit ist der/die Studierende verpflichtet, im TR die Liste seiner/ihrer Kurse zu kontrollieren und den gespeicherten Stand zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der/die Studierende nachweisen kann, dass die registrierten Daten nicht der Wahrheit entsprechen (ein Kurs, den der/die Studierende belegt hat, nicht auf der Liste aufgeführt ist, bzw. ein Kurs, den der/die Studierende nicht belegt hat, auf der Liste aufgeführt ist), kann sich der/die Studierende innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss der Fach- und Kursbelegung mit einer Beschwerde an das Studienreferat wenden. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich. Die Studienberater des Studienreferats prüfen die Beschwerde und falls sie begründet ist, führt der / die Leiter/in des Studienreferats bzw. mit seiner / ihrer Genehmigung ein/e Mitarbeiter/in des Studienreferats die nötige Ergänzung, das Löschen, oder die Korrektur im TR durch. Nach dem ergebnislosen Ablauf der Frist für das Ergreifen von Rechtsmitteln kann der/die Studierende aus dem TR einen Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen ausdrucken. Der Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen ist zugleich ein Informationsbogen über die Kursbelegung und Bewertung, welchen der/die Studierende berechtigt ist zur mündlichen Prüfung mitzunehmen und diesen zur Bestätigung der Kursabsolvierung zu benutzen.

(7)³¹⁴ Bei der Belegung und beim Abwählen des gegebenen Kurses bekommt der/die Studierende automatisch eine elektronische Nachricht über den von ihm/ihr belegten oder abgewählten Kurs.

§ 44 (1)³¹⁵ Ein Kurs kann, nachdem er ausgeschrieben wurde, nur dann annulliert werden, wenn die Gesamtzahl der Kursteilnehmer nicht die für den Kurs festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht, oder wenn die für die Studienplaneinheit verantwortliche Organisationseinheit wegen Lehrkraftmangels den Kurs nicht abhalten kann.

(2) Kurse, die an ein Pflichtfach geknüpft sind, dürfen nach der Kursausschreibung nicht mehr annulliert werden.

(3) Der/die Fachverantwortliche informiert das Studienreferat und die Studierenden über den Ausfall eines Kurses und die an Stelle des ausgefallenen Kurses angebotenen anderen Kurse.

³⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³¹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

³¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

³¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

KAPITEL 10

LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 45 (1)³¹⁶ Es gibt folgende Formen der Lehrveranstaltungen:

- a) Vorlesungen,
- b) Seminare/Praktika,
- c) Konsultationen, innerhalb derer
 - ca) Kurskonsultation
 - cb) Diplomarbeitkonsultation
- d) Seminare

(2)³¹⁷ Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der belegten Kurse ist für die Studierenden Pflicht. Die Note, Bewertung oder Unterschrift am Ende des Semesters kann dem/der Studierenden nur dann unter Berufung auf Fehlstunden verweigert werden, wenn der/die Studierende über die bei der Ausschreibung des Kurses festgelegten möglichen Fehlstunden hinaus gefehlt hat. In diesem Fall wird ins Studienverzeichnis „nicht absolviert“ eingetragen. Der/die Fachverantwortliche kann die annehmbare Zahl der Fehlstunden bei der Ausschreibung eines Lehrfaches auf 15-30% der Gesamtstunden festlegen.

(3) Seminanforderungen, die zwecks Erwerbs einer Seminar-/Übungsnote erfüllt werden müssen, können sein:

- a) der Bericht über die während des Seminars/der Übung durchgeföhrten Aufgaben und/oder,
- b) außerhalb der Seminar-/Übungsstunden durchgeföhrte Aufgaben und/oder,
- c) Klausuren und/oder,
- d) andere, im Studienplan festgelegte Anforderungen.

(4) Der/die Studierende der Universität kann ohne Sondergenehmigung an allen Vorlesungen aller Fakultäten und Studienfächer teilnehmen. Für die Teilnahme an den Seminaren/Übungen ist eine vorherige Einwilligung der Lehrkraft erforderlich. Eine Teilnahme ohne Kursbelegung kann nicht zur Folge haben, dass die Leistung des/der Studierenden auch bewertet wird.

(5) Sollte der/die Studierende im Verlauf der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Besitz solcher Informationen gelangen, deren Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte anderer, insbesondere die menschliche Würde kranker Menschen, verletzten könnte, die einen Vertrauensmissbrauch bedeuten würde oder aus anderen Gründen als Geheimnis gilt, so ist er/sie verpflichtet, dieses Geheimnis zu bewahren. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht trägt der/die Studierende die rechtlichen Folgen dieser Verletzung.

(6) Ton- und Bildaufnahmen während der Lehrveranstaltungen sind ausschließlich mit der vorherigen Genehmigung der Lehrkraft möglich.

(7)³¹⁸ Für das Abhalten der Lehrveranstaltungen sind die Lehrkraft und der/die Leiter/in der zuständigen Organisationseinheit im Lehrbereich verantwortlich. Auf Bitte der Vertreter der Studierenden hin müssen die Lehrveranstaltungen, die durch das Verschulden der Lehrkraft ausgefallen sind, noch innerhalb der Vorlesungszeit des gegebenen Semesters nachgeholt werden.

SONDERSTUDIENPLAN

³¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

§ 46 (1)³¹⁹ ³²⁰ ³²¹³²² Auf Grund einer durch die SK erteilten Genehmigung kann der/die Studierende von der Teilnahme an Pflichtfächern teilweise oder vollständig befreit werden, seine/ihre Prüfungen bereits vor Beginn der Prüfungszeit ablegen, die Ausbildungszeit entsprechend der in den Rechtsvorschriften festgelegten Verfügungen vorzeitig abschließen oder andere ähnliche Vergünstigungen erhalten. Von den Voraussetzungsordnung und den Vorschriften in Bezug auf die Parallelbelegung von Lehrplaneinheiten kann auch im Rahmen des Sonderstudienplans nicht abgesehen werden. Wenn dem/der Studierenden erlaubt wird, Prüfung vor der Prüfungszeit zu leisten, kann er die Prüfung nur antreten, wenn er/sie 24 Stunden vor Prüfungsbeginn den für ihn veröffentlichen oder einen anderen Prüfungstermin bucht. Diese Regelung gilt auch in dem Fall, wenn ihm/ihr erlaubt wird, eine Prüfung in der Prüfungszeit in einem mit dem/der Dozenten/in vereinbarten Termin anzutreten.

(2) Auch der/die sein/ihr Studium auf Grundlage des Sonderstudienplans fortsetzende Studierende muss die Studienanforderungen erfüllen.

(3)³²³ ³²⁴³²⁵ Den Antrag auf einen Sonderstudienplan kann der/die Studierende spätestens bis zum letzten Tag der Fachbelegungszeit (Kursbelegung) stellen, mit der Ausnahme, dass dies nach der Fach- und Kursbelegungszeit fällt wie im Absatz (4), Punkte b), c), und d) beschrieben. Der/die Student/in ist verpflichtet, an seinem / ihrem Antrag die Dokumentation, die den Antrag bestätigen, beizufügen. Die SK darf den Antrag bei fehlendem Bestätigungsdocument bzw. bei fehlenden Bestätigungsdocumenten ohne Aufruf auf Ergänzung ablehnen. Die Genehmigung zur Fortführung eines Sonderstudienplans kann einmalig für höchstens zwei Semester vergeben werden, danach muss er erneut beantragt werden.

(4)³²⁶ Ein Sonderstudienplan kann dem/der Studierenden gewährt werden, der/die

- a) in den dem Antrag vorangegangen beiden Semestern hervorragende Studienleistungen erreichen konnte, oder
- b) zum Zwecke einer Teilausbildung sein Fachstudium an einer ausländischen Hochschuleinrichtung fortsetzt,
- c) den Sonderstudienplan durch außergewöhnliche Umstände begründet, oder
- d) eine herausragende gesellschaftliche, künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausübt.

(5) Die Genehmigung für einen Sonderstudienplan kann zurückgezogen werden, wenn der/die Studierende eine Prüfung nicht besteht oder sich auf eine andere Weise herausstellt, dass der/die Studierende nicht in der Lage ist, die Studienanforderungen innerhalb eines Sonderstudienplans zu erfüllen. Der Sonderstudienplan kann auf Antrag des/der Studierenden modifiziert werden.

(6)³²⁷ Der/die Studierende, der/die als Stipendiat/in an einer ausländischen Hochschuleinrichtung ein Studium absolviert oder an einem fachbezogenen Praktikum teilnimmt, kann auf Antrag das vom Stipendium betroffene Semester im Falle des Wintersemesters bis zum 20. März, im Falle des Sommersemesters bis zum 20. September abschließen. In diesem Fall kann sich der/die Studierende zu

³¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³²⁷ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

dem auf das vom Stipendium betroffenen Semester folgende Semester ohne das vom Stipendium betroffene Semester abgeschlossen zu haben, zurückmelden und Kurse belegen. Sobald der/die Studierende das vom Stipendium betroffene Semester abschließt, kontrolliert das Studienreferat die Kursbelegung des/der Studierenden und verfährt dabei gemäß der Verfügungen der vorliegenden Verordnung über die Kursbelegung. Die SK erteilt diese Genehmigung allen Studierenden, die als Stipendiat/in an einer ausländischen Hochschuleinrichtung ein Studium absolvieren oder an einem fachbezogenen Praktikum teilnehmen.

KAPITEL 11

KONTROLLE DER KENNTNISSE, STUDIENBEWERTUNG

§ 47 (1)^{328³²⁹} Die Leistungen des/der Studierenden werden von der Hochschuleinrichtung in der Vorlesungszeit und der Prüfungszeit bewertet. Über die Prüfungen und über die nicht im Rahmen einer Prüfung erworbenen Noten ist ein Prüfungsblatt auszustellen. Der Prüfungsblatt enthält die Bezeichnung des Lehrfachs (der Lehrplaneinheit), den Zeitpunkt der Prüfung oder Bewertung, den Namen, die Identifikation und die Unterschrift der prüfenden Lehrkraft, den Namen und die studentische Identifikation des/der an der Prüfung beteiligten Studierenden, sowie die Bewertung der Prüfung. Die Daten des Prüfungsblatt müssen spätestens bis 15:00 Uhr am dritten Tag nach der Prüfung im TR registriert werden.

(2) Die Kontrolle der Kenntnisse kann erfolgen durch

- a) die in der Vorlesungszeit in den Unterrichtsstunden abgegebenen mündlichen, schriftlichen oder praktischen Berichte, schriftliche Klausuren bzw. Aufgaben, die in Hausarbeit angefertigt wurden (Pläne, Messprotokolle, Studien), sowie die Bewertung der während der Seminare/Übungen geleisteten Arbeit,
- b) die in der Prüfungszeit abgelegten Prüfungen,
- c) ein Rigorosum,
- d) die Abschlussprüfung.

(3) Am Ende des Semesters kann eine Note erteilt werden

- a) mit einer Semesterzwischennote, im Falle sowohl von theoretischen als auch praktischen Lehrfächern auf Grundlage der während der Vorlesungszeit erfolgten Kontrollen,
- b) mit einer Prüfungsnote, die nur auf Grundlage der während der Prüfung gezeigten Leistung oder durch Berücksichtigung der während der Vorlesungszeit erbrachten und in der Prüfung gezeigten Leistung erteilt werden kann. Im letzten Fall kann die Festlegung der Note durch eine Berücksichtigung der Prüfungsleistung von mindestens 50 % und der Leistungen während der Vorlesungszeit von höchstens 50 % erfolgen.

(4)³³⁰ Sofern die Erteilung der praktischen Note (Semesterzwischennote) auf Grundlage von Klausuren erfolgt, muss in der Vorlesungszeit eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung einer missglückten bzw. zum Nachholen einer verpassten Klausur sichergestellt werden. Sollte der/die Studierende auch bei der Wiederholungsmöglichkeit die Semesterzwischennote nicht erlangen, so muss ihm/ihr bis zum Ende der zweiten Woche der Prüfungszeit – den bei der Kursausschreibung veröffentlichten Informationen entsprechend – eine einmalige Möglichkeit zum Erlangen der Semesterzwischennote sichergestellt werden. Das Nachholen der Laborübungen können die Lehrfachanforderungen zum Teil oder ganz einschränken.

³²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

(5)³³¹ Das Rigorosum ist die Form des gemeinsamen Abprüfens mehrerer Lehrfächer. Die Lehrfächer des Rigorosums werden im empfohlenen Studienplan festgelegt. Das Rigorosum gilt hinsichtlich der Entlassung aus studientechnischen Gründen als Kursbelegung.

(6)³³² Bei mündlichen Prüfungen macht die Universität den/die Studierende/n innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen Prüfung darauf aufmerksam, dass er/sie das Leistungsblatt im Studienreferat abholen kann. Das Leistungsblatt beinhaltet das gegebene Semester, den Namen des/der Studierenden, die studentische Identifikationsnummer, den Namen des/der vom/ von der Studierenden belegten Kurses / Kurrikulumseinheit, das Datum der Prüfung, die Bewertung der Prüfung, den Namen des/der bewertenden Lehrers/in, seinen/ihren Lehreridentifikationskode, und seine/ihre Unterschrift. Bei Prüfungen, die sich nicht als mündliche Prüfung qualifizieren bekommt der/die Studierende innerhalb von 5 Werktagen nach der Prüfung automatisch eine elektronische Nachricht über die Bewertung der Prüfung.

(7)³³³ Wenn es an der Fakultät möglich ist, hat der/die Lehrbeauftragte und/oder der/die Dozent/in des Faches Recht darauf, dem/der Studierenden eine Note anzubieten, die – falls er/sie sie annimmt – in TR registriert wird. Um die angebotene und angenommene Note im TR registrieren zu können, muss der/die Studierende sich für keine Prüfungstermine anmelden.

§ 48 (1)³³⁴ Die Leistungsbewertung des/der Studierenden ist:

- a) fünfstufig: sehr gut (5), gut (4), befriedigend (3), genügend (2), ungenügend (1),

(2)³³⁵³³⁶ Der/die Studierende erhält keine Kreditpunkte, wenn die Leistung mit einem ungenügend (1) oder nicht bestanden (1) bewertet wird bzw. wenn die Leistung des/der Studierenden nicht bewertet werden konnte.

(3)³³⁷ Bei der Leistungsbewertung des/der Studierenden darf kein Unterschied darin gemacht werden, in welcher Finanzierungs – oder Ausbildungsform er /sie teilnimmt.

(4)³³⁸ Gegen die Bewertung können – mit Ausnahme von Korrektur- bzw. Punktberechnungsfehlern, sowie der in § 12, Abs. (2), § 50, Abs. (4) und Anlage 14 der vorliegenden Verordnung festgelegten Möglichkeiten – keine Rechtsmittel eingelegt werden.

(5)³³⁹ Im Falle einer schriftlichen Kontrolle zieht die Verletzung des Urheberrechtes gemäß Anlage 14 der vorliegenden Verordnung die Bewertung ungenügend (1) oder nicht bestanden (1), sowie ein Disziplinarverfahren nach sich.

³³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15.August 2015.

³³³ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

³³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

KAPITEL 12

PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSVERLAUF

§ 49 (1)³⁴⁰ Die Fakultät ist verpflichtet, mit Hilfe des TR mindestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit die einzelnen Prüfungstage, die für die einzelnen Prüfungstage festgelegte maximale Zahl der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden, die Namen der an der Prüfung Beteiligten, den Termin und die Art und Weise der Prüfungsanmeldung, sowie den Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu veröffentlichen.

(2) Die Prüfungsabnahme muss so organisiert werden, dass jede/r betroffene Studierende sich anmelden kann und – sofern er/sie die Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt hat – an der Prüfung teilnehmen kann.

(3) Der ausgeschriebene Prüfungstermin kann nicht mit der Begründung verlegt werden oder ausfallen, dass sich zu wenig Studierende für die betreffende Prüfung angemeldet haben.

(4)³⁴¹ Bei der Erstellung des Prüfungsablaufs und der Festlegung der Zahl der Prüfungstage müssen die Prüfungserfahrungen des jeweiligen Kurses, die Zahl der zu prüfenden Studierenden, sowie die Zahl der die Prüfung abnehmenden Lehrkräfte beachtet werden. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Studierenden im Rahmen der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit zum Ablegen einer weiteren Prüfung in diesem Lehrfach nutzen können. Im Streitfall werden die Prüfungstage von dem/der Dekan/in festgelegt.

(5)^{342 343³⁴⁴} Der/die Studierende stellt den Prüfungsablauf selbst zusammen und meldet sich über TR zu der/den Prüfung/en an. Der/die Studierende muss den Prüfungsablauf innerhalb der jeweiligen Prüfungszeit – in Kenntnis der ausgeschriebenen Prüfungstage – so planen und zusammenstellen, dass pro Kurs die dreimalige Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist. Der/die Studierende muss sich 24 Stunden vor dem ausgeschriebenen Prüfungszeitpunkt zur Prüfung anmelden. Von der Prüfung kann sich der/die Studierende 36 Stunden vor dem ausgeschriebenen Prüfungszeitpunkt abmelden.

(6)^{345 346³⁴⁷} Hat sich der/die Studierende über TR für die Prüfung angemeldet, erscheint aber nicht zur Prüfung, so kann sein/ihr Wissen nicht bewertet werden, die Anzahl der Möglichkeiten zum Ablegen der Prüfung sinkt in dem jeweiligen Lehrfach automatisch (um eine Möglichkeit) und im TR muss der Eintrag „nicht erschienen“ registriert werden.

(7)³⁴⁸ Der/die Studierende kann sich für einen Termin für eine weitere Prüfung in ein und demselben Kurs nur in dem Falle anmelden, wenn die Daten der diesbezüglichen Prüfung (Eintrag der Note oder „nicht erschienen“) vom Prüfer im TR registriert wurden.

³⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

³⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(8)³⁴⁹ In der Prüfungszeit können auf Grund der Entscheidung des Lehrstuhls oder auf Initiative der Studentischen Selbstverwaltung der Fakultät über die vorherig ausgeschriebenen Prüfungstermine hinaus weitere Prüfungstermine so ausgeschrieben werden, dass sich die betroffenen Studierenden mindestens 2 Tage vorher dafür anmelden können.

(9)³⁵⁰ Sofern der/die Studierende zu dem von ihm/ihr belegten Prüfungstermin nicht erschienen ist und seine/ihre Abwesenheit mit Angabe und Bestätigung eines triftigen Grundes, sowie mit einem spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem versäumten Prüfungstermin im Studienreferat der Fakultät eingereichten, mit Angabe des/der betreffenden Prüfungstermins/e versehenen Antrag nicht entschuldigt hat, ist verpflichtet, für sein/ihr Versäumnis die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bescheinigungsanträge liegt im Zuständigkeitsbereich des/der Leiter/in des Studienreferats. Sofern dem Antrag des/der Studierenden von dem/der Leiter/in des Studienreferats stattgegeben wurde, sinkt die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten des/der Studierenden trotz des Versäumnisses nicht. Im TR ist der Eintrag „entschuldigt nicht erschienen“ zu registrieren. Unter Prüfung ist in Bezug auf den vorliegenden Absatz jene Form der Leistungskontrolle zu verstehen, bei der ein Prüfungsblatt verwendet wird. Im Falle von Leistungskontrollen, die nicht als Prüfung gelten (wie etwa in der Vorlesungszeit in der Unterrichtsstunde gehaltene Vorträge, Klausuren) kann die Gebühr gemäß dem vorliegenden Absatz nicht erhoben werden.

§ 50^{353 354 355 (1)}³⁵⁶ Die Studierenden müssen bei der Kursausschreibung über die Voraussetzungen der Prüfungszulassung informiert werden. Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die diese Voraussetzungen und die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Sofern der/die Studierende seinen/ihren in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat, so kann er/sie sich zur Prüfung nicht anmelden, an der Prüfung nicht teilnehmen. Die Lehrkraft ist verpflichtet, Studierende, die eine gültige Prüfungsanmeldung im TR haben, dessen/deren Name auf dem Prüfungsblatt steht und die zur Prüfung erscheinen, zu prüfen. Die Prüfungsanmeldung von dem/der Studierenden ist ungültig, die gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung zur Prüfung nicht zugelassen werden können. Bei ungültiger Prüfungsanmeldung muss die Anmeldung im TR gelöscht werden.

(2)³⁵⁷ Hat der/die Studierende solche Verpflichtungen nicht erfüllt, die gemäß Anforderungssystem als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung gelten und die innerhalb der Prüfungszeit nachgeholt werden können, so kann die Erfüllung dieser Voraussetzung des jeweiligen Lehrfachs bis spätestens zum Ende der zweiten Woche der Prüfungszeit einmal versucht werden. Sofern der/die Studierende zum Nachholtermin nicht erscheint, so ist die Lehrkraft des jeweiligen Lehrfachs nicht verpflichtet, einen weiteren Nachholtermin für den/die Studierende/n sicherzustellen.

³⁴⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁵⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

³⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

(3)³⁵⁸ ³⁵⁹³⁶⁰ Sollte ein Identitätsnachweis fehlen, kann der/die Studierende nicht mit dem Ablegen der Prüfung beginnen. Zum Nachweis der Identität können auch die offiziellen Dokumente des/der Studierenden benutzt werden. Die Lehrkraft kann Studierende, die sich für die Prüfung nicht angemeldet haben und deren Namen nicht auf dem Prüfungsblatt stehen, nicht prüfen.

(4)³⁶¹ Eine Prüfung darf – abgesehen von Ausnahmefällen – nur in den offiziellen Räumen der Universität abgenommen werden. Für den reibungslosen Ablauf der Prüfung ist der/die Prüfer/in verantwortlich. Sollte der/die Prüfer/in feststellen, dass der/die Studierende jemanden in der Prüfung vertritt oder er/sie von jemandem vertreten wird, er/sie jemandem in einer unerlaubten Weise Hilfe leistet, oder ihm/ihr geholfen wird, bzw. er/sie in der Prüfung unerlaubte Mittel benutzt, so muss der/die Prüfer/in die Tatsache des Prüfungsbetrugs auf dem Prüfungsblatt vermerken und nimmt über den Vorfall vor Ort nach Möglichkeit unter Heranziehung von zwei Zeugen das Protokoll auf. Im Falle eines Prüfungsbetrugs muss die Prüfung mit der Note ungenügend (1) bewertet werden. Gegen die Bewertung kann der/die Studierende innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme bei der Studienkommission Zweiter Instanz einen schriftlichen Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln einreichen.

(5) Im Falle eines wiederholten oder nach Ermessen des/der Prüfers/in bedeutenden Prüfungsbetrugs, wenn der/die Prüfer/in den Prüfungsbetrug unter Beifügung des Protokolls, sowie von Beweismitteln dem/der Dekan/in der Fakultät meldet, kann der/die Dekan/in ein Disziplinarverfahren einleiten. In diesem Fall ist die Bewertung der Prüfung einzustellen. Sofern kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder kein Disziplinarvergehen festgestellt wird, ist dem/der Studierenden die Wiederholung der Prüfung sicherzustellen.

(6) Der/die Prüfer/in hat das Recht, den/die Studierende/n wegen nicht angemessenem Verhaltens (z.B. den Prüfungsablauf störendes Verhalten, wenn er/sie offensichtlich unter dem Einfluss von bewusstseinsstörenden Mitteln steht) von der Prüfung auszuschließen. Die Tatsache des Prüfungsausschlusses ist auf dem Prüfungsblatt zu vermerken und über den Vorfall ist vor Ort nach Möglichkeit unter Heranziehung von zwei Zeugen das Protokoll aufzunehmen. In diesen Fällen kann der/die Prüfer/in bei dem/der Dekan/in der Fakultät ein Disziplinarverfahren gegen den/die Studierende/n veranlassen.

(7)³⁶² Wenn die gegebene elektronische Prüfung mehr als 25% der Gesamtbewertung des betroffenen Kurses ergibt, kann sie ausschließlich mit Inanspruchnahme der sich im Gebäude der Universität befindenden Universitätscomputer abgehalten werden. Vor Beginn der Prüfung ist der/die Prüfer/in verpflichtet, für die Überprüfung der Identität der Prüfungskandidaten zu sorgen.

(8)³⁶³ ³⁶⁴ Eine Prüfung darf ausschließlich – in Ermangelung anders lautender Verfügungen der Verordnung – innerhalb der Prüfungsperiode abgelegt werden. Die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung kann auch nach der Prüfungszeit abgelegt werden, über den Zeitpunkt der Prüfung muss im Beschluss des/der Dekans/in verfügt werden.

³⁵⁸ Die Abänderung der Absätze (3)-(4) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

³⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

³⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

§ 51 (1) Die mündlichen Prüfungen sind für die Studierenden und Lehrkräfte der Fakultät öffentlich zugänglich, Ton- und Bildaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Beteiligten angefertigt werden. Die Öffentlichkeit kann durch den/die Dekan/in eingeschränkt werden.

(2)³⁶⁵ Im Falle einer mündlichen Prüfung hat der/die Prüfer/in dafür zu sorgen, dass sich im Prüfungsraum noch mindestens eine, in Gegenstand und Sprache der Prüfung bewanderte Person (das kann auch ein/e andere/r zu prüfende/r Studierende/r sein) ständig bis zum Ende der Prüfung aufhält. Ein mündliches Rigorosum muss vor einer aus mindestens zwei Lehrkräften bestehenden Prüfungskommission stattfinden.

(3)³⁶⁶ Im Falle von schriftlichen Prüfungen müssen die Arbeiten spätestens innerhalb von drei Werktagen vom Tag der schriftlichen Prüfung an gerechnet korrigiert und die Ergebnisse bis spätestens 15:00 Uhr des dritten Werktags im TR gespeichert werden.

(4)³⁶⁷ Bis zum Ende der Prüfungszeit muss sichergestellt werden, dass die schriftlichen Prüfungen eingesehen werden können. Der/die geprüfte Studierende kann bei der Lehrkraft oder – sofern dies nicht möglich ist, in Ausnahmefällen – beim Lehrstuhlleiter Beschwerde einlegen, sofern die Punktzahl der Arbeit falsch berechnet wurde oder für eine Aufgabe keine Punkte vergeben wurden. Im Falle einer falschen Punkteberechnung oder einer falschen Aufgabenbewertung modifiziert die Lehrkraft dementsprechend das Ergebnis.

(5)³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰Der/die Studierende kann innerhalb von 14 Werktagen nach Ende der Prüfungszeit Beschwerde wegen der im TR bzw. im Studienbuch eingetragenen Daten bezüglich der Prüfungsbewertung bei dem/der Lehrbeauftragten oder bei dem/der Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) erheben. Sollte der/die Studierende die Frist versäumt haben, so kann er/sie innerhalb von höchstens 30 Tagen einen Antrag auf Nachsicht stellen. Die Lehrkraft oder der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) ist verpflichtet die beanstandete Bewertung auf Grund des Prüfungsblattes, des von dem/der Prüfer/in unterzeichneten Kursbelegungsberichts- und Ergebnisbogens, sowie im Falle einer schriftlichen Prüfung auf Grund der auf der Prüfungsarbeit vermerkten Note von innerhalb von 3 Werktagen zu überprüfen, und im Falle eines berechtigten Einwandes mit Anwendung seiner/ihrer Befugnis zur Notenänderung die erforderliche Änderung im TR zu registrieren. Nachdem die 17 Werkstage nach Abschließen der Prüfungszeit abgelaufen sind, kann auch der/die Lehrbeauftragte bzw. der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) die Registrierung der fehlenden Note im TR nicht mehr nachholen bzw. das Studienreferat um die Änderung der registrierten Note nicht mehr bitten, außer wenn im Falle der Versäumung der Frist – spätestens 30 Tage nach der Prüfungszeit – er/sie einen Antrag auf Nachsicht gestellt hat, oder der/die Studierende gemäß Obigen einen Antrag auf Nachsicht bezüglich dem Einreichen der Einwendung gestellt hat.

³⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³⁶⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 52³⁷¹ ³⁷² (1)³⁷³ Die Note (Bewertung) wird – mit Datum – von dem/der Prüfer/in auf dem elektronischen Prüfungsblatt oder auf dem Prüfungsblatt in Papierform registriert, sowie auf Wunsch des/der Studierenden auf den Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen eingetragen.

(2)³⁷⁴ Der/die Prüfer/in, sollte er/sie verhindert sein, der/die Lehrstuhlleiter/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/r (im Weiteren: der Lehrstuhl) ist verpflichtet, das Ergebnis der mündlichen Prüfung (der Eintrag der Prüfungsnote oder „nicht erschienen“) auf elektronischem Weg nach Beendigung der Prüfungsabnahme bzw. im Anschluss an die Festlegung der Note – bis 12:00 Uhr des nach dem Prüfungstag folgenden Werktags – im TR zu speichern. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, das zusammengefasste Prüfungsblatt, das er ausgedruckt hat, am 16. Tag nach dem Ende der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben. Das Studienreferat ist verpflichtet die Prüfungsblätter entsprechend den Verfügungen der Verordnung der Universität über die Verwaltung und Aufbewahrung von Dokumenten aufzubewahren, um sie später wegen studentischen Beschwerden oder auf studentischen Antrag nutzen zu können. Im Interesse der Überprüfung von Beschwerden ist die das Lehrfach unterrichtenden Lehrkraft verpflichtet die Prüfungsarbeiten bis zur Beendigung des auf Grund der Beschwerde eingeleiteten Verfahrens, aber mindestens bis Ende des folgenden Semesters aufzubewahren.

(3)³⁷⁵ Die Studierenden können sich gemäß § 12, Abs. (2) im Zusammenhang mit möglichen Regelverstößen bei der Prüfungsabnahme innerhalb von 15 Tagen an die Studienkommission zweiter Instanz wenden.

§ 53 (1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann innerhalb der jeweiligen Ausbildungsperiode zweimal stattfinden.

(2)³⁷⁶ Die Fakultät ist verpflichtet, eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung (im Weiteren: Nachprüfung), sowie im Falle einer nicht bestandenen Nachprüfung eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit (im Weiteren: wiederholte Nachprüfung) sicherzustellen, sofern dies auf Grund der ausgeschriebenen Prüfungstermine innerhalb der jeweiligen Prüfungsperiode möglich ist, d. h. der/die Studierende hat von den angebotenen Prüfungsterminen den ersten Prüfungstermin so ausgewählt, dass er/sie die Möglichkeit hat, – bei Bedarf – zwei weitere Prüfungstermine in Anspruch zu nehmen.

(3) Sofern die mündliche Nachprüfung nicht bestanden wurde, sowie die Prüfung und die Nachprüfung von derselben Person abgenommen wurde, muss auf die Bitte des/der Studierenden hin sichergestellt werden, dass die wiederholte Nachprüfung vor einer anderen Lehrkraft oder einer vom Lehrstuhlleiter bestimmten Prüfungskommission abgelegt werden kann. Im Falle einer schriftlichen Prüfung kann der/die Studierende beantragen, dass die Korrektur der Prüfungsarbeit auch von einer anderen Lehrkraft mit einem Sichtvermerk versehen wird. Dieses Recht steht dem/der Studierenden auch dann zu, wenn die Prüfung in einer neuen Ausbildungsperiode abgelegt wird.

³⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

³⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(4)³⁷⁷³⁷⁸ Der/die Studierende kann in dem gegebenen Semester im Falle einer erfolgreich abgelegten Prüfung – außer der im Rahmen eines Prüfungskurs im August, September, Januar oder im Februar erfolgreich abgelegten Prüfung - bis zum Ende der Prüfungsperiode zu vorher ausgeschriebenen Terminen einmal eine Verbesserungsprüfung ablegen. Bei der Verbesserungsprüfung kann sich die bei der ersten Prüfung erreichte Note auch verschlechtern. Mit der Verbesserung der erfolgreich abgelegten Prüfung kann kein neuer Kreditpunkt erworben werden.

(5)³⁷⁹

(6)³⁸⁰

(7)³⁸¹ Sofern der/die Studierende im Verlauf seines/ihres jeweiligen Studiums in der gleichen Lehrplaneinheit drei oder mehr Prüfungen antritt, ist er/sie verpflichtet, für die dritte und jede weitere Prüfungsmöglichkeit die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

KAPITEL 13

ANERKENNUNG UND ANNAHME VON AUSBILDUNGEN, DIE AN ANDEREN FAKULTÄTEN ODER IN ANDEREN STUDIENFÄCHERN ANGEBOTEN UND ABSOLVIERT WURDEN

§ 54 (1)³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ Der/die Studierende der Universität kann bei der KÄK die Anerkennung einer Ausbildung, die an einer anderen ungarischen oder ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert wurde als Teil seiner/ihrer Ausbildung beantragen. Der/die Studierende der Universität kann die seinem/ihrem Studienplan entsprechende Anerkennung seines/ihres absolvierten Fachpraktikums ebenfalls bei der KÄK beantragen. Der/die Studierende, der/die an einer ausländischen Hochschuleinrichtung als Stipendiat/in ein Studium absolviert hat, muss seinen/ihren Antrag auf Anerkennung dieser Studienleistungen bis zum letzten Tag des unmittelbar auf das vom Stipendium betroffene Semester folgenden Semesters bei der KÄK stellen. Alle Lehrfächer, die der/die Studierende als Stipendiat/in an einer ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert hat und anerkennen lassen möchte, muss die KÄK mindestens als die Absolvierung von Wahlfächern anerkennen, vorausgesetzt, das betreffende Lehrfach fügt sich auf der im Ausbildungsvertrag des/der Studierenden bzw. in der dem Vertrag entsprechenden Urkunde festgelegten Weise in die fachliche Ausbildung des/der Studierenden.

(2)³⁸⁵³⁸⁶ Für die Aneignung eines bestimmten Lehrstoffes können einmalig Kreditpunkte vergeben werden. Ein mit Kreditpunkten anerkanntes Studium muss – wenn seine Voraussetzungen bestehen –

³⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁷⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2008.

³⁸⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

im Verlauf des an jeglicher Hochschuleinrichtung absolvierten Studiums anerkannt werden, unabhängig davon, an welcher Hochschuleinrichtung und auf welchem Ausbildungsniveau das Studium absolviert wurden. Die Anerkennung erfolgt – auf Grundlage der vorgeschriebenen Abschlussanforderungen des Lehrfachs (Moduls) – ausschließlich durch den Vergleich der als Grundlage für die Festlegung der Kreditpunkte dienenden Kenntnisse. Die Kreditpunkte müssen anerkannt werden, wenn die verglichenen Kenntnisse in mindestens fünfundseitig Prozent übereinstimmen. Die Kreditäquivalenzkommission kann vorherige Ausbildungen und Berufserfahrungen als Erfüllung von Studienanforderungen anerkennen. Sofern der/die Studierende die Voraussetzungen der von der KÄK mit Kreditpunkten anerkannten Studienleistungen noch nicht erfüllt hat oder diese in einem Kreditanrechnungsverfahren noch nicht hat anerkennen lassen, können die anerkannten Kreditpunkte im TR erst dann gutgeschrieben werden, wenn der/die Studierende den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen im Studienreferat vorgezeigt hat.

(3) Wenn der/die Studierende sich die im Studienplan vorgeschriebenen Anforderungen bereits früher angeeignet hat und dies glaubwürdig nachweisen kann, so muss er/sie diese nicht erneut erfüllen, sondern kann deren Anerkennung bei der KÄK beantragen.

(4)³⁸⁷ Der/die Studierende kann die Anerkennung seiner/ihrer Ausbildungsanforderungen bis zum Ende der Fachbelegungszeit (Kursbelegungszeit) beantragen. Die KÄK entscheidet darüber, ob die gemäß den Verfügungen des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahre 1993 ausgestellten Zeugnisse bzw. Diplome unter welchen Bedingungen und mit wie viel Kreditpunkten in der gegenwärtigen Ausbildung des/der Studierenden angerechnet werden können. Ein Vergleich der Kenntnisse muss auf Antrag durchgeführt werden, unabhängig davon, ob das Studium, das der/die Studierende absolviert hat, um das frühere Diplom zu erwerben, ein Studium im Kreditsystem war oder nicht.

(5)³⁸⁸ Der Kreditwert der anerkannten Studienleistung stimmt mit dem Kreditwert der Studienanforderung überein, die als erfüllt anerkannt wurde, die erworbene Note allerdings kann bei der Anerkennung des Lehrfaches nicht modifiziert werden.

(6) Das Verfahren der KÄK erfolgt gemäß den Verfügungen des § 9 der vorliegenden Verordnung.

§ 55 (1) An der Universität können die Fakultäten auf Grundlage von Vorvereinbarungen gegenseitig die Kreditwerte ihrer ausgeschriebenen Lehrfächer, Kurse anerkennen.

(2) Der/die Studierende kann den Abschluss einer individuellen Studienvereinbarung beantragen, die im Namen der Universität auf Grundlage der Stellungnahme der KÄK von dem/der für Bildung verantwortlichen stellvertretenden Leiter/in unterzeichnet wird. Die individuelle Studienvereinbarung geht auf die an den anderen Hochschuleinrichtungen zu absolvierenden Studienplaneinheiten und deren Thematiken ein, sowie darauf, die Erfüllung welcher der im Ausbildungsplan aufgeführten Studienplaneinheit(en) mit wie vielen Kreditpunkten von der Universität anerkannt wird (werden). Die im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung auftretenden Kosten werden nicht von der Universität sichergestellt, außer wenn die Entscheidung der Fakultät zu Lasten ihrer eigenen Mittel davon abweicht.

(3) Der/die Studierende kann den Abschluss einer individuellen Studienvereinbarung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters veranlassen.

(4) In dem Semester, für das die Vereinbarung gültig ist, ist der/die Studierende verpflichtet, den Nachweis über die Leistungserfüllung bis zum letzten Tag der Prüfungszeit abzugeben. Die damit bestätigten Studienplaneinheiten werden in das Studium des betroffenen Semesters mit eingerechnet.

³⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

³⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

- (5) Das Studium, das der/die Studierende
- im Rahmen der mit dem/der Studierenden abgeschlossenen individuellen Studienvereinbarung oder
 - im Rahmen eines interinstitutionellen Vertrages absolviert hat und das in dem dies festlegenden Vertrag enthalten ist, muss anerkannt werden.
- (6) Einen interinstitutionellen Vertrag über die allgemein gültige, gegenseitige Anerkennung von Kreditpunkten kann der/die Rektor/in nur mit Zustimmung der Bildungs- und Kreditkommission und auf Grundlage der Bevollmächtigung durch den Senat abschließen.

§ 55/A³⁸⁹ (1) Die KÄK ist verpflichtet auf Antrag ein vorheriges Kreditanrechnungsverfahren durchzuführen. Im Verlauf des vorherigen Kreditanrechnungsverfahrens fasst die KÄK einen Beschluss über die (an die Voraussetzung der Absolvierung gebundene) Kreditanrechnung von Studienleistungen, die von dem/der Antragsteller/in bereits absolviert wurden, sowie die bis zum Ende des Semesters der Antragstellung voraussichtlich absolviert werden und zugleich über das (an die Voraussetzung der Absolvierung gebundene) Vorhandensein von den in den Zulassungsanforderungen enthaltenen Kreditpunkten.

(2) Die Universität betrachtet die von der KÄK angerechneten Kreditpunkte zum tatsächlichen Beginn des Studiums ohne erneuten Antrag als anerkannt.

(3) Im Rahmen der Ausbildung im Kreditsystem kann während der Teilausbildung des/der Studierenden die vorherige Erklärung seitens der Hochschuleinrichtung über die Anerkennung der Studienleistungen des/der Studierenden nachträglich nicht zurückgezogen werden. Zur vorherigen Erklärung ist der Beschluss der KÄK erforderlich.

KAPITEL 14

STUDIENDURCHSCHNITT, KREDITINDEX

§ 56 (1)³⁹⁰ Die Studienergebnisse von Studierenden werden in der Datenbank des TR von der dazu befugten Lehrkraft oder den befugten Verwaltungsangestellten registriert.

(2)³⁹¹ Jegliche unbefugte Eintragung in das Studienbuch oder TR zieht ein Disziplinarverfahren nach sich.

(3) Die Menge der Studienarbeit des/der Studierenden wird durch die im jeweiligen Semester oder vom Beginn des Studiums an erworbene Zahl der Kreditpunkte angezeigt.

(4) In der Ausbildung im Kreditsystem dient der gewichtete Studiendurchschnitt dem Verfolgen der Leistung des/der Studierenden. Der gewichtete Studiendurchschnitt kann für die im jeweiligen Semester erworbenen, sowie alle bis dahin erworbenen Kreditpunkte angegeben werden (kumulierter Durchschnitt). Bei der Berechnung des gewichteten Studiendurchschnittes muss die Summe der Multiplikationen der Kreditpunkte der in der jeweiligen Periode absolvierten Lehrfächer und der erreichten Noten durch die Summe der Kreditpunkte der absolvierten Lehrfächer dividiert werden.

Gewichteter (Studien-) Durchschnitt:

$$\Sigma (\text{erfüllter Kreditpunkt} \times \text{Note})$$

³⁸⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

³⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Σ erfüllte Kreditpunkte

(5) Für die quantitative und qualitative Bewertung der Leistung des/der Studierenden in einem Semester sind der Kreditindex bzw. der korrigierte Kreditindex geeignet.

(6) Bei der Berechnung des Kreditindexes muss die Summe der Multiplikationen der Kreditpunkte der absolvierten Lehrfächer und der erreichten Noten durch die bei einem durchschnittlichen Studienverlauf in einem Semester zu absolvierende Kreditzahl von 30 dividiert werden.

Kreditindex:

$$\frac{\Sigma(\text{erfüllter Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30}$$

(7)³⁹² Der korrigierte Kreditindex kann aus dem Kreditindex mit einem der Proportion der im Verlauf eines Semesters absolvierten und im individuellen Studienplan übernommenen Kreditwerte entsprechenden Multiplikationsfaktor berechnet werden.

Korrigierter Kreditindex:

$$\frac{\Sigma(\text{erfüllter Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30} \quad \begin{matrix} \text{erfüllte Kreditpunkte} \\ \times \end{matrix} \quad \begin{matrix} \text{übernommene Kreditpunkte} \end{matrix}$$

(8)³⁹³³⁹⁴ Bei der Berechnung des gewichteten (Studiums-) Durchschnitts, des Kreditindexes, und des korrigierten Kreditindexes müssen die Kreditwerte der vor dem jeweiligen Semester an einer anderen oder derselben Hochschuleinrichtung absolvierten (angerechneten) Lehrfächer bzw. die diesbezüglichen Noten außer Acht gelassen werden, aber die Kreditpunkte für Leistungen in der sog. Teilausbildung qualifizieren sich als Kreditpunkte des gewichteten (Studiums-) Durchschnitts, des Kreditindexes, und des korrigierten Kreditindexes.

(9)³⁹⁵ Im Anschluss an den Abschluss der Ausbildungsperiode müssen die Zahl der von dem/der Studierenden belegten und erfüllten Kreditpunkte, der Kreditindex, sowie der gewichtete Studiendurchschnitt des Semesters in der Datenbank des TR – eingetragen werden.

(10)³⁹⁶ Die Errechnung des korrigierten Gesamtkreditindexes ist identisch mit der des korrigierten Kreditindexes, damit also, dass 30 Kreditpunkte pro Semester, sowie die im Verlauf des ganzen Zeitraums im individuellen Studienplan übernommenen und erfüllten Kreditpunkte zu berücksichtigen sind.

KAPITEL 15

DAS FACHPRAKTIKUM

§ 57 (1) Der Studienplan kann das obligatorische Absolvieren eines Fachpraktikums vorschreiben. Die Absolvierung eines Fachpraktikums kann als Voraussetzung für andere Studienplaneinheiten vorgeschrieben werden.

³⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁹⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

(2)³⁹⁷³⁹⁸ Die Anforderungen des Fachpraktikums, sowie die Bedingungen seiner Erfüllung und Bestätigung werden im Studienplan des jeweiligen Fachs festgelegt bzw. können Fachpraktika von den Fakultäten gemäß ihrer Sonderregelungen mit dem Einverständnis der Studentischen Teilselbstverwaltung der jeweiligen Fakultät auch in Form einer Verordnung des Dekans geregelt werden. Die Angaben des Fachpraktikums des/der Studierenden müssen auf dem Stammbuch des/der Studierenden festgehalten werden. Wenn das Fachpraktikum außerhalb des Semesters stattfindet, muss es zum nächstfolgenden Semester angerechnet werden.

(3)³⁹⁹⁴⁰⁰ In Praxis aufwändigen Studienfächern der Grundausbildung muss ein Praktikum von der Dauer von mindestens 6 Wochen organisiert werden. Die Absolvierung des Fachpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(4)⁴⁰¹

(5)⁴⁰² Neben dem obligatorisch zu erfüllenden Fachpraktikum hat der/die Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Campus-Kredits an praktischen Kursen teilzunehmen und fachbezogene bzw. berufliche Erfahrungen zu sammeln.

KAPITEL 16

ABSOLUTORIUM

§ 58⁴⁰³ (1)⁴⁰⁴⁴⁰⁵ Die Universität stellt für Studierende, die die durch den Studienplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen und das vorgeschriebene Fachpraktikum – mit Ausnahme der Absolvierung von Sprachprüfungen und der Anfertigung der Facharbeit (Diplomarbeit, Abschlussarbeit) – erfüllt und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben haben, das Absolutorium aus. Das Absolutorium wird innerhalb von 20 Tagen nach Erfüllung der letzten vorgeschriebenen Anforderung so ausgestellt, dass das Ausstellungsdatum des Absolutoriums das Datum der Erfüllung der letzten vorgeschriebenen Anforderung sein muss.

(2) Studierenden, die mehrere Studienfächer absolvieren, muss das Absolutorium für jedes Studienfach gesondert erteilt werden.

(3)⁴⁰⁶⁴⁰⁷) Um das Absolutorium erwerben zu können, ist der/die Studierende verpflichtet – auch im Falle der Anerkennung von früheren, an der Universität oder anderen Einrichtungen erbrachten

³⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

³⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

³⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁰² Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen

⁴⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

⁴⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

Studienleistungen bzw. von Berufserfahrungen – an der Universität mindestens 30 Kreditpunkte zu absolvieren. Im Falle von Studierenden, die das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ist mindestens ein Drittel des Kreditwertes der Ausbildung an gegebener Ausbildung der Universität zu erwerben. Kreditpunkte, die im Rahmen eines an gegebener Ausbildung der Universität früher bestandenen studentischen Rechtsverhältnisses gelten als an der Universität absolvierten Kreditpunkte.

(4)⁴⁰⁸

(5)⁴⁰⁹ Wenn die Universität dem/der Studierenden das Absolutorium ausgestellt hat, stellt ihm/ihr auf Antrag eine durch den Regierungserlass Nr. 87/2015 über die Durchführung einiger Verfügungen des Nationalen Hochschulgesetztes Nr. CCIV. aus dem Jahre 2011 bestimmte Bescheinigung über die Ausstellung des Absolutoriums aus. Die Bescheinigung bestätigt weder Qualifikation noch Spezialisierung. Die Bescheinigung muss bei der Ausstellung mit eigener Identifikationsnummer versehen werden und ihre Daten müssen im TR festgelegt werden.

KAPITEL 17

DIE FACHARBEIT (DIPLOMARBEIT, ABSCHLUSSARBEIT)

§59 (1)⁴¹⁰⁴¹¹⁴¹² Die Anfertigung und erfolgreiche Verteidigung der facharbeit/Diplomarbeit/Abschlussarbeit (im Weiteren: Facharbeit) ist Voraussetzung für die Diplomvergabe. Die Facharbeit ist eine, den im Studienplan festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechende, selbstständig angefertigte Arbeit.

(2)⁴¹³ Für die Anfertigung der Facharbeit können den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen entsprechend Kreditpunkte vergeben werden. In den im oder nach dem akademischen Jahr 2017/2018 anzunehmenden Kurrikula kann die Abgabe der Facharbeit keine Voraussetzung für den Erwerb der zur Facharbeit geordneten Kreditpunkte sein, diese Kreditpunkte können die Studierenden auf Grund ihrer Leistung während des Prozesses der Anfertigung - zum Beispiel im Rahmen von Konsultationen oder Facharbeitsseminare – erwerben.

(3) Der/die Studierende ist verpflichtet, für jedes Studienfach eine gesonderte Facharbeit anzufertigen.

(4)⁴¹⁴ Es ist die Pflicht und das Recht des/der Studierenden, das Thema der Facharbeit individuell oder unter den von den verantwortlichen Organisationseinheiten im Lehrbereich schriftlich ausgeschriebenen Themen zu wählen.

(5) Bei der Anfertigung der Facharbeit helfen ein/e oder mehrere Betreuer/innen (Konsulent/en). Betreuer/in kann eine Lehrkraft und Forscher/in der Fakultät oder mit Genehmigung des/der Dekans/in auch ein/e externe/r Experte/in sein.

⁴⁰⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Geltend ab dem 24. Mai 2012.

⁴¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(6) Dem Thema der Facharbeit sowie dem/der Betreuer/in muss der/die Fachverantwortliche bzw. dessen Beauftragte/r mit der Genehmigung der möglichen Geheimhaltung zustimmen.

(7) Die Facharbeit kann mit Zustimmung des Betreuers auch im Falle einer Ausbildung in ungarischer Sprache in einer Fremdsprache eingereicht werden.

(8)^{415 416}⁴¹⁷ Die Facharbeit ist in der von der Universität bestimmten, elektronischen Form einzureichen. Der/die Studierende ist verpflichtet, seine/ihrer Facharbeit, die Erklärung über die Diplomarbeit und alle weiteren Dokumente in das von der Universität sichergestellte, elektronische System hoch zu laden und über das Hochladen beim Einreichen seiner/ihrer Facharbeit eine Erklärung abzugeben. Die Fakultäten können neben der elektronischen Form auch das Einreichen der Facharbeit in gedruckter Form vorschreiben.

(9)⁴¹⁸⁴¹⁹ Nach dem Einreichen der Facharbeit kann diese nicht mehr verändert, korrigiert oder zurückgezogen werden.

(10)⁴²⁰ Die Frist für die Abgabe und die öffentliche Verteidigung der Facharbeit wird pro Studienjahr vom Fakultätsrat festgelegt und auf die in § 34, Abs. (4) festgelegte Art und Weise bekannt gegeben. Auf Antrag kann die Frist für die Abgabe der Facharbeit – bei Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Verspätungsgebühr – von dem/der Fachverantwortlichen um maximal eine Woche verlängert werden.

(11)⁴²¹⁴²² Die Facharbeit muss von zwei durch den/die Fachverantwortliche/n bestimmten Gutachtern/innen (Opponenten) beurteilt werden. Gutachter/in kann eine Lehrkraft oder – mit Genehmigung des/der Dekans/in – auch ein/e über ein Hochschuldiplom verfügende/r externe/r Experte/in sein. Gutachter/in kann auch der/die Betreuer/in sein. Wenn der/die Studierende statt des/dir ernannten Gutachter/in die Ernennung eines/einer anderen Gutachter/in vom/von der Fachverantwortlichen verlangt, kann der/die Fachverantwortliche – falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung eines/einer anderen Gutachter/s als begründet findet – eine/n anderen Gutachter/in statt des/der kritisierten Gutachter/in vor der Bewertung ernennen. Wenn der/die Fachverantwortliche sich als Gutachter ernannt hat, und der/die Studierende die Ernennung eines/einer anderen Gutachter/s verlangt, kann der /die Dekan/in der Fakultät - falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung eines/einer anderen Gutachter/s als begründet findet – eine/n anderen Gutachter/in statt des/der kritisierten Gutachter/in vor der Bewertung ernennen. Das Gutachten und der Bewertungsvorschlag der Gutachter/innen muss der Facharbeit beifügt werden.

⁴¹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Mai 2011.

⁴¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴¹⁸ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁴¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴²⁰ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁴²¹ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁴²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

(12)⁴²³ Sofern der Unterschied zwischen den von den beiden Gutachter/innen vorgeschlagenen Noten mehr als zwei Noten beträgt, oder eine/r der Gutachter/innen die Facharbeit mit ungenügend (1) bewertet, kann der/die Fachverantwortliche eine/n dritte/n Gutachter/in bestimmen.

(13)⁴²⁴ Sofern die im Verlauf der Beurteilung der Facharbeit von mindestens zwei Gutachtern/innen vorgeschlagene Note ungenügend (1) ist, so kann die Facharbeit nicht zur Verteidigung zugelassen werden. In diesem Fall muss der/die Studierende innerhalb der von dem/der Fachverantwortlichen vorgeschriebenen Frist eine neue Facharbeit anfertigen.

(14)^{425 426} Sofern die eingereichte Facharbeit das Urheberrecht verletzt, so wird diese gemäß den Verfügungen von Anlage 14 der vorliegenden Verordnung mit ungenügend (1) bewertet, und der/die Fachverantwortliche leitet bei dem/der Dekan/in ein Disziplinarverfahren gegen die Facharbeit anfertigende Person ein.

§ 60 (1) Der/die Studierende muss die Facharbeit vor einer Kommission verteidigen. Die Kommission kann – entsprechend den in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen oder im Studienplan festgelegten Verfügungen – die Abschlussprüfungskommission oder eine andere, aus mindestens drei, von dem/der Fachverantwortlichen beauftragten Mitgliedern bestehende Kommission sein. Vorsitzende/r der Kommission muss ein/e Universitäts-/Hochschulprofessor/in oder Dozent/in, in Ausnahmefällen – mit Genehmigung des/der Dekans/in – ein/e Oberassistent/in sein. Unter den Mitgliedern der Kommission können auch externe Experten/innen und auch die Lehrkraft sein, die die Facharbeit begutachtet hat.

(2)⁴²⁷ Die Verteidigung der Facharbeit ist in dem Fall öffentlich, wenn der/die Studierende ihm zustimmt, ausgenommen die Verteidigung einer für geheim erklärten Facharbeit.

(3) Bei der Verteidigung muss sich die Kommission davon überzeugen, ob der/die Studierende die Facharbeit selbst angefertigt hat und der/die Studierende muss nachweisen, dass er/sie sich im Thema der Facharbeit, den Quellen und der Fachliteratur auskennt. Dem/der Studierenden können Fragen gestellt werden, das Gutachten muss bekanntgegeben werden und der/die Studierende muss die Möglichkeit erhalten, auf die Fragen und das Gutachten zu antworten.

(4)⁴²⁸ Die Note der Facharbeit legt die Kommission gemäß dem fünfstufigen Bewertungssystem unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachter/innen fest. Der/die Kommissionsvorsitzende teilt die Note dem/der Studierenden im Anschluss an die Verteidigung mit. Sofern der Studienplan oder die Fakultätsanforderungen in Bezug auf die Facharbeit bzw. eine Dekanatsanordnung darüber so verfügen, muss der/die Studierende eine neue Facharbeit einreichen, wenn das Ergebnis der Verteidigung ungenügend ist (die Kommission die Facharbeit mit ungenügend bewertet hat.)

(5)⁴²⁹ Facharbeiten, die auf der Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen Hauptpreis oder ersten, zweiten, oder dritten Preis gewonnen haben, können von dem/der

⁴²³ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁴²⁴ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁴²⁵ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁴²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Fachverantwortlichen ohne weitere Gutachten mit der Bewertung sehr gut akzeptiert (5) werden, wenn sie den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Facharbeit gerecht werden.

(6)⁴³⁰⁴³¹ Die elektronische Version der erfolgreich verteidigten Facharbeit (im Falle der Lehramtsfacharbeit auch die Studie und das Portfolio, welches Teil der Facharbeit ist) ist nach der Prüfungszeit der Staatsexamina im elektronischen System (Universitätsarchiv Pécs, UAP) der Universitätsbibliothek und Wissenschaftszentrum der Universität Pécs (im Weiteren die Bibliothek) aufzubewahren. Die Daten der Facharbeit und ihre elektronische Version werden aus dem TR durch die Direktion für Bildung ins System der Bibliothek weitergereicht. Die nach der Festlegung der Facharbeitsdaten ins System der Bibliothek entstandene Identifikationsnummer muss ins TR festgelegt werden. Im elektronischen System der Bibliothek können auf die Daten der Facharbeit ohne Begrenzung zugegriffen werden. Die für das zentrale elektronische Inhaltsverwaltungssystem zuständige Organisation ist verpflichtet, die in elektronischer Form eingereichten Facharbeiten dem Universitätsarchiv innerhalb von 30 Tagen nach der Abschlussprüfungszeit auf einem für langzeitige Datensicherung geeigneten Datenträger nach Fakultäten getrennt zukommen zu lassen. Für die Aufbewahrung der Facharbeit ist den Verfügungen der Verordnung über die Verwaltung und Aufbewahrung von Dokumenten entsprechend zu sorgen. Die in nicht elektronischer Form eingereichte Facharbeit bzw. die nicht elektronischen Teile der Facharbeit erhält der/die Studierende nach der Abschlussprüfung vom Studienreferat zurück.

(7)⁴³² Im Falle einer für geheim erklärten Facharbeit darf die Facharbeit nur dem/der Betreuer/in, den Gutachtern/innen, sowie den Kommissionsmitgliedern bekannt sein, sofern sie schriftlich erklären, dass sie die ihnen zur Kenntnis gelangten Geheimnisse bewahren. Bei der Verteidigung der für geheim erklärten Facharbeit dürfen nur die Prüfungskommission, der/die Betreuer/in und der/die Studierende anwesend sein. Die elektronische Version von Facharbeiten, die für geheim erklärt wurden, ist in dem für diese Zwecke sichergestellten elektronischen Inhaltsverwaltungssystem, sowie auf einer CD gespeichert mit dem Vermerk „geheim“ und mit Passwortschutz zu verwalten. Für die Aufbewahrung der Facharbeit sorgt gemäß der Geheimhaltung das Universitätsarchiv.

KAPITEL 18

DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 61 (1)⁴³³ ⁴³⁴⁴³⁵ Das Studium der Studierenden wird in der Fachausbildung im Hochschulsystem, im Grund- und Masterstudium, in der nicht geteilten Ausbildung und der fachorientierten Fortbildung mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2)⁴³⁶⁴³⁷ Die Abschlussprüfung ist die Kontrolle und Bewertung der für den Erwerb des Diploms erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, in deren Verlauf der/die Studierende

⁴³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Geltend ab dem 24. Mai 2012.

⁴³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Geltend ab dem 24. Mai 2012.

⁴³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

nachweisen muss, dass er/sie in der Lage ist, die erlernten Kenntnisse anzuwenden. Die Abschlussprüfung kann gemäß den im Studienplan festgelegten Verfügungen aus mehreren Teilen – Verteidigung der Facharbeit, weitere schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsteile – bestehen.

(3) Die Anforderungen der Abschlussprüfung (die Themenbereiche) und die Pflichtfachliteratur müssen mindestens drei Monate vor der Abschlussprüfung auf die an der Fakultät übliche Weise zu veröffentlichen.

(4)⁴³⁸⁴³⁹⁴⁴⁰ Die Abschlussprüfung kann in der Abschlussprüfungszeit im Anschluss an den Erwerb des Absolutoriums im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses, bzw. später nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ohne Frist in jeglicher Abschlussprüfungszeit gemäß der für die betreffende Abschlussprüfungszeit gültigen Ausbildungsanforderungen abgelegt werden. Nach Ablauf des siebten Jahres nach dem Ausstellen des Absolutoriums muss die Zulassung zur Abschlussprüfung bei der KÄK beantragt werden. Die Kommission kann in ihrer Genehmigung – unter Berücksichtigung der vergangenen Zeit – über die Wiederholung der Prüfung der in die Bewertung des Diploms einfließenden Lehrfächer verfügen. Im Falle von Studierenden, die Ihre Ausbildung in oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, kann nach fünf Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses keine Abschlussprüfung mehr abgelegt werden. Studierende, die ihr Studium laut Hochschulgesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1993 begonnen haben, können im Rahmen dieses Studiums nach dem 1. September 2018. keine Abschlussprüfung ablegen.

(5) Die Einteilung der Abschlussprüfungszeiten wird pro Studienjahr vom Fakultätsrat festgelegt und in der in den Verfügungen in § 34, Abs. (4) festgelegten Form bekanntgegeben.

(6)⁴⁴¹ Zur Abschlussprüfung kann sich der/die Studierende bis zu der in der Zeiteinteilung des Studienjahres festgelegten Frist schriftlich beim Studienreferat oder über TR anmelden, der/die das Absolutorium voraussichtlich bis spätestens zum Beginn der Abschlussprüfung erwerben kann oder erworben hat.

(7)⁴⁴²⁴⁴³ An der Abschlussprüfung können alle Studierenden teilnehmen, die das Absolutorium an der Universität erworben haben.

(8) Kandidaten/innen, die über kein studentisches Rechtsverhältnis mehr verfügen, können sich mit den in Abs. (4) festgelegten Abweichungen und bei Zahlung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gebühr zur Abschlussprüfung anmelden, bzw. an der Abschlussprüfung teilnehmen, mit der Bedingung, dass sie das Absolutorium an der Universität erworben haben.

⁴³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁴² Die Abänderung der Absätze (7)-(8) wurde vom Senat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 62 (1)⁴⁴⁴⁴⁴⁵⁴⁴⁶ Die Abschlussprüfung muss vor der Abschlussprüfungskommission abgelegt werden, die eine/n Vorsitzende/n und mindestens zwei weitere Mitglieder haben muss. Die Abschlussprüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass mindestens ein Mitglied Universitäts-/Hochschulprofessor/in oder Universitäts-/Hochschuldozent/in sein muss und dass mindestens ein Mitglied nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Universität stehen darf oder eine Lehrkraft eines anderen Studienfachs als das Studienfach der an der Abschlussprüfung teilnehmenden Person ist. Über die Abschlussprüfung muss Protokoll geführt werden. Die mündliche Abschlussprüfung ist für die Studierenden und Dozenten der Fakultät öffentlich, Tonaufnahmen an dieser Prüfung kann nur mit Einwilligung der Teilnehmer gefertigt werden. Der/die Dekan/in kann die Öffentlichkeit begrenzen.

(2) Den/die Vorsitzende/n der Abschlussprüfungskommission beauftragt der/die Dekan/in – unter Zustimmung des Fakultätsrates – für einen Zeitraum von 1-3 Jahren. Kommissionsvorsitzende/r kann ein/e Universitäts-/Hochschulprofessor/in oder Dozent/in der Fakultät oder ein/e externe/r anerkannte/r Experte/in sein. Für den Fall, dass der/die Kommissionsvorsitzende/r verhindert ist, bestimmt der/die Dekan/in für die Position des/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission vorübergehend eine Person, im Falle einer dauerhaften Verhinderung muss ein/e neue/r Vorsitzende/r beauftragt werden.

(3)⁴⁴⁷ Die Mitglieder werden von dem/der Fachverantwortlichen mit der Teilnahme beauftragt. Sofern es im Rahmen der Abschlussprüfung zur Verteidigung der Facharbeit kommt, müssen die Mitglieder im Thema der Facharbeit bewandert sein. Mitglieder der Kommission können auch Opponent und Konsulent der Facharbeit sein. Wenn der/die Studierende statt der ernannte Person die Ernennung einer anderen Person vom/von der Fachverantwortlichen verlangt, kann der/die Fachverantwortliche – falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung einer anderen Person als begründet findet – eine andere Person statt der kritisierten Person vor der Abschlussprüfung ernennen. Wenn der/die Fachverantwortliche sich als Mitglied ernannt hat, und der/die Studierende die Ernennung einer anderen Person verlangt, kann der/die Dekan/in der Fakultät - falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung einer anderen Person als begründet findet – eine andere Person statt der kritisierten Person vor der Abschlussprüfung ernennen.

(4) Das Wissen des/der Kandidaten/in wird von den Kommissionsmitgliedern nach dem fünfstufigen Bewertungssystem bewertet und in einer geschlossenen Sitzung – im Falle einer Unstimmigkeit durch Abstimmung – die Note festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird von dem/der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

(5)⁴⁴⁸ Hat der/die Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden (hat die Note ungenügend (1) erhalten oder ist an der Prüfung nicht erschienen), kann er/sie sich nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in der folgenden Abschlussprüfungszeit gemäß den Verfügungen des § 61 zur Abschlussprüfung anmelden. Die Möglichkeit zur Verbesserung einer erfolgreichen Abschlussprüfungsnote – sofern die Fakultät darüber nicht anders verfügt – besteht nicht.

(6) Sofern nach der erfolgreichen Abschlussprüfung in Ermangelung der Erfüllung der Fremdsprachenanforderungen das Diplom nicht ausgestellt werden kann, stellt die Fakultät eine Bestätigung gemäß den Verfügungen in § 64, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung aus.

KAPITEL 19

⁴⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

FREMDSPRACHENANFORDERUNGEN

§ 63⁴⁴⁹ (1) Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms ist das Ablegen der vorgeschriebenen Fremdsprachenprüfung. Sofern die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen keine strengeren Voraussetzungen festlegen, muss der/die Studierende für die Ausstellung des Diploms das Dokument vorlegen, mit dem er/sie nachweisen kann, dass

- a) er/sie im Grundstudium eine allgemeine Mittelstufensprachprüfung Typ „C“ oder eine komplexe allgemeine Mittelstufensprachprüfung (Niveaustufe B2),
- b) im Masterstudium eine in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegte staatlich anerkannte oder damit gleichwertige Sprachprüfung (im Weiteren: Sprachprüfung) abgelegt hat.

(2)⁴⁵⁰ Der Fakultätsrat kann für Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, festlegen, in welchen Fremdsprachen abgelegte Prüfungen akzeptiert werden, mit der Bedingung, dass er verpflichtet ist, die durch das Abiturzeugnis nachgewiesenen bzw. als Abiturprüfung anerkannten Fremdsprachenprüfungen als allgemeine Fremdsprachenprüfung zu akzeptieren.

(3) Das Sprachprüfungszeugnis muss gemäß der Verfügungen des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahre 1993 als Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms gefordert werden, wenn dies zu Beginn der Ausbildung vorgeschrieben war.

(4) Wenn das Vorhandensein einer allgemeinen Sprachprüfung Voraussetzung für den Erwerb des Diploms oder Zeugnisses ist, werden die Studierenden von dieser Forderung befreit, die im Jahre des Beginns des ersten Jahrgangs ihres Studiums mindestens das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Diese Verfügung kann zum letzten Mal auf die Studierenden angewendet werden, die ihre Abschlussprüfung im Studienjahr 2015/2016 ablegen.

KAPITEL 20

DAS DIPLOM, DIPLOMSUPPLEMENT

§ 64⁴⁵¹ (1) Voraussetzung für die Vergabe des Diploms, mit dem der Abschluss der Universitätsausbildung bestätigt wird, ist das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung. Eine weitere Voraussetzung für die Diplomvergabe ist das Ablegen der vorgeschriebenen Sprachprüfung, ausgenommen, das Gesetz verfügt anders bzw. die Ausbildungssprache ist nicht die ungarische Sprache.

⁴⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

(2)⁴⁵²⁴⁵³ Das Diplom muss nach Vorlegen des Dokuments, das die in Abs. (1) festgelegte Sprachprüfung nachweist, innerhalb von 30 Tagen ausgestellt und dem/der Studierenden verliehen werden, der/die eine erfolgreiche Abschlussprüfung abgelegt hat. Beim Vorzeigen der Erfüllung von Sprachprüfungsanforderungen muss das Diplom im Jahr der Abschlussprüfung ausgestellt werden, wenn es von dem Jahr der Abschlussprüfung weniger als 30 Tage vorliegen. Sofern der/die Studierende das Dokument, das die Absolvierung der in Abs. (1) festgelegten Anforderungen nachweist, zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung bereits vorgelegt hat, so muss das Diplom vom Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung an gerechnet innerhalb von 30 Tagen ausgestellt und dem/der Studierenden verliehen werden. Mit dem Einverständnis des/der Studierenden kann das Diplom auch nach mehr als 30 Tagen auf die an der Fakultät übliche Weise in feierlichem Rahmen verliehen werden. Die feierliche Diplomvergabe ist eine von der Fakultät sichergestellte Mehrdienstleistung, an der die Teilnahme freiwillig ist. Sofern der/die Studierende an der feierlichen Diplomvergabe teilzunehmen wünscht, so ist er/sie verpflichtet die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Summe an die Fakultät zu bezahlen. Wenn der/die Studierende die Voraussetzungen für die Ausstellung des Diploms erfüllt, und die Ausstellung oder die Verleihung gerade in Bearbeitung ist, stellt die Universität ihm/ihr auf Antrag eine durch den Regierungserlass Nr. 87/2015 über die Durchführung einiger Verfügungen des Nationalen Hochschulgesetztes Nr. CCIV. aus dem Jahre 2011 bestimmte Bescheinigung über die Ausstellung des Diploms aus. Die Bescheinigung bestätigt weder Qualifikation noch Spezialisierung. Die Bescheinigung muss bei der Ausstellung mit eigener Identifikationsnummer versehen werden und ihre Daten müssen im TR festgelegt werden.

(3)⁴⁵⁴⁴⁵⁵⁴⁵⁶ Das Diplom ist ein mit dem Wappen der Republik Ungarn versehenes offizielles Dokument, das den Namen der Universität, die Identifikationsnummer der Institution, die laufende Nummer des Diploms, den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum des/der Diplominhabers/in, die Bezeichnung des Abschlussniveaus bzw. des verliehenen Titels und des Studienfachs, der Fachausbildung, die Qualifikation des Diploms, die Einordnung des durch das Diplom bestätigten Abschlusses und der Fachausbildung gemäß des Ungarischen Qualifikationsrahmens, sowie gemäß des Europäischen Qualifikationsrahmens, die Regelstudienzeit der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Abschlussanforderung, den Ort der Ausstellung, sowie das Ausstellungsdatum mit Tag, Monat und Jahr enthält. Das Diplom muss weiterhin die Originalunterschrift des/der Dekans/in – oder wenn wegen Hinderung des/der Dekans/in der/die Prodekan/in das gegebene Diplom unterschreibt, dann die Originalunterschrift des/der vom/von der Dekan/in schriftlich beauftragten Prodekan/in - sowie einen Abdruck des Universitätssiegels enthalten. Bei der Ausstellung der Diplomen ist die Universität verpflichtet, die vorgeschrivenen Diplomtexte bestimmt durch die Anordnung des Ministeriums Nummer 87/2015 (IV.9.) über die Vollstreckung des CCIV Gesetzes vom Jahre 2001 über die nationale Hochschulausbildung unabhängig davon zu verwenden, ob das Diplom die Ableistung von Studien angefangen vor, in oder nach dem akademischen Jahr 2015/2016 bescheinigt. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf die Korrektur der Diplome oder auf die Ausstellung von Diplomkopien.

(4) Die ausgestellten Diplome müssen zentral registriert werden.

(5) Die formalen Anforderungen des Diploms werden von der Regierung festgelegt. Die Hochschuleinrichtung kann über das Diplom in der ihren Traditionen entsprechenden Form auch ein Duplikat ausstellen.

⁴⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(6)⁴⁵⁷⁴⁵⁸ Wenn die Ausstellung des Diploms aus dem Grund nicht möglich ist, dass der/die Studierende, der/die die Abschlussprüfung geleistet hat, aber die sprachliche Voraussetzungen für die Ausstellung des Diploms nicht erfüllen konnte, so stellt die Universität ihm/ihr auf Antrag eine durch den Regierungserlass Nr. 87/2015 über die Durchführung einiger Verfügungen des Nationalen Hochschulgesetztes Nr. CCIV. aus dem Jahre 2011 bestimmte Bescheinigung über die Ausstellung des Diploms aus. Die Bestätigung bescheinigt keinen Abschluss und keine Fachausbildung, sie weist lediglich das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung nach. Die Bescheinigung muss bei der Ausstellung mit eigener Identifikationsnummer versehen werden und ihre Daten müssen im TR festgelegt werden.

(7)⁴⁵⁹ Das Diplom muss in ungarischer und englischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache, im Falle einer Ausbildung einer Nationalität in ungarischer Sprache und der Sprache der Nationalität, bei einer Ausbildung, die nicht auf Ungarisch erfolgt, in ungarischer Sprache und in der Ausbildungssprache ausgestellt werden. Das Diplom kann auf Wunsch und Kosten des/der Studierenden auch in anderen Sprachen ausgestellt werden.

(8)⁴⁶⁰ Das in der Grundausbildung und der Masterausbildung, bzw. der nicht geteilten Ausbildung, fachorientierten Fortbildung und Fachausbildung im Hochschulsystem verliehene Diplom berechtigt – entsprechend den Verfügungen der Rechtsvorschriften – zur Durchführung einer Arbeitsaufgabe, einer Tätigkeit.

(9) Die englische und lateinische Bezeichnung der durch die in Ungarn ausgestellten Diplome bestätigten Abschlussniveaus sind folgende:

- a) Grundstufe „Bachelor“ oder „baccalaureus“ (Abkürzung: BA, BSc),
- b) Masterstufe „Master“ oder „magister“ (Abkürzung: MA, MSc).

(10) Absolventen, die über einen Mastergrad verfügen, verwenden vor der durch das Diplom bestätigten Berufsbezeichnung die Kennzeichnung „Diplom“ (Diplomingenieur, Diplomökonom, Diplomlehrer usw.). Absolventen, die in der Lehrerausbildung ein Diplom erworben haben, sind berechtigt, den Titel „Master of Education“ (abgekürzt: MEd) zu tragen.

(11) Die Diplome der Mediziner, Zahnmediziner, Pharmazeuten und Juristen bestätigt den Doktortitel. Deren verkürzte Bezeichnungen sind folgende: dr. med., dr. med. dent., dr. pharm., dr. jur.

(12) Die Diplomstufen sind auf Grundlage der im Studienplan des Studienfachs festgelegten Durchschnittsergebnisses zu verleihen: Mit Auszeichnung (5,00), Sehr Gut (4,51-4,99), Gut (3,51-4,50), Befriedigend (2,51-3,50), Genügend (2,00-2,50).

(13)⁴⁶¹ Bei Juristen, Medizinern, Pharmazeuten und Zahnmedizinern ist das Durchschnittsergebnis auf dem Diplom mit den Bezeichnungen Summa cum laude (4,51-5,00), Cum laude (3,51-4,50) und Rite (2,00-3,50) einzutragen.

(14) Die Fakultät kann im Falle von herausragenden Studienleistungen eine Auszeichnungsurkunde verleihen. Die genauen Bedingungen dafür sind in den eigenen Verfügungen der Fakultäten enthalten.

⁴⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

§ 65 (1)⁴⁶² Neben dem in der Grundausbildung, Masterausbildung und Fachausbildung im Hochschulsystem erworbenen Diplomen muss das von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat festgelegte Diplomsupplement in ungarischer und englischer Sprache, sowie bei der Ausbildung einer Nationalität – auf Wunsch des/der Studierenden – in der Sprache der betreffenden Nationalität ausgestellt werden. Das Diplomsupplement ist ein offizielles Dokument.

(2) Die grundlegenden inhaltlichen und formalen Anforderungen des Diplomsupplements werden durch den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates Nr. 2241/2004/EK vom 15. Dezember 2004 festgelegt. Das Diplomsupplement enthält

- a) die Daten des/der Diplomhabers/in
- b) die Diplomdaten
- c) die Daten zur Ausbildungsstufe
- d) Daten zur Ausbildungsstufe und den erreichten Ergebnissen
- e) die mit dem Diplom verbundenen einzelnen Berechtigungen
- f) die Beglaubigung des Diplomsupplements
- g) die Beschreibung des Systems im ungarischen Hochschulwesen.

(3)⁴⁶³ Zur Beglaubigung des Diplomsupplements sind sowohl der/die Dekan/in als auch der/die Leiter/in des Studienreferats befugt.

§65/A⁴⁶⁴ (1)⁴⁶⁵ Die Universität zieht das von ihr oder von ihrem Rechtsvorfahren ausgestellte Diplom und den Diplomzusatz innerhalb von 5 Jahren nach Ausstellung zurück, wenn der Erwerb dessen rechtswidrig war. Des Weiteren müssen die Verfügungen des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsordnung hier entsprechend angewandt werden.

(2)⁴⁶⁶ Abweichend von den Verfügen bestimmt im Absatz (1) wird die Universität das Diplom ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Ausstellung dessen durch Kriminalität beeinflusst worden ist, der kriminellen Tat vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist, und der Aufschubzeitraum der Anklageerhebung erfolgreich abgelaufen ist, annulieren, wenn die Annulierung gegen kein bona fide praktiziertes Recht verstößt. Für die Annulierung müssen die Verfügungen des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsordnung dementsprechend angewandt werden.

(3) Die Universität zieht das zurückgezogene und annulierte Diplom ein. Der Beschluss muss – ohne Begründung – im offiziellen vom Minister für Bildung geführten Blatt und auf der Homepage des Bildungsministeriums veröffentlicht werden.

(4) Gegen die im Absatz (1) und (2) bestimmte Entscheidung kann Rechtsmittel eingelegt werden. Die Verfügungen des § 12 dieser Verordnung müssen für das Rechtsmittel angewandt werden.

(5) Die Universität stellt auf Antrag ein Diplomduplikat über das verlorene, gestohlene, oder zerstörte Diplom nach Verleihung aus. Bei Ausstellung weiterer Diplomduplikate muss genauso verfahren werden, wie bei der Ausstellung des ersten Duplikats.

(6) Von Amts wegen oder auf Antrag zieht die Universität das fehlerhaft ausgestellte Diplom ein, annulliert es, führt die Fehlerkorrektur auf das Registrationsblatt auf, und anhand des korrigierten Registrationsblatts stellt das neue Diplom aus.

⁴⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁶³ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen

⁴⁶⁴ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

⁴⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

(7) Wenn die Universität ein neues Diplom wie im Absatz (6) beschrieben ausstellt, und diese Änderung auch den Diplomzusatz beeinflusst, dann stellt sie einen neuen Diplomzusatz – neben Einzug und Annullierung des früheren Diplomzusatzes – aus.

§ 66⁴⁶⁷ (1)

(2)

DRITTER TEIL

SONDER- UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

KAPITEL 21

ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 67 (1)⁴⁶⁸ Die auf Grundlage des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahre 1993, sowie des Gesetzes über die Hochschulbildung Nr. CXXXIX aus dem Jahre 2005 begonnene Ausbildung muss – im Falle einer kontinuierlichen Ausbildung – im Rahmen von unveränderten fachlichen Anforderungen und Prüfungsordnung mit der Ausstellung eines unveränderten Diploms beendet werden.

(2)⁴⁶⁹ Die Studierenden, die ihr Studium im Hochschulwesen vor dem 1. September 2006 begonnen haben, können diese auf Grundlage der von den Hochschuleinrichtungen angenommenen Studienplananforderungen gemäß der früheren Befähigungsanordnungen beenden und auf Grundlage der Verfügungen des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahr 1993 ein Diplom erwerben, welches eine Ausbildung auf Hochschulniveau oder eine Universitätsausbildung bezeugt. Die für die Studierenden gewährte Studienzeit, die Voraussetzungen für die Beendigung sowie das Ruhen ihres Studiums müssen entsprechend den beim Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses gültigen Verfügungen festgelegt werden. Von diesen Verfügungen kann die Universität ab dem 1. September 2015 abweichen.

(3)⁴⁷⁰

(4) Die im ersten und zweiten Teil der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen gelten mit folgenden Abweichungen ab 1. September 2006 auch für die Studierenden, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben:

- a)⁴⁷¹ sofern bezüglich der den/die Studierende/n betreffenden Studienanforderungen auch die Studien- und Prüfungsordnung Verfügungen enthalten hat, so muss auch im Weiteren gemäß der beim Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses gültigen Verfügungen vorgegangen werden,
- b) bei der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses aus studientechnischen Gründen kann die in § 23, Abs. (3), Punkt a) festgelegte Bedingung nicht angewendet werden,
- c) die sich auf die Fremdsprachenanforderungen beziehenden Verfügungen in § 63, Abs. (1)-(2) der vorliegenden Verordnung können nicht angewendet werden. Gemäß der Verfügungen des

⁴⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. März 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

⁴⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁷⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahr 1993 kann das Sprachprüfungszeugnis als Voraussetzung für die Verleihung des Diploms dann gefordert werden, wenn dessen Vorhandensein zu Beginn der Ausbildung vorgeschrieben war,

d) von der Fremdsprachenanforderung können über die in § 63, Abs. (3) von der Forderung der Sprachprüfung befreiten Personen hinaus auch die befreit werden, denen es die beim Zustandekommen ihres studentischen Rechtsverhältnisses geltenden Rechtsvorschriften ermöglichen,

e) bezüglich der Bedingungen und der Art der Diplomvergabe können der zweite Satz in § 64, Abs. (1), sowie § 64, Abs. (4) und der dritte Satz in § 64, Abs. (6) nicht angewendet werden,

f) bei den Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2000 begonnen haben, muss das Diplom auch den Namen der Rechtsvorgängerinstitution enthalten.

§ 67/A⁴⁷² (1)⁴⁷³

(2) Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium in der Studienfächer koppelnden Ausbildung fortsetzt, kann in einem Antrag die SK der für das betreffende Studienfach zuständige Fakultät um die Beendigung seines/ihres Studium in einem seiner/ihrer Studienfächer ersuchen.

(3) In begründeten Fällen genehmigt die SK die Beendigung des Studium im jeweiligen Studienfach – d.h. die Fortsetzung des Studiums in nur einem Studienfach – mit der Bedingung, dass sie in ihrem Beschluss über die Anforderungen des Studienplans der Ausbildung in nur einem Studienfach verfügt.

(4) Sofern in der Studienfächer koppelnden Ausbildung des/der Studierenden zwei Fakultäten betroffen sind, so fasst über die Genehmigung der Beendigung des Studiums im jeweiligen Studienfach die SK der für das jeweilige Studienfach verantwortlichen Fakultät einen Beschluss. Im Besitz des genehmigenden Beschlusses muss sich der/die Studierende zwecks Festlegung der Studienplananforderungen der Ausbildung in nur einem Studienfach an die SK der Fakultät wenden, an der er/sie sein/ihr Studium in nur einem Studienfach fortzusetzen wünscht.

(5) In der genehmigten Ausbildung in nur einem Studienfach muss – auch mit Rücksicht auf das Ausbildungsniveau – die in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebene Anzahl an Kreditpunkten erworben werden. Die Anerkennung von Studienleistungen aus dem beendigten Studienfach muss bei der KÄK beantragt werden.

§ 68 Für Studierende, die ihr Studium nicht im Kreditsystem durchführen, ist die vorliegende Verordnung mit folgenden Abweichungen gültig:

- a) die Pflichtfächer werden nicht mit Kreditpunkten bewertet,
- b) die Belegung der Pflichtfächer erfolgt weiterhin nach dem bisherigen einheitlichen Studienplan,
- c) bezüglich der Verfügungen den Wechsel betreffend müssen die Studierenden entsprechend der modifizierten Interpretierung von § 18, Abs. (3), Punkt b) der vorliegenden Verordnung über mindestens ein abgeschlossenes gültiges Studienjahr (oder eine dementsprechende Studieneinheit) verfügen,
- d) im Falle einer Gasthörerschaft kann die Universität ihre Zustimmung gemäß § 19, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung dann verweigern, wenn sie die im Rahmen der Gasthörerschaft absolvierten Lehrfächer nicht für das Studium des/der Studierenden anrechnen kann,
- e) sofern der/die Studierende in dem gegebenen Semester in mindestens einem Pflichtfach die Note ungenügend (1) erhält, kann das Semester nicht abgeschlossen werden und der/die Studierende muss zu einer Semesterwiederholung angewiesen werden. Bis zur Rückmeldung für das zu wiederholende Semester ruht das studentische Rechtsverhältnis,

⁴⁷² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁴⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

- f) die Verfügungen von § 23, Abs. (3), Punkte a)-c) der vorliegenden Verordnung können nicht angewendet werden, allerdings wird das studentische Rechtsverhältnis durch Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen beendet, wenn der/die Studierende ein Semester wiederholen muss und ein weiteres Semester nicht abgeschlossen werden kann. Im Verlauf der Ausbildung kann der/die Dekan/in den/die Studierende/n einmal – gemäß der Verfügungen in § 14 – auf Grund einer Sonderbilligung davon befreien,
- g) die Verfügung in § 42, Abs. (3) kann bezüglich der Pflichtfächer in diesem Sinne nicht angewendet werden,
- h) die Verfügungen in § 56, Abs. (3)-(8) können in diesem Sinne nicht angewendet werden. Für die Bewertung des Studienfortschritts muss statt der genannten Methoden der einfache Studiendurchschnitt angewendet werden.

§ 68/A⁴⁷⁴ (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor 2012/2013 angefangen haben, beziehen sich folgende Anordnungen.

(2) Wenn das Studienbuch des / der Studierenden voll wird, verloren geht, zunichte geht, beschädigt wird, oder es außer Besitz gerät, wird die Universität für den/die Studierende/n kein neues Exemplar ausstellen. Die Universität wird im Weiteren die auf die Studien bezogenen Daten im TR registrieren.

(3) Das Studienbuch ist ein zum Nachweis des Studiums und des Absolutoriums dienendes offizielles Dokument, das die Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Studienverpflichtungen enthält. Die Sprache des Studienbuchs ist Ungarisch, mit Ausnahme der Ausbildungen in einer Fremdsprache, bei denen die offiziellen Vermerke in der Ausbildungssprache einzutragen sind. Das Studienbuch ist ein im Druckverfahren erstelltes, aus nummerierten Blättern bestehendes, unzertrennlich zusammengeheftetes Vordruck. Einen Eintrag ins Studienbuch kann im Rahmen der vorliegenden Verordnung der/die dazu Berechtigte eigenhändig oder mit Hilfe einer aus dem TR gedruckten Etikette machen. Die Angaben auf der Etikette werden auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Art und Weise von dem/der dazu Berechtigten durch seine/ihre eigenhändige Unterschrift beglaubigt. Eine Korrektur im Studienbuch kann nur von einer Person vorgenommen werden, die zum Eintragen des zu korrigierenden Vermerks berechtigt ist; die Korrektur ist mit der Unterschrift der dazu berechtigten Person zu bestätigen und mit Datum zu versehen.

(4)⁴⁷⁵ Im Studienbuch des/der Studierenden müssen die endgültigen, das studentische Rechtsverhältnis, sowie die Absolvierung des Studiums betreffenden Beschlüsse festgehalten werden.

(5) An der Universität muss über dieselbe Person für den Zeitraum des Bestehens seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses – mit Ausnahme von parallel auf verschiedenen Ausbildungsniveaus geführten Ausbildungen – ein Studienbuch geführt werden. Die persönlichen Daten von Studierenden werden für das Studienbuch vom Studienreferat aus dem TR ausgedruckt und im Studienbuch festgehalten. Die Glaubwürdigkeit von dem die persönlichen Daten enthaltenden Teil des Studienbuchs, sowie die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden wird von dem/der Dekan/in mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt.

(6) Am Ende der Kursbelegungszeit registriert das Studienreferat die in der Datenbank des TR gespeicherten Kurse im Studienbuch des/der Studierenden. Die Glaubwürdigkeit der Kursbelegungsdaten wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats bestätigt.

(7) Die Note (Bewertung) wird – mit Datum – von dem/der Prüfer/in auf dem Prüfungsblatt in Papierform registriert, sowie auf Wunsch des/der Studierenden auf den Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen bzw. ohne Sonderantrag ins Studienbuch eingetragen.

⁴⁷⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Abänderung.

⁴⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

(8) Der/die Studierende kann innerhalb von 14 Werktagen nach Ende der Prüfungszeit Beschwerde wegen der im TR bzw. im Studienbuch eingetragenen Daten bezüglich der Prüfungsbewertung bei dem/der Lehrbeauftragten oder bei dem/der Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) erheben. Sollte der/die Studierende die Frist versäumt haben, so kann er/sie innerhalb von höchstens 30 Tagen einen Antrag auf Nachsicht stellen. Die Lehrkraft oder der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) ist verpflichtet die beanstandete Bewertung auf Grund des Prüfungsblattes, des von dem/der Prüfer/in unterzeichneten Kursbelegungsberichts- und Ergebnisbogens, sowie im Falle einer schriftlichen Prüfung auf Grund der auf der Prüfungsarbeit vermerkten Note von innerhalb von 3 Werktagen zu überprüfen, und im Falle eines berechtigten Einwandes mit Anwendung seiner/ihrer Befugnis zur Notenänderung die erforderliche Änderung im TR zu registrieren, und zugleich das Studienreferat über die Notwendigkeit der Korrektur des Studienbuches zu informieren. Nachdem die 17 Werkstage nach Abschließen der Prüfungszeit abgelaufen sind, kann auch der/die Lehrbeauftragte bzw. der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) die Registrierung der fehlenden Note im ETR nicht mehr nachholen bzw. das Studienreferat um die Änderung der registrierten Note nicht mehr bitten, außer wenn im Falle der Versäumung der Frist – spätestens 30 Tage nach der Prüfungszeit – er/sie einen Antrag auf Nachsicht gestellt hat, oder der/die Studierende gemäß Obigen einen Antrag auf Nachsicht bezüglich dem Einreichen der Einwendung gestellt hat.

(9) Sofern der/die Studierende sein/ihr Studienbuch in Verlauf des Semesters im Studienreferat abholt, ist er/sie verpflichtet das Studienbuch innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben. Sofern der/die Studierende dieser Verpflichtung bis zur Frist nicht nachkommt, so muss er/sie die in der Tabelle in Anlage Nr. 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr entrichten.

(10) Die Studienergebnisse von Studierenden werden im Studienbuch und in der Datenbank des TR von der dazu befugten Lehrkraft oder den befugten Verwaltungsangestellten registriert. Innerhalb von maximal 30 Tagen nach Ende der Prüfungszeit werden die in der Datenbank des TR registrierten Daten, sowie die das Studium des/der Studierenden beeinflussenden Beschlüsse, die Bestätigungen über Studienleistungen, die auf Grund einer an einer anderen Hochschuleinrichtung oder früher absolvierte Ausbildung angerechnet wurden, vom Studienreferat einmal pro Semester auf den für diese Zwecke angefertigten Etiketten in gedruckter Form ins Studienbuch des/der Studierenden geklebt. Die ausgedruckten Studienbuchseiten werden von dem/der Leiter/in des Studienreferats beglaubigt. Die Erfüllung der Anforderungen des Lehrfachs, der Lehrplaneinheit bestätigt der/die Prüfer/in eigenhändig im Studienbuch oder in der entsprechenden Spalte der für diesen Zweck angefertigten Etikette, bzw. wird sie bei Verhinderung des/der Prüfers/in von dem/der Leiter/in des Studienreferats auf der Etikette mit seiner/ihrer eigenhändiger Unterschrift bestätigt.

(11) Jegliche unbefugte Eintragung in das Studienbuch oder TR zieht ein Disziplinarverfahren nach sich. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Studienbuch ein offizielles Dokument ist, zieht die Fälschung der darin enthaltenen Angaben ebenfalls eine strafrechtliche Verantwortung nach sich.

(12) Im Anschluss an den Abschluss der Ausbildungsperiode müssen die Zahl der von dem/der Studierenden belegten und erfüllten Kreditpunkte, der Kreditindex, sowie der gewichtete Studiendurchschnitt des Semesters im Studienbuch und in der Datenbank des TR – eingetragen werden.

(13) Das Absolutorium von dem/der Dekan/in im Studienbuch des/der Studierenden unterschrieben.

KAPITEL 22

FREMDSPRACHENAUSBILDUNG

§ 69⁴⁷⁶ (1)

- (2)
- (3)
- (4)

KAPITEL 23

ANFORDERUNG SPORT

§ 70 (1)⁴⁷⁷

(2)⁴⁷⁸ Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Präsenzstudiums absolvieren, können dann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie während ihrer Studienzeit – sofern die Fakultät diesbezüglich nicht anders verfügt – im Verlauf von zwei Semestern in einer Wochenstunde an den vom Sportzentrum der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität oder vom Zentrum für Sport- und Freizeitsport der Medizinischen Fakultät der Universität ausgeschriebenen Kursen oder an den von der jeweiligen Fakultät akzeptierten Programmen, deren Annahme den Verfügungen in § 9 der vorliegenden Verordnung entsprechend von der KÄK geregelt wird, teilgenommen haben.

(3)⁴⁷⁹ Die Verfügungen bezüglich der Anforderungen des Sportunterrichts sind in den Studienplänen enthalten.

KAPITEL 24

SONDERREGELUNGEN DES PROMOTIONSSTUDIUMS⁴⁸⁰

§ 71
§ 72
§ 73

KAPITEL 25

SONDERREGELUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

§ 74^{481 482} (1) Die im Folgenden aufgeführten nichtungarischen Staatsangehörige können an der Universität eine Ausbildung in staatlich geförderter, mit dem Stipendium des ungarischen Staates

⁴⁷⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁸⁰ Die Sonderregelungen des Promotionsstudiums wurden durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Abänderung außer Kraft gesetzt. Die Verfügungen über das Promotionsstudium enthält die Promotionsordnung.

⁴⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

gefördert, mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert, gebührenpflichtiger oder selbstfinanzierter Form absolvieren:

- a) Personen, die gemäß eines gesonderten Gesetzes das Recht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit haben,
- b)⁴⁸³ nicht unter die Gültigkeit von Punkt a) fallende, auf dem Gebiet der Republik Ungarn lebenden Staatenlose, Flüchtlinge, Beschützte, Asylanten, Aufgenommene, Einwanderer und Niedergelassene,
- c) ausländische Staatsangehörige, die auf Grundlage internationaler Vereinbarungen der gleichen Behandlung wie ungarische Staatsangehörige unterliegen,
- d) Staatsangehörige jener Staaten, in denen ungarische Staatsangehörige auf Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit die Leistungen des staatlichen Hochschulwesens in Anspruch nehmen können.
- e) Personen, die unter die Gültigkeit des [Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn](#) (im Weiteren: [Begünstigungsgesetz](#)) fallen, jedoch keine ungarischen Staatsangehörige sind oder nicht über das Recht der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit verfügen,
- f) im [Gesetz über die Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen](#) festgelegte/r – sich zur ungarischen Nationalität bekennende/r – Drittstaatsangehörige/r, vorausgesetzt, dass er/sie nicht unter die Gültigkeit des [Begünstigungsgesetzes](#) fällt und kein/e ungarische/r Staatsangehörige/r ist,
- g) Drittstaatsangehörige, die über ein Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer hohe Qualifikation erfordernden Tätigkeit (Blaue Karte EU) verfügen,
- h) Drittstaatsangehörige, die über eine Gesamtgenehmigung verfügen.

(2) Personen, die nicht unter die Gültigkeit der in Abs. (1) festgelegten Verfügungen fallen, können ihr Studium ausschließlich in der gebührenpflichtiger Ausbildungsform durchführen.

§ 75⁴⁸⁴ (1) Bei der Anerkennung von Diplomen und das Absolvieren einer Mittelschule nachweisenden Zeugnissen von ausländischen Bildungseinrichtungen, die im Ausland oder in Ungarn über eine Betriebsgenehmigung verfügen, müssen die Verfügungen des Gesetzes über die Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen [Nr. C aus dem Jahre 2001](#) (Anerkennungsgesetz) angewendet werden.

(2) Für das in Ungarn geführte Studium von Personen, die keine ungarischen Staatsangehörige sind, müssen die Verfügungen der vorliegenden Verordnung mit folgenden Abweichungen angewendet werden:

- a) verfügt die Person nicht über einen Wohnsitz auf dem Gebiet Ungarns, muss vor dem Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses eine in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegte Genehmigung zur Einreise und zum Aufenthalt in Ungarn eingeholt, und
- b) vor Beginn des Hochschulstudiums können für die Dauer von maximal zwei Semestern – im Rahmen eines studentischen Rechtsverhältnisses – Vorbereitungsstudien durchgeführt werden.
- c) unter die Gültigkeit des [Begünstigungsgesetzes](#) (Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn Nr. LXII aus dem Jahre 2001) fallende – mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung in studentischem Rechtsverhältnis stehende – Personen können im Rahmen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungen der Universität jedes Mal für die Dauer von höchstens einem halben Jahr ein Teilstudium absolvieren.
- d) Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit – die sich zur ungarischen Nationalität bekennen und über keinen Wohnsitz in Ungarn verfügen – können – ohne Berücksichtigung der ungarischen Staatsangehörigkeit – vor Beginn ihres Hochschulstudiums für die Dauer von

⁴⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

maximal zwei Semestern – im Rahmen eines studentischen Rechtsverhältnisses – ein Vorbereitungsstudium absolvieren.

KAPITEL 26

AUSLANDSSTUDIENAUFENTHALTE FÜR STUDIERENDE MIT UNGARISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT

§ 76 (1) Ungarische Staatsangehörige können ohne Genehmigung an ausländischen Hochschuleinrichtungen studieren.

(2) Die Sonderregelungen für Studierende, die am Erasmus-Programm teilnehmen, sind in der Erasmus-Verordnung der Universität enthalten.

KAPITEL 27

FÖRDERUNG DER STUDENTISCHEN GLEICHBERECHTIGUNG⁴⁸⁵

§ 77 (1) Es ist das Recht der Studierenden, an der Hochschuleinrichtung in Sicherheit und in gesunder Umgebung zu studieren und abhängig von ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten oder ihren Interessen Unterstützung bei ihren Studien, dem Beginn ihrer beruflichen Laufbahn zu erhalten, insbesondere dann, wenn sie ihrer Lage, ihrer individuellen Anlagen und ihrer Behinderung entsprechend betreut werden.

(2) Für Studierende mit Behinderung müssen ihrer Behinderung gerechte Vorbereitung und Prüfung sichergestellt werden, darüber hinaus müssen sie dabei unterstützt werden, ihre sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In begründeten Fällen müssen sie vom Lernen oder der Verpflichtung zum Nachweis ihrer Kenntnisse in bestimmten Lehrfächern oder Teilen von Lehrfächern befreit werden. In begründeten Fällen müssen sie von der Sprachprüfung oder einem Teil der Sprachprüfung bzw. der Stufe befreit werden. Bei Prüfungen muss die Möglichkeit zur längeren Vorbereitungszeit, bei schriftlichen Kontrollen das Benutzen von Hilfsmitteln (Schreibmaschine, Computer usw.), falls notwendig bei einer schriftlichen Kontrolle die Möglichkeit zur mündlichen Kontrolle oder bei einer mündlichen Kontrolle die Möglichkeit zur schriftlichen Kontrolle sichergestellt wird.

(3)⁴⁸⁶ Die auf Grundlage der in Absatz (2) festgelegten Verfügungen gewährte Befreiung darf ausschließlich im Zusammenhang mit der die Befreiung begründenden Umstände sichergestellt werden und darf nicht zur Befreiung von grundlegenden Studienanforderungen führen, die für den Erwerb der durch das Diplom beurkundeten Fachausbildung erforderlich sind.

(4)^{487 488} Der/die Studierende, der/die unter Berücksichtigung seiner/ihrer Behinderung Zusatzpunkte im Zulassungsverfahren erhalten hat, ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Zustandekommen seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses bei dem/der Koordinator/in der Fakultät für die Belange von Behinderten zwecks Datenabgleich zu melden. Die betreffende Person wird darüber von der Universität informiert. In begründeten Fällen kann der/die Studierende für den Datenabgleich weitere 30 Tage erhalten.

⁴⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

§ 78⁴⁸⁹ (1) Der/die Rektor/in der Universität ernennt zur Unterstützung der Studierenden mit Behinderung eine/n institutionelle/n für Studierenden mit Behinderung zuständige/n Koordinator. Die Aufgaben des/der für die Studierenden mit Behinderung zuständigen Koordinator/s der Fakultäten (Fakultätskoordinator zuständig für Studierende mit Behinderung) werden vom/von der Leiter/in des Hilfsdienstes geleistet.

(2) Die Aufgaben des/der Fakultätskoordinator/s zuständig für Studierende mit Behinderung:

- a) die Teilnahme an der Beurteilung und Registrierung der von Studierenden mit Behinderung eingereichten Anträge auf Unterstützung, Befreiung, oder Sicherstellung von Ermäßigungen im Verfahren der ersten Instanz,
- b) der Kontakt zu den Studierenden mit Behinderung und deren persönlichen Betreuern,
- c) die Sicherstellung der Möglichkeiten der Unterstützung von Studierenden mit Behinderung im Verlauf ihres Studiums und Prüfungen, bzw. bei Bedarf der Studierenden mit Behinderung die Organisation von Konsultationsmöglichkeiten während der Vorlesungszeit,
- d) das Unterbreiten von Vorschlägen für die Verwendung der normativen Unterstützung zur Förderung des Studiums von Studierenden mit Behinderung, sowie für die Beschaffung der für die Unterstützung und Hilfe erforderlichen Sachmittel,
- e) die kontinuierliche Registrierung der Zahl der Studierenden mit Behinderung unter Einhaltung der Verfügungen zum Datenschutz und die Sicherung der Aufarbeitung dieser Daten zu statistischen Zwecken,
- f) die Registrierung der statistischen Daten der Studierenden mit Behinderung innerhalb von 60 Tagen nach der Immatrikulation / Rückmeldung.

(3) Die Aufgabe des/der institutionellen Koordinator/s zuständig für Studierende mit Behinderung ist die Teilnahme an der Beurteilung und Registrierung der von Studierenden mit Behinderung eingereichten Abhilfeanträge auf Unterstützung, Befreiung, oder Sicherstellung von Ermäßigungen.

(4) Die Arbeit des/der Koordinator/s zuständig für Studierende mit Behinderung der Einrichtung sowie die Studentätigkeit und Lebensführung der Studierenden mit Behinderung wird an der Universität vom Hilfsdienst unterstützt.

§ 79 (1)^{490 491} Studierende können unter Berücksichtigung ihrer Behinderung auf Grundlage eines Fachgutachtens – gemäß § 81 – die Genehmigung zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Erfüllung der Studienanforderungen bzw. Prüfungen oder eine andere Art der Erfüllung beantragen, beziehungsweise die Genehmigung zu weiteren – im § 80 festgelegten – Studium bezogenen Ermäßigungen.

(2)⁴⁹² Der Antrag auf Befreiung beschrieben im Absatz (1) muss an die Studienkommission der Fakultät adressiert im Studienreferat eingereicht werden. Dem Antrag muss das im § 81. dieser Regelung bestimmten Fachgutachten beigelegt werden, das die Art und das Maß der Behinderung bestätigt. Der/die Leiter/in des Studienreferats leitet diese Anträge umgehend an den/die Fakultätskoordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung elektronisch weiter. Über die Anträge entscheidet die SK mit dem/der Fakultätskoordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung als Mitglied in einem Verfahren beschrieben im § 8 dieser Regelung, die 50 prozentige Teilnahme von studentischer Seite im SK muss in diesem Verfahren auch versichert werden, die Zuständigkeit der SK kann nicht delegiert werden.

⁴⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen

⁴⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(3)⁴⁹³

(4)⁴⁹⁴ Gegen den Beschluss der SK können gemäß § 12 der vorliegenden Verordnung Rechtsmittel eingelegt werden. Die Abhilfeanträge werden von der Studienkommission Zweiter Instanz ergänzt durch den/die institutionellen Koordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung beurteilt.

(5)⁴⁹⁵ Der/die Studierende kann seinen/ihren Bedarf auf weitere Unterstützungsformen (Betreuer, Dolmetscher der Zeichensprache) – also auf nicht im Absatz (1) festgelegten Ermäßigungen – aber in Bezug auf seine/ihre Behinderung beim Hilfsdienst melden.

§ 80⁴⁹⁶ (1)⁴⁹⁷

(2)⁴⁹⁸ Sofern der/die Bewerber/in mit Behinderung im Verlauf des Zulassungsverfahrens bei den Abitur- bzw. Zulassungsprüfungen Vergünstigungen erhalten hat, ist er/sie verpflichtet, diesen Fakt dem/der Fakultätskoordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung innerhalb von 30 Tagen nach Immatrikulation zu melden, diese Ermäßigungen müssen ihm/ihr auch im Verlauf des Studiums sichergestellt werden.

(3)⁴⁹⁹ Anwendbare Ermäßigungen im Falle eines/einer Studierenden mit Körperbehinderung:

- a) die vollständige oder teilweise Befreiung von der Erfüllung praktischer Anforderungen oder deren Erfüllung in anderer Form sichergestellt werden,
- b) Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, mündlichen Prüfungen durch schriftliche,
- c) Befreiung von der Sprachprüfung, oder von einem Teil davon, oder von derer Niveau,
- d) Befreiung von der Leistung von manuellen Aufgaben durch die Abfragung von theoretischen Kenntnissen,
- e) zur Verfügung stellen von speziellen Mitteln und Geräten zur Leistung von schriftlichen Aufgaben,
- f) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
- g) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben muss ein persönlicher Betreuer zur Verfügung gestellt werden.

(4)⁵⁰⁰ Anwendbare Ermäßigungen im Falle von Studierenden mit Hörbehinderung (Taube, Schwerhörige):

- a) die vollständige oder teilweise Befreiung von der Erfüllung praktischer Anforderungen oder deren Erfüllung in anderer Form sichergestellt werden,
- b) Ersetzung von mündlichen Prüfungen durch schriftliche, bei mündlichen Prüfungen – bei studentischem Bedarf – Sicherstellung eines Gebärdendolmetscher oder eines oralen Dolmetschers,
- c) Befreiung von der Sprachprüfung, oder von einem Teil davon, oder von derer Niveau,

⁴⁹³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁴⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

- d) Darstellung der gestellten Fragen und der erteilten Anweisungen für den/die Studierende/n gleichzeitig in mündlicher und schriftlicher Form aus Gründen der Verständlichkeit und der Verständigung an den Vorlesungen und an den Prüfungen;
- e) Sicherstellung der erforderlichen Hilfsmittel und der visuellen Veranschaulichung an allen Prüfungen
- f) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
- g) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben zur Verfügung stellen eines/r persönlichen Betreuer/s, eines Gebärdendolmetschers, oder eines notierenden Dolmetschers.

(5)⁵⁰¹ Anwendbare Ermäßigungen im Falle von Studierenden mit Sehbehinderung (Blinde, hochgradig Sehbehinderte, wesentlich Sehbehinderte):

- a) die vollständige oder teilweise Befreiung von der Erfüllung praktischer Anforderungen oder deren Erfüllung in anderer Form sichergestellt werden,
- b) Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, bei mündlichen Prüfungen Sicherstellung von speziellen technischen Geräten
- c) Befreiung von der Sprachprüfung, oder von einem Teil davon, oder von derer Niveau,
- d) Befreiung von der Leistung von manuellen Aufgaben durch die Abfragung von theoretischen Kenntnissen,
- e) Sicherstellung von Tonkassetten, Platten, in Brailleschrift oder Vergrößerung bei Fragen oder Thesen an den Vorlesungen, Praktika oder an Prüfungen
- f) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
- g) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben zur Verfügung stellen eines/r persönlichen Betreuer/s.

(6)⁵⁰² Anwendbare Ermäßigungen im Falle von Studierenden mit Sprechbehinderungen (Dysphasie, Dyslalie, Dysphonie, Stottern, Sprudeln, Aphasie, Näseln, Disartie, Mutismus, schwere Sprachwahrnehmungs- und Verstehensprobleme, zentrales Lispeln, verspätete Sprachentwicklung):

- a) Ersetzung von mündlichen Prüfungen durch schriftliche, bei Prüfungen Sicherstellung von speziellen technischen Geräten,
- b) Befreiung von der Sprachprüfung, oder von einem Teil davon, oder von derer Niveau,
- c) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
- d) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben zur Verfügung stellen eines/r persönlichen Betreuer/s.

(7)⁵⁰³ Anwendbare Ermäßigungen im Falle eines/einer autistischen Studierenden:

- a) Anmessung der Prüfungsumstände an den speziellen Bedarf des/der Studierenden, Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, mündlichen Prüfungen durch schriftliche,
- b) Hilfeleistung bei Prüfungen zur Klärung von Erwartungen und Fragen, bei mündlichen Prüfungen auch das schriftliche Anschaulichen der Fragen und Anweisungen, und Vereinfachen derer
- c) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,

⁵⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

- d) Anwendung von speziellen Geräten (vor allem Diktiergerät, Computer, Glossar, weitere unterstützende Informationstechnologien) sowohl bei den Kursen als auch bei den Prüfungen,
- e) Befreiung von der Sprachprüfung, oder von einem Teil davon, oder von derer Niveau,
- f) Befreiung von einigen praktischen Anforderungen, oder deren leistungsgemäßen Ersetzung durch nicht praktischen Aufgaben wegen den aus der Entwicklungsstörung entstandenen Schwierigkeiten,
- g) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben zur Verfügung stellen eines/r persönlichen Betreuer/s.

(8)⁵⁰⁴ Anwendbare Ermäßigungen im Falle eines/einer Studierenden mit psychischer Entwicklungsstörung:

- a) bei Studierenden mit Dyslexie oder Dysgraphie:
 - aa) Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, mündliche Prüfungen durch schriftliche,
 - ab) bei schriftlicher Prüfung Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
 - ac) Sicherstellung von benötigten Hilfsmitteln an der Prüfung (besonders Computer, Schreibmaschine, Rechtsschreibungswörterbuch, Glossar, Synonymwörterbuch),
 - ad) Befreiung von der Sprachprüfung, von einem Teil davon, oder von derer Niveau,
- b) bei Studierenden mit Dyskalkulie:
 - ba) Befreiung von Kalkulationsaufgaben, aber die Theorie darf abgefragt werden,
 - bb) Nutzung von allen Geräten an der Prüfung, mit denen der/die Studierende auch während der Vorlesungszeit gearbeitet hat (besonders Tabellen, Kalkulator, Konfiguration, mechanische und manipulative Geräte), und Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit,
- c) bei Studierenden mit Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörung:
 - ca) Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, mündliche Prüfungen durch schriftliche,
 - cb) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
 - cc) bei Prüfungen die Minimisierung der Wartezeit vor der Prüfung,
 - cd) bei schriftlichen Aufgaben die Sicherstellung von speziellen Geräten und Mitteln,
 - ce) bei Prüfungen von längerer Dauer das Halten der Prüfung in mehreren Abschnitten, oder Genehmigung zur Pausen ohne Verlassen des Raumes, zur Bewegungsaktivitäten, Tolerieren von Gefühlsausbrüchen,
 - cf) Prüfung abgesondert von den anderen Studierenden,
 - cg) an den mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den speziellen Eigenheiten – bei studentischem Bedarf – Abschreiben oder mehrmalige Wiederholung der Fragen, Abbau von komplexen Fragen in Teilfragen, Klärung von Erwartungen und Fragen,
 - ch) bei Vorlesungen, Praktika, und Prüfungen digitalen Zugang schaffen zu den Fragen und Thesen an Tongeräten,
 - ci) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben zur Verfügung stellen eines/r persönlichen Betreuer/s;
 - d) bei Studierender mit Verhaltensstörungen (sozio-adaptive Störungen, Störungen bei der Gefühlskontrolle, Aggression gegen sich selbst oder gegen anderen, Angstzustände, schwache Selbstkontrollenzeiger, Störungen bei Adaptation, bei zielgerechtem Verhalten, bei Selbstorganisation, bei Metakognition):
 - da) Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, mündliche Prüfungen durch schriftliche,
 - db) bei Prüfungen von längerer Dauer das Halten der Prüfung in mehreren Abschnitten, oder Genehmigung zur Pausen, Tolerieren von Gefühlsausbrüchen,
 - dc) Prüfung abgesondert von den anderen Studierenden,
 - dd) an den mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den speziellen Eigenheiten – bei studentischem Bedarf – Abschreiben oder mehrmalige Wiederholung der Fragen, Abbau von komplexen Fragen in Teilfragen, Klärung von Erwartungen und Fragen,

⁵⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

- de) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung,
- df) zur Erledigung von institutionellen Administrationsaufgaben zur Verfügung stellen eines/r persönlichen Betreuer/s.

(9)⁵⁰⁵ Die längere Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung muss mindestens 30% höher als die für Studierende ohne Behinderung angegeben werden.

(10)⁵⁰⁶ Bei kumulierter Behinderung kann jeder Vorteil beschrieben in Absätzen (3) – (8) geleistet werden, mit Hinsicht auf den individuellen Bedarf des/der Studierenden.

(11)⁵⁰⁷ Im begründeten Fall kann die Universität dem/der Studierenden auf studentischen Antrag auch weitere und andere als in Absätzen (3)-(8) beschriebenen Vorteile sichern.

(12)⁵⁰⁸ Die Befreiung von der Sprachprüfung, von einem Teil davon, oder von derer Niveau können in der Doktorausbildung dem Bewerber, dem Doktoranden oder dem Mandanten auf Doktortitel nicht geleistet werden.

(13)⁵⁰⁹ Die Befreiung von der Sprachprüfung, von einem Teil davon, oder von derer Niveau können für den/die ehemalige/n Studierende/n geleistet werden, der/die die Abschlussprüfung bestanden hat, sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendigt wurde, aber die zum Erwerb der Qualifikation nötige Sprachprüfungsanforderung nicht erfüllt hat.

(14)⁵¹⁰ Für die Einhaltung der den Studierenden mit Behinderung sicherzustellenden Vergünstigungen ist der/die Dekan/in verantwortlich.

§ 81 (1) Der Typ und das Ausmaß der Behinderung eines Studierenden mit Behinderung, sowie die endgültige oder vorübergehende Zustand der Behinderung werden durch ein Fachgutachten bestätigt.

(2)⁵¹¹⁵¹² Die Ausstellung des in Absatz (1) festgelegten Fachgutachtens ist:

a) sofern die Behinderung oder der spezielle Erziehungsbedarf des/der Studierenden (Bewerbers/in) bereits während der allgemeinen Mittelschulausbildung bestand, und er/sie aus diesem Grund bereits während der Ausbildung und im Verlauf der Abiturprüfungen Vergünstigungen erhielt, kann die Behinderung oder der spezielle Erziehungsbedarf mit einem Fachgutachten ausgegeben vom pädagogischen Fachdienstinsttitut (des Komitats oder der Hauptstadt) oder von derer als Komitats – oder Expertenkommission verfahrene Mitgliedsinstitutionen (oder von derer Urheber die Lernfähigkeiten prüfenden Expertenkommissionen und Rehabilitationskommissionen und die Experten- und Rehabilitationslandeskommisionen) bescheinigt werden;

⁵⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁵¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

b) sofern die Behinderung oder der spezielle Erziehungsbedarf des/der Studierenden (Bewerbers/in) während der allgemeinen Mittelschulausbildung nicht bestand und er/sie aus diesem Grund während der Ausbildung und im Verlauf der Abiturprüfungen keine Vergünstigungen erhielt, kann die Behinderung mit einem Fachgutachten ausgegeben von der Fachdienststelle für Rehabilitation oder von derer Urheber bescheinigt werden.

KAPITEL 28

BEGABTENFÖRDERUNG

§ 82 (1) Der Entfaltung der Begabung der Studierenden dienen die Qualitätsausbildung, der wissenschaftliche Studentenzirkel, das Fachkollegium, sowie die Doktorandenausbildung.

(2) Im Rahmen der Qualitätsausbildung erhalten Studierende mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten Unterstützung bei der Erfüllung zusätzlicher, der Entfaltung ihrer Begabung dienender Anforderungen.

(3) Der wissenschaftliche Studentenzirkel dient der Vertiefung und Erweiterung der im Zusammenhang mit dem Pflichtstoff stehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse, der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden bzw. ihrer schöpferischen Tätigkeit.

(4) Ziel des Fachkollegiums ist es, durch die Ausarbeitung eines eigenen Fachprogramms eine Ausbildung von hohem qualitativem Niveau zu bieten und damit die Begabtenförderung von Studierenden mit besonderen Fähigkeiten, ihre Rolle im gesellschaftlichen Leben, die Schaffung der materiellen und persönlichen Voraussetzungen zur Vorbereitung auf die akademischen Aufgaben, die Erziehung zu Akademikern, die über Sensibilität für die gesellschaftlichen Probleme verfügen und fachlich anspruchsvoll sind, zu unterstützen. Das Fachkollegium baut auf das Prinzip der Autonomie und die Selbsttätigkeit der Teilnehmer des Fachkollegiums, die Mitglieder des Fachkollegiums entscheiden insbesondere über das Zustandekommen oder die Beendigung des Mitgliedsverhältnisses im Fachkollegium, über die Annahme der gesonderten Organisations- und Arbeitsverordnung des Fachkollegiums, über das Fachprogramm des Fachkollegiums und die damit verbundenen, im Zusammenhang mit der Erfüllung der fachlichen Leistungen stehenden Anforderungen.

(5) Wenn das Kollegium mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, gemäß den Verfügungen in Absatz (4) an der Begabtenförderung teilzunehmen, so fungiert es als Fachkollegium. Das Fachkollegium kann als Teil eines Kollegiums oder eines Studentenwohnheims arbeiten, wenn es den in Absatz (4) festgelegten Verfügungen entspricht. Im Fachkollegium kann auch ein wissenschaftlicher Studentenzirkel arbeiten. Die Leistungen des Fachkollegiums können auch von Studierenden in Anspruch genommen werden, die über kein Mitgliedsverhältnis im Fachkollegium verfügen.

(6) Arbeitet das Fachkollegium als Teil einer Hochschuleinrichtung, so kann es seine Aufgaben in dem durch das Budget der Hochschuleinrichtung festgelegten Rahmen durchführen.

§ 83 (1) Die Universität unterstützt benachteiligte Studierende durch das Mentorenprogramm bei der Entfaltung ihrer Begabung bzw. im Verlauf ihres Studiums bei der Vorbereitung.

(2) Im Rahmen des Mentorenprogramms leisten die Lehrkräfte und Studierenden (im Weiteren: Mentoren) der Hochschuleinrichtung Hilfe.

(3) Die im Rahmen des Mentorenprogramms durchgeföhrten Tätigkeiten werden durch eine vom Bildungsminister bestimmte Organisation koordiniert. Zwischen dem Bildungsminister und der die Koordination des Mentorenprogramms durchführenden Organisation (im Weiteren: Mentorenorganisation) wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Aufgaben der Mentorenorganisation, die Finanzierungsregelungen ihrer Tätigkeit, sowie die allgemeine Beschreibung der Mentorentätigkeit und die Anforderungen an die individuelle fachliche Vorbereitung der Mentoren enthalten sind.

(4) Zwischen der Mentorenorganisation und dem Mentor wird ein Vertrag abgeschlossen, der die sich aus den übernommenen Aufgaben ergebenden Kontaktverpflichtungen, den Inhalt der Mentorenaufgaben, ihre Dauer, das Honorar sowie die Rechte und Pflichten der Mentorenorganisation beinhaltet.

(5) Zwischen der Mentorenorganisation und den am Programm teilnehmenden Studierenden wird ein Vertrag abgeschlossen, der Folgendes beinhaltet:

- a) die Beschreibung der im Rahmen des Mentorenprogramms zu leistenden Unterstützung, deren Häufigkeit, sowie die Regelungen der Inanspruchnahme,
- b) die Gebühren für die auf Antrag des/der Studierenden gewährten Sonderleistungen,
- c) die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt werden kann und die rechtlichen Folgen,
- d) die Zustimmung gemäß Absatz (6).

(6) Der/die am Mentorenprogramm teilnehmende Studierende stimmt im Vertrag zu, dass die Mentorenorganisation seinen/ihren Namen, Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum, den Geburtsnamen der Mutter, die Wohnanschrift, die Bezeichnung der Institution, die Ausbildungsdaten (Fachbezeichnung, Ausbildungsniveau, Form, Arbeitsordnung), den Studiendurchschnitt pro Semester, die Zahl der erworbenen Kreditpunkte sowie den Grund und das Datum der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses im Zusammenhang mit dem Mentorenprogramm verwaltet und diese zur Beobachtung der Durchführung des Mentorenprogramms, sowie zur fachlichen und finanziellen Kontrolle der Realisierung des Mentorenprogramms an das Ministerium für Bildung und Kultur weiterleitet.

(7) Der/die am Mentorenprogramm teilnehmende Studierende ist verpflichtet, der Mentorenorganisation alle Veränderungen seiner/ihrer im Vertrag aufgeführten persönlichen Daten innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Veränderung zu melden.

KAPITEL 29

LEHRAMTSSTUDIUM

§ 84^{513 514}

KAPITEL 30

SCHLUSSVERFÜGUNGEN UND VERFÜGUNGEN ÜBER DAS INKRAFTTREten

§ 85 (1) Die vorliegende Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlieren gleichzeitig Anlage Nr. 24/a der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs (PTE SZMSZ) die Studien- und Prüfungsordnung und Anlage Nr. 24/b der Organisations- und Arbeitsordnung der Universität Pécs (PTE SZMSZ) die Studien- und Prüfungsordnung auf Basis von Kreditpunkten, sowie die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten ihre Gültigkeit.

(3) Wo die Verordnung Verfügungen über Grundstufe und Fachausbildung trifft, sind darunter auch ein Abschluss und eine Fachausbildung auf Hochschulniveau zu verstehen. Wo die Verordnung Verfügungen über Mastergrad und Fachausbildung trifft, sind darunter auch ein Abschluss und eine Fachausbildung auf Universitätsniveau zu verstehen.

⁵¹³ Die Nummerierung des Paragrafen wurde durch die in der Senatssitzung am 19. Oktober 2006 angenommene Abänderung geändert.

⁵¹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 1. Oktober 2009 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Oktober 2009.

(4)⁵¹⁵

(5)⁵¹⁶ Sofern in der Verordnung vom Studienreferat die Rede ist, so sind darunter im Falle der Fakultäten, an denen es kein Studienreferat gibt, die die Aufgaben des Studienreferats erfüllenden Organisationseinheiten gemäß der bei den Sonderregelungen der jeweiligen Fakultät formulierten Verfügungen zu verstehen. Wo es in der Regelung den Begriff Studienreferatsleiter/in oder Leiter/in des Studienreferats gibt, müssen darunter laut Fakultätsbesonderheiten auch der/die Leiter/in des Studienamtes, der/die Leiter/in studentischer Angelegenheiten, oder der/die Leiter/in der Studiengruppe verstanden werden.

(6) Im Falle von Fakultäten, die den Unterricht in Trimester einteilen, ist unter dem in der Verordnung genannten Semester ein Trimester zu verstehen.

(7)⁵¹⁷

(8)⁵¹⁸

(9)^{519 520} § 59, Abs. (8), sowie § 60, Abs. (6) sind ab Ende des Sommersemesters des Studienjahres 2013/2014 anzuwenden. Die Universität erarbeitet bis zum Ende des Sommersemesters des Studienjahres 2013/2014 die detaillierten Regeln der elektronischen Speicherung der Facharbeiten und das elektronische Inhaltsverwaltungssystem.

(10) Die durch das elektronische Studiensystem bestimmten Daten der Facharbeiten sind im Falle der nach 1. September 2006 angefertigten Facharbeiten im elektronischen Studiensystem auch rückwirkend zu registrieren.

Pécs, den 22. Juni 2006

Dr. László Lénárd gez.
Rektor

Abschlussklausel: Die vorliegende Verordnung wurde vom Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 angenommen.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. April 2007 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

⁵¹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁵¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵¹⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁵¹⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁵¹⁹ Die Abänderung der Absätze (9)-(10) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁵²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. August 2007 mit seinem Beschluss Nr. 189/2007. (08. 30.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit seinem Beschluss Nr. 284/2007. (11. 29.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 mit seinem Beschluss Nr. 54/2008. (01. 24.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 mit seinem Beschluss Nr. 188/2008. (06. 26.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 mit seinem Beschluss Nr. 317/2008. (10. 30.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 mit seinem Beschluss Nr. 362/2008. (12. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit seinem Beschluss Nr. 121/2009. (06. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 mit seinem Beschluss Nr. 191/2009. (10. 01.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 mit seinem Beschluss Nr. 21/2010. (02. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen.
Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 angenommen.
Die Abänderung tritt am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012
angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 29. April 2013
angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013
angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen.
Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. November 2013
angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013
angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014
angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. April 2014 angenommen.
Die Abänderungen treten am 24. April 2014 in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014
angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember
2014 mit seinem Beschluss Nr. 236/2014. (12. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1.
Februar 2015 in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember
2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016
angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November
2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde an der Sitzung des Senats am 15. Dezember
2016 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017
angenommen. Die Abänderungen treten am 23. Juni 2017. in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden an der Sitzung des Senats am 14. Dezember 2017 angenommen. Die Abänderungen treten am 01. Januar 2018. in Kraft.

Dr. József Bódis
Rektor

Anlage 1

SONDERREGELUNGEN DER STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 1⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ (1) Die Verfügungen in § 8 Absätze (1)-(5), sowie § 9 Absätze (1)-(6) in Bezug auf die Studienkommission der Fakultät und die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät werden durch die in Absatz (2) festgehaltenen Einschränkungen geltend gemacht.

(2) Der/die Studierende kann seinen/ihren schriftlichen Antrag an die Studienkommission der Fakultät sowie die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät bis zum letzten Tag der Kursbelegungszeit stellen. Sofern der/die Studierende die Frist versäumt hat, so hat er/sie die Möglichkeit innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten Tag der versäumten Frist ein Rechtfertigungsgesuch vorzulegen. Sollten besondere Umstände auftreten, so kann das Gesuch innerhalb von 15 Tagen nach Auftreten der Umstände vorgelegt werden.

§ 2⁵²⁴ (1) Auf Grundlage der Verfügungen des § 27, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung kommen die folgenden Teilverfügungen in den Studienplänen der Fakultät zur Geltung.

(2) Über die Anrechnung der im Verlauf der Hochschul-Fachausbildung (Ausbildung von Rechtsassistenten/innen) erworbenen Kreditpunkte auf die Grundausbildung (BA) (Justizassistent/in), sowie auf die nicht geteilte (einheitliche) Masterausbildung Jura verfügen die Studienpläne der jeweiligen Fächer.

(3) Über die Anrechnung der im Verlauf der Grundausbildung (BA) (Justizassistent/in) erworbenen Kreditpunkte auf die nicht geteilte (einheitliche) Masterausbildung Jura verfügt der Studienplan des betroffenen Faches.

(4) Im Falle von Studierenden, die in der nicht geteilten (einheitlichen) Masterausbildung Jura studieren und über ein Oberstufendiplom verfügen, verfügt der Studienplan der betroffenen Sektion unter Berücksichtigung der im Laufe der ersten Ausbildung absolvierten und auf die vorgeschriebene Weise bestätigten Lehrfächer über die Anrechnung der Kreditpunkte unter den zur Auswahl ausgeschriebenen Lehrfächern.

§ 3⁵²⁵ Gemäß § 28, Abs. (3), Punkt e) der Verordnung wird im Studienplan das allgemeine Prinzip geltend gemacht, dass die Kreditpunkte für die in der Fremdsprache absolvierten frei belegbaren Wahlfächer mit doppeltem Wert festgelegt werden.

§ 4 (1) Die Verfügungen in § 33 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Prüfungskurse werden durch die folgenden speziellen Verfügungen der Fakultät ergänzt.

(2)⁵²⁶ Im Falle von Prüfungskursen, die zu Pflichtfächern ausgeschrieben werden, haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb der ersten Woche der Vorlesungszeit einmal eine Prüfung abzulegen.

⁵²¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Dezember 2008..

⁵²² Die Nummerierung wurde abgeändert durch die vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁵²³ § 1 und § 1/A wurden außer Kraft gesetzt und die Nummerierung von § 1/B zu § 1 geändert durch die vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

(3) Im Falle einer erfolgreich abgelegten Prüfung kann der/die Studierende die auf das gegebene Lehrfach aufbauenden weiteren Lehrfächer in dem gegebenen Semester belegen. Die dem Prüfungskurs zugeordneten Kreditpunkte werden in dem Semester angerechnet, in dem sie erworben wurden.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann der/die Studierenden auf Grund des Vorbedingungssystems die auf dem gegebenen Lehrfach aufbauenden weiteren Lehrfächer in dem gegebenen Semester nicht belegen, kann aber in der Prüfungszeit des gegebenen Semesters die weiteren Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in Anspruch nehmen (Nachprüfung, sowie eventuell wiederholte Nachprüfung).

(5)⁵²⁷ Sofern der/die Studierende sich für die auf Grund von Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung nicht anmeldet, so kann er/sie die drei Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters in Anspruch nehmen.

(6)⁵²⁸ Sofern der/die Studierende sich für die auf Grund von Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, er/sie jedoch in der Prüfung nicht erscheint, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten in der Prüfungszeit automatisch um eins (StPO § 49 Abs. (6)).

§ 5 (1) Bezuglich der Kursbelegungszeit werden die in § 42 festgelegten Verfügungen der vorliegenden Verordnung an der Fakultät durch folgende Einschränkungen geltend gemacht.

(2)⁵²⁹ Der/die Studierende kann in der ersten Runde der Kursbelegungszeit die durch den Studienplan für das jeweilige Semester **empfohlene** Anzahl an Wahlkursen belegen.

(3)⁵³⁰ In der zweiten Runde der Kursbelegungszeit wird die in Absatz (2) enthaltene Einschränkung aufgehoben und der/die Studierenden bekommt die Möglichkeit zur weiteren Kursbelegung.

§ 6⁵³¹ (1)⁵³² Die in § 44, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Annulierung ausgeschriebener Kurse kann an der Fakultät mit der Abweichung angewendet werden, dass für Vollzeitstudierende ausgeschriebene Wahlfächer im Bereich der differenzierten Fachkenntnisse mit mehr als 40 und weniger als 5 Teilnehmern/innen, frei wählbare Lehrfächer und Praktika mit mehr als 20 und weniger als 5 Teilnehmern/innen nicht gestartet werden können. Eine Ausnahme bilden Lehrfächer, die in einer Fremdsprache ausgeschrieben wurden und auch mit weniger als 5 Teilnehmern/innen gestartet werden können.

(2)⁵³³ In den Ausbildungen des Präsenzstudiums können Wahlfächer und Praktikumsstunden in Form von Kontaktstunden angeboten werden.

(3)⁵³⁴ Blockunterricht kann von Lehrkräften, die nicht im Angestelltenrechtsverhältnis mit der Universität stehen, angeboten werden.

⁵²⁷ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁵²⁸ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁵²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵³³ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵³⁴ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

§ 7⁵³⁵ ⁵³⁶ Den Kreis der Studierenden, die einen individuellen Studienplan erhalten können, betreffend ist unter dem in § 46, Abs. (4), Punkt a) dargelegten herausragenden Studienergebnis in Bezug auf die Fakultät zu verstehen, dass der/die Studierende in jedem seiner/ihrer aktiven Semester mindestens 24 Kreditpunkte erworben und einen gewichteten Leistungsdurchschnitt von mindestens 4,25 erreicht hat.

§ 8 (1) Bezuglich der Formen der Wissenskontrolle werden die in § 47, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen an der Fakultät auf die folgende Weise ergänzt.

(2)⁵³⁷ Der Bericht ist eine Kontrollform der Lehrfächer, die zum grundlegenden Studium der Rechtswissenschaft gehören, sich über ein Semester erstrecken und von einführender Art sind, sowie der zu den über dieses Modul hinausgehenden Lehrfächern gehörenden, sich über zwei Semester erstreckenden, im ersten Semester obligatorischen Lehrfächer sowie der zum Bereich der differenzierten Fachkenntnisse gehörenden Lehrfächer – in der Ausbildung von Rechtsassistenten/innen im Masterfach Jura an der Fakultät für Rechtswissenschaft und Staatsrecht (ÁJK) der Universität Pécs nicht kreditierbaren Lehrfächer. Der Bericht kann sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfolgen.

(3) Die Studierenden des Masterfachs Jura sind verpflichtet, zum Kennenlernen der Forschungsmethoden sowie zur Entwicklung und Kontrolle ihrer schriftlichen Fähigkeiten im Verlauf ihres Studiums – in dem durch den empfohlenen Studienplan festgelegten Semester – eine Jahresarbeit anzufertigen. Als Jahresarbeit kann auch eine Arbeit anerkannt werden, die im wissenschaftlichen Studentenzirkel diskutiert wurde. Jahresarbeiten können in allen Pflichtfächern angefertigt werden.

(4)⁵³⁸ Die Jahresarbeiten werden von den Konsulenten bis zum Beginn der Prüfungsperiode entsprechend dem fünfstufigen Bewertungssystem bewertet und in die Berechnung des Studiendurchschnitts des jeweiligen Semesters einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Bewertung ist die Eingabefrist für eine Wiederholungsarbeit der letzte Tag der jeweiligen Prüfungsperiode.

(5)⁵³⁹ Die Grundprüfung ist die gemeinsame Prüfungsform von mehreren Lehrfächern.

§ 8/A⁵⁴⁰ (1) Die Verfügungen in § 49 Abs. (4) der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Prüfungen werden an der Fakultät mit Folgenden ergänzt.

(2)⁵⁴¹ Die Lehr- und Forschungseinheiten der Fakultät sind verpflichtet den Studierenden im Falle von mündlichen Prüfungen in den ersten zwei Wochen der Prüfungszeit pro Lehrfach mindestens wöchentlich zwei, ansonsten mindestens wöchentlich drei, im Falle von schriftlichen Prüfungen pro Lehrfach mindestens wöchentlich einen Prüfungstag zur Verfügung zu stellen.

⁵³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁵³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵³⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁵⁴⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁵⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 8/B⁵⁴² (1) § 57 Abs. (2) der vorliegenden Verordnung wird in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Teilverfügungen ergänzt. Der/die Studierende ist verpflichtet, im Laufe seines/ihres Studiums ein Fachpraktikum zu absolvieren und darüber ein Bericht zu erstellen.

(2) Die Dauer des Fachpraktikums beträgt im Falle von Studierenden des Präsenzstudienfachs Jura 30 Werktagen, im Falle von Studierenden der Masterausbildung Verwaltungswesen 50 Werktagen.

(3) Das Fachpraktikumstagebuch muss der/die Studierende im Semester vor Beginn der Abschlussprüfungen, spätestens bis zum 15. Juni bzw. 15. Oktober auf der Fakultätshomepage in das für diesen Zweck sichergestellte System hochzuladen.

(4) Das Fachpraktikumstagebuch ist ein für diesen Zweck erstelltes Formular, welches von der Fakultätshomepage heruntergeladen werden kann und folgende Angaben enthält:

a) wöchentlich anzugeben sind:

- Name des Instituts und Benennung des Fachgebiets,
- Name und Dienststellung des/der Praktikumsleiter/in,
- Beschreibung der im Arbeitsfeld kennengelernten und ausgeführten Aufgaben.

b) beim Abschließen des Praktikums ist anzugeben:

- kurze, schriftliche Bewertung des Fachpraktikums des/der Studierenden durch den/die Praktikumsleiter/in.

(5) Das Fachpraktikumstagebuch kann im Fall von Studierenden des Studienfachs Jura vor Absolvierung des 8. Semesters, im Falle von Studierenden der Masterausbildung Verwaltungswesen vor Absolvierung des 2. Semesters nicht eingereicht werden.

(6) Die mit der Aufgabe beauftragte Lehrkraft überprüft die Erfüllung der an das Tagebuch gestellten Anforderungen, und fordert die Studierenden, die mangelhaften Tagebücher eingereicht haben, per E-Mail auf, die Mängel zu ersetzen.

(7) Die elektronisch gespeicherten Tagebücher, sowie die gesammelten Bewertungen der Praktikumsleiter/innen bewahrt die beauftragte Lehrkraft gemäß Punkt 134 der Verordnung über die Verwaltung und Aufbewahrung von Dokumenten der Universität Pécs auf und sondert sie entsprechend dieser Verfügung aus.

§ 9⁵⁴³ (1) In Bezug auf die Facharbeit werden die in § 59-60 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen an der Fakultät mit folgenden Abweichungen angewendet.

(2) Das Thema der Facharbeit kann individuell oder unter den zu Beginn jeden Studienjahres durch den Lehrstuhl schriftlich ausgeschriebenen Themen gewählt werden. Eine Facharbeit kann in jedem rechtswissenschaftlichen Pflichtfach angefertigt werden. Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Dekan/in auf schriftlichen Vorschlag des/der Lehrstuhlleiters/in genehmigen, dass der/die Studierende die Facharbeit in einem anderen Pflichtfach, auf einem im Grenzbereich zur Rechtswissenschaft befindlichen Gebiet, anfertigt.

(3) In Bezug auf die Verfügungen in § 59, Abs. (6) ist im Falle einer nicht geteilten Ausbildung an der Fakultät unter dem/der Studienfachverantwortlichen bzw. dessen/deren Beauftragtem/r der/die Lehrstuhlleiter/in bzw. ein/e andere/r Professor/in, Dozenten/in oder Oberassistenten/in des Lehrstuhls zu verstehen. In der Grundausbildung, sowie in der Masterausbildung Verwaltungswesen ist unter dem/der Fachverantwortlichen bzw. dessen/deren Beauftragtem/r der/die Sektionsleiter/in zu verstehen.

⁵⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

⁵⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

(4) Eine weitere Voraussetzung für die Anfertigung einer Facharbeit an der Fakultät ist, dass der/die Studierende verpflichtet ist, sich mindestens zweimal mit dem/der Betreuer/in der Facharbeit zu konsultieren, zuerst bei der Ausarbeitung des Themenentwurfs, zum zweiten Mal nach dem Studium der Fachliteratur. Die Lehrstühle können auch mehr Konsultationen vorschreiben.

(5) Die Verfügungen in § 59, Abs. (10) sind an der Fakultät mit der Abweichung anzuwenden, dass der/die Lehrstuhlleiter/in zur Bewertung der Facharbeit eine/n Gutachter/in auffordert, der/die eine Lehrkraft der Fakultät ist. Konsulent kann sowohl eine Lehrkraft der Fakultät als auch ein/e externe/r Experte/in sein. Die Bewertung der Facharbeit wird in der Grundausbildung, sowie in der Masterausbildung Verwaltungswesen vom Konsulenten durchgeführt, der/die gleichzeitig einen Vorschlag zur Bewertung der Facharbeit unterbreitet, sowie der Abschlussprüfungs-Kommission zwei Fragen vorschlägt.

(6) An der Fakultät kommt an Stelle der Verfügungen in § 59, Absätze (11)-(12) die Regelung zur Geltung, dass sofern die Bewertung der Facharbeit durch den/die Gutachter/in ungenügend ist, der/die Gutachter/in die Facharbeit dem/der Studierenden mit den Anmerkungen zur Facharbeit und unter Festlegung einer Frist zurückgibt. Akzeptiert der/die Gutachter/in die korrigierte Facharbeit nicht, teilt er/sie diese Beurteilung der in Absatz (3) bestimmten Person mit, die in diesem Fall eine/n andere/n Gutachter/in mit der Bewertung der Facharbeit beauftragt.

(7) An der Fakultät werden die Verfügungen in § 60, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung mit der Abweichung geltend gemacht, dass die Facharbeit vor einer durch den/die Lehrstuhlleiter/in beauftragten, aus zwei Mitgliedern bestehenden Kommission öffentlich verteidigt werden muss. Der/die Vorsitzende der Kommission ist entweder ein/e Universitätsprofessor/in oder Dozent/in oder in Ausnahmefällen kann er/sie – mit Genehmigung des/der Dekans/in – auch ein/e Universitätsoberassistent/in sein. Auch externe Experten können Mitglieder der Kommission sein. Ein Mitglied der Kommission ist immer die Lehrkraft, die die Facharbeit begutachtet hat.

§ 10 (1) Die Verfügungen bezüglich der Organisation der Abschlussprüfung an der Fakultät werden durch die folgenden Teilverfügungen ergänzt.

(2)⁵⁴⁴⁵⁴⁵ Die Fakultät veranstaltet in der Juristenausbildung pro Studienjahr zwei Abschlussprüfungszeiten:

a) die erste (Herbst-) Abschlussprüfungszeit beginnt Anfang September des Berichtsjahres und dauert bis Januar.

In jedem Lehrfach gibt es maximal 5 Prüfungstage.

Zwischen zwei Abschlussprüfungsfächern muss dem/der Studierenden eine Vorbereitungszeit von mindestens 5 Wochen sichergestellt werden.

b) die zweite (Frühlings-) Abschlussprüfungszeit beginnt im Februar des Berichtsjahres und dauert bis Juni.

In jedem Lehrfach gibt es maximal 5 Prüfungstage.

Zwischen zwei Abschlussprüfungsfächern muss dem/der Studierenden eine Vorbereitungszeit von mindestens 5 Wochen sichergestellt werden.

(3) Die kalendariische Einteilung der Abschlussprüfungszeiten veröffentlicht in jedem Studienjahr in dem zu Beginn des Studienjahres erscheinende Studienführer (Fakultätshomepage) das Studienreferat.

⁵⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁵⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

(4)⁵⁴⁶ Die Prüfungsanmeldung (Registrierung) der über ein Absolutorium verfügenden Studierenden erfolgt durch das TR. Zu den Prüfungen der Abschlussprüfungszeit(en) müssen sich die Studierenden bis spätestens 16.00 Uhr am 7. Tag vor dem ersten Tag der veröffentlichten Prüfungszeit anmelden.

(5)⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸Die Abschlussprüfungen werden vom Studienreferat vorbereitet. Eine Änderung an dem vom/von der Studierenden angemeldeten Prüfungstermin kann nach Abschluss der Anmeldezeit dann veranlasst werden, wenn

- ein/e nahe/r Angehörige/r des/der Studierenden verstirbt,
- im gesundheitlichen Zustand des/e der Studierenden ein besonderer Umstand eintritt, der ihn/sie an der Prüfungsteilnahme verhindert.

Der Antrag auf Änderung der Prüfungseinteilung muss in den obigen Fällen zusammen mit den Fall bestätigenden Dokumenten bei dem/der zuständigen Studienberater/in eingereicht werden, über den Antrag entscheidet die Studienkommission.

(6) Das Studienreferat kann pro Tag für jede Prüfungskommission höchstens 25 Prüfungskandidaten einteilen. Die Auslosung der Prüfungskommissionen erfolgt öffentlich, vor Beginn der Prüfungen unter Mitwirkung von dem/der Studienberater/in des Studienreferats.

(7)⁵⁴⁹⁵⁵⁰ Der/die über kein studentisches Rechtverhältnis verfügende Kandidat/in kann sich für die Abschlussprüfungen gemäß den Verfügungen in Absatz (4) anmelden (Registrierung). Sofern der/die Kandidat/in über keinen TR Identifikationskode verfügt, so kann er/sie diesen persönlich oder telefonisch im Studienreferat beantragen. Wenn der/die Kandidat/in über kein studentisches Rechtsverhältnis verfügt, schreibt er/sie die für Studierende ohne studentisches Rechtsverhältnis in EZWO vorgeschriebene Prüfungsgebühr im TR aus, und entrichtet sie. Er/sie kann sich für die Abschlussprüfung nur nach Entrichten der Gebühr im TR anmelden. Für die Abschlussprüfung können sich nur Studierende anmelden, die über keine ausstehenden Schulden verfügen, inklusive die Abschlussprüfungsgebühren.

(8)⁵⁵¹ Die Abschlussprüfungskommission besteht außer aus dem/der Vorsitzenden aus mindestens zwei, höchstens aber vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzende/r der Abschlussprüfungskommission können Universitätsprofessoren/innen der Fakultät, emeritierte Professoren/innen, Professoren/innen auf Lebenszeit, Universitätsdozenten/innen oder auf dem Fachgebiet anerkannte externe Experten sein. In der Hochschulausbildung (Justizsachbearbeiter/in) kann der Vorsitz der Abschlussprüfungskommission von Lehrkräften der Fakultät, die an der Ausbildung beteiligt sind und von anerkannten Experten aus der Praxis versehen werden. Die Abschlussprüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass mindestens ein Mitglied ein/e anerkannte/r Experte/in aus der Praxis oder der praktischen Ausbildung sein muss.

⁵⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁵⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

⁵⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁵⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

⁵⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁵⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(9) Im ungeteilten (einheitlichen) Masterfach der Rechtswissenschaft gehören zu den Lehrfächern der Abschlussprüfung das Verfassungsrecht-Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht sowie das Europarecht.

(10) In den Lehrfächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht legen die Studierenden eine komplexe (zusammengefasste) Abschlussprüfung ab, die genannten Lehrfächer müssen jedoch mit einer jeweils gesonderten Note bewertet werden. In diesem Fall ergibt das Ergebnis der Abschlussprüfung der einfache Mittelwert der Noten der beiden Lehrfächer. Eine Nachabschlussprüfung muss nur im erfolglos absolvierten Lehrfach angetreten werden.

(11)⁵⁵² Die Teilnehmer/innen der Grundausbildung, sowie in der Masterausbildung Verwaltungswesen legen eine komplexe (zusammengefasste) Abschlussprüfung ab, zu deren Lehrfächern im Falle des Grundausbildungsfach Justizverwaltung (BA) das Verfassungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, im Falle der Masterausbildung Verwaltungswesen das Rechtssystem der Europäischen Union, Wirtschaftsrecht sowie die Selbstverwaltungsmodele gehören.

(12)^{553 554555} Auf schriftlichen und gut begründeten Antrag des/der Studierenden kann ihm/ihr die Verbesserung der erfolglosen oder verpassten Abschlussprüfung höchstens einmal während des Studiums und höchstens in einem Fach erlaubt werden. Die Verbesserungsabschlussprüfung muss laut Beschluss und an dem vom/von der Dekan/in bestimmten Zusatztag vor einer Kommission abgelegt werden. Von diesen Voraussetzungen kann keine Befreiung auf Billigkeit gegeben werden, solcher Antrag auf Billigkeit kann nicht eingereicht werden.

(13) Der/die Studierende hat die Möglichkeit – sofern er/sie in der ersten Abschlussprüfungsperiode nach Erwerb des Absolutoriums zu jeder Prüfung erschienen ist, und alle Abschlussprüfungen bestanden hat – in einem bereits erfolgreich absolvierten Abschlussprüfungs fach zur Verbesserung seiner/ihrer Note eine Verbesserungsabschlussprüfung abzulegen. Die Verbesserungsabschlussprüfung kann in derselben Abschlussprüfungsperiode am Ersatztag abgelegt werden. In der Verbesserungsabschlussprüfung kann sich die bereits erworbene Note auch verschlechtern.

§ 11⁵⁵⁶ (1) Die Verfügungen von § 63 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Fremdsprachenanforderungen werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Teilverfügungen ergänzt.

(2) Gemäß § 107, Abs. (2) des Gesetzes Nr. CCIV über die nationale Hochschulbildung aus dem Jahre 2011 werden – gemäß den Verfügungen der diesbezüglichen Fakultätsverordnung – diejenigen ehemaligen Studierenden des Studienfachs Justizverwaltung (BA) und des Hochschul-Studienfachs Justizsachbearbeiter/in von der allgemeinen Sprachprüfungsanforderung befreit, die innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung keine Urkunde zur Bestätigung einer allgemeinen Sprachprüfung vorgezeigt haben und die von der Fakultät organisierte interne juristische und Verwaltungs-Fachsprachenprüfung absolvieren. Diese Verfügung ist das letzte Mal auf diejenigen anzuwenden, die im Studienjahr 2012/2013 die Abschlussprüfung ablegen.

§ 12 (1) Auf Grundlage der Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung werden in den Studienplänen der Fakultät die folgenden Teilverfügungen geltend gemacht.

⁵⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

⁵⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁵⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁵⁶ Eingebaut und neu nummeriert durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung.

(2) Als von der Fakultät anerkanntes Programm gilt das Programm, über deren Vermittlung ein Vertrag abgeschlossen wurde und das von dem/der Verwaltungsexperten/in für Sport der Fakultät (im Weiteren: Experte/in) als solches anerkannt wird.

(3) Der/die Experte/in erstellt eine Liste der anerkannten Programme, die die Fakultät im Studienführer veröffentlicht.

(4) Der Vermittler von Programmen, die von der Fakultät anerkannt sind, erteilt den Studierenden ein Studienbuch für Sport, die mit Inanspruchnahme des durch die Fakultät anerkannten Programms das Lehrfach Sport absolvieren. Das Sportstudienbuch weist glaubwürdig die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen nach. Der/die Experte/in erkennt das Lehrfach Sport auf Grundlage des Sportstudienbuchs als absolviert an.

(5) Der/die Experte/in bestimmt für die jeweils von der Fakultät anerkannten Programme die Personen, durch die die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen bestätigt wird.

§ 13⁵⁵⁷ (1) § 64 und § 65 der Verordnung werden an der Fakultät mit folgender Verfügung im Zusammenhang mit der Bewertung des Diploms ergänzt.

(2)⁵⁵⁸ Die Benotung des Diploms ergibt der einfache Mittelwert der Grundprüfungs- und Abschlussprüfungsergebnisse. Das Ergebnis der Grundprüfung ist der einfache Mittelwert der an der Fakultät im jeweiligen Studienfach (oder im Rahmen eines Gaststudiums an einer anderen Universität, jedoch im gleichen Fach) in der Grundprüfung erworbenen Noten, das Abschlussprüfungsergebnis ist der einfache Mittelwert der in der Abschlussprüfung erworbenen Noten, sowie der Note der Facharbeit.

§ 14⁵⁵⁹

§ 15⁵⁶⁰

§ 16⁵⁶¹

⁵⁵⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁵⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁵⁵⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁶⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁶¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

Anlage 2

SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT⁵⁶²

Allgemeine Regelungen

§ 1⁵⁶³ (1)⁵⁶⁴ An der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs beträgt die Ausbildungszeit im Rahmen der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung im Studienfach Allgemeine Humanmedizin 12 Semester, im Studienfach Zahnmedizin 10 Semester, in der Masterausbildung Medizinische Biotechnologie 4 Semester, in der Masterausbildung Biotechnologie 4 Semester.

(2) An der Fakultät wird in drei Sprachen unterrichtet: in ungarischer, sowie in englischer und deutscher Sprache. In einer Fremdsprache (im Falle von nicht geteilten Ausbildungen) bietet die Fakultät Ausbildungen ausschließlich in gebührenpflichtiger Form an. Thematik, Studienplan (Stundenzahl, Kreditwert, Voraussetzungen) und unterrichtsorganisatorische Regeln eines Studienfachs sind in allen drei Unterrichtssprachen identisch.

(3) Auch am englisch- und deutschsprachigen Unterricht nehmen alle Organisationseinheiten im Lehrbereich der Fakultät, sowie – nach Vereinbarung – Lehrkrankenhäuser und ausländische Krankenhäuser teil.

(4)^{565 566 567 568 569} Über die Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in § 23, Abs.

(3) der vorliegenden Verordnung hinaus, wird an der Fakultät (im Falle von Studierenden, die an einer nicht geteilten Ausbildung teilnehmen) das studentische Rechtsverhältnis beendet, wenn der/die Studierende im Verlauf seines/ihres betreffenden Rechtsverhältnisses bis zum Ende des zweiten aktiven Semesters nach seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme an die Fakultät nicht mindestens 20 Kreditpunkte (davon mindestens 15 durch die Absolvierung von Pflichtfächern), sowie bis zum Ende des vierten aktiven Semesters nicht mindestens 40 Kreditpunkte (davon mindestens 20 durch die Absolvierung von Pflichtfächern) erworben hat, vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Im Falle dieser Art der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ist die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung enthaltene Verfahrensordnung maßgebend. Auf Grund dieser Regelung zählen zu den erworbenen Kreditpunkten nur die, die durch die Absolvierung von Kursen (einschließlich Prüfungskurse), die an der Fakultät belegt wurden, erworben wurden. Die in einem Kreditanrechnungsverfahren erworbenen Kreditpunkte zählen nicht zu den erworbenen Kreditpunkten. Für Studierende, die in den ersten beiden aktiven Semestern nach ihrer Zulassung/Übernahme Kreditanrechnung beantragt haben und ihnen insgesamt mindestens 10 Kreditpunkte für Pflichtfächer angerechnet wurden, tritt die Verfügung des vorliegenden Absatzes erst ab dem folgenden oder ab dem nächsten aktiven Semester in Kraft.

⁵⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 angenommen. Geltend ab dem 1. November 2008.

⁵⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁶⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009

⁵⁶⁶ Der dritte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁵⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁵⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁵⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

(5)⁵⁷⁰ Wenn es aus organisatorischen Gründen notwendig ist, den/die Studierende/n zu einem Jahrgang zuzuordnen, wird der/die Studierende zu dem höchsten Semester des empfohlenen Studienplans zugeordnet, dessen Pflichtfächer er/sie alle belegt hat. Im Falle des/der Studierenden, der/die mit der Anrechnung seiner/ihrer früheren Studienleistungen zusammen gleichzeitig auch die Änderung seines/ihres Ausbildungsprogramms beantragt, erwägt und stellt die Studienkommission unter Berücksichtigung des Kreditanrechnungsverfahrens fest, in welchem Ausbildungsprogramm der/die Studierende sein/ihr Studium fortsetzen soll.

(6)^{571 572 573 574 575} Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung bezüglich der Übernahme, ist eine Übernahme von anderen Hochschuleinrichtungen nur in dem Fall möglich, wenn der/die seine/ihre Übernahme beantragende Studierende 50% seines/ihres empfohlenen Studienplans an der Heimateinrichtung noch nicht überschritten hat, sowie allen weiteren in § 18 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt, mit den weiteren Bedingungen, dass – sofern das an der Universität Pécs bestehende frühere Rechtsverhältnis des/der Studierenden aus studientechnischen oder anderen Gründen, aber nicht auf dem Disziplinarweg beendigt wurde – die Übernahme des/der betreffenden Studierenden zu einer ungeteilten Ausbildung erst nach 2 Jahren nach Beendigung seines/ihres an der Universität Pécs bestehenden Rechtsverhältnisses erfolgen kann; sofern das an der Universität Pécs bestehende Rechtsverhältnis des/der Studierenden auf dem Disziplinarweg beendigt wurde – ist seine/ihre Übernahme an die Fakultät nicht möglich. Der Wechsel oder der Studienfachwechsel innerhalb der Universität Pécs kann während des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nur einmal und unter Berücksichtigung der in § 18/A. Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgezählten Kriterien dann genehmigt werden, wenn der/die Studierende im gegebenen Fach die im Jahr der Aufnahme bestimmte für die Aufnahme nötige Minimumpunktgrenze erreicht. Die Anträge auf Übernahme können ausschließlich zum Wintersemester eingereicht werden. Die Übernahme ist unter den von der Studienkommission festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen auch zwischen den ungarisch-, englisch- und deutschsprachigen Programmen des jeweiligen Studienfachs möglich. Die Beurteilung der Sprachkenntnisse des/der Studierenden gehört in den Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinische Sprachen und Kommunikation. Wenn das fremdsprachliche Niveau des/der Studierenden das Nötige nicht erreicht, kann er/die für das jeweilige Programm nicht übernommen werden, wo er/sie sein/ihr Studium fortsetzen möchte.

(7)⁵⁷⁶ Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung über die Kreditanrechnung muss das anzurechnende Lehrfach mindestens so viele Arbeitsstunden beinhalten wie das anzuerkennende Lehrfach der Fakultät, so, dass ein Kreditpunkt für die Absolvierung von mindestens 12 Lehrveranstaltungen vergeben werden kann. Des Weiteren muss die Proportion der Übungen innerhalb der Lehrveranstaltungen des anzurechnenden Lehrfachs die des anzuerkennenden Lehrfachs der Fakultät erreichen.

⁵⁷⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009

⁵⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁵⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁵⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁵⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁷⁶ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

(8)⁵⁷⁷ Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung ist die Frist für das Einreichen von Anträgen in Bezug auf Übernahme, Gaststudium und Kreditanrechnung für Studierenden der Fakultät der 30. Tag vor Beginn der Vorlesungszeit.

(9)⁵⁷⁸

(10)⁵⁷⁹ Die Verfügungen von § 42, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die wegen der wiederholten Belegung derselben Lehrplaneinheit zu entrichtenden Gebühr, gelten nicht für Studierenden der Fakultät.

(11) Sofern das Fortschreiten des/der Studierenden in der Ausbildung anderswie nicht sichergestellt werden kann, kann die Studienkommission dem/der übernommenen Studierenden, die parallele Absolvierung der Voraussetzungen genehmigen, deren vorherige Absolvierung auf Grund seines/ihres früheren Studienplans nicht möglich war. Die Studienkommission holt die Erklärung des/der betroffenen Lehrbeauftragten darüber ein, ob der/die Studierende über die zur Belegung des Lehrfachs erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

(12)⁵⁸⁰ § 23, Abs. (9) der vorliegenden Verordnung kann für Studierende, die ihr Studium im oder nach dem akademischen Jahr 2015/2016 angefangen haben, nicht angewendet werden.

(13)⁵⁸¹ Um die studentische Mobilität zu unterstützen, darf die Studienkommission an der Fakultät auf studentischen Antrag in der Teilausbildung teilnehmenden Gasthörern mit Hinsicht auf die Teilausbildungseigenschaften des gaststudentischen Rechtsverhältnisses erlauben, Fächer ohne die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen, sofern sie die Vorausbildung des/der Studierenden als genügend beurteilt. Die Studienkommission kann in diesem Bezug auch um die Meinung des Lehrbeauftragten des zu belegenden Faches bitten. Durch die Belegung des Faches nimmt der/die Gaststudierende zur Kenntnis, dass die Lernanforderungen für ihn/sie genauso geltend sind, als die für die Studierenden, die nicht als Gaststudierende studieren.

Diese Ermäßigung ist nur für Studierende in der Teilausbildung zu geben, sofern der/die Studierende nach Abschluss seiner/ihrer Teilausbildung seine/ihre Studien in Vollzeit fortsetzt, gelten für ihn/sie die allgemeine Regelungen der Kreditanrechnung.

(14)⁵⁸² Die Verfahrensordnung der Studienkommission der Fakultät beinhaltet die speziellen, in dieser Regelung nicht bestimmten, auf die Verfahren der Studienkommission der Fakultät beziehenden Regelungen. Laut Verfahrensordnung verfügt der/die Vorsitzende der Studienkommission der Fakultät in manchen bestimmten stattgebenden Entscheidungsfällen über Entscheidungswirkungskraft, er/sie ist jedoch verpflichtet, über die in dieser Wirkungskraft getroffenen Entscheidungen die Studienkommission der Fakultät zu informieren.

Regelungen bezüglich der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

⁵⁷⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. April 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. April 2013.

⁵⁷⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁷⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁸¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 25. Juni 2015 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁸² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. August 2017.

§ 1/A⁵⁸³ (1) Die Vorlesungen in den Hörsälen der Fakultät sind für alle Lehrkräfte und (aktiven) Studierenden der Universität öffentlich. Die Teilnahme an einigen Vorlesungen kann die Lehrkraft in erster Linie aus ethischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf die das Lehrfach belegenden Studierenden beschränken.

(2) Teilnahme an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übungen und Seminare am Krankenbett und im Labor – im Weiteren: Übungen):

- a) Aus organisatorischen und finanziellen Gründen können an den Übungen ausschließlich die Studierenden teilnehmen, die das Lehrfach belegt haben. An den Übungen können auch die Studierenden nicht teilnehmen, die das Lehrfach als Prüfungskurs belegt haben.
- b) Die Studierenden absolvieren die Übungen in der für sie zugewiesenen Gruppe.
- c) Sofern der/die Studierende aus akzeptablen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, so kann ihm/ihr der/die Leiter/in der Übung – semesterweise beschränkt – die Teilnahme an einer anderen, das gleiche Thema behandelnden Seminargruppe genehmigen. Studierende können in solchen Lehrveranstaltungen nicht aufgenommen werden, in denen die Zahl der an der jeweiligen Übung teilnehmenden Studierenden die vom Institut festgelegte maximale Teilnehmerzahl, in Ermangelung dessen die ursprüngliche Teilnehmerzahl der Gruppe überschreiten würde (d.h. Studierende können nur anstelle eines/einer Abwesenden in einer anderen Gruppe Fehlstunden nachholen).

(3)⁵⁸⁴ Im Interesse der Studierenden sind die Teilnehmerzahlen an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (in 24 Personen) maximiert – in den Gruppen sind die Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, gleichmäßig verteilt. Die Einteilung der Studierenden in die Gruppen erfolgt auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten. Bei seiner/ihrer Arbeit ist ihm/ihr das Studienreferat behilflich. Bei der Gruppeneinteilung werden Studierende, die das Studium dem empfohlenen Studienplan entsprechend absolvieren und sich für ihre ursprüngliche Gruppe anmelden, bevorzugt.

(4)⁵⁸⁵⁵⁸⁶ In den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übung, Seminar) ist die Lehrkraft verpflichtet, die Anwesenheit zu kontrollieren und die Liste der Abwesenheiten mindestens einmal, am Ende des Semesters bei dem/der Lehrbeauftragten abzugeben. Der/die Lehrbeauftragte entscheidet auf Grund der Anwesenheitslisten über die Eintragung oder Verweigerung der Eintragung des entsprechenden Vermerks in die entsprechende Rubrik der Datenbank des TR.

(5) In den Vorlesungen legt der/die Lehrbeauftragte die Art der Anwesenheitskontrolle fest.

(6)⁵⁸⁷ Regeln der Akzeptierung von Fehlstunden:

- a) der/die Studierende, der/die weniger als 15% der Lehrveranstaltungen eines Lehrfachs versäumt hat, kann wegen seiner/ihrer Fehlstunden nicht benachteiligt werden.
- b) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden (die Gründe sind irrelevant) zwischen 15 und 25% liegt, entscheidet der/die Lehrbeauftragte über die Akzeptierung des Semesters auf Grund der Untersuchung der einzelnen Fälle. Seine/ihre Entscheidung teilt er/sie mit dem Unterschreiben der entsprechenden Rubrik des Studienbuchs („félévvégi aláírás“) oder der Verweigerung der Studienbuchunterschrift mit.
- c) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden 25% erreicht (die Gründe sind irrelevant, entschuldigt oder unentschuldigt), kann er/sie zur Prüfung nicht zugelassen werden.

⁵⁸³ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁵⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Die Anordnungen dieser Regelung können ab dem akademischen Jahr 2013/2014 anhand der Entscheidung des Lehrbeauftragten gesondert auch für die Kleingruppenunterrichtsformen (Übungen und Seminaren) verwendet werden. Bei der obigen Kalkulierung der Fehlstunden müssen die Fehlstunden von den vom / von der Studierenden im gegebenen Semester belegten Fächern wegen des Klinischen Blockpraktikums bis zum 14,3% der Unterrichtsstunden des Faches als entschuldigt akzeptiert werden.

(7)⁵⁸⁸ Abweichend vom Absatz (1) des § 46. dieser Regelung ist der/die Lehrbeauftragte an der Fakultät nicht berechtigt den/die das Lehrfach belegende/n Studierende/n von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig zu befreien. Die Befreiung von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nur in Form eines Prüfungskurses möglich.

(8)⁵⁸⁹⁵⁹⁰⁵⁹¹⁵⁹² Der/die Lehrbeauftragte ist befugt außer den Fehlstunden auch weitere Studienanforderungen der Akzeptierung des Semesters (Prüfungszulassung) festzusetzen. Die Anforderungen muss die Kursbeschreibung enthalten. An der Medizinischen Fakultät teilt der/die Lehrbeauftragte seit dem Studienjahr 2009/2010 die Akzeptierung des Semesters nicht mehr im Studienbuch („Studienbuchunterschrift“), sondern im TR mit. Der/die Lehrbeauftragte hat in der letzten Unterrichtswoche im TR zu vermerken, wenn er/sie das Semester des/der Studierenden nicht akzeptiert und der/die Studierende zur Prüfung nicht zugelassen werden kann. Die Akzeptierung des Semesters kann spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit bis Samstagmitternacht verweigert werden, diese Frist kann auch in speziellen Fällen nicht verlängert werden. Danach können nur diejenigen Studierenden auf das jeweilige Prüfungsblatt eingetragen werden, die zur Prüfung zugelassen wurden. Die Akzeptierung des Semesters muss im Studienbuch mit keiner Unterschrift bestätigt werden, dies drückt – auch im Falle von Wahlfächern – die Prüfungsnote aus.

Regelungen bezüglich Prüfungen und Noten

§ 2⁵⁹³ (1) Kreditpunkte können nur auf Grund einer fünfstufigen Note vergeben werden. Noten können den Vorschriften des Studienplans entsprechend auf Grund einer Prüfung (**Rigorosa, Kolloquien**) oder auf Grund von Semesterleistungen (**Semesterzwischennote, SZN**) erteilt werden. Die Bezeichnungen der einzelnen Prüfungen sind Folgende:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| (a) Prüfung | = A-Prüfung |
| (b) Nachprüfung | = B-Prüfung |
| (c) wiederholte Nachprüfung | = C-Prüfung |
| (d) Sonderprüfung des Dekans | = D-Prüfung |

(2) Die Bezeichnungen der fünfstufigen Noten sind in ungarischer, englischer und deutscher Sprache die Folgenden (in Klammern die Noten in Ziffern und – zum Vergleich – die Charaktere der ECTS-Notensystems):

jeles	excellent	sehr gut	(5, A),
jó	good	gut	(4, B),
közepes	average	befriedigend	(3, C),
elégséges	satisfactory	genügend	(2, D) und

⁵⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁸⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁵⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁵⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

(3)⁵⁹⁴⁵⁹⁵ Die Art und den Zeitpunkt der als Grundlage der Semesterzwischennote dienenden Bewertung muss der Studienplan enthalten. Im Falle eines Pflichtfachs erfolgt die Festlegung der Semesterzwischennote anhand von mindestens zwei Bewertungen im Laufe des Semesters (schriftlich oder mündlich-praxisorientiert). Die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach (Vorlesung) nicht belegt hat, oder unberechtigt belegt hat, kann der/die Dozent/in in der Vorlesungs- oder Prüfungszeit (z.B. in Form einer Klausur, mündliches oder praktisches Tests, einer Zwischensemesternote, oder eines Kollokviuum) nicht bewerten.

(4) Wahlfächer werden mit einer Semesterzwischennote bewertet.

(5)⁵⁹⁶ Abweichend von den Verfügungen in § 49, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung müssen sich die Studierenden an der Fakultät spätestens einen Werktag vor dem ausgewählten Prüfungstag bis 9 Uhr für eine Prüfung anmelden. Die Abmeldung von einem Prüfungstermin ist zwei Werkstage vor dem betreffenden Prüfungstag bis 9 Uhr möglich. Für Verbesserungsprüfungen angeboten für die letzte Prüfungswoche kann man sich ausschließlich mit Mitwirkung des Studienreferats anmelden.

(6)⁵⁹⁷ Auch im Falle eines mit einer Prüfung endenden Lehrfachs besteht die Möglichkeit, während des Semesters erbrachte Leistungen (mündliche oder schriftliche Leistungen) bei der Benotung zu berücksichtigen, aber höchstens bis zu 30% der Bewertung. In diesem Fall setzt sich in der Datenbank des TR registrierte Note des/der Studierenden aus den in der Prüfung erteilten Teilnoten, sowie den Ergebnissen der Bewertungen im Laufe des Semesters, in der von dem/der Lehrbeauftragten im Studienplan angegebenen Gewichtung und Weise zusammen.

(7)⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹Der/die Prüfer/in ist verpflichtet vor Beginn der Prüfung zu kontrollieren, ob der/die Studierende in der jeweiligen Prüfung geprüft werden kann. Nur der/die Studierende kann geprüft werden,

- (a) der/die seine/ihre Identität glaubwürdig nachweisen kann,
- (b) dessen/deren Name auf dem aus dem TR ausgedruckten Prüfungsblatt steht.

(8)⁶⁰⁰ Das mündliche Rigorosum wird vor einer aus mindestens zwei themenkundigen Universitätslehrkräften bestehenden Kommission abgehalten. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist eine leitende Lehrkraft (Universitätsprofessor/in oder ordentliche/r Professor/in). In einem Kolloquium kann die Prüfung auch ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztein, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war, abhalten. Im Falle eines Kolloquiums muss der/die Prüfer/in dafür sorgen, dass in der Prüfung außer dem/der Prüfungskandidaten/in und dem/der Prüfer/in mindestens noch eine im Thema bewanderte und die Sprache der Prüfung beherrschende Person (kann auch ein/e andere/r Studierende/r sein) kontinuierlich anwesend ist. Auf die begründete Bitte des/der Lehrbeauftragten kann der/die Prodekan/in für Bildung aus Fakultätsinteresse für die Dauer einer Prüfungszeit genehmigen, dass im

⁵⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁵⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁵⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2014.

Falle eines Kolloquiums die Prüfung von einem/r Assistenzprofessor/in oder Oberarzt/Oberärztin abgehalten wird, und im Falle eines Rigorosums der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztin ist, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war.

(9)⁶⁰¹ Der theoretische (mündliche oder schriftliche Teil) und praktische Teil der Prüfung kann auch in unterschiedlichen Räumen, von verschiedenen Prüfern/innen abgehalten werden. In diesem Fall ist der/die zeitlich erste Prüfer/in dafür verantwortlich, dass der/die Studierende auf seine/ihre Prüfbarkeit hin überprüft wird, und der/die letzte Prüfer/in trägt die Verantwortung dafür, dass die Endnote ins Studienbuch – bei Studenten, die über eins verfügen – und auf das Prüfungsblatt eingetragen wird.

(10) Allein der Mangel an grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen kann in den Prüfungen praxisorientierter Lehrfächer eine Bewertung mit der Note ungenügend (1) zur Folge haben. In diesem Fall müssen die formalen Anforderungen des praktischen Prüfungsteils allen formalen Anforderungen einer Prüfung entsprechen (anwesende Personen, Prüfer/in mit entsprechendem Rang). Die detaillierten Minimums-Anforderungen sind vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs zu veröffentlichen.

(11) Prüfungen, in denen keine praktischen Kenntnisse und Kompetenzen abverlangt werden (Kolloquium, Rigorosum), können auch schriftlich stattfinden. In diesem Fall müssen Form des Prüfungstests (Essay, kurze Antworten verlangende Fragen, Multiple-Choice usw.), Administration der Prüfungsblätter (Prüfungsblätter müssen mindestens für die Dauer von zwei Jahren, im Falle eines Rigorosums für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden, auf dem Testblatt muss die Unterschrift der korrigierenden Person, sowie – im Falle eines Rigorosums – des/der Lehrbeauftragten oder der von ihm/ihr beauftragten leitenden Lehrkraft stehen) und Überprüfung der Prüfungsblätter (statistische Analyse der Prüfungsfragen, Instandhaltung des Fragenkatalogs) den internationalen Kriterien entsprechen.

(12) Sofern die Prüfung ausschließlich aus einem schriftlichen Teil besteht, müssen innerhalb einer Prüfungszeit im Falle einer mündlichen Nachprüfung mehr als eine, im Falle einer schriftlichen Nachprüfung mehr als drei schriftliche Prüfungen – gleichmäßig auf die Prüfungszeit verteilt – ausgeschrieben werden.

(13)⁶⁰² Das Nichterscheinen an einer Prüfung kann nach Ende des den/die Studierende/n betreffenden ersten Prüfungsteils festgestellt werden. Wenn der/die Studierende sich für die Prüfung nach Abschnitt (1) anmeldet, aber dort nicht erscheint, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten in jenem Semester und im gegebenen Fach um eine, aber wenn er/sie seine/ihre Abwesenheit innerhalb von 8 Tagen nach der betroffenen Prüfung gut begründet durch eine beim Studienreferat im Originalen eingereichte, vom Arbeitsgesundheitlichen – und Arbeitshygenischen Zentrum der Universität ausgestellte, mit Angabe der gegebenen Prüfung bescheinigt, durch die Unterschrift und Stempel des/der Lehrbeauftragten und mit Angabe des Datums durch den/die Lehrbeauftragte/n versehene Bescheinigung entschuldigt, und seinen/ihren Antrag vom / von der Referatsleiter/in angenommen wird, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten nicht und im TR muss der Status der Prüfung als „entschuldigt abwesend“ eingetragen werden.

(14)⁶⁰³

⁶⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁰³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

(15)⁶⁰⁴ Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, auf Grund der hervorragenden Leistung des/der Studierenden während des Semesters, ihm/ihr die Prüfungsnote sehr gut (5) oder gut (4) anzubieten, die – wenn sie von dem/der Studierenden angenommen wird – im TR registriert wird. Die Voraussetzungen der Notenanbietung veröffentlicht der/die Lehrbeauftragte vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs.

(16)^{605 606} Sofern der/die Studierende eine gültige Prüfungsanmeldung hatte oder seine/ihrer Studienleistungen im Verlauf des Semester auf irgendeiner Weise bereits bewertet wurden (z.B. Zwischenprüfung), kann sein/ihr Semester ausschließlich im Falle des Bestehens der in § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebenen Umstände nachträglich passiviert werden.

(17)⁶⁰⁷ Auf die Ausschreibung der in der Prüfungszeit abzuhaltenen Prüfungen sind folgende Regeln anzuwenden:

- a) Die Summe der in der Prüfungszeit für ein Lehrfach ausgeschriebenen Prüfungsmöglichkeiten muss mehr als das Zweifache der Gesamtzahl der Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, betragen.
- b) Wenn es der/die Lehrbeauftragte in Übereinstimmung mit der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät nicht anders festlegt, im Falle einer mündlichen Prüfung:
 - ba) sind in jeder Prüfungswoche mindestens zwei Prüfungstermine auszuschreiben,
 - bb) ist eine Prüfung für einen der letzten beiden Tage der Prüfungszeit auszuschreiben, bzw.
- c) im Falle einer schriftlichen Prüfung:
 - ca) sind mindestens 4 Prüfungen in demselben Thema und mit denselben Voraussetzungen auszuschreiben,
 - cb) die Prüfungen sind in unterschiedlichen Wochen auszuschreiben,
 - cc) eine Prüfung ist für einen der letzten drei Tage der Prüfungszeit auszuschreiben.

(18)^{608 609} Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet die Prüfungsergebnisse unverzüglich, aber im Falle einer mündlichen Prüfung spätestens am Werktag nach der Prüfung, im Falle von schriftlichen Prüfungen am zweiten Werktag nach der Prüfung bis 12:00 Uhr im TR zu registrieren.

(19)⁶¹⁰ Die Studienbücher von Studierenden, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben und über ein Studienbuch verfügen, kann das Studienreferat nur auf Antrag des/der Studierenden, mit der Genehmigung des/der Leiter/in des Studienreferats aushändigen. Der/die Studierende ist verpflichtet, sein/ihr Studienbuch innerhalb von 8 Werktagen nach Aushändigung im Studienreferat abzugeben. Sofern der/die Studierende dieser Pflicht nicht fristgerecht gerecht wird, ist er/sie verpflichtet, die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

(20)⁶¹¹ Abweichend von den Verfügungen von § 50, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung kann auch die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung an der Fakultät ausschließlich in der Prüfungszeit genehmigt werden.

⁶⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶⁰⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung.

⁶⁰⁶ Die vorliegende Verfügung wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010

⁶⁰⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁰⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶¹¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. April 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. April 2013.

Regelungen bezüglich Kursbelegung und Prüfungskurse

§ 2/A⁶¹² ⁶¹³ (1) Pflichtfächer (einschließlich Prüfungskurse) können nur in der Kursbelegungsperiode vor der Vorlesungszeit belegt und abgewählt werden. Sollte das Belegen eines Pflichtfachs nachweisbar wegen eines administrativen Fehlers nicht möglich sein (z.B. wurden die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig registriert), kann der/die Studierende das betreffende Lehrfach in der ersten Unterrichtswoche gebührenfrei belegen.

(2)⁶¹⁴⁶¹⁵ Die Möglichkeit zur nachträglichen Belegung eines Pflichtfachs (einschließlich Prüfungskurse) besteht nach Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Bearbeitungsgebühr bis zur dritten Woche der Vorlesungszeit, mit Genehmigung der Studienkommission. Nach der Frist kann die Studienkommission nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Verzögerung des Kreditanrechnungsverfahrens) die nachträgliche Belegung eines Pflichtfachs genehmigen. Der diesbezügliche Antrag ist zusammen mit dem Beleg über die entrichtete Bearbeitungsgebühr im Studienreferat einzureichen. Sofern der/die Studierende keinen Prüfungskurs nachträglich belegen möchte, so muss dem Antrag ab der ersten Vorlesungswoche auch die Bestätigung des/der Lehrbeauftragten beigelegt werden, dass der/die Studierende im betreffenden Semester die Lehrveranstaltungen besucht hat und seine/ihre bis dahin erreichte Fehlzeit 15% der Gesamtstundenzahl des Lehrfachs im Semester noch nicht erreicht hat. Ohne beigelegte Dokumente wird der Antrag ohne Sachbearbeitung abgelehnt. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem obligatorischen Fach den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen.

(3)⁶¹⁶ Wahlpflicht- und Wahlfächer, sowie Kriterienanforderungen, und Prüfungskurse können in der Registrierungsperiode vor der Vorlesungszeit, sowie bis 24:00 Uhr des dritten Werktags der Vorlesungszeit belegt und abgewählt werden. Danach besteht bis 24:00 Uhr des fünften Werktags der Vorlesungszeit nur noch die Möglichkeit der Kursbelegung. Im Falle von Studierenden, die die nachträgliche Aktivierung beantragen, ist die Frist der Beantragung der nachträglichen Belegung von Wahlpflicht- und Wahlfächern, sowie Kriterienanforderungen, und Prüfungskurse der letzte Tag der dritten Vorlesungswoche. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem Wahl- oder Wahlpflichtfach den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen.

(4)⁶¹⁷⁶¹⁸⁶¹⁹ Der/die Studierende hat die Möglichkeit an der Fakultät Lehrfächer in einer anderen Ausbildungssprache zu belegen, sofern er/sie alle in seinem/ihrem bei der Einschreibung erhaltenen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat. Eine weitere Voraussetzung dafür sind Sprachkenntnisse auf einem entsprechenden Niveau. Der/die Studierende wird in der Sprache des

⁶¹² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009

⁶¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

belegten Lehrfachs geprüft. Seinen/ihren diesbezüglichen, die Zustimmung des/der Lehrbeauftragten enthaltenden Antrag muss der/die Studierende spätestens 5 Werkstage vor Beginn der Registrierungszeit im Studienreferat einreichen, wo das gewünschte Lehrfach im TR registriert wird und im Falle von Studierenden, die das Studium im oder im Studienjahr 2012/2013 begonnen haben und über ein Studienbuch verfügen, auch ins Studienbuch eingetragen wird. Die Zahl der Studierenden, die das Lehrfach in einer anderen Sprache belegen, kann der/die Lehrbeauftragte aus unterrichtsorganisatorischen Gründen beschränken. Studierende können im Verlauf ihres Studiums Pflichtfächer in einer anderen Sprache höchstens im Gesamtkreditwert von 30 Kreditpunkten belegen. Im Falle von Wahlfächern gibt es keine Beschränkung dieser Art. Hinsichtlich der Festlegung der Studiengebühr aus Sicht des Punktes c) des Absatzes (3) des § 23. und aus Sicht des Absatzes (8) des § 23. dieser Regelung gilt das in einer anderen Sprache belegte Lehrfach als in der ursprünglichen Ausbildungssprache belegtes Lehrfach. Die Beurteilung der studentischen Sprachkenntnisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinischen Sprachen und Kommunikation. Falls das Niveau der studentischen Sprachkenntnisse das nötige nicht erreicht, kann der/die Studierende das Fach unabhängig von der Meinung des/der Lehrbeauftragten nicht belegen. Ohne beigegebte Dokumente wird der Antrag ohne sachliche Beurteilung zurückgewiesen. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich.

(5)⁶²⁰⁶²¹ Sofern sich für ein Wahlfach weniger Studierende als bei der Kursausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und sich der/die Lehrbeauftragte spätestens bis zum 3. Tag der Vorlesungszeit das Studienreferat nicht darüber informiert, dass er/sie das Wahlfach trotz der niedrigen Teilnehmerzahl abhalten möchte, wird es vom Studienreferat am 4. Tag der Vorlesungszeit gelöscht und die betroffenen Studierenden werden über das TR darüber informiert.

(6)⁶²² Die Registrierungsperiode (Kursbelegungszeit) des Sommersemesters sind die zwei Wochen vor der Vorlesungszeit.

(7)⁶²³ Die Kursbelegungszeit des Wintersemesters umfasst die letzten zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit. In der ersten Woche der Kursbelegungszeit kann man sich ausschließlich für die obligatorischen Fächer und für die Prüfungskurse und die dazugehörigen Vorprüfungstermine anmelden. In der zweiten Woche können alle Kurse (Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer, Prüfungskurse, Kriterienanforderungen) belegt werden.

(8) Prüfungskurse können auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten ausschließlich im Falle eines Pflichtfachs in der regulären Kursausschreibungsperiode ausgeschrieben werden. Unabhängig davon, in welchem Semester ein Pflichtfach laut Studienplan ausgeschrieben werden soll, können die Prüfungskurse im Winter- oder im Sommersemester oder sogar in beiden frei ausgeschrieben werden. Zugleich ist aber die Ausschreibung der Prüfungskurse abweichend von § 39, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung nicht obligatorisch.

(9)⁶²⁴⁶²⁵ Prüfungskurse können (im TR) ausschließlich von dem/der Studierenden belegt werden, der/die den als Prüfungskurs angebotenen Kurs im Rahmen seines/ihres aktuellen studentischen Rechtsverhältnisses bereits früher belegt, die Anforderungen im Laufe des Semesters erfüllt

⁶²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁶²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(„Studienbuchunterschrift“), aber den Kurs trotzdem nicht absolviert hat (bei der Prüfung nicht erschienen ist oder die Note ungenügend (1) erhalten hat). Prüfungskurse können nur in der Sprache belegt werden, in der der/die Studierende sie schon belegt hat, bzw. in der Sprache, in der der/die Studierende die Semesteranforderungen des Faches erfüllt hat.

(10) Im Falle eines, in der ersten Woche der Registrierungsperiode des Wintersemesters belegten Prüfungskurses können die Studierenden pro Kurs eine Prüfungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, um die Prüfung in den ersten drei Tagen der zweiten Woche der Registrierungsperiode zu absolvieren (Vorprüfungszeit). Für die Vorprüfungstermine muss der/die Studierende sich zur gleichen Zeit wie zu den Prüfungskursen, aber spätestens bis zum Ende der ersten Woche der Kursbelegungsperiode (Freitag 12:00 Uhr) anmelden. Ansonsten gelten für die Belegung der Prüfungskurse dieselben Regeln wie für andere Kurse.

(11)⁶²⁶ Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Ergebnisse der Vorprüfungen im Interesse der Kursbelegung im TR innerhalb der in § 2, Abs. (18) enthaltenen Frist einzutragen. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung können die weiteren Prüfungsmöglichkeiten in der regulären Prüfungszeit des Semesters in Anspruch genommen werden.

(12) Sofern sich der/die Studierende zu einem, in der Registrierungsperiode ausgeschriebenen Prüfungstermin anmeldet, bei der Prüfung jedoch nicht erscheint, verringert sich die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten automatisch um eins.

(13) Prüfungskurse gelten auch im Falle einer Vorprüfung als im betreffenden Semester belegte Kurse. Die mit einer Vorprüfung erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im jeweiligen Semester angerechnet. Für Prüfungskurse gelten – außer den oben genannten – dieselben Regeln und Konsequenzen wie für das Belegen anderer Kurse.

(14)⁶²⁷ Im Falle von Wahlkursen kann die festlegbare Mindestteilnehmerzahl maximal 5 betragen.

(15) Der/die Studierende hat die Möglichkeit Lehrfächer, die in einem anderen Studienfach ausgeschrieben wurden, zu belegen. Für die Kursbelegung in einem anderen Studienfach sind die Verfügungen von Absatz (4) anzuwenden. Der Kreditwert der in einer anderen Ausbildungssprache bzw. in einem anderen Studienfach belegten Lehrfächer ist hinsichtlich des maximal belegbaren Kreditwertes zusammenzurechnen.

(16)⁶²⁸⁶²⁹⁶³⁰ Die Studierenden, die ihrem empfohlenen Kurrikulum zeitlich folgen, haben die Möglichkeit, sich ab dem ersten Tag der Registrierungszeit bis zum vierten Tag der zweiten Woche im jeweiligen Fach in ihre im TR registrierte Gruppe anzumelden. Bei Kursbelegungen nach dieser Zeit verlieren die Studierenden die aus dem zeitlichen Folgen des Kurrikulums resultierenden Vorteile für das gegebene Fach. Ab 8:00 Uhr am vierten Tag der zweiten Woche der Registrierungszeit (Donnerstag) haben alle Studierenden die Möglichkeit, in ihre im TR registrierte Gruppe anzumelden. Ab 8:00 Uhr am fünften Tag der zweiten Woche der Registrierungszeit (Freitag) hat jede Studierende die Möglichkeit, in jede im TR registrierte Gruppe im Rahmen der freien Plätze anzumelden. Die studentische Anmeldung für Kleingruppenunterricht (Seminar / Praktikum) dient nur als Information

⁶²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

für den/die Lehrbeauftragte/n, danach ist es die Zuständigkeit des/der Lehrbeauftragten, die endgültigen Gruppen aufzustellen.

(17)⁶³¹ Abweichend vom Absatz (2) des § 29. kann die Voraussetzung für ein obligatorisches Fach auch eine Kriterienanforderung sein.

Sonderregelungen des 6. Studienjahres

§ 3 (1) Im Fach Allgemeine Humanmedizin ist das letzte (6.) Studienjahr (**Praktisches Jahr**) ein – von Anfang August bis Mitte Mai dauerndes – einheitliches, ungeteiltes Studienjahr. Im Verlauf des Studienjahrs nehmen die Studierenden in der im Studienplan festgelegten Art und Weise, in den verschiedenen Lehrfächern in jeweils unterschiedlichen Stundenzahlen, je nach Gruppeneinteilung in unterschiedlichen Reihenfolgen an klinischen fachbezogenen Praktika teil. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden im jeweiligen Lehrfach eine Prüfung ab. Aus dem Grund gilt das Praktische Jahr auch als eine kontinuierliche Prüfungszeit. Im Verlauf des Praktischen Jahres ist auch die Diplomarbeit zu verteidigen.

(2)⁶³²⁶³³ Zum Praktischen Jahr müssen sich Studierende spätestens am letzten Tag der auf die vor dem Praktischen Jahr letzte (Sommer)Prüfungszeit folgenden Woche über TR zurückmelden.

(3)⁶³⁴ ⁶³⁵⁶³⁶ Zum Praktischen Jahr kann sich der/die Studierende des Fachs Allgemeine Humanmedizin zurückmelden, der/die:

- a) für alle für die ersten fünf Studienjahre im Studienplan aufgeführten Pflichtfächer Kreditpunkte erworben hat,
- b) von Wahlfächern mindestens 90% der erforderlichen Mindestkreditpunktzahl erworben hat (ohne die 20 Kreditpunkte für die Diplomarbeit),
- c) alle die im empfohlenen Studienplan für die ersten fünf Studienjahre vorgeschriebenen Kriterienanforderungen erfüllt hat. Eine Ausnahme ist die medizinische Fachsprachenprüfung in englischer Sprache für die Studierenden des Ungarischen Fachprogramms, die auch im Praktischen Jahr, spätestens bis zur Ausstellung des Absolutoriums abgelegt werden kann. Diese Ausnahme gilt für Studierende nicht, die ihr Studium in 2016/2017 oder danach anfangen; für sie ist es eine Voraussetzung für das Antreten des Praktischen Jahres, die medizinische Fachsprachenprüfung in englischer Sprache zu besitzen.
- d) dessen/deren Betreuer/in bestätigt hat, dass er/sie bei der Anfertigung seiner/ihrer Diplomarbeit bedeutende Fortschritte gemacht hat, sowie der/die
- e) die in § 6, Abs. (1) der vorliegenden Anlage beschriebenen Sportanforderung erfüllt hat.

(4) Die klinischen Praktika des Praktischen Jahres können an den Universitätskliniken, den Lehrkrankenhäusern der Fakultät oder in anderen von der Universität vorherig genehmigten ungarischen und ausländischen Einrichtungen abgeleistet werden. Auf Fachpraktika, die nicht an der Fakultät oder in den von ihr akkreditierten Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden, beziehen sich die Regeln der Gasthörerschaft.

⁶³¹ Eingebaut durch die Abänderung angenommen an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁶³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5)⁶³⁷ Die Prüfungen des Praktischen Jahres müssen in den Kliniken der Fakultät abgelegt werden.

(6)⁶³⁸ In allen Lehrfächern des 6. Studienjahres kann ein Prüfungstag an allen Tagen des Studienjahres ausgeschrieben werden. Die Prüfungsanmeldung ist auch vor Absolvierung des Praktikums möglich, aber frühestens nach der Rückmeldung zum Praktischen Jahr. Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet nach der Frist der Prüfungsanmeldung zu überprüfen, ob der/die Studierende, der/die sich für die Prüfung angemeldet hat, über eine gültige Bestätigung der Absolvierung des Praktikums verfügt. In Ermangelung der Bestätigung ist die Prüfungsanmeldung ungültig. Die sonstigen Regeln in Bezug auf die Prüfungen gelten auch für die Prüfungen des Praktischen Jahres.

(7) Die Vorbereitung zu einer in der auf das jeweilige Praktikum folgenden Prüfungsperiode aus irgendwelchem Grund nicht abgelegten Prüfung und das Ablegen der Prüfung muss ohne die Störung des folgenden Praktikums organisiert werden. Wegen Prüfungen kann von der Ableistung der Praktika des Praktischen Jahres keinerlei Befreiung erteilt werden.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann ohne die Wiederholung des Praktikums zweimal nachgeholt werden (B- und C-Prüfung).

Fachpraktika

§ 4 (1) Eine Sonderform der Ausbildung an der Fakultät sind die fachbezogenen, am Krankenbett, sowie in den Untersuchungs- und Behandlungsräumen stattfindenden Praktika (im Weiteren: Fachpraktika). Fachpraktika sind im Studienplan enthaltene Lehrveranstaltungen. Sie können im Verlauf des Semesters oder im Sommer stattfinden.

(2) Die fachbezogenen Semesterpraktika des präklinischen und klinischen Moduls (Übungen) sind im Studienplan enthaltene, nach einer festgelegten Thematik, in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken absolvierte Lehrveranstaltungen unter der ständigen Aufsicht und Leitung einer Lehrkraft. Die fachbezogenen Semesterpraktika bilden den Großteil der Ausbildung des klinischen Moduls. In den Lehrveranstaltungen leistet die Lehrkraft ausschließlich Lehrtätigkeit – Fallbesprechungen, Patientenuntersuchungen, diagnostische und Therapiepräsentationen mit Unterrichtszweck.

(3) Darüber hinaus haben die Lehrbeauftragten im klinischen Modul das Recht, die Studierenden pro Semester außerhalb des regulären Unterrichts zu einem am Krankenbett abzuleistenden Fachpraktikum (z.B. obligatorische Teilnahme am Bereitschaftsdienst) für die Dauer von maximal 10% der Gesamtstundenzahl des Lehrfachs zu verpflichten. Die Absolvierung dieser Praktika gehört zu den Kriterienanforderungen des Lehrfachs – dafür können keine gesonderten Kreditpunkte vergeben werden. Der/die Lehrbeauftragte des Lehrfachs legt die Regeln Fachpraktika dieser Art fest, teilt die Studierenden ein und organisiert die Praktika. Wegen nicht nachgeholtener Fehlzeiten kann die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert werden.

(4)⁶³⁹ Das fachbezogene Sommerpraktikum ist eine 2-4 Wochen lange, in Kleingruppen oder individuell, in Kliniken, Lehrkrankenhäusern, Ambulanzen oder am Rettungswagen abgeleistete Unterrichtsform, bei der persönlicher Kontakt zu den Kranken hergestellt wird. Vor seiner Form her ähnelt es den kompetenzfördernden Fachpraktika des 6. Studienjahres. Dauer, Zeitpunkt (nach welchem Semester) und Richtlinien der Sommerpraktika enthält der Studienplan. Die fachbezogenen Sommerpraktika sind Kriterienanforderungen, für die keine Kreditpunkte vergeben werden. Abweichend vom Absatz (2) des § 57. muss das Sommerpraktikum für das es direkt hervorgehende

⁶³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Semester angerechnet werden.

(5) Die Fachpraktika des 6. Studienjahres sind individuelle fachbezogene kompetenzfördernde praktische Lehrveranstaltungen unter der teilweisen Aufsicht einer Lehrkraft. Im Verlauf dieser Praktika beobachtet der/die Studierende in organisierter Form die Heiltätigkeit der Lehrkraft, ihre Untersuchungsmethoden und den Umgang mit Patienten, übt die einfacheren diagnostischen, Patientenuntersuchungs- und Heilverfahren ein, nimmt an Visiten und Referaten teil. Im Verlauf der Praktika nimmt der/die Studierende in der im Studienplan festgelegten Stundenzahl (10% der Gesamtstundenzahl) auch an Unterricht teil (Kleingruppen-Seminare mit einer im Studienplan festgelegten Thematik und der ständigen Anwesenheit der Lehrkraft, Präsentation von Patientenuntersuchungen mit Unterrichtszweck). Die Dauer der Praktika beträgt 6 Stunden pro Tag (30 Stunden pro Woche). Im Falle einer erfolgreichen Prüfung erhält der/die Studierenden pro Praktikumswoche einen Kreditpunkt.

(6) Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung ist befugt, den/die Studierende/n vom Fachpraktikum am Krankenbett (Lehrveranstaltung) auszuschließen, sofern er/sie am Praktikum unvorbereitet teilnimmt und dadurch die Gesundheit der Patienten gefährdet. Der Ausschluss gilt als unentschuldigtes Fehlen vom jeweiligen Praktikum.

(7) Zwecks Überprüfung des Erwerbs von praktischen Kompetenzen, die für die Ausübung des Arztberufs notwendig sind, von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen erfordert werden, wegen der Eigenart der Krankenversorgung für einen bestimmten Zeitpunkt nicht planbar sind bzw. zeitaufwendig angeeignet werden können, bekommen die Studierenden ein „**Studienbuch der klinischen Kompetenzen**“. Das Studienbuch enthält die praktischen Anforderungen und das erwartete Niveau der Erfüllung der Kompetenzen. Die im Studienbuch aufgelisteten Kompetenzen eignet sich der/die Studierende in den Kliniken der Universität – in den oder außerhalb der Lehrveranstaltungen –, sowie in den von der Fakultät akkreditierten Lehrkrankenhäusern an. Die Aneignung der Kompetenzen bestätigt die dazu befugte Lehrkraft mit ihrer Unterschrift. Zum Unterschreiben sind im betreffenden Gebiet über eine Fachprüfung verfügende Fachärzte berechtigt. Sollte der Facharzt/die Fachärztin keine klinische Lehrkraft sein, so muss ihm/ihr der/die Leiter/in der Klinik das Recht zum Unterschreiben erteilen (akkreditieren).

Facharbeit (Diplomarbeit)

§ 5 (1) Vor dem Ablegen der Abschlussprüfung muss der/die Studierende eine Facharbeit anfertigen und diese verteidigen. Ziel der Facharbeit ist, dass der/die Studierende durch das selbständige Studium und wissenschaftliche Aufarbeitung eines ausgewählten Problemkreises der Medizin die Fähigkeit das Wesentliche zu erfassen entwickelt, sich die Bibliotheksbenutzung, sowie die Methoden der Literaturrecherche aneignet, und er/sie lernt, seine/ihre Daten und Schlussfolgerungen bündig und präzise zu formulieren.

(2) Der/die Studierende fertigt die Facharbeit mit der Hilfe eines/r Betreuer/in an. Der/die Betreuer/in muss im Falle eines theoretischen Instituts über einen Ph.D.-Grad, im Falle einer Klinik oder eines Lehrkrankenhauses über eine Fachprüfung im betreffenden Fach verfügen. Die Betreuung des/der Studierenden bestätigt der/die Betreuer/in auf dem entsprechenden Formular mit seiner/ihrer Unterschrift, das im Studienreferat abgegeben werden muss.

(3)⁶⁴⁰ Für die Qualität der in die Facharbeit investierten Arbeit trägt der/die Betreuer/in die Verantwortung. Sollte der/die Studierende mit seiner/ihrer Facharbeit nicht in dem Maße forschreiten wie von dem/der Betreuer/in erwartet, so kann der/die Betreuer/in die Zusammenarbeit spätestens bis zur Rückmeldung des/der Studierenden zum 6. Studienjahr (in Falle von Studierenden des Fach Zahnmedizin zum 5. Studienjahr) abbrechen. Die Person des/der Betreuers/in kann nach der

⁶⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

Rückmeldung zum 6. Studienjahr nur dann geändert werden, wenn der/die vorherige Betreuer/in für eine dauerhafte Zeit nicht an der Fakultät arbeitet (Krankheit, Studienaufenthalt) oder die Fakultät endgültig verlassen hat.

(4) Die Facharbeit ist im Institut des/der Betreuers/in mündlich zu verteidigen. Für die Festsetzung des Verteidigungstermins, die Abwicklung der Verteidigung und die Einhaltung ihrer formalen Anforderungen ist der/die Leiter/in des Instituts/der Klinik verantwortlich. Die formalen Anforderungen der Facharbeit, sowie die Verfahrensordnung ihrer Anfertigung und Verteidigung enthält der Studienplan.

(5) Die gemeinsame Bewertung der Facharbeit und der Verteidigung erfolgt mit einer fünfstufigen Note, die eine der Teilnoten der Abschlussprüfungsnote ist.

(6)⁶⁴¹⁶⁴²⁶⁴³ Wenn der/die Studierende am Preisausschreiben des/der Dekans/in mit einer im Wissenschaftlichen Studentenzirkel angefertigten Arbeit einen Preis gewinnt, wird diese als Facharbeit anerkannt. Wenn der/die Studierende, der einen Preis für seine/ihre Arbeit erhalten hat, in der Konferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen preisgewinnenden, im Wissenschaftlichen Studentenzirkel angefertigten Vortrag im Thema seiner/ihrer Arbeit gehalten hat (Hauptpreis, erster, zweiter, oder dritter Platz), muss er/sie seine/ihre Arbeit auch mündlich nicht verteidigen, diese muss automatisch als Facharbeit mit der Note sehr gut (5) anerkannt werden. Wenn der/die Studierende im Thema seiner/ihrer Diplomarbeit einen preisgewinnenden Vortrag gehalten hat (Hauptpreis, erster, zweiter, oder dritter Platz), muss er/sie die Diplomarbeit nicht verteidigen, sondern der/die Vorsitzende der Diplomverteidigungskommission kann anhand der Meinungen der/die Konsulenten/in und der/die Opponenten/in die vorgeschlagene Note annehmen. Der/die Konsulentin der Diplomarbeit bestätigt schriftlich, dass das Thema des preisgewinnenden Vortrags des Wissenschaftlichen Studentenzirkels mit dem der Diplomarbeit übereinstimmt. Die diesbezüglichen detaillierten Informationen sind auf der Internetseite des Studienreferats erreichbar.

(7)⁶⁴⁴ Wenn der/die Studierende bei der Verteidigung seiner/ihrer Facharbeit mit der Note ungenügend (1) bewertet wird, kann er/sie erst nach der Verbesserung der Arbeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die überarbeitete Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die korrigierte Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die Bestimmung der Frist der Abgabe und Verteidigung der Facharbeit erfolgt der Zeiteinteilung der Fakultät entsprechend. Davon kann nur in begründeten Fällen ausschließlich mit der Genehmigung des/der Dekan/in abgewichen werden.

Absolutorium, Abschlussprüfung, Diplom

⁶⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

§ 6 (1)⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ Von den Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung abweichend kann Studierenden der nicht geteilten Ausbildungen der Medizinischen Fakultät nur in dem Fall das Absolutorium ausgestellt werden, wenn sie in ihrer Studienzeit in vier Semestern der ersten zehn Semester von den vom Zentrum für Sport und Freizeitsport der Medizinischen Fakultät bzw. von seinen Rechtsvorgängern ausgeschriebenen Kursen und Programmen, oder von den im Studienplan enthaltenen Programmen des Sportkreises „Medikus“ und des Sportvereins „Medikus“ zwei Stunden pro Woche absolviert haben. Von den Verfügungen in § 58, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung abweichend wird das Absolutorium an der Fakultät von dem/der Prodekan/in für Bildung oder von dem/der Leiter/in des Studienreferats beglaubigt.

(2) Zur Abschlussprüfung kann der/die Studierende zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat,
- b) seine/ihre Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat, sowie
- c) als Studierende/r des Fachs Allgemeine Humanmedizin mit dem „Studienbuch der Klinischen Kompetenzen“ nachgewiesen hat, dass er/sie sich alle im Studienbuch enthaltenen Kompetenzen erfolgreich angeeignet hat.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- a) aus einem in den einzelnen Fächern landesweit einheitlichen, schriftlichen Test,
- b) einer praktischen Prüfung, und
- c) einer mündlichen Prüfung.

(4)⁶⁴⁸⁶⁴⁹ Der praktische und der mündliche Prüfungsteil der Abschlussprüfung müssen vor einer Prüfungskommission, bestehend aus 3-5 Mitgliedern, abgelegt werden. Die Kommissionen müssen so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied ein/e externe/r Spezialist, der /die mit der Fakultät oder mit dem Klinischen Zentrum kein Arbeitsrechtsverhältnis hat, ist. Die Person der Kommissionsvorsitzenden wird vom Fakultätsrat für die Dauer von maximal 3 Jahren bewilligt. Die Kommissionsmitglieder werden von dem/der Prodekan/in beauftragt. Die detaillierten Verfügungen in Bezug auf die Abwicklung der Abschlussprüfungen sind auf der Internetseite des Studienreferats erreichbar.

(5) Die Bewertung der Teilprüfungen der Abschlussprüfung erfolgt mit einer fünfstufigen Note. Die komplexe Abschlussprüfung ist in dem Fall erfolgreich, kann mit einer Note bewertet werden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens der Note genügend (2) bewertet wurden. Die Note der komplexen Abschlussprüfung ergibt der einfache Mittelwert der Teilprüfungsnoten und der Diplomarbeitsnote.

(6) Im Falle einer misslungenen Teilprüfung der Abschlussprüfung ist nur die misslungene Teilprüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung der Abschlussprüfung kann nur in der folgenden Abschlussprüfungszeit abgelegt werden. Wenn der/die Studierende eine Teilprüfung auch beim dritten Prüfungsversuch nicht ablegen kann, oder ihm/ihr nicht gelingt, alle Teilprüfungen innerhalb von 12 Monaten nach Ablegen der ersten Teilprüfung zu bestehen, muss die ganze Abschlussprüfung wiederholt werden.

(7) Wenn der/die Studierende die Abschlussprüfung bis zur Beendigung seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses nicht absolviert, kann er/sie diese später jederzeit den zum Zeitpunkt der

⁶⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁶⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁶⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Absolvierung der Abschlussprüfung gültigen Verfügungen bezüglich der Abschlussprüfung entsprechend ablegen.

(8) Das Diplom kann der/die Studierende erhalten, der/die die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt und die in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen weiteren, zum Erwerb des Diploms notwendigen Anforderungen (Fremdsprachenanforderungen) erfüllt hat.

(9)⁶⁵⁰⁶⁵¹ Den Durchschnitt des Diploms ergibt der mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnitt der Noten aller im Verlauf des Studiums des/der Studierenden erfolgreich absolvierten, mit Kreditpunkten und einer fünfstufigen Note bewerteten Lehrfächer. Bei der Berechnung ist mit den für die erfolgreiche Verteidigung der Facharbeit erteilten 20 Kreditpunkten die Note der Abschlussprüfung zu gewichten.

(10)⁶⁵² Das Diplom muss in ungarischer und englischer Sprache, im Falle der fremdsprachigen Studiengänge in ungarischer Sprache und in der jeweiligen Ausbildungssprache ausgestellt werden. Auf Anfrage und Kosten des/der Studierenden kann ihm/ihr das Diplom auch in lateinischer Sprache ausgestellt werden.

Sonderregelungen der Masterausbildung Biotechnologie⁶⁵³⁶⁵⁴

7. § (1) Im Studienfach Biotechnologie kann der/die Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat und
- b) seine/ihre Diplomarbeit angefertigt und eingereicht hat.

(2) Im Studienfach Medizinische Biotechnologie besteht die Abschlussprüfung aus drei Teilprüfungen:

- a) schriftliche Prüfung
- b) Verteidigung der Diplomarbeit
- c) mündliche Prüfung.

(3) Bei den Biotechnologen ist das auf Grund des Studienplans berechnete Durchschnittsergebnis auf dem Diplom mit den Bezeichnungen First Class Honours (4,51-5,00), Second Class Honours (3,51-4,50) vagy Third Class Honours (2,00-3,50) einzutragen.

Sonderregelungen der Masterausbildung Medizinische Biotechnologie⁶⁵⁵⁶⁵⁶

8. § (1) Im Studienfach Medizinische Biotechnologie kann der/die Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat und
- b) seine/ihre Diplomarbeit angefertigt und eingereicht hat.

⁶⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁵³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶⁵⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

- (2) Im Studienfach Medizinische Biotechnologie besteht die Abschlussprüfung aus drei Teilprüfungen:
- a) schriftliche Prüfung
 - b) Verteidigung der Diplomarbeit
 - c) mündliche Prüfung.

(3)⁶⁵⁷ Bei den Biotechnologen ist das auf Grund des Studienplans berechnete Durchschnittsergebnis auf dem Diplom mit den Bezeichnungen First Class Honours (4,51-5,00), Second Class Honours (3,51-4,50) vagy Third Class Honours (2,00-3,50) einzutragen.

Übergangsregelungen

§ 9⁶⁵⁸ 659 Die Verfügungen in § 1, Abs. (4) der vorliegenden Anlage sind auf Studierende anzuwenden, deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2009/2010 oder danach zustande gekommen ist.

⁶⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶⁵⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

Anlage 3

SONDERREGELUNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

§ 1⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ Die Verfügungen von § 18 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf den Wechsel sind an der Fakultät mit der Einschränkung anzuwenden, dass ein Wechsel ausschließlich zwischen zwei identischen Studienfächern möglich ist.

(2)⁶⁶² Die Frist für das Einreichen von Anträgen auf Übernahme ist der in der Zeiteinteilung der Fakultät in jedem Studienjahr veröffentlichte Termin.

§ 1/A⁶⁶³ Abweichend von den Regelungen des § 22. dieser Regelung kann das studentische Rechtsverhältnis an der Fakultät nur in folgenden Fällen pausiert werden:

- a) während der wirklichen Dienstzeiten als freiwilliger Reservistensoldat
- b) wenn die SK es aus dem Grund genehmigt, dass der/die Studierende seinen/ihren aus dem studentischen Rechtsverhältnis folgenden Plichten außer Selbstschuld wie Geburt, Unfall oder Krankheit, oder aus weiteren unerwarteten Gründen nicht nachgehen kann.

§ 2⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ Die Verfügungen in § 23, Abs. (3), Punkt c) der vorliegenden Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass das studentische Rechtsverhältnis an dem Tag, an dem die Entscheidung der Ersten Instanz über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses getroffen wird, im betreffenden Studienfach/Studienfachpaar, mit einer aus studientechnischen Gründen erfolgenden Exmatrikulation beendet wird, sofern der/die Studierende die für die Absolvierung eines Lehrfachs erforderliche Kreditpunktzahl innerhalb derselben Lehrfachs zum dritten Mal belegt und nicht absolviert hat. Im Falle dieses Grundes zur Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ist das Verfahren beschrieben im § 23. Absatz (3) maßgebend.

§ 3⁶⁶⁶ (1) Die in § 47, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Formen zur Wissenskontrolle werden an der Fakultät durch die Grundprüfung ergänzt.

(2) Die Grundprüfung ist eine im Studienplan einiger philologischer Studienfächer festgelegte, die Fremdsprachenanforderungen der Ausbildung verkörpernde, die Sprachkenntnisse der Studierenden vermessende Prüfung. Im Falle des erfolgreichen Ablegens der Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass der/die Studierende die sprachlichen Bedingungen der weiteren Anforderungen erfüllen kann.

(3)⁶⁶⁷ Die Grundprüfung kann dem Studienplan entsprechend aus zwei Teilen bestehen: aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die einzelnen Teile der Grundprüfung sind als gesonderte Kurse auszuschreiben und zu belegen. Die Teilprüfung – wenn nicht erfolgreich – kann in einem Semester nur einmal wiederholt werden. Die mündliche Prüfung kann erst nach der erfolgreichen schriftlichen Prüfung angetreten werden.

⁶⁶⁰ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁶⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁶⁶² Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁶⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶⁶⁴ Eingeckt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁶⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁶⁶ Die Abänderung von § 3, Absätze (2)-(3) und (6)-(7) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2014.

⁶⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(4)⁶⁶⁸ Von der Verfügung in § 47, Abs. (4) der Verordnung kann an der Fakultät ausschließlich angewendet werden, dass sofern die Erteilung der praktischen Note (Semesterzwischennote) auf Grundlage von Klausuren erfolgt, in der Vorlesungszeit eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung einer missglückten bzw. zum Nachholen einer verpassten Klausur sichergestellt werden muss. Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung besteht an der Fakultät nicht.

(5)⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ Eine weitere Verfügung für das in § 47, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebene Rigorosum an der Fakultät ist, dass das Rigorosum entsprechend dem Studienplan mündlich und/oder schriftlich erfolgt. Das Rigorosum kann aus höchstens vier Teilen bestehen. Die Teilrigorosa müssen als gesonderte Kurse ausgeschrieben und belegt werden, mit Ausnahme für die Studierenden, die ihr Studium vor 2002 begonnen haben. Im Falle der Absolvierung eines Teilrigorosums muss im betreffenden Semester auch das Gesamtrigorosum belegt werden.

(6)⁶⁷¹ ⁶⁷² Das Rigorosum gilt – sofern es aus mehreren Teilen besteht – nur in dem Fall als bestanden, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Sofern der/die Studierende eine der Teilprüfungen mit der Note ungenügend abgelegt hat, so muss diese Teilprüfung erneut abgelegt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Teilprüfung kann das Rigorosum zweimal wiederholt werden. Wird die Teilprüfung eines Rigorosums auch bei der zweiten wiederholten Teilprüfung nicht bestanden, so gilt das gesamte Rigorosum als ungenügend. Die Teilnoten des Rigorosums können ausschließlich im nächsten Semester übernommen werden.

(7) In Bezug auf die Grundprüfung werden die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fälle, die zu einer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses führen, an der Fakultät dadurch ergänzt, dass das studentische Rechtsverhältnis aus studientechnischen Gründen beendet wird, wenn der/die Studierende die Grundprüfung bis zum Ende des 5. Semesters nicht absolviert.

§ 4(1) Bezuglich der in § 49, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Prüfungsausschreibung werden die Verfügungen an der Fakultät dadurch ergänzt, dass für eine bestimmte Prüfung pro Kurs, pro Rigorosum, mindestens zwei, bzw. in Abhängigkeit von der Zahl der sich für den Kurs, das Rigorosum angemeldeten Studierenden, pro Prüfungstag mit höchstens 20 Personen gerechnet, ein weiterer Prüfungstag angegeben werden muss.

(2)⁶⁷³ An der Fakultät besteht die Möglichkeit, in der Vorlesungszeit vor der Prüfungszeit ein Rigorosum mit Zustimmung der Lehrkräfte und der Studierenden abzuhalten. Über den Zeitpunkt des Rigorosums, das in der Vorlesungszeit vor der Prüfungszeit abgehalten wird, ist die Fakultät verpflichtet die betroffenen Studierenden auf der an der Fakultät üblichen Art und Weise mindestens eine Woche vor dem Prüfungstag zu informieren.

§ 5⁶⁷⁴

§ 6⁶⁷⁵ (1) Die im Kapitel 17 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Facharbeit werden an der Fakultät folgendermaßen modifiziert bzw. ergänzt.

⁶⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 angenommen.

⁶⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 angenommen.

⁶⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁷⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 19. April 2012 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. April 2012.

⁶⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

(2)⁶⁷⁶ Die Betreuung der Facharbeit kann die Lehrkraft des zuständigen Lehrstuhls übernehmen, die mindestens Oberassistent/in ist. Lehrkräfte, die keine Oberassistenten/innen sind, können nur auf Vorschlag des/der Lehrstuhlleiters/in und mit Genehmigung des/der Dekans/in die Betreuung einer Facharbeit übernehmen. Der/die Lehrstuhlleiter/in kann (unter den gleichen Voraussetzungen) auch eine/n externe/n Betreuer/in beauftragen. Das Thema der Facharbeit muss bei der Bestimmung der Person des/der Betreuers/in im Studienreferat angegeben werden. Sofern der/die Betreuer/in die eine Themenänderung genehmigt, so muss sie unverzüglich dem Studienreferat mitgeteilt werden.

(3) Die Person des/der Betreuers/in kann spätestens am Anfang des Semesters vor der Abgabe der Facharbeit, bei der Rückmeldung, im Studienreferat geändert werden.

(4) Die Facharbeit wird von dem/der Betreuer/in und dem Opponenten begutachtet und mit einer Note bewertet. Die Note der Facharbeit wird aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachten – im Falle einer gemeinsamen, in zwei Fächern geschriebenen Facharbeit der drei Gutachten – berechnet.

(5) Sofern der/die Betreuer/in die Facharbeit als ungenügend bewertet, kann der/die Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Er/sie kann sich mit einer neuen, überarbeiteten Facharbeit erneut zur Abschlussprüfung anmelden. Sofern der Opponent die Facharbeit mit ungenügend bewertet, muss auch ein anderer Opponent mit der Begutachtung der Facharbeit beauftragt werden. Sofern die Facharbeit durch den zweiten Opponenten erneut als unannehmbar bewertet wird, kann der/die Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Der/die Studierende kann sich im Weiteren mit einer korrigierten Facharbeit zu einer neuen Abschlussprüfung anmelden.

(6) Sofern der/die Betreuer/in der Facharbeit mit dem Gutachten des Opponenten nicht einverstanden ist, kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission ein anderer Opponent bestimmt werden.

(7) Eine aus fachlichen Gründen als unannehmbar bewertete Facharbeit kann nur einmal korrigiert werden. Sollte dies erfolglos verlaufen, muss unter Anmeldung eines neuen Themas eine neue Facharbeit angefertigt werden.

(8)⁶⁷⁷ Im Falle von Studierenden, die ihr Studium vor 2002 begonnen haben, beziehen sich auf die Anfertigung der Facharbeit folgende Teilverfügungen.

a) Eine Diplomarbeit ist in jedem Hauptfach (Major, J) oder im Falle von zwei Nebenfächern (Minor, N) mindestens in einem der Nebenfächer (Minor, N); im Falle von drei Nebenfächern (Minor, N) mindestens eine gesonderte Arbeit in einem Nebenfach (Minor, N) und eine gemeinsame in den anderen beiden Nebenfächern (Minor, N) anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit kann aus den im Zusammenhang mit dem Hauptfach (Major, J) stehenden Wissenschaftsgebieten ausgewählt werden. Im Falle von mehreren Fächern muss ein Thema ausgewählt werden, das sich auch auf ein Wissenschaftsgebiet des Nebenfachs (Minor, N) oder im Falle von zwei Nebenfächern (Minor, N) des anderen Nebenfachs (Minor, N) bezieht. Die Tatsache der Verknüpfung und ihre Annahme müssen die Lehrstuhlleiter/innen beider Fächer auf dem Formular für die Erklärung des Themas der Diplomarbeit des/der Studierenden mit ihren Unterschriften bestätigen. Im Falle eines Haupt- und eines Nebenfachs muss die Diplomarbeit, sofern der/die Studierende eine gemeinsame Facharbeit schreibt, die Verteidigung der Diplomarbeit im Hauptfach stattfinden.

b) Die Voraussetzung zur Erklärung des Facharbeitsthemas ist:

ba) im Falle von Studierenden eines Studienfachs die Absolvierung eines vorbereitenden Fachseminars,

⁶⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁷⁷ § 99, Absätze (7)-(11) wurden durch die in der Senatssitzung am 19. Oktober 2006 angenommene Abänderung eingebaut.

bb) im Falle von Studierenden von zwei Fächern (sofern der/die Studierende in seinen/ihren beiden Fächern eine gemeinsame Facharbeit schreibt) die Absolvierung eines vorbereitenden Fachseminars im Hauptfach, im Falle von zwei Nebenfächern im beliebigen Nebenfach (Minor, N).

c) Nach der Erklärung des Themas sind für Studierende eines Studienfachs zwei weitere Konsultationskurse, für Studierende von zwei Fächern (sofern der/die Studierende eine gemeinsame Facharbeit schreibt) ist sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach des/der Studierenden, im Falle von zwei Nebenfächern (Minor, N) in beiden Nebenfächern je ein weiterer Konsultationskurs zu absolvieren, der mit einer Note abgeschlossen wird und für dessen Erfüllung Kreditpunkte vergeben werden.

d) Das Thema der Diplomarbeit kann auch im Zusammenhang mit dem Lehramtsstudienfach gewählt werden. In diesem Fall ist das Thema jedoch so zu wählen, dass es im Falle eines Studienfachs auch an das Wissenschaftsgebiet des Hauptfachs (Major, J), im Falle von mehreren Fächern auch an das andere oder an beide Nebenfächer (Minor, N) anknüpft. Die Tatsache der Anknüpfung wird neben dem Institut für Lehrerausbildung auch durch die Unterschrift der Lehrstuhlleiter/innen beider Fächer auf dem Formular des/der Studierenden für die Erklärung des Themas der Diplomarbeit bestätigt. Der/die Studierende kann in jedem seiner/ihrer Fächer auch eine gesonderte Diplomarbeit anfertigen.

(9) Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 1998/1999 oder danach begonnen haben, müssen im Falle einer Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung gemäß den Lehrerausbildungsanforderungen eine gesonderte Lehramtsfacharbeit anfertigen.

- a) Die Lehramtsfacharbeit kann auch ein selbständiges Kapitel der Diplomarbeit/Facharbeit sein, das die pädagogischen, psychologischen, fachmethodischen Aspekte der Facharbeit behandelt.
- b) Die Lehramtsfacharbeit kann auch mit der im Studienfach angenommenen Facharbeit identisch sein, sofern diese auch den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht; sie kann die pädagogischen Kenntnisse und die des jeweiligen Wissenszweigs integrieren; der Gegenstand der Arbeit kann die Erörterung eines selbständigen pädagogischen, psychologischen oder fachmethodischen Themas sein.

(10) Studierende, die ihr Studium zwischen 1. September 2002 – 1. September 2006 begonnen haben, sind verpflichtet im Falle einer Ausbildung in einem Studienfachpaar in jedem Studienfach eine gesonderte Facharbeit zu schreiben.

§ 7⁶⁷⁸ (1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt an der Fakultät abweichend von den in § 61, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen schriftlich im Studienreferat. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt mit dem Einreichen des entsprechenden Formulars und der Facharbeit.

(2) Die detaillierten Verfügungen zur Festlegung der Note für die Abschlussprüfung an der Fakultät werden über die in § 62, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen hinaus noch dadurch ergänzt, dass die Note für die Abschlussprüfung sich aus dem Durchschnitt der im mündlichen Teil der Abschlussprüfung erworbenen Note und der für die Facharbeit erhaltenen Note, auf eine ganze Ziffer gerundet, zusammensetzt. Die Note der Facharbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der von dem/der Betreuer/in und dem Opponenten erhaltenen Noten zusammen.

(3) Sofern der mündliche Teil der Abschlussprüfung ungenügend ist, muss die Abschlussprüfung wiederholt werden.

(4) Im Falle von Studierenden der sozialen Ausbildung, die ihr Studium im Studienjahr 1996/1997 oder danach begonnen haben, ergibt sich das Ergebnis der Abschlussprüfung aus dem Notendurchschnitt der Facharbeit, der Verteidigung der Facharbeit sowie der komplexen Prüfung.

⁶⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

(5) Die Note der Lehramtsfachprüfung ergibt sich aus dem gerundeten Durchschnitt des Notendurchschnitts der Lehramtsfacharbeit und der Verteidigung der Arbeit, der Note der komplexen mündlichen Prüfung, der Note des komplexen Pädagogik-Psychologie-Rigorosums sowie der Gesamtnote der Schulpraktika.

(6)⁶⁷⁹ Im Falle von Studierenden, die ihre Studien im oder vor 2006/2007 angefangen haben, verfügt der Lehrplan des jeweiligen Faches über die Kalkulierung der Abschlussprüfungsnote und über die Voraussetzungen der Ausstellung des Diploms.

§ 8 (1)⁶⁸⁰ Bei der in § 64, Abs. (12) der vorliegenden Verordnung festgelegten Einstufung des Diploms muss an der Fakultät

- a) im Falle von Lehramtsfächern der auf eine ganze Ziffer gerundete Notendurchschnitt der absolvierten Fachrigorosa (im Falle eines mit ungenügend bewerteten Rigorosums, der verbesserten Rigorosumsnote), der Fachabschlussprüfung sowie der Lehramtsfachprüfung berücksichtigt werden; aus dem gerundeten Durchschnitt der drei Ergebnisse ergibt sich die Einstufung des Diploms;
- b) im Falle von nicht Lehramtsfächern der Notendurchschnitt der absolvierten Fachrigorosa (im Falle eines mit ungenügend bewerteten Rigorosums, der verbesserten Rigorosumsnote) und die Note der Fachabschlussprüfung berücksichtigt werden; aus dem gerundeten Durchschnitt der beiden Ergebnisse ergibt sich die Einstufung des Diploms.

(2)⁶⁸¹ Bei der Einstufung des Diploms muss im Falle von Studierenden, die das Lehramtstudium zwischen 1998-2002 begonnen haben, der Notendurchschnitt der absolvierten Fachrigorosa (im Falle eines mit ungenügend bewerteten Rigorosums, der verbesserten Rigorosumsnote), die Note der Fachabschlussprüfung sowie die Note der Lehramtsfachprüfung berücksichtigt werden: Aus dem gerundeten Durchschnitt der drei Ergebnisse ergibt sich die Einstufung des Diploms.

(3) Bei der Einstufung des Diploms muss im Falle von Studierenden, die ihr Studium vor 1998 begonnen haben, der Notendurchschnitt der absolvierten Rigorosa (Fachrigorosa und Lehramtsrigorosa) – im Falle eines mit ungenügend bewerteten Rigorosums, der verbesserten Rigorosumsnote – und die Note der Fachabschlussprüfung berücksichtigt werden: Aus dem gerundeten Durchschnitt der beiden Ergebnisse ergibt sich die Einstufung des Diploms.

(4) Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) beschriebenen Befugnis muss Studierenden, deren Ergebnis der Abschlussprüfung und der Rigorosa sehr gut war, und die keine schlechtere Note als befriedigend haben, eine Auszeichnungsurkunde ausgestellt werden.

§ 9⁶⁸² (1)

(2)

§ 10⁶⁸³ Die Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung werden an der Fakultät insofern modifiziert, dass Studierende, die ihrer Studium im Rahmen des Präsenzstudiums absolvieren, können dann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie während ihrer Studienzeit im Verlauf von einem Semestern in einer Wochenstunde an den vom Sportzentrum der Fakultät für

⁶⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁸¹ Durch die in der Senatssitzung am 19. Oktober 2006 angenommene Abänderung wurden § 101, Absätze (2)-(3) eingebaut und die Nummerierung der Absätze geändert.

⁶⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

Naturwissenschaften der Universität oder vom Zentrum für Sport- und Freizeitsport der Universität bzw. von ihren Rechtsvorgängern ausgeschriebenen Kursen oder von den an der Fakultät akzeptierten Programmen, deren Annahme den Verfüungen in § 9 der vorliegenden Verordnung entsprechend von der KÄK geregelt wird, teilgenommen haben.

§ 11⁶⁸⁴

⁶⁸⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015.
Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Anlage 4

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITSWISSENSCHAFT

§ 1 Die in § 45, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen sind an der Fakultät mit folgenden Modifizierungen gültig. Die Teilnahme der Studierenden an den Veranstaltungen der belegten Kurse ist Voraussetzung für die Unterschrift am Ende des Semesters. Die Lehrkraft muss den Studierenden die Zensur, die Bewertung oder die Unterschrift am Ende des Semesters für das Lehrfach auf Grund von Fehlstunden der Studierenden verweigern, wenn die Studierenden mehr als 15 % der abgehaltenen Veranstaltungen unentschuldigt versäumt haben.

§ 2 Für die Fakultät werden die im Zusammenhang mit der Prüfungsausschreibung stehenden Verfügungen in § 49 der vorliegenden Verordnung dadurch ergänzt, dass sofern die Anzahl der Studierenden, die sich für einen Prüfungstag anmelden können, beschränkt wird, für die Studierenden innerhalb einer Prüfungsperiode für die doppelte Anzahl an Studierenden berechnete Prüfungsmöglichkeiten sichergestellt werden müssen.

§ 2/A⁶⁸⁵ (1) Die Verfügungen von § 33 über die Prüfungskurse werden an der Fakultät mit folgenden Sonderregelungen ergänzt.

(2) Im Falle eines ausgeschriebenen Prüfungskurses hat der/die Studierende die Möglichkeit, bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, einmal eine Prüfung abzulegen.

(3) Im Falle einer erfolgreichen Prüfung kann der/die Studierende im jeweiligen Semester die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer belegen, zugleich ist er/sie nicht berechtigt, eine Verbesserungsprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen. Die durch die Absolvierung von Prüfungskursen erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im Semester der Absolvierung angerechnet.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann der/die Studierende die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer nicht belegen, zugleich ist er/sie berechtigt, eine Nachprüfung, sowie eine wiederholte Nachprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen.

(5) Sofern der/die Studierende sich für keine gemäß Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, kann er/sie die drei Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters in Anspruch nehmen.

(6)⁶⁸⁶ Sofern der/die Studierende sich für eine gemäß Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, aber bei der Prüfung nicht erscheint, sinkt die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten im betreffenden Lehrfach in der Prüfungszeit um eins. Wenn er/sie jedoch seine/ihre Abwesenheit mit Angabe und Bestätigung eines triftigen Grundes, sowie mit einem spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem versäumten Prüfungstermin im Studienreferat der Fakultät eingereichten, mit Angabe des/der betreffenden Prüfungstermins/e versehenen Antrag entschuldigt hat, dem Antrag des/der Studierenden von dem/der Leiter/in des Studienreferats stattgegeben wurde, sinkt die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten des/der Studierenden trotz des Versäumnisses nicht. Im TR ist der Eintrag „entschuldigt nicht erschienen“ zu registrieren.

(7) Kurse, die mit einer Semesterzwischennote oder einer Unterschrift abgeschlossen werden, können nicht in Form eines Prüfungskurses angeboten werden.

⁶⁸⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁶⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 3 (1)⁶⁸⁷

(2)⁶⁸⁸ Die Verfügungen in § 59 der vorliegenden Verordnung gelten an der Fakultät mit der Abweichung, dass der/die Leiter/in des Studienreferats berechtigt ist, im Falle einer eingereichten, aber den formalen Anforderungen nicht entsprechenden Facharbeit einen Beschluss darüber zu fassen, dass die Facharbeit nicht bewertet und zur Verteidigung nicht zugelassen werden kann. In diesem Fall ist der/die Studierende erst nach Ersatz der formalen Mängel und Korrektur der formalen Fehler berechtigt, seine/ihre Facharbeit erneut einzureichen.

(3) Die Verfügungen in § 59, Abs. (10) der vorliegenden Verordnung gelten an der Fakultät mit der Abweichung, dass eine/r der Gutachter/innen der/die Betreuer/in ist, der/die auch ein gesondertes Gutachten anfertigt. Der/die Gutachter/in und der/die Betreuer/in schlagen gesondert eine Bewertung für die Diplomarbeit vor.

(4)⁶⁸⁹ Die Verfügungen in § 60, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung werden bezüglich der Fakultät auf folgende Weise modifiziert. Arbeiten, die auf der Fakultäts- sowie Landeskonferenz des wissenschaftlichen Studentenzirkels einen Hauptpreis oder einen I.-II.-III. Preis erhalten haben, können von dem/der Fachverantwortlichen ohne gesondertes Gutachten mit der Bewertung sehr gut anerkannt werden, sofern diese Arbeiten den inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Facharbeit entsprechen. Facharbeiten von Studierenden, die bei einem der Preisausschreiben des/der Dekans/in einen I. Preis erhalten haben, können von dem/der Fachverantwortlichen als Facharbeit anerkannt werden, sofern diese Arbeiten den inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Facharbeit entsprechen. Das schriftliche Gutachten des von dem/der Dekan/in ausgeschriebenen Wettbewerbs ersetzt das Gutachten des Opponenten, der/die Studierende muss die Facharbeit jedoch mündlich verteidigen.

§ 4 (1) An der Fakultät besteht die in § 61 Abs. (2) beschriebene Abschlussprüfung – sofern darüber der Studienplan nicht anders verfügt – aus folgenden Teilen:

- a) aus der Verteidigung der Facharbeit/Diplomarbeit und gleichzeitig oder gesondert,
- b) aus einer vorgeschrivenen mündlichen oder schriftlichen Prüfung
- c) in einigen Fächern aus dem Absolvieren festgelegter Praktika.

(2) Die in § 62, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen sind an der Fakultät mit den Abweichungen anzuwenden, dass der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission – mit der Zustimmung des Fakultätsrates – von dem/der Dekan/in für die Dauer von 1 Jahr ernannt wird.

(3)^{690 691} An der Fakultät kann die komplexe Abschlussprüfung dann in ihrer Gesamtheit als bestanden betrachtet werden, wenn alle Elemente gesondert – die Verteidigung der Diplomarbeit, eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Abschlussprüfung – mit mindestens genügend bewertet wurden. Nicht bestandene Teilprüfungen können gesondert wiederholt werden. Die Ergebnisse der erfolgreich bestandenen Teilprüfungen können bis zum Termin der ersten Nachabschlussprüfung angerechnet werden. Bei Abschlussprüfungen, die zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden, müssen – mit Ausnahme der erfolgreichen Verteidigung der Diplomarbeit – alle drei Teilprüfungen wiederholt werden.

⁶⁸⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁶⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(4) An der Fakultät erfolgt die Bewertung der komplexen Abschlussprüfung folgendermaßen: Mit Auszeichnung (5,00), Sehr Gut (4,51-4,99), Gut (3,51-4,50), Befriedigend (2,51-3,50), Genügend (2,00-2,50)

(5)⁶⁹² Die Berechnungsmethode der Bewertung der komplexen Abschlussprüfung ist – sofern darüber der Studienplan des Studienfachs nicht anders verfügt – die Folgende: der einfache Mittelwert der Teilprüfungsergebnisse der komplexen Abschlussprüfung (d.h. die Summe der Ergebnisse der Teilprüfungen dividiert durch die Zahl der Teilprüfungen) auf zwei Dezimale gerundet.

(6)^{693 694} Die Berechnungsmethode der Bewertung des Diploms ist an der Fakultät im Falle von Studierenden, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2014/2015 begonnen haben – sofern der Studienplan des Studienfachs darüber nicht anders verfügt – die Folgende: der einfache Mittelwert der Ergebnisse der Rigorosumsprüfungen und der Abschlussprüfung (d.h. die Summe der Ergebnisse der Rigorosumsprüfungen und der Abschlussprüfung dividiert durch die Zahl der Teilprüfungen plus eins) auf zwei Dezimale gerundet. Im Falle aller Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2014/2015 begonnen haben, entspricht die Bewertung des Diploms – sofern der Studienplan des Studienfachs darüber nicht anders verfügt – dem Durchschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5⁶⁹⁵ (1) An der Fakultät muss der/die Studierende sein/ihr Diplom persönlich erhalten und zugleich einen Eid ablegen.

(2)⁶⁹⁶ Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) beschriebenen Befugnis muss Studierenden der in dem Gesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1993 festgelegten Hochschul- und Universitätsfächern eine Auszeichnungsurkunde ausgestellt werden, deren gesamte Ergebnisse der Rigorosa Sehr Gut (5), alle Ergebnisse der Teile der Abschlussprüfung Sehr Gut (5) waren, und deren Durchschnitt aller sonstigen Prüfungs- und Übungsnoten mindestens 4,00 bzw. der gewichtete Durchschnitt aller Semester mindestens 4,00 beträgt.

§ 6 (1)⁶⁹⁷ An der Fakultät sind in Bezug auf die Fremdsprachenausbildung die Verfügungen der Anordnung des Dekans Nr. 3/2008 maßgebend.

(2)⁶⁹⁸

(3)⁶⁹⁹

(4)⁷⁰⁰

⁶⁹² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁹³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2014.

⁶⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁹⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁰⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

§ 7⁷⁰¹

§ 8 (1)⁷⁰² Die Regelungen bestimmt in § 45 Absatz (4) sind für die Fakultät mit folgenden Modifizierungen gültig.

(2) Die an der Fakultät gehaltenen Unterrichtsstunden sind sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Studierenden der Universität öffentlich. Den Besuch einiger Vorlesungen kann von der Lehrkraft auf die das Fach belegenden Studierenden wegen ethischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen und begrenzt werden. Die Teilnahme an öffentlichen Vorlesungen berechtigt den/die Studierende/n nicht, seine/ihre Leistung in irgendeine Weise bewertet zu bekommen.

(3) Die Lehrkraft kann die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach nicht belegt hat oder es ohne berechtigt zu sein belegt hat, weder in der Vorlesungszeit noch in der Prüfungszeit bewerten (z.B.: Test, mündliche oder praktische Prüfung, Zwischensemesternote, oder schriftliche Prüfung).

(4) Besuchsordnung der Praktikumsbeschäftigung der Fakultät (Demonstrationspraktikum, Übungen beim Krankenbett und im Laboratorium, Seminare, im Weiteren Praktika):

a) aus fachlichen, unterrichtsorganisatorischen, und finanziellen Gründen können nur solche Studierende an den Praktika teilnehmen, die das Fach nach Erfüllung der Voraussetzungen belegt haben. Die Studierenden, die das Fach als Prüfungsfach belegen, können an den Praktika nicht teilnehmen.

b) Die Lehrkraft kann die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach nicht belegt hat oder es ohne berechtigt zu sein belegt hat, weder in der Vorlesungszeit noch in der Prüfungszeit bewerten (z.B.: Test, mündliche oder praktische Prüfung, Zwischensemesternote).

c) Die Studierenden nehmen an den Praktika in den für sie bestimmten Gruppen teil.

d) Die Lehrkraft ist verpflichtet, auch in den Kleingruppenbeschäftigungen Anwesenheitsliste zu führen.

(5) Falls die Leistung von Studierenden, die das Fach nicht belegt haben, oder das Fach unberechtigt belegt haben, an Praktika oder Vorlesungen trotzdem bewertet wird (z.B. wegen des Verfahrenszeitraumes der Fachbelegung, wegen des Geheimhaltens der Ungerechtigkeit des/der Studierenden auf Fachbelegung, oder wegen administrativen Fehlers usw.), muss die Leistung als nichtig erklärt werden.

§ 9⁷⁰³ Absatz (2) des § 29. Gilt auf der Fakultät mit dem Unterschied, dass die Voraussetzung eines Pflichtfachs nur ein Pflichtfach oder ein Wahlpflichtfach sein kann.

§ 10⁷⁰⁴ (1) § 54., § 55., und § 55/A sind für die Fakultät mit dem Unterschied gültig, dass bei den Studierenden der fremdsprachlichen Programme die früher außerhalb der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder in zur Europäischen Union durch dualen Verträge gehörenden Ländern geleisteten Hochschulstudien nicht anerkannt werden, da es bei denen an den den speziellen europäischen und ungarischen Versorgungsprotokollen und Richtlinien entsprechenden theoretischen und praktischen Kenntnissen mangelt.

⁷⁰¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁰² Eingebaut durch die vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁰³ Eingebaut durch die vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁰⁴ Eingebaut durch die vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

(2) Falls der/die Studierende doch früher außerhalb der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder in zur Europäischen Union durch dualen Verträge gehörenden Ländern geleisteten Hochschulstudien anerkennen lassen will, kann er im Fach einen Platzierungs- oder Eignungstest bis zum Ende der zweiten Woche nach der Kursbelegungszeit ablegen. Neben dem Antrag auf Kreditanrechnung muss die beglaubigte Kopie des Leistungsnachweises und die beglaubigte detaillierte Thematik / Kursbeschreibung des zu anerkennenden Faches auch eingereicht werden. Die Kreditanrechnungskommission entscheidet anhand der eingereichten Dokumente darüber, in welchen im Kurrikulum stehenden Fächern der/die Studierende einen Platzierungs- oder Eignungstest beantragen kann. Die Organisation des Tests wird vom/von der Dozenten und vom Studienreferat gemeinsam ausgeführt. Nach erfolgreichem Test kann der/die Studierende die auf dem Fach basierenden oder die parallel zu belegenden Fächer im Semester belegen. Bis zur Veröffentlichung der Testergebnisse durch einen Beschluss und bis es rechtskräftig wird, ist es die Pflicht des/der Studierenden am Unterricht der jeweiligen Fächer teilzunehmen.

Anlage 5

SONDERREGELUNGEN IN BEZUG AUF DIE STUDIERENDEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN, LEHРАMT, UND LANDESENTWICKLUNG, DIE IHR JETZIGES STUDIUM AN DER FAKULTÄT FÜR ERWACHSENBILDUNG UND PERSONALENTWICKLUNG ANGEFANGEN HABEN⁷⁰⁵

§ 1 Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) beschriebenen Befugnis ist Studierenden, deren Ergebnisse aller im Laufe ihres Studiums des gegebenen Studienfachs abgelegten Kolloquien, Rigorosa und der Abschlussprüfung gleichermaßen sehr gut waren, eine Auszeichnungsurkunde auszustellen.

§ 2 (1) Die Verfügungen in § 42 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Kursbelegungszeit werden an der Fakultät mit der folgenden Einschränkung angewendet

(2) Der/die Studierende kann in der ersten Runde der Kursbelegungszeit Wahlkurse in der vom empfohlenen Studienplan für das betreffende Semester empfohlenen Anzahl belegen.

(3) In der zweiten Runde der Kursbelegung wird die Einschränkung in Abs. (2) aufgelöst und der/die Studierende erhält die Möglichkeit zur weiteren Kursbelegung.

(4)⁷⁰⁶

§ 3 (1)⁷⁰⁷ Die Verfügungen in § 59, Abs. (10) der Verordnung sind an der Fakultät mit der Abweichung anzuwenden, dass der/die Fachverantwortliche für die Bewertung der Diplomarbeit

- a) im Falle von Studierenden älterer Universitätsfächer zwei Gutachter/innen,
- b) im Falle von Studierenden älterer Hochschulfächer eine/n Gutachter/in,
- c) im Falle von Studierenden der fachgerichteten Fortbildung abhängig von der Grundausbildung (Hochschul- oder Universitätsausbildung) eine/n oder zwei Gutachter/innen,
- d)⁷⁰⁸ im Falle von Studierenden der Hochschulfachausbildung entsprechend den Fach- und Prüfungsanforderungen eine/n oder zwei Gutachter/innen,
- e) im Falle von Studierenden des Grundstudiums (BA) eine/n Gutachter/innen,
- f) im Falle von studierenden des Masterstudiums (MA) zwei Gutachter/innen,
einlädt, der/die sowohl eine Lehrkraft der Fakultät, als auch ein im Thema kompetente/r externe/r Experte/in sein kann.

Die Berechnung der Abschlussprüfungsnote

§ 4⁷⁰⁹

Die Berechnung der Bewertung des Diploms

§ 5⁷¹⁰ Die Bewertung des Diploms ist an der Fakultät folgendermaßen zu bestimmen:

⁷⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁰⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁷⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 24. April 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 24. April 2014.

⁷¹⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

- a) Im Falle von Studierenden älterer Universitäts- und Hochschulfächer ergibt sich die Bewertung des Diploms aus dem einfachen Mittelwert der folgenden Ergebnisse: das Ergebnis der Abschlussprüfung multipliziert mit zwei + die Ergebnisse der Rigorosa;
- b) im Falle von Studierenden des Studienfachs Andragogik im Grundstudiengang (BA): das Ergebnis der Abschlussprüfung + der Durchschnitt der Durchschnitte der Studienergebnisse;
- c) im Falle von Studierenden des Studienfachs Informatiker-Bibliothekar im Grundstudiengang (BA): der Durchschnitt der Ergebnisse der Rigorosa und der Abschlussprüfung;
- d) im Falle von Studierenden des Masterstudiengangs (MA): der Durchschnitt des Abschlussprüfungsergebnisses und der Durchschnitte der Studienergebnisse.

§ 6⁷¹¹ (1) Die Verfügungen von § 63 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Fremdsprachenanforderungen werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Teilverfügungen ergänzt.

(2) Gemäß § 107, Abs. (2) des Gesetzes Nr. CCIV über die nationale Hochschulbildung aus dem Jahre 2011 werden – gemäß den Verfügungen der diesbezüglichen Fakultätsverordnung – diejenigen ehemaligen Studierenden der Grundstudienfächer (BA) und der Hochschul-Studienfächer von der Erfüllung der allgemeinen Sprachprüfungsanforderung befreit, die innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung keine Urkunde zur Bestätigung einer allgemeinen Sprachprüfung vorgezeigt haben und die von der Fakultät organisierte interne Fachsprachenprüfung absolvieren. Diese Verfügung ist das letzte Mal auf diejenigen anzuwenden, die im Studienjahr 2012/2013 die Abschlussprüfung ablegen.

§ 7⁷¹²

⁷¹¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁷¹² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Anlage 6

SONDERREGELUNGEN IN BEZUG AUF DIE STUDIERENDEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN, LEHRAMT UND LANDESENTWICKLUNG, DIE IHR JETZTIGES STUDIUM AN DER FAKULTÄT „ILLYÉS GYULA“ ANGEFANGEN HABEN⁷¹³

§ 1 In Bezug auf die Fakultät ist in der vorliegenden Verordnung unter Studienabteilung Studienreferat zu verstehen. In der Organisationseinheit der Fakultät, an der es keinen Lehrstuhl gibt, ist unter Lehrstuhlleiter/in der/die Institutsleiter/in und unter dem/der Studienfachverantwortlichen die an der Fakultät für das jeweilige Studienfach verantwortliche Lehrkraft zu verstehen.

§ 2 (1) Die Verfügungen in § 33 der Verordnung über die Prüfungskurse werden an der Fakultät mit folgenden Sonderregelungen ergänzt.

(2) Im Falle von Prüfungskursen, die in Pflichtfächern angeboten werden, hat der/die Studierende einmal die Möglichkeit in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit eine Prüfung abzulegen.

(3) Sofern die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, kann der/die Studierende weitere, auf das betreffende Lehrfach aufbauende Lehrfächer im jeweiligen Semester belegen. Die durch den Prüfungskurs erworbenen Kreditpunkte werden für das Semester angerechnet, in dem der Prüfungskurs absolviert wurde.

(4) Im Falle einer erfolglosen Prüfung kann der/die Studierende im jeweiligen Semester unter Berücksichtigung der Voraussetzungsordnung keine weiteren, auf das betreffende Lehrfach aufbauenden Lehrfächer belegen, zugleich kann er/sie in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters die weiteren Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses (Nachprüfung, sowie eventuell wiederholte Nachprüfung) in Anspruch nehmen.

§ 3 Im Zusammenhang mit der in § 45, Abs. (2) festgelegten Abwesenheit ergänzt die Fakultät die Verfügung dadurch, dass die akzeptable Maß der Abwesenheit im Falle eines belegten Kurses 30% aller Lehrveranstaltungen beträgt. Die Abwesenheit muss von der Lehrkraft – nachweisbar – administriert werden.

§ 4 Unter der herausragenden Studienleistung in § 46 Abs. (4) Punkt a) der vorliegenden Verordnung, in dem der Kreis der Studierenden, die einen Sonderstudienplan erhalten können, festgelegt wird, ist in Bezug auf die Fakultät zu verstehen, dass der/die Studierende pro aktives Semester 28 Kreditpunkte erworben und einen gewichteten Durchschnitt von 4,51 erreicht hat.

§ 5 (1) Die in § 49 der Verordnung festgelegte Prüfungsausschreibung wird an der Fakultät durch die folgende Regelung ergänzt.

(2) Im Falle einer schriftlichen Prüfung müssen in der Prüfungszeit mindestens 3 Termine gleichmäßig verteilt angegeben werden.

(3) Im Falle einer mündlichen Prüfung muss wöchentlich mindestens einmal eine Prüfung ausgeschrieben werden. Sofern die Zahl der sich für die Prüfung anmeldenden Studierenden begrenzt ist, so müssen Prüfungstermine der 1,2-fachen Studierendenzahl entsprechend sichergestellt werden.

§ 6⁷¹⁴

⁷¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen.. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷¹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 7 (1) Auf Grund der Vollmacht in § 70 Abs. (3) der Verordnung sind die Regeln der Fakultät in Bezug auf den Sportunterricht die folgenden:

(2) In den nicht-pädagogischen Studienfächern enthält die Kriterienanforderungen des obligatorischen Sportunterrichts der Studienplan des Studienfachs.

(3) Von der Absolvierung der Anforderung des Ausgleichssports kann der/die Studierende befreit werden:

- a) der/die professionell Sport treibt und das mit einer der folgenden Unterlagen nachweisen kann:
 - gültige sportärztliche Genehmigung,
 - gültige Registrierung des Fachverbandes,
 - in Mannschaftssportarten: regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen der Klasse NB III bzw. an der I. Klasse der Komitate entsprechenden Wettkämpfen,
 - in Einzelsportarten: III. Klasse,
 - sofern die jeweilige Sportart keiner der oben aufgeführten Kategorien entspricht, so wird die Befreiung auf Grund individueller Beurteilung erteilt.
- b) dessen/deren gesundheitlicher Zustand die Befreiung begründet. Dem Antrag auf Befreiung ist das detaillierte fachärztliche Gutachten beizufügen, das die angeborene oder erworbene Krankheit bzw. Anomalie.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist bei dem/der Leiter/in des Instituts für Pädagogik einzureichen, der/die verpflichtet ist, den Antrag innerhalb von 15 Tagen zu beurteilen.

(5) Der Antrag auf Befreiung kann in der Woche der Immatrikulation vor der im Musterstudienplan empfohlenen Belegung (1. und 2. Semester) der Ausgleichssportkurse gestellt werden.

§ 8⁷¹⁵ Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) der vorliegenden Verordnung erteilten Vollmacht erhält der/die Studierende der Grund- (BA) bzw. Masterausbildung (MA) ein Diplom mit Auszeichnung, dessen/deren Abschlussprüfungsnote Sehr gut ist, der/die in allen seinen/ihren Rigorosa mit der Note Sehr gut bewertet wurde, dessen/deren gewichteter Durchschnitt in allen seinen/ihren Semestern mindestens 4,51 beträgt, sowie dessen/deren Verbesserungsnoten nicht schlechter als Gut sind.

§ 9⁷¹⁶

Anlage 7

SONDERREGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 1⁷¹⁷ ⁷¹⁸ (1)⁷¹⁹ § 41 wird auf der Fakultät damit ergänzt, dass der/die Studierende in dem Semester, wo er/sie sein/ihr Fachpraktikum leistet außer Prüfungskurse andere Kurse nur in dem Fall belegen kann, wenn die Studienkommission die Kursbelegung erlaubt.

(2) Die Verfügungen in § 42 Abs. (4) der Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass der/die Studierende in der Korrektionswoche nach der Registrierungswoche Kurse frei belegen und

⁷¹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁷¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁷¹⁸ § 1 wurde außer Kraft gesetzt und die Nummerierung der Paragrafe modifiziert durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁷¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

abwählen kann. In den folgenden zwei Wochen können Kurse nur noch mit Genehmigung der Studienkommission der Fakultät und nach Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gebühr belegt und abgewählt werden. Danach kann die Studienkommission der Fakultät nur noch in Sonderfällen (vis maior) eine Genehmigung gewähren, in denen keine Bearbeitungsgebühren entrichtet werden müssen. Der durch die Fakultät veröffentlichte und durch Bewerbung erworbene Praktikumsort kann nach Veröffentlichung der Bewerbungsergebnisse nur mit Genehmigung der Studienkommission der Fakultät und nach Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gebühr geändert werden.

§ 1/A⁷²⁰ Die Verfügungen in § 47 Absätze (2)-(4) der Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass eine Semesterzwischennote in der Vorlesungszeit mit einer Klausur erworben werden kann, die in der ersten Woche der Prüfungszeit mit einer Klausur verbessert werden kann. Sofern die Verbesserungsklausur mit ungenügend oder nicht bestanden ist, so kann die Verbesserungsklausur dieser Klausur nur in der letzten Woche der Prüfungszeit geschrieben werden.

§ 2⁷²¹

§ 3 (1) Im Sinne der in § 50, Abs. (4) festgelegten Verfügungen gehören zum reibungslosen Ablauf der Prüfungen – im Falle einer schriftlichen Prüfung – die Erstellung einer Sitzordnung und auch die Kontrolle der Identität der Studierenden.

(2)⁷²²

§ 3/A⁷²³

§ 3/B⁷²⁴⁷²⁵ Die Verfügungen in § 59 Abs. (10) der Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass der Antrag spätestens 5 Werkstage vor Ablauf der Frist abgegeben werden kann.

§ 4⁷²⁶

§ 5 (1)⁷²⁷⁷²⁸ Die Sonderregelungen der englischsprachigen Grund- und Masterausbildung an der Fakultät sind durch Absätze (2) – (8) bestimmt.

(2)⁷²⁹ Die in § 4, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung aufgezählten Organisationen werden durch eine weitere ergänzt, die Prüfungskommission (Assessment Board, im Weiteren: PK), auf die sich die folgenden Verfügungen beziehen:

⁷²⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

⁷²¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Juli 2014.

⁷²² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

⁷²³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Juli 2014.

⁷²⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

⁷²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2017.

⁷²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁷²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁷²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

⁷²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

- a) Die PK entscheidet auf Grundlage der Leistungen innerhalb der Vorlesungszeit und der Prüfungsperiode der an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden über den Studienfortgang der Studierenden und die Einstufung des Diploms.
- b) Vorsitzende/r der PK ist der/die Leiter/in der Master- oder Grundausbildung oder eine von ihm/ihr delegierte Person; Mitglieder sind die Programmleiter/innen, die externen Gutachter/innen (external examiners), sowie die Fachverantwortlichen.
- c) Die PK fasst in Bezug auf den Studienfortschritt des/der Studierenden einen positiven Beschluss, wenn der/die Studierende während der Vorlesungszeit die Lehrfachanforderungen erfüllt und in der Prüfung über 50 % erreicht hat.
- d) Die PK kann dem/der Studierenden im Falle eines nicht erfüllten Anforderungselements das erneute Einreichen des Anforderungselements genehmigen.
- e) Die PK entscheidet über die Ergebnisse der Prüfungskurse.

(3) Bei der Anwendung der Verfügungen in § 12, Abs. (1) müssen die Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren der Partnerinstitution berücksichtigt werden.

(4)⁷³⁰ Bei der Anwendung der Verfügungen in § 19, Abs. (2) kann im Falle von Studierenden der Grundausbildung eine Gasthörerschaft nur nach Einzahlung der Studiengebühren genehmigt werden.

(5)⁷³¹⁷³² Außer der Fällen der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses bestimmt in § 23 Absatz (3) dieser Regelung – und nach der vorherigen Warnung und Aufklärung über die Rechtskonsequenzen des Verpassens – wird das studentische Rechtsverhältnis beendet, wenn der/die Studierende weniger Kreditpunkte für Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer nach dem zweiten, vierten, und sechsten Semester nach der Erstimmatrikulation leistet, als zwei Drittel dessen, was laut Musterlehrplan (empfohlenem Kurrikulum) zu erwerben wäre.

(6)⁷³³ Die 10 %-ige Kostenbefreiung gemäß § 41, Abs. § (3) gilt nicht für die kostenpflichtigen Kurse der englischsprachigen Grund- und Masterausbildung.

(7) Bei der Anwendung der Verfügungen in § 46, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung berücksichtigt die SK bei der Genehmigung eines individuellen Studienplans des/der Studierenden auch das Anforderungssystem der Partnerinstitution.

(8)⁷³⁴ Die Verfügungen aus § 49, Abs. (5) und § 53, Abs. (1)-(2) sind mit der Abweichung anzuwenden, dass es in der englischsprachigen Grund- und Masterausbildung keine Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Nachprüfung gibt. Die wiederholte Nachprüfung kann im Rahmen eines Prüfungskurses in der folgenden Prüfungsperiode abgelegt werden.

§ 6 (1) In der Teilzeitausbildung (Fernstudium) gelten die folgenden Sonderregelungen.

(2) Bei der Anwendung der Verfügungen des § 28, Abs. (6) kann – auf Grund der Besonderheiten der Ausbildungsordnung – der Kreis der Wahlfächer beschränkt werden.

⁷³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁷³¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Juli 2014.

⁷³² Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁷³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁷³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

(3) In der Teilzeitausbildung kann das Semester auch abweichend von den Verfügungen in § 34, Abs. (2)-(3) organisiert werden, eine vorlesungsfreie Zeit ist nicht verbindlich.

(4) Die Verfügungen aus § 45, Abs. (7) sind so anzuwenden, dass der/die Fachverantwortliche über das Nachholen der ausgefallenen Stunden in der Teilzeitausbildung entscheidet.

§ 6/A⁷³⁵ § 21/A der vorliegenden Verordnung beinhaltet die Verfügung über das Studium zwecks Erwerb von Teilkenntnissen, die Personen, die ein Diplom im Grund- oder Masterstudium erworben haben, ermöglicht, dass sie für die Dauer von maximal 2 Semestern – ohne Zulassungsverfahren – nach Zahlung des Finanzierungsbeitrags ein studentisches Rechtsverhältnis mit der Fakultät eingehen. Im Rahmen des Teilkenntnisstudiums können pro Semester maximal 30 Kreditpunkte belegt werden.

§ 7 (1) Auf Grundlage der Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung werden in den Studienplänen der Fakultät die folgenden Teilverfügungen geltend gemacht.

(2) Als von der Fakultät anerkanntes Programm gilt das Programm, über deren Vermittlung ein Vertrag abgeschlossen wurde und das von dem/der Verwaltungsexperten/in für Sport der Fakultät (im Weiteren: Experte/in) als solches anerkannt wird.

(3) Der/die Experte/in erstellt eine Liste der anerkannten Programme, die die Fakultät im Studienführer veröffentlicht.

(4) Der Vermittler von Programmen, die von der Fakultät anerkannt sind, erteilt den Studierenden ein Studienbuch für Sport, die mit Inanspruchnahme des durch die Fakultät anerkannten Programms das Lehrfach Sport absolvieren. Das Sportstudienbuch weist glaubwürdig die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen nach. Der/die Experte/in erkennt das Lehrfach Sport auf Grundlage des Sportstudienbuchs als absolviert an.

(5) Der/die Experte/in bestimmt für die jeweils von der Fakultät anerkannten Programme die Personen, durch die die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen bestätigt wird.

§ 8⁷³⁶

§ 9⁷³⁷ (1) § 64, Abs. (14) der vorliegenden Verfügung erteilt den Fakultäten die Vollmacht für die Verleihung von Diplomen mit Auszeichnung, die im Falle der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Folgenden entsprechend erfolgt.

(2) Von Studierenden, die die Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren, können diejenigen, die
a) an einer Masterausbildung teilgenommen,
b) ihr Studium gemäß dem empfohlenen Studienplan absolviert,
c) mindestens drei Semester an der Fakultät studiert haben und
d) eine Diplombewertung von mindestens sehr gut (d.h. über 4,50) haben,
e) in jedem Studienfach und jeder Arbeitsordnung gesondert bewertet,

den/die beste Diplombewertung erhaltende/n Studierende/n (die beste Diplombewertung erhaltenden Studierenden) ausgewählt (sofern es mehrere Diplome mit der gleichen Bewertung gibt, sind alle Studierenden berechtigt) neben dem vom Bildungsamt festgelegten streng verrechenbaren Diplom als Anerkennung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Auszeichnung erhalten.

⁷³⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. März 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 27. März 2014.

⁷³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷³⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. März 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 27. März 2014.

§ 10⁷³⁸ (1) Die Verfügungen von § 59 der vorliegenden Verordnung werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Verfügungen ergänzt.

(2) Der/die Studierende, der/die sich für die Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels erfolgreich qualifiziert und an der Konferenz einen Vortrag über seine/ihre Arbeit gehalten hat, kann diese Arbeit, falls er/sie alleinige/r Autor/in von ihr ist, ohne Abänderung als Facharbeit einreichen, vorausgesetzt die Arbeit entspricht den inhaltlichen und formalen Kriterien einer Facharbeit.

(3) Der/die Studierende, der/die sich für die Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels erfolgreich qualifiziert und an der Konferenz einen Vortrag über seine/ihre Arbeit gehalten hat, kann, falls die Arbeit mehrere Autoren hat, den von ihm/ihr verfassten Teil der Arbeit, unverändert für die Anfertigung seiner/ihrer Facharbeit verwenden, vorausgesetzt er entspricht den inhaltlichen und formalen Kriterien einer Facharbeit.

(4) Die Administration der in den Absätzen (2)-(3) festgelegten als Facharbeiten eingereichten Arbeiten ist identisch mit der der anderen Facharbeiten.

(5) Die Verfügungen der Absätze (2)-(4) sind erstmalig im Sommersemester des Studienjahres 2013/2014 anzuwenden.

§ 11⁷³⁹ (1)⁷⁴⁰ Ausgenommen an den englischsprachigen Grund-und Masterausbildungen der Fakultät sind die im Absatz (8) des § 23. Bestimmte rechtsverhältnisbeendigende Regelung mit Ausnahme der Absätze (2) – (4) anzuwenden.

(2) Bei Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2012/2013 angefangen haben, beendigt der/die Studienreferatsleiter/in das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, bei denen die Gesamtzahl der erfolglosen Leistungen einer gleichen Kurrikulumseinheit die Sechs erreicht. Der Tag der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses bzgl. des gegebenen Faches ist der Tag, an dem die Entscheidung erster Instanz bzgl. der Beendigung getroffen worden ist.

(3) Bei der Anwendung vom Absatz (2) zählt jeder solcher Versuch als Leistung, die den Erwerb der Kreditpunkte der Kurrikulumseinheit oder die Leistung der Kriterienanforderungen dient (vor allem: Prüfung, Nachprüfung, wiederholte Nachprüfung, Tätigkeit zum Erwerb einer Zwischensemesternote oder Praktikumsnote), und derer Bewertung als Semesternote oder als Unterschrift im TR registriert wird.

(4) Bei der Anwendung vom Absatz (2) zählt keiner solcher Versuch als Leistung, wo der/die Studierende sich für den Prüfungstermin im TR anmeldet, aber er/sie ist an der Prüfung unentschuldigt abwesend. Nach der unentschuldigten Abwesenheit entfällt dem/der Studierenden aber eine Gebührenzahlungspflicht bestimmt in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung.

⁷³⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. April 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. April 2014.

⁷³⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 15. Dezember 2016 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2017.

⁷⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018

Anlage 8

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR MUSIK UND BILDENDE KÜNSTE

§ 1 (1) Die erläuternden Verfügungen der vorliegenden Verordnung werden in Bezug auf die Fakultät wie folgt modifiziert.

(2)⁷⁴¹ **Unterrichtsstunde (Kontaktstunde):** Veranstaltung, die zur Erfüllung der im Studienplan festgelegten Studienanforderungen die permanente persönliche Mitarbeit der Lehrkräfte erfordert (Vorlesung, Seminar, Übung, Konsultation), ihre Dauer beträgt im Allgemeinen 45 Minuten. Auf Grund der Eigenart der Kunstausbildung kann man davon in einigen Fällen des praktischen Unterrichts abweichen.

(3)⁷⁴² **Prüfungszeit:** Phase der Leistungskontrolle im Ausbildungszeitraum am Ende des Semesters, in der ausschließlich die angeeigneten Kenntnisse bewertet, sowie die Noten festgelegt werden. Zugleich kann in der Kunstausbildung im Falle einiger praktischen Kurse Unterricht auch in der Prüfungszeit stattfinden. Der Verlauf der Prüfungszeit darf durch den Unterricht nicht beeinträchtigt werden.

§ 2⁷⁴³ Im Falle der im Studienplan der Fakultät festgelegten Hauptlehrfächer – sofern der/die Studierende seine/ihr in § 7 Abs. (2) bestimmte Möglichkeit ausgeschöpft hat – werden die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gründe, die zu einer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses führen, dadurch ergänzt, dass es in den folgenden Fällen zu einer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses durch Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen kommt:

- a) sofern der/die Studierende vor der Kommission eine Prüfung nicht bestanden hat, d. h. eine ungenügende Prüfungsnote erhalten hat,
- b) sofern die Prüfung nicht vor einer Kommission stattgefunden hat, aber die auf Antrag des/der Studierenden vor einer von dem/der Lehrstuhlleiter/in bestimmten Prüfungskommission abgelegte Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden wurde.

§ 3 Die in § 33, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Prüfungskurse werden mit der Einschränkung angewendet, dass an der Fakultät fachliche Hauptlehrfächer oder an eine praktische Leistung gebundene Kurse nicht als Prüfungskurse belegt werden können.

§ 4 Im Zusammenhang mit den in § 45, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Abwesenheit vom Unterricht verfügt die Fakultät die Ergänzung, dass das akzeptierbare Maß an Fehlstunden bei Vorlesungen bei 30 % der gesamten Vorlesungen eines Semesters, bei Seminaren bzw. praktischen Lehrveranstaltungen bei 20 % der gesamten Lehrveranstaltungen eines Semesters liegt.

§ 5 (1) Die Verfügungen in § 39, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass alle im Studienplan vorgeschriebenen Rigorosa von den betroffenen Lehrstühlen mindestens einmal pro Semester ausgeschrieben werden müssen.

(2) Das in § 47, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebene Rigorosum kann an der Fakultät dem Studienplan entsprechend eine Prüfung in mündlicher und/oder schriftlicher Form sein. Das Rigorosum kann aus maximal vier Teilen bestehen.

(3) Das Rigorosum kann nur dann als bestanden betrachtet werden, wenn jede Teilnote mindestens genügend beträgt. Sofern der/die Studierende eine der Teilprüfungen mit ungenügend absolviert hat, so muss die Prüfung in diesem Teil erneut abgelegt werden. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Teilprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden,

⁷⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

so gilt das gesamte Rigorosum als ungenügend und es muss das gesamte Rigorosum wiederholt werden. Die Teilnoten können ausschließlich bis zum nächsten Semester übernommen werden.

§ 6 (1) Abweichend von den Verfügungen in § 50, Abs. (5) kann der/die Studierende in besonders begründeten Fällen auf Antrag und auf Grundlage der Entscheidung der SK auch außerhalb der Prüfungsperiode – spätestens aber bis zum Ende der 2. Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters – eine Prüfung ablegen. Eine solche Prüfung muss als während der Prüfungsperiode abgelegte Prüfung betrachtet werden.

(2)⁷⁴⁴ Über den Termin einer außerhalb der Prüfungszeit veranstalteten Prüfung ist die Fakultät verpflichtet, die betroffenen Studierenden auf der an der Fakultät gewohnten Art und Weise mindestens eine Woche davor zu informieren.

§ 7⁷⁴⁵ (1) Die Verfügungen in § 53 der Verordnung werden im Falle der im Studienplan festgelegten fachlichen Hauptlehrfächer an der Fakultät wie folgt angewendet.

(2)⁷⁴⁶ Die Prüfung im fachlichen Hauptlehrfach kann während des Studiums einmal wiederholt werden. Hierfür ist die Genehmigung der das Hauptlehrfach unterrichtenden Lehrkraft und des/der Studienfachverantwortlichen erforderlich. Die Genehmigung ist bis zum letzten Tag der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben.

(3) Die wiederholte Prüfung muss spätestens bis zum Ende der zweiten Semesterwoche des folgenden Semesters stattfinden.

(4)

§ 8 (1) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung an der Fakultät werden die Verfügungen in Kapitel 17 der vorliegenden Verordnung auf folgende Weise ergänzt.

(2) Die Diplomarbeit/das Diplomkonzert ist der auf die im Studienplan vorgeschriebene Art und Weise erfolgende Nachweis der im Verlauf des Universitätsstudiums in der künstlerischen Arbeit erworbenen Fähigkeiten und Gewandtheit.

(3)⁷⁴⁷ Die Anfertigung der Diplomarbeit ist in allen Studienfächern der bildenden und angewandten Kunst und die Erfüllung des Diplomkonzertes – mit Ausnahme der Lehramtsstudienfächer – in allen Studienfächern der Musik obligatorisch.

(4) Die Diplomarbeit ist ein künstlerisches Produkt, das der/die Studierende mit Konsultationen mit der die Arbeit betreuenden Lehrkraft im letzten Jahr der Fachausbildung anfertigt.

(5) Die betreuende Lehrkraft ist eine Lehrkraft des Lehrstuhls, bei der der/die Studierende seine/ihrer Fachausbildung absolviert hat. Die betreuende Lehrkraft kann eine Lehrkraft in führender Position sein. Davon abgewichen werden darf nur auf Vorschlag des/der Lehrstuhlleiters/in und mit Genehmigung des/der Dekans/in. Der/die Lehrstuhlleiter/in kann (unter ähnlichen Bedingungen) auch eine externe Lehrkraft zur Betreuung auffordern.

(6) Die Diplomarbeit muss bis spätestens 30 Tage nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung präsentiert werden. Die Präsentation ist öffentlich.

⁷⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁴⁶ Absätze (2)-(3) wurden abgeändert und Absatz (4) außer Kraft gesetzt durch die vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommene Abänderung.

⁷⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen.

(7) Den Termin des Diplomkonzertes betreffend unterbreitet der/die Lehrstuhlleiter/in dem/der Vorsitzenden der Staatsexamenskommission einen Vorschlag. Der Termin des Diplomkonzertes muss 30 Tage vor dem Konzert bekannt gemacht werden.

(8) Die Bewertung des Diplomkonzertes erfolgt durch eine Fachjury. Die Fachjury wird auf Vorschlag des/der zuständigen Lehrstuhlleiters/in von dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission beauftragt.

(9) Die administrative Organisation der Diplomarbeit und des Diplomkonzertes ist in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission und dem Studienreferat Aufgabe der Fakultätsinstitute. Der Studievorgang im Zusammenhang mit der Diplomarbeit stimmt mit den Verfügungen bezüglich der Facharbeit überein.

§ 9 (1) An der Fakultät sind die in § 61, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung beschriebenen mit einer gesonderten Note zu bewertenden mündlichen Teilprüfungen der Abschlussprüfung die folgenden:

- a) die Verteidigung der Facharbeit auf der Basis von vorher vorgelegten Fragen;
- b) in Studienfächern der bildenden Kunst die Verteidigung der Diplomarbeit;
- c) eine Prüfung in festgelegten Themenkreisen der im Zusammenhang mit der Facharbeit, bzw. der Diplomarbeit stehenden Kunst- und Wissenschaftsgebiete, in Lehramtsfächern darüber hinaus auch in den Lehrfächern der Lehramtsausbildung.

§ 9⁷⁴⁸ (1)⁷⁴⁹ Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt im Studienreferat und über TR:

- a) in den Musikstudienfächern (Grundstudium und Masterstudium) durch die Akzeptierung des Diplomkonzertprogramms,
- b) in den Lehramtsstudienfächern durch die Abgabe des Portfolios und der Facharbeit,
- c) in den Studienfächern der bildenden und der angewandten Kunst durch die Abgabe der Facharbeit.

(2) Der/die Studierende kann bis spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung auf Grundlage einer im Studienreferat abgegebenen schriftlichen Erklärung von der mündlichen Abschlussprüfung zurücktreten.

(3) An der Fakultät setzt sich das Ergebnis der Abschlussprüfung aus folgenden Teilergebnissen zusammen:

- a) in den Studienfächern der bildenden Kunst ist es der Durchschnitt der für die Diplomarbeit und ihre Verteidigung, für die Facharbeit und ihre Verteidigung erhaltenen Noten,
- b) in den Studienfächern der angewandten Kunst ist es der Durchschnitt der für die Facharbeit und ihre Verteidigung, für die Diplomarbeit und ihre Verteidigung, sowie für die komplexe mündliche Prüfung erhaltenen Noten,
- c) in den Grund- und Masterstudienfächern Musik ist es der Durchschnitt der für das Diplomkonzert und die komplexe mündliche Prüfung erhaltenen Noten,
- d) in den Lehramtsstudienfächern ist es der Durchschnitt der für die Facharbeit, das Portfolio und ihre Verteidigung, für den mündlichen Prüfungsteil der Lehramtsabschlussprüfung, für das kollektive (Unterrichts-) Praktikum/die kollektiven (Unterrichts-) Praktika, sowie für das im letzten Semester der Lehramtsmasterausbildung absolvierte individuelle (zusammenhängende Fach-) Praktikum erhaltenen Noten.

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt in jedem Fall auf Grund der Regeln der Auf- und Abrundung.

(4) Sofern einer der (mündlichen) Teile der Abschlussprüfung mit ungenügend bewertet wurde, muss die Abschlussprüfung wiederholt werden.

⁷⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen.

⁷⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 10 Im Falle der in § 67 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen modifiziert sich das Datum vom 1. September 2006 bezüglich der an der Fakultät ausgebildeten Studierenden zum 1. September 2007.

§ 11⁷⁵⁰

⁷⁵⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015.
Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

§ 1 Die Verfügungen in § 28 der vorliegenden Verordnung werden dadurch ergänzt, dass die Zahl der in den empfohlenen Studienplänen aufgeführten in der Prüfungsperiode abzulegenden Prüfungen, ohne die Prüfungen der frei wählbaren Lehrfächer, im Durchschnitt fünf und höchstens sieben betragen kann.

§ 2⁷⁵¹ Im Sinne der Verfügungen in § 34, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung besteht jedes Semester abhängig von den Ausbildungsanforderungen in der Grundausbildung im Direktstudium aus einer Vorlesungszeit von 15 Wochen, in der Grundausbildung des Fernstudiums und der fachorientierten Fortbildung aus einer Vorlesungszeit von 96 Kontaktstunden und einer Prüfungsperiode von mindestens 20 Werktagen.

§ 3 Die Verfügungen in § 45, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung werden dadurch ergänzt und modifiziert, dass die Teilnahme an den Unterrichtsstunden Voraussetzung für die Erteilung der Unterschrift am Ende des Semesters ist. Dem/der Studierenden kann am Ende des Semesters der Erwerb einer Note bzw. einer Bewertung für das gegebene Lehrfach auf Grund von Fehlstunden nur dann verweigert werden, wenn

- a) der/die Studierende im Direktstudium im Falle eines Lehrfachs in mehr als 30 % der für dieses Lehrfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefehlt hat,
- b) der/die Studierende im Fernstudium im Falle eines Lehrfachs in mehr als 50 % der für dieses Lehrfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefehlt hat.

§ 4 Die Verfügungen in § 47 der vorliegenden Verordnung werden bezüglich der Fakultät dadurch ergänzt, dass das Nachholen der Laborpraktika durch das Anforderungssystem des Lehrfachs ganz oder teilweise beschränkt werden kann. Die für die Vorlesungszeit vorgeschriebene Anforderung kann in der Prüfungsperiode nur gegen Zahlung einer Dienstleistungsgebühr erfüllt werden. Das Nachholen der Laborpraktika kann durch das Anforderungssystem des Lehrfachs ganz oder teilweise beschränkt werden.

§ 5 (1) Die Verfügungen des § 49 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Prüfungsausschreibung werden die Fakultät betreffend in der folgenden Weise ergänzt.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen müssen während der Prüfungsperiode mindestens 3 gleichmäßig auf die Prüfungsperiode verteilte Termine ausgeschrieben werden.

(3) Bei mündlichen Prüfungen muss pro Woche mindestens ein Prüfungstermin ausgeschrieben werden, sofern die Zahl der zu prüfenden Studierenden pro Tag begrenzt ist, muss die doppelte Anzahl der Zahl an Studierenden an mündlichen Prüfungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

§ 6⁷⁵²⁷⁵³ An Stelle der Verfügungen in § 51, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung müssen die folgenden Verfügungen angewendet werden. Im Falle einer schriftlichen Prüfung müssen die Klausuren noch am selben Tag korrigiert werden und die Ergebnisse müssen innerhalb eines Werktags im TR registriert werden. In ganz besonders begründeten Fällen kann diese Frist unter Zustimmung des/der Fachverantwortlichen auf 3 Tage verlängert werden.

⁷⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁷⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 7⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵Der zweite Satz in § 52, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung wird dadurch modifiziert, dass die unterschriebenen Prüfungsblätter innerhalb eines Werktags nach der Registrierung im TR im Studienreferat abgegeben werden müssen.

§ 8 (1) § 57 der vorliegenden Verordnung, durch den das Fachpraktikum geregelt wird, wird auf folgende Weise ergänzt.

(2) In den Musterstudienplänen können die Fachpraktika als Voraussetzungen von Kriterien oder auch für jedes Lehrfach aufgeführt werden, in der Grundausbildung werden 4-8 Wochen, in der Masterausbildung 8-12 Wochen empfohlen.

(3) Fachpraktika können für die Sommerferien oder gegebenenfalls in der vorhergehenden Prüfungsperiode organisiert werden. In der Ausbildung der Ingenieurslehrer/innen können Unterrichtspraktika auch in der Vorlesungszeit organisiert werden.

(4) Sofern die vorgeschriebene praktische Tätigkeit in die Zeit der Prüfungsperiode fällt, so verlängert sich die Zeit der Prüfungsperiode um die Dauer der praktischen Tätigkeit.

§ 9 (1) Die Verfügungen in § 59 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Facharbeit werden auf folgende Weise ergänzt.

(2)⁷⁵⁶ Die Anfertigung der Facharbeit/Diplomarbeit (im Weiteren: Facharbeit) ist ein mit einer Prüfungsnote endendes Lehrfach, die Belegung dieses Lehrfachs ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die im Lehrfachprogramm enthalten sind.

(3)⁷⁵⁷ Die Unterschrift für das Lehrfach erteilt der/die Betreuer/in der Facharbeit, die Note wird durch die Abschlussprüfungskommission festgelegt. Die Note muss gemäß der Verfahrensordnung in das studentische Informationssystem eingetragen werden. Der/die Studierende erhält die Unterschrift, wenn die Facharbeit fristgerecht eingereicht wurde und diese von dem/der Betreuer/in mit mindestens der Note genügend bewertet wurde, bzw. wenn die Facharbeit ohne weitere Mitwirkung des/der Betreuers/in bis zur Abgabefrist in einem späteren Semester angefertigt werden kann.

(4)⁷⁵⁸ Die als Ergebnis des Lehrfachs entstandene Arbeit muss begutachtet werden, sofern der/die Studierende die Unterschrift für das Lehrfach erworben hat. Die Gutachten müssen spätestens 5 Tage vor der Verteidigung der Facharbeit/Diplomarbeit für den/die Kandidaten/in erreichbar sein. Der/die Gutachter/in und der/die Betreuer/in legen jeder für sich Vorschläge für die Bewertung der Facharbeit/Diplomarbeit vor.

(5) Sofern der Unterschied in der Bewertung der Facharbeit zwischen dem/der Gutachter/in und dem/der Betreuer/in mehr als zwei Noten beträgt, oder wenn eines der Gutachten die Facharbeit mit ungenügend bewertet, ist der/die Fachverantwortliche verpflichtet, die Abschlussprüfungskommission auf diese Abweichung hinzuweisen. Im Falle einer Bewertung mit ungenügend entscheidet die Abschlussprüfungskommission bei ihrer Eröffnungssitzung über die Zulassung zur Verteidigung.

⁷⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(6)⁷⁵⁹ Die Verteidigung der Diplomarbeit kann vor dem Staatsexamen auch gesondert organisiert werden. Die Mitglieder der Fachjury werden auf Vorschlag des/der zuständigen Fachleiters/in von dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission eingeladen. Das Recht der Einladung kann dem/der Fachverantwortlichen schriftlich übertragen werden.

(7)⁷⁶⁰ Sofern der Unterschied in der Bewertung der Facharbeit zwischen dem/der Gutachter/in und dem/der Betreuer/in mehr als zwei Noten beträgt, oder wenn eines der Gutachten die Facharbeit mit ungenügend bewertet, ist der/die Fachverantwortliche verpflichtet, die Fachjury auf diese Abweichung hinzuweisen. Im Falle einer Bewertung mit ungenügend entscheidet die Fachjury bei ihrer Eröffnungssitzung über die Zulassung zur Verteidigung.

(8)⁷⁶¹ Sofern die Verteidigung der Facharbeit vor einer Fachjury stattfindet, wird die Arbeit des/der Kandidaten/in von der Fachjury mündlich bewertet, akzeptiert oder abgelehnt (nicht akzeptiert). Die Fachjury legt der Abschlussprüfungskommission einen schriftlichen Antrag auf die Bewertung der Verteidigung vor.

§ 10 (1) Die Verfügungen in § 62 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Abschlussprüfung werden durch die folgenden Verfügungen ergänzt.

(2) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsfächer und der Facharbeit/Diplomarbeit mindestens genügend ist. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht verbessert werden.

(3) Eine durch die Abschlussprüfungskommission nicht angenommene (mit ungenügend bewertete) Diplomarbeit kann nur einmal nachgeholt werden. Die Bedingungen für das Nachholen und die früheste Abgabefrist werden auf Grundlage der Meinung des Lehrstuhls, an dem die Diplomarbeit angefertigt wurde, von dem/der Dekan/in festgelegt.

(4) Sofern eines der Abschlussprüfungslehrfächer nicht bestanden wurde, so muss der/die Kandidat/in nur die Prüfung in diesem Lehrfach wiederholen. Diese Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine wiederholte Abschlussprüfung kann nur in der/den folgenden Abschlussprüfungsperiode/n abgelegt werden.

(5) Über die Erfahrungen der Abschlussprüfung informiert der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission den/die Dekan/in der Fakultät. Die Kommission erstellt auch die Vorschläge für die durch die unterschiedlichen Fachorgane veranstalteten Facharbeits-/Diplomarbeitsausschreibungen.

§ 11⁷⁶² (1) Die Verfügungen von § 63 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Fremdsprachenanforderungen werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Teilverfügungen ergänzt.

(2) Gemäß § 107, Abs. (2) des Gesetzes Nr. CCIV über die nationale Hochschulbildung aus dem Jahre 2011 werden – gemäß den Verfügungen der diesbezüglichen Fakultätsverordnung – diejenigen ehemaligen Studierenden der Grundstudienfächer (BSc bzw. BA) und der Hochschul-Studienfächer von der Erfüllung der allgemeinen Sprachprüfungsanforderung befreit, die innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung keine Urkunde zur Bestätigung einer allgemeinen

⁷⁵⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁶⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁶¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁶² Eingebaut und neu nummeriert durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Abänderung.

Sprachprüfung vorgezeigt haben und die von der Fakultät organisierte interne technische Fachsprachenprüfung absolvieren. Diese Verfügung ist das letzte Mal auf diejenigen anzuwenden, die im Studienjahr 2012/2013 die Abschlussprüfung ablegen.

§ 12⁷⁶³ Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) beschriebenen Befugnis muss Studierenden, deren Ergebnis in jedem Abschlussprüfungs fach sehr gut war, deren gewichteter Studiendurchschnitt bezüglich aller im Verlaufe des Studiums erworbenen Kreditpunkte – mit Ausnahme der Anfertigung der Facharbeit/Diplomarbeit – mindestens 4,00 beträgt und die keine schlechtere Note als ein befriedigend haben, eine Auszeichnungsurkunde ausgestellt werden.

§ 13⁷⁶⁴

⁷⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁶⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Anlage 10

DIE VERFAHRENSORDNUNG DER FÜR STUDIEN- UND PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN ZUSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

§ 1 Die Gültigkeit der Anlage erstreckt sich auf die Verfahren der Studienkommission der Fakultät, die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät, sowie der Studienkommission zweiter Instanz (im Weiteren als gemeinsame Bezeichnung: Kommission).

Die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder und des/der Kommissionssekretärs/in⁷⁶⁵

§ 2 (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dienen der erfolgreichen Arbeit der Kommission.

(2) Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht:

- a) an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen,
- b) im Verhinderungsfall das Fernbleiben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Sekretär/in mitzuteilen,
- c) im Verlauf seiner Tätigkeit in der Kommission die Rechtsvorschriften und die Verordnungen der Universität einzuhalten,
- d) in allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen auf der Kommissionssitzung Fragen zu stellen, sowie Maßnahmen und Modifizierungen zu veranlassen,
- e) an alle Informationen zu gelangen, die für die Erfüllung der Aufgaben als Kommissionsmitglied notwendig sind.

(3)^{766 767 768} Der Sekretär der Studienkommission der Fakultät und der Kreditäquivalenzkommission der Fakultät ist der/die Leiter/in des Studienreferats, der Sekretär der Studienkommission zweiter Instanz ist der/die Vertreter/in der Rechtsabteilung der Kanzlei. Der Sekretär verfügt über kein Stimmrecht. Der Sekretär kann durch die von dem/der Vorsitzenden der Kommission beauftragte Person vertreten werden.

Die Sitzungsordnung der Kommission

§ 3 (1)⁷⁶⁹ Die Studienkommission der Fakultät hält innerhalb von 15 Tagen nach Einreichen eines Antrags, die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät, sowie Studienkommission zweiter Instanz halten innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen eines Antrags eine Sitzung ab. Sofern die Kommission feststellt, dass sich die Zahl der Anträge in einer Unterrichtsphase erhöht, so kann abhängig von der Entscheidung des/der Kommissionsvorsitzenden die dafür bestimmte Kommission der Kommission wöchentlich tagen.

(2) Der/die Kommissionsvorsitzende kann in bestimmten Fällen all die Personen mit Beratungsrecht zur Kommissionssitzung einladen, deren Anwesenheit zur Beratung der Tagungsordnungspunkte notwendig ist.

(3) Die Sitzung der Kommission wird von dem/der Vorsitzenden, oder bei Verhinderung von einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Person geleitet.

⁷⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2012.

⁷⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

(4) Die Kommissionsmitglieder können – im Falle ihrer Abwesenheit – durch von ihnen bestimmte Personen mit Stimmrecht vertreten werden.

(5)⁷⁷⁰

Die Vorbereitung der Kommissionssitzungen

§ 4 (1) Die Kommissionssitzungen werden von dem/der Sekretär/in der Kommission vorbereitet.

(2)⁷⁷¹ Die Einladung zur Kommissionssitzung wird den Kommissionsmitgliedern und den Eingeladenen per E-Mail frühestens fünf Werkstage vor der Sitzung von dem/der Sekretär/in der Kommission zugesandt.

(3) In außergewöhnlichen Fällen kann die Kommission auch auf dem kürzesten Weg mündlich zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Kommissionssitzung

§ 5 (1)⁷⁷² Nach der Eröffnung der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Kommission fest. Die Kommission ist in dem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Sofern die Kommission nicht beschlussfähig ist, unternimmt der/die Vorsitzende den Versuch, die Beschlussfähigkeit der Kommission herzustellen, bzw. sorgt dafür, dass die Kommission innerhalb von 24 Stunden erneut zu einer Sitzung zusammenkommt. Auf der erneut einberufenen Sitzung ist die Kommission unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 (1)⁷⁷³ Der/die Sekretär/in der Kommission erklärt kurz den Antrag und die rechtliche Situation, bzw. sofern der/die Antragsteller/in bei der Sitzung anwesend ist, kann er/sie seinen/ihren Antrag mündlich vorbringen.

(2) Im Anschluss daran stellen die Mitglieder der Kommission dem/der Antragsteller/in bzw. den betroffenen Anwesenden Fragen. Der/die Antragsteller/in kann auf die Bemerkungen der anwesenden Betroffenen jederzeit reagieren.

(3) Sofern bei der Sitzung Personen anwesend sind, die eingeladen wurden und auch über ein Beratungsrecht verfügen, und die Kommissionsmitglieder keine weiteren Fragen an die Anwesenden zu stellen wünschen, fordert der/die Kommissionsvorsitzende jene Anwesenden, die keine Kommissionsmitglieder sind, auf, den Raum für die Zeit der Beschlussfassung zu verlassen.

(4)⁷⁷⁴ Sofern der/die Antragsteller/in bei der Sitzung anwesend ist, wird er/sie von dem/der Vorsitzenden der Kommission über die Entscheidung der Kommission informiert.

⁷⁷⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

(5)⁷⁷⁵ Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt durch Zustellung.

(6)⁷⁷⁶

Die Beschlussfassung

§ 7 (1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in einer offenen Abstimmung durch einfache Stimmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als angenommen, dem sich der/die Kommissionsvorsitzende (bzw. der/die jeweils die Sitzung leitende Vorsitzende) angeschlossen hat.

(2)^{777 778 779} Der/die Studierende wird von der Studienkommission der Fakultät innerhalb von 8 Werktagen nach Beschlussfassung, von der Kreditäquivalenzkommission der Fakultät, sowie der Studienkommission Zweiten Instanz innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung informiert, sofern auf Grund § 11, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung oder auf Grund der Bitte des/der Studierenden die Mitteilung der Entscheidung schriftlich erfolgen muss. Der Beschluss muss enthalten:

- a) Name, Wohnanschrift und TR-Identifikationscode des/der Studierenden, Gegenstand der Angelegenheit,
- b) im Verfügungsteil den Beschluss der Kommission, sowie Informationen über mögliche Rechtsmittel,
- c) in der Begründung den festgestellten Sachverhalt und die als dessen Grundlage akzeptierten Beweise, die Rechtsvorschriften, auf die sich die jeweilige Kommission bei ihrer Beschlussfassung beruft,
- d) Ort, Datum und Aktenzeichen der Beschlussfassung, sowie die Unterschrift des/der Kommissionsvorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(3)⁷⁸⁰

(4) Der Beschluss erster Instanz wird vom Studienreferat, der Beschluss zweiter Instanz von dem/der Sekretär/in der Kommission schriftlich formuliert und dem/der Studierenden, in bestimmten Fällen auch den betroffenen Lehreinheiten, zugeschickt.

(5)⁷⁸¹ Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem studentischen Rechtsverhältnis, den Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden stehen, müssen im TR eingetragen werden.

Protokoll

§ 8⁷⁸²

⁷⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁷⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁸⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 15. Februar 2015.

⁷⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁸² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 15. Februar 2015.

SONDERREGELUNGEN DES LEHRERMASTERSTUDIENGANGS⁷⁸⁴

§ 1 Die Berufsbildung für Lehrer/innen kann in einer in Zyklen gegliederten, geteilten Ausbildung, der den Mastergrad verleihenden Lehrermasterausbildung erworben werden. Im Falle von Studierenden, die ein Studium im Lehrermasterstudiengang absolvieren, sind einzelne Verfügungen der Verordnung mit den in der vorliegenden Anlage enthaltenen Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden. In Fragen, die in der vorliegenden Anlage nicht behandelt werden, sind die Verfügungen der Verordnung mit unverändertem Inhalt gültig.

Grundbegriffe

§ 2 Die in § 2 der vorliegenden Verordnung definierten Begriffe werden im Laufe der Lehrerausbildung durch folgende Begriffe ergänzt:

1.⁷⁸⁵ Der praktikumsleitende Mentor: ist der *Betreuer aller schulischen Tätigkeiten* des individuellen (zusammenhängenden) fachbezogenen Praktikums. Er *unterstützt* und hilft dem/der Studierenden bei der fachlichen Realisierung seines/ihres individuellen Entwicklungsplans.

2. Die praktikumsleitende Lehrkraft (praktikumsleitende Lehrkraft des begleitenden Seminars): ist zuständig für die fachliche Leitung des individuellen (zusammenhängenden) fachbezogenen Praktikums des/der Studierenden. Sie leitet die individuelle (zusammenhängende) fachbezogene Praktika begleitenden pädagogischen und fachdidaktischen Begleitseminare. Sie ist behilflich bei der Anfertigung des individuellen Entwicklungsplans, sowie des Tätigkeitsnetzes des/der Studierenden und bewilligt diese. Sie unterstützt und hilft dem/der Studierenden bei der Bestimmung der Arten und Kriterien von konkreten Dokumenten, die die Erfüllung einzelner Tätigkeiten des/der Studierenden präsentieren. Sie hilft die Verbindung zwischen den praktischen und theoretischen Kenntnissen herzustellen, unterstützt die fachliche Entwicklung des/der Lehrerkandidaten/in, die Vertiefung seiner/ihrer beruflichen (Selbst-)Reflexion, sowie die bewusstere Formung der praktischen Kompetenzen. Sie bewertet das Portfolio.

3. Der/die praktikumsleitende Lehrer/in: ist im Laufe des gruppenweisen (Unterrichts-)Praktikums dem/der Studierenden bei seiner/ihrer Arbeit behilflich, einschließlich auch bei der Anfertigung des individuellen Entwicklungsplans, sowie des Tätigkeitsnetzes.

4.⁷⁸⁶ Zentrum für Lehrerausbildung (im Weiteren: ZL): Es koordiniert den Unterricht im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung in den Organisationseinheiten der Universität, sowie die daran anknüpfende praktische Ausbildung

5.⁷⁸⁷ ZL Fakultätskoordinator/in: Er/sie ist eine vom KZP für eine bestimmte Zeit an den einzelnen Fakultäten zur Verrichtung der in der vorliegenden Anlage festgelegten administrativen Aufgaben beauftragte Person. Die Kontaktdaten des/der Fakultätskoordinators/in sind an der Universitätshomepage, sowie auf die an der Fakultät gewohnte Art und Weise zu veröffentlichen.

6. Portfolio: ist ein die Kompetenzen des/der Studierenden präsentierendes, illustrierendes Dokument, das Teil der Lehramtsfacharbeit ist bzw. das die Lehramtsfacharbeit in seinen von den Ausbildungs- und

⁷⁸³ Die Anlage wurde durch die in der Senatssitzung am 1. Oktober 2009 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 1. Oktober 2009.

⁷⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁷⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁷⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Abschlussanforderungen der Lehrerausbildung bestimmten Formen auch ersetzen kann. Es widerspiegelt die sich auf Grund des individuellen Kompetenzentwicklungsplans herausbildenden, jeweils unterschiedlichen fachlichen Differenzen. Die Verteidigung des Portfolios ist Teil der Lehramtsabschlussprüfung.

7. Der/die Berufsbildungsbeauftragte: ist die in den Dokumenten für das Starten eines Fachs bestimmte, über eine in der vorliegenden Anlage festgelegte Befugnis verfügende, für Inhalt und Realisierung der einzelnen Berufsausbildungen des Lehrerstudiengangs verantwortliche Person. Die Liste der Berufsbildungsbeauftragten und deren Kontaktdaten sind auf der Homepage der Universität sowie der betroffenen Fakultäten zu veröffentlichen.

8. fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum: Lehramtsstudierende legen nach der Fachausbildung für jede Fachausbildung ein fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum ab, das eine solche Bewertungsform ist, die den ganzen Wissensstoff des betreffenden Fachgebiets in komplexer Weise enthält.

Zuständigkeit

§ 3 (1) Im Laufe der Lehrerausbildung werden die Verfügungen in § 5 der Verordnung in Bezug auf die Zuständigkeit dadurch ergänzt, dass insofern der/die Studierende in einer Ausbildung zwecks des Erwerbs von Fachausbildungen teilnimmt, die zu unterschiedlichen Fakultäten gehören, ist für das Verfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden die entsprechende Organisation jener Fakultät zuständig, die für die vom Antrag des/der Studierenden betroffenen Fachausbildung verantwortlich ist.

(2) Sofern der Antrag des/der Studierenden alle Fachbefähigungen, die er/sie im Laufe seines/ihres Studiums erwirbt, betrifft, so ist die entsprechende Organisation der Hauptfakultät des/der Studierenden zuständig.

Das Fach

§ 4 (1) In der in Zyklen gegliederten, geteilten Ausbildung, in der *Grundform* des Lehramtsstudiums – die in Punkt 4.1. a) Anlage 4 des Erlasses des Bildungsministeriums Nr. 15 vom 3. April 2006 über die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Grund- und Masterstudiengänge (im Weiteren Ausbildungs- und Abschlussanforderungen) bestimmte Ausbildung – können **zwei** auf Erziehung und Unterricht in den Klassenstufen 5.-12. bzw. 13., sowie in den im Landesausbildungsregister festgelegten berufsbildenden Jahrgängen, auf das Unterrichten von Lehrfächern und Lehrfachmodulen, sowie auf die Erfüllung spezieller pädagogischer Aufgaben vorbereitenden Fachausbildungen erworben werden.

(2) In *Sonderfällen* des Lehramtsstudiengangs – bestimmt durch seine Ausbildungs- und Abschlussanforderungen –, nach gewissen Vorstudien bzw. in der in Zyklen gegliederten, geteilten Ausbildung kann gemäß der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen für Berufs- und Kunstlehramtsstudien – in einer um eine in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten Semesteranzahl kürzeren Ausbildung – ebenfalls **eine** Lehrerausbildung erworben werden.

§ 5 (1) Den Mastergrad verleihende Lehrermasterausbildung besteht *im Grundfall* aus folgenden drei Elementen:

- a) aus den der Lehrerausbildung entsprechenden – auch die Lehrfachpädagogik und die Fachmethodik beinhaltenden – Fachgebietskenntnissen,
- b) aus den pädagogischen, psychologischen, theoretischen und praktischen Kenntnissen der Lehrerausbildung,
- c) aus dem in einer Bildungseinrichtung, Erwachsenenbildungseinrichtung organisierten, zusammenhängenden fachbezogenem Praktikum.

(2) Im Lehramtsstudiengang kann der Unterricht der Elemente in Abs. (1), Punkte a)-b) ausschließlich gemeinsam stattfinden. Das zusammenhängende fachbezogene Praktikum gemäß Abs. (1), Punkt c) kann nur nach dem erfolgreichen Erfüllen der Studienanforderungen der in Abs. (1), Punkte a)-b) festgelegten Elemente begonnen werden.

(3) In den durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten Fällen – von den Verfügungen in Abs. (1) abweichend – sind bestimmte Elemente des Lehrermasterstudiums zum Teil oder ganz keine Bestandteile der Studienanforderungen.

§ 5/A⁷⁸⁸ (1) Der/die Studierende kann bei der zuständigen SK eine Änderung seines/ihres Lehrermasterstudiums derart beantragen, dass er/sie ab dem Semester nach der Antragstellung eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung bzw. – sofern er/sie über eine Lehrerausbildung auf Hochschulniveau verfügt – eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer früheren Fachausbildung entsprechenden Lehrerausbildung fortsetzen kann. Der/die Studierende kann den Antrag ausschließlich in dem Fall stellen, wenn er/sie bereits beim Zulassungsverfahren die Möglichkeit gehabt hätte, eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung, bzw. – sofern er/sie über eine Lehrerausbildung auf Hochschulniveau verfügt – eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer früheren Fachausbildung entsprechenden Lehrerausbildung zu absolvieren. Die Änderung kann gegebenenfalls auch die Änderung der Hauptfakultät des/der Studierenden bedeuten. Sofern der/die Studierende eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung absolviert, so kann sich sein/ihr Antrag nicht auf die Genehmigung einer Ausbildung zwecks Erwerbs von zwei Lehrerausbildungen beziehen.

(2) Der Antrag auf Änderung des Lehrermasterstudiengangs ist an die zuständige SK adressiert beim zuständigen Studienreferat, spätestens 15 Tage vor Beginn des vom Antrag betroffenen Semesters einzureichen.

Studienplan und empfohlener Studienplan

§ 6 (1) Zum Lehrermasterstudiengang gehören – auf Grund der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen – den unterschiedlichen Vorstudien der Studierenden entsprechend **mehrere** Studienpläne. Abhängig von der Vorbildung der Studierenden können – auf der in den einzelnen Lehrerstudienplänen bestimmten Weise – die in § 5, Abs. (1) aufgeführten Elemente des Masterstudiengangs mit unterschiedlichen Kreditpunkten absolviert werden.

(2)⁷⁸⁹⁷⁹⁰ Die Änderung des zum Lehrermasterstudiengang gehörenden empfohlenen Studienplans genehmigt – abweichend von den Verfügungen in § 27 – hinsichtlich § 5, Abs. (1) Punkt a) der Fakultätsrat. Er ist verpflichtet das ZL über die Änderung zu informieren. Die Studienplanänderungen im Zusammenhang mit § 5, Abs. (1) Punkte b)-c) genehmigt der Fakultätsrat auf Grund des Vorschlags des ZL.

Die Kursausschreibung

§ 7⁷⁹¹ (1)⁷⁹²⁷⁹³ Im Lehrermasterstudiengang ist die Ausschreibung der zu den Lehrfächern und fachbezogenen Praktika des pädagogisch-psychologischen Einheit, sowie zum Fachpraktikum zugeordneten Kurse abweichend von den Verfügungen in § 39, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung neben dem Studienfachbeauftragten, auch die Aufgabe der in der vorliegenden Anlage für die

⁷⁸⁸ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁷⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁷⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁷⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁷⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Organisierung des betreffenden Teils der Ausbildung zuständigen, an der Fakultät beauftragten Personen, die verpflichtet sind das ZL zu informieren.

(2)⁷⁹⁴ Für die Ausschreibung des gruppenweisen (Unterrichts-)Praktikums, sowie des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums und der Begleitseminare ist der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät zuständig.

(3)⁷⁹⁵ Das ZL überprüft in jedem Semester die in Absatz (1) festgelegten Kurspläne, damit die Universität den Studierenden die Möglichkeit des dem empfohlenen Studienplan der Lehrerausbildung entsprechenden Fortschreitens sicherstellen kann.

(4)⁷⁹⁶ Die Fakultäten sind verpflichtet, die in dem vom ZL genehmigten Kursplan beinhalteten, hinsichtlich des Studienplans erforderlichen Lehrfächer auszuschreiben, im Falle der Verhinderung der Lehrkraft oder wenn sich mehr oder weniger Studierenden zurückgemeldet haben als geplant, liegt jedoch die Änderung der Lehrkräfte und der Zahl der Kurse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fakultät.

Fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum

§ 8 (1) Die Verfügungen in § 47, Abs. (2) über die Bewertungsformen der Kenntnisse werden in Bezug auf den Lehrermasterstudiengang mit folgenden Verfügungen im Zusammenhang mit dem *fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosum* ergänzt.

(2) Nach der Fachausbildung legen die Studierenden für jede Fachausbildung ein fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum ab. Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum muss nach Erwerb der außer der Fachdidaktik vorgeschriebenen fachlichen Kreditpunkte, aber noch vor dem zusammenhängenden, individuellen fachbezogenen Praktikum abgelegt werden.

(3) Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum ist eine Bewertungsform, die den ganzen Wissensstoff des betreffenden Fachgebiets in komplexer Weise enthält. Die Veröffentlichung der Anforderungen ist die Aufgabe der Fachausbildung unterrichtenden Fakultät. Die Organisierung der Abschlussprüfung ist die Aufgabe des/der Fachausbildungsbeauftragten.

(4) Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum ist vor einer mindestens aus zwei Personen bestehenden Kommission abzulegen. Im Laufe der mündlichen Prüfung zieht der/die Studierende aus einem vorher veröffentlichten Themenkatalog eine These. Die Kommission bewertet die Prüfung auf Grund des fünfstufigen Bewertungssystems mit einer Note.

(5)⁷⁹⁷ Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum ist ein Lehrfach, das Teil des Lehrplans ist.

Prüfungen

§ 9 Studierenden, die dem empfohlenen Studienplan entsprechend individuelle fachbezogene Praktika im Kreditwert von weniger als 30 Kreditpunkten zu absolvieren haben, muss vor Beginn des individuellen fachbezogenen Praktikums nach Möglichkeit die blockweise Absolvierung der im Praktikumssemester zu absolvierenden Kurse, sowie das Abschließen dieser Kurse in Prüfungen

⁷⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

außerhalb (d.h. vor) der Prüfungszeit, einschließlich des fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosums, sichergestellt werden.

Fachpraktikum

§ 10⁷⁹⁸ Die Verfügungen der Verordnung in § 57 bezüglich des fachbezogenen Praktikums werden mit den in vorliegender Anlage festgelegten Sonderregelungen ergänzt. Die Organisation der Praktika des Lehrermasterstudiengangs koordiniert und beaufsichtigt gemäß den in der Anlage der vorliegenden Verordnung enthaltenen Verfügungen das ZL. Die vorgeschriebenen Formen des fachbezogenen Praktikums im Lehrermasterstudiengang beinhalten § 12-14 der vorliegenden Anlage. Das allgemeine Informationsmaterial über die in § 12-13 festgelegten fachbezogenen Praktika, und die detaillierten Informationen über das in § 14 festgelegte fachbezogene Praktikum ist das ZL verpflichtet auszuarbeiten und auf der Universitätshomepage zu veröffentlichen.

§ 11 (1)⁷⁹⁹ Das allgemeine (pädagogische) Praktikum: ist ein – mindestens 30-stündiges – Praktikum zum Kennenlernen des Lehrberufs und zur Entwicklung der allgemeinen pädagogischen Fähigkeiten, das das Kennenlernen von Methoden der Berufs-, Kinder- und Selbstkenntnis bzw. der Konfliktbewältigung, von Schulbesuchen, Unterrichtsbeobachtung und Analysen, sowie Mikrounterricht im Zusammenhang mit folgenden Lehrfächern beinhaltet:

- a) Praktikum in Verbindung mit dem Lehrfach Pädagogische Psychologie (zuständig ist der Lehrstuhl für Erziehung und Ausbildung des Erziehungsinstitutes der Humanitätswissenschaftlichen Fakultät),
- b) Praktikum in Verbindung mit dem Lehrfach Erziehung und Schule (zuständig ist der Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungstheorie des Instituts für Erziehungswissenschaften der Fakultät für Geisteswissenschaften),
- c) Praktikum in Verbindung mit dem Lehrfach Lernen und Lehren (zuständig ist der Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungstheorie des Instituts für Erziehungswissenschaften der Fakultät für Geisteswissenschaften).

(2) Die Einteilung der allgemeinen (pädagogischen) Praktika halten die diesbezüglichen Studienpläne fest. Die allgemeinen (pädagogischen) Praktika können in den Übungsschulen, falls notwendig in den Pécsner Partnerschulen der Universität abgeleistet werden.

§ 12 (1)⁸⁰⁰ Das gruppenweise (Unterrichts-)Praktikum: ist ein in einer Schule, unter der Leitung eines/r praktikumsleitenden Lehrers/in auf dem Gebiet der betreffenden Fachausbildung abgeleistetes gruppenweises (Unterrichts-) Praktikum, dessen Dauer pro Fachausbildung jeweils 60 Stunden beträgt und das Hospitation, Stundenbesprechungen, Mitwirkung bei den von dem/der praktikumsleitenden Lehrer/in abgehaltenen Unterrichtsstunden, sowie mindestens 15 selbstständig abgehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichtsabhaltung, Reflexion-Unterrichtsanalyse) beinhaltet. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unterrichtspraktikum einer seiner/ihrer Fachausbildungen in den Klassenstufen 5-8, das andere in den Klassenstufen 9-12 abzuleisten. Die Verteilung der einzelnen, im Rahmen des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums ausgeführten Tätigkeiten wird von dem/der Lehrfachbeauftragten bestimmt. Die Organisierung des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums ist die Aufgabe des/der ZL-Koordinators/in der Fakultät.

⁷⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(2)⁸⁰¹⁸⁰²⁸⁰³ Die Einteilung der auf dem Gebiet der jeweiligen Fachausbildung abgeleisteten gruppenweisen (Unterrichts-) Praktika wird von den diesbezüglichen Studienplänen festgehalten. Die gruppenweisen (Unterrichts-) Praktika können in den Übungsschulen, falls erforderlich, in den Partnerschulen der Universität abgeleistet werden. Mit Ausnahme des Berufs- und Kunstlehramtsstudiums kann der/die Studierende zu einem/r auswärtigen Praktikumsleiter/in erst nachdem alle Praktikumsplätze der Übungsschulen belegt sind und dies durch das Studiendirektorat bestätigt wurde bzw. in besonders begründeten Fällen, auf individuellen Antrag, auf Grund der Entscheidung des/der Dekan/in der Hauptfakultät des/der Studierenden oder der von ihm/ihr beauftragten Person eingeteilt werden. Parallel zur Voranmeldung kann der/die Studierende einen Einzelantrag in Bezug auf den Ort des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums bei dem/der Dekan/in seiner/ihrer Hauptfakultät einreichen. Der/die Dekan/in bzw. der von ihm/ihr beauftragte Person ist verpflichtet, vor der Entscheidung die Bestätigung des Studiendirektorats über die Belegtheit der Praktikumsplätze der Übungsschulen einzuholen, und anschließend an die Entscheidung sowohl den/die Studierende/n als auch den/die ZL-Koordinator/in darüber zu informieren.

§ 13 (1)⁸⁰⁴ Das individuelle (zusammenhängende fachbezogene) Praktikum: ist ein in einer Bildungseinrichtung, Erwachsenenbildungseinrichtung, unter der regelmäßigen Leitung eines beauftragten praktikumsleitenden Mentors und einer Hochschulfachkraft aus dem Gebiet der Lehrerbildung, im letzten Semester der Ausbildung abgeleistetes, zusammenhängendes individuelles fachbezogenes Praktikum. Das Praktikum beinhaltet die Hospitierung, dem anhand des Entwicklungsplans der Lehrerkompetenzen geplanten Aktivitätennetz entsprechend in jeder Fachausbildung 2-3 Unterrichtsstunden pro Woche (maximal 6 Stunden pro Woche), schulische Aufgaben außerhalb der Unterrichtsstunde, das Absolvieren der Begleitseminare, sowie die Dokumentation der Sammlung von Daten und Erfahrungen. Die Koordination des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums ist Aufgabe des ZL.

(2)⁸⁰⁵⁸⁰⁶ Die Voraussetzung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums ist – mit Ausnahme der Facharbeit – die Absolvierung aller Anforderungen der Lehrermasterausbildung, sowie die Sammlung der zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Kreditpunkte, einschließlich des fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosums. Das Praktikum kann nur nach dem Erfüllen dieser Voraussetzungen begonnen werden. Sofern der/die Studierende das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum im Semester des individuellen fachbezogenen Praktikums absolvieren muss, und er/sie es nicht absolviert, so kann er/sie das Praktikum im betreffenden Semester nicht beginnen. Zugleich kann die Kursbelegung des fachbezogenen Praktikums im betreffenden Semester bei der Anwendung der Verfügungen in § 23, Abs. (3) StPO nicht berücksichtigt werden.

(3) Das individuelle (zusammenhängende fachbezogene) Praktikum ist im *Grundfall* des Lehrermasterstudiums im 5. Semester bzw. in anderen Fällen dem Ausbildungsstudienplan entsprechend im letzten Semester zu absolvieren. Die Dauer des individuellen fachbezogenen Praktikums in einer Bildungseinrichtung beträgt mindestens 12 Wochen, im Falle von zwei Fachgebieten muss die ebenmäßige Verteilung zwischen den Fachgebieten angestrebt werden. Das Praktikum kann in Bildungs- oder Erwachsenenbildungseinrichtungen, in den Übungs- und Partnerschulen der Universität abgeleistet werden. Leitprinzip des Praktikums ist, dass mindestens 75% des anhand des individuellen Entwicklungsplans des/der Studierenden angefertigten, diesen

⁸⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁸⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁸⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁸⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

abdeckenden Aktivitätsnetzes in einer Partnerschule unter der Leitung eines praktikumsleitenden Mentors realisiert wird.

(4) Im Laufe des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums fertigt der/die Studierende unter der Aufsicht des praktikumsleitenden Mentors und der praktikumsleitenden Lehrkräfte (Fachkräfte aus dem Gebiet der Lehrerausbildung) – zur Dokumentation seiner/ihrer Arbeit auf dem Gebiet des Kennenlernens der Schüler und der mit Daten belegten Wirksamkeit seines/ihres Praktikums – ein Portfolio an, welches Teil der Facharbeit und Gegenstand der Lehramtsfachprüfung ist. Im Laufe des Praktikums müssen alle Studierenden obligatorisch in irgendeiner Unterrichtsform für Schüler mit speziellem Erziehungsbedürfnis (SEB) teilnehmen. Der/die Studierende löst, dokumentiert, interpretiert, analysiert und bewertet (selbst)reflexiv die Aufgaben des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums, die er/sie in der Bildungseinrichtung bekommen/übernommen hat. Der/die Studierende erfüllt die Aufgaben des Begleitseminars zum individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikum, die er/sie bekommen/übernommen hat, sucht Lösungsmöglichkeiten der auftauchenden Probleme, die er/sie dokumentiert, (selbst)reflexiv analysiert, interpretiert und bewertet.

(5)⁸⁰⁷⁸⁰⁸ Die Bewertung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums ist die (mit gleicher Gewichtung) gemittelte, gerundete Gesamtnote der folgenden Leistungen:

- a) Hospitation in Verbindung mit allen Tätigkeitsbereichen der Bildungseinrichtung und deren Dokumentation bzw. Analyse,
- b) die Ausführung von Unterrichts- und Lernhilfeaufen in Verbindung mit der ersten Fachausbildung, sowie deren Dokumentation und (selbst)reflexive Analyse,
- c) die Ausführung von Unterrichts- und Lernhilfeaufen in Verbindung mit der zweiten Fachausbildung, sowie deren Dokumentation und Analyse,
- d) die Ausführung von schulischen Aufgaben außerhalb der Unterrichtsstunde, sowie deren Dokumentation und (selbst)reflexive Analyse,
- e) die Erfüllung der Aufgaben der Begleitseminare.

Die Bewertung der Leistungen in den Punkten a)-d) ist die Aufgabe des praktikumsleitenden Mentors, die Leistungen in Punkt e) werden von den praktikumsleitenden Lehrkräften (den Seminarleitern der Begleitseminare) bewertet. Zwecks der Bewertung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums muss das über die Bewertung erstellte Protokoll aus der Erziehungseinrichtung bis zu der in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegten Frist dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät zugesandt werden, damit er die Note über TR registrieren kann.

§ 14 (1)⁸⁰⁹ Die zum allgemeinen (pädagogischen) Praktikum gehörenden Kurse belegt der/die Studierende – gemäß den allgemeinen Verfügungen in § 42 der Verordnung – in der Kursbelegungszeit über TR.

(2)⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹²Der/die Studierende ist – aus studienorganisatorischen Gründen – verpflichtet, seine/ihre Absicht auf das Belegen der Kurse des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums, sowie des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters vor der tatsächlichen Kursbelegung dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät zu der Zeit und auf der Weise zu melden, die in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegt wurde. Die tatsächliche

⁸⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁸¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁸¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Kursbelegung (d.h. die Bestätigung der Kursbelegungsabsicht) erfolgt im Semester der Ausschreibung der Kurse des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums, bzw. im Falle des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums im letzten Semester der Ausbildung, in der Fach- und Kursbelegungszeit über TR. Der/die Studierende ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an seinem/ihrem Praktikumsplatz zu erscheinen und den Zeitraum der Ableistung des Praktikums zu vereinbaren. Im Falle einer begründeten Verspätung wird die Schule von dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät benachrichtigt. Sofern der/die Studierende die Meldefrist versäumt oder das Praktikum zum festgelegten Zeitpunkt nicht beginnt, gilt der Kurs nach zwei Wochen unentschuldigter Verspätung als nicht absolviert.

(3)⁸¹³ ⁸¹⁴Für die Einteilung der betreffenden Studierenden zum gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikum, sowie zum individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikum und für die Benachrichtigung der Studierenden sorgt der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät. Mit der Voranmeldung kann der/die Studierende gleichzeitig einen Einzelantrag in Bezug auf den Ort des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums bei der Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden einreichen. Die Studienkommission der Fakultät informiert sowohl den/die Studierende/n als auch den/die ZL-Koordinator/in über ihre Entscheidung.

Absolutorium

§ 15⁸¹⁵ Von den Verfügungen in § 58 der Verordnung abweichend weist der Erwerb des Absolutoriums im Lehrermasterstudium das in jedem gewählten Fachausbildung abgelegte fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum, sowie – mit Ausnahme der Sprachprüfung und der Facharbeit – die Erfüllung anderer Studienanforderungen nach; den Erwerb der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen vorgeschriebenen Kreditpunkte. Das Absolutorium wird vom Studienreferat der Hauptfakultät ausgestellt.

Facharbeit

§ 16 (1) Außer den Verfügungen in § 59-60 bzw. mit den Abweichungen in der vorliegenden Anlage sind für die Lehramtsfacharbeit folgende Sonderregelungen anzuwenden. Die Lehramtsfacharbeit besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) die regelmäßige Zusammenfassung der Erfahrungen der Schulpraktika, sowie der Begleitseminare (**Portfolio**),
- b) die wissenschaftliche Präsentation, Analyse und Bewertung dieser Erfahrungen oder des Unterrichtens eines Teilgebiets des jeweiligen Lehrfachs unter fachpädagogischem bzw. allgemeinem erziehungswissenschaftlichem Aspekt oder die Anfertigung eines Behelfs zum Unterrichten dieses Teilgebiets (**Aufsatz**).

(2) In den von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmten Fällen muss der/die Studierende nur ein Portfolio anfertigen. Sofern der/die Studierende nur ein Portfolio anfertigen muss, so sind die Verfügungen dieser Anlage über die Anfertigung der Facharbeit auch für das Portfolio anzuwenden.

§ 17 (1) Eines der Elemente der Lehramtsfacharbeit, das Portfolio hat eine herausragende Rolle bei der Bewertung der im Laufe des Lehrermasterstudiums ausgeführten praktischen Tätigkeit. Es ermöglicht, die fachliche Entwicklung des/der Studierenden kennenzulernen und seine/ihre Arbeit zu bewerten. Die Anfertigung des Portfolios ist im letzten Semester der Ausbildungszeit obligatorisch. Seine Bewertung ist Teil der Abschlussprüfung.

⁸¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁸¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(2)⁸¹⁶ Das **Lehramtsfacharbeitsportfolio** ist ein die Kompetenzen des/der Studierenden präsentierendes, illustrierendes Dokument, das die sich auf Grund des individuellen Kompetenzentwicklungsplans herausbildenden, jeweils unterschiedlichen fachlichen Differenzen widerspiegelt. Es enthält nach gleichen Kriterien angefertigte, jedoch einmalige Dokumente, Selbstreflexionen, spezielle Kompetenzen präsentierende Materialien, unter besonderer Berücksichtigung die Entwicklung der Lehrerkompetenzen darlegender Dokumente.

(3) Arten des Portfolios:

- a) **Arbeitsportfolio:** alle im Verlauf der Grund- und Masterausbildung angefertigten Dokumente (die Materialien der Begleitseminare ebenfalls inbegriffen), die den Prozess darlegen, wie die Studierenden zum Lehrer werden. Hierzu gehören auch die berufsorientierenden Grundstudien (10 Kreditpunkte).
- b) **Bewertungspotfolio:** der/die Kandidat/in und die Begleitseminare leitenden Lehrkräfte/Lehrer stellen gemeinsam die Dokumente, Anschauungsmaterialien usw. zusammen, die die Entwicklung des/der Kandidaten/in am meisten widerspiegeln. Die Menge der Dokumente kann den Umfang der Facharbeit nicht überschreiten. Der/die Kandidat/in stellt für die Abschlussprüfung eine Präsentation zusammen, die er/sie in der Abschlussprüfung präsentiert und verteidigt.

(4)⁸¹⁷ Der Inhalt des Portfolios besteht aus mindestens 5 Dokumenten (aus 2 obligatorischen und 3 frei wählbaren). Über den Inhalt und den Typ der obligatorischen Dokumente entscheidet/en der/die Leiter des/der Begleitseminars/e. Sein Umfang kann den des Facharbeitsaufsatzes nicht überschreiten. Ein Facharbeitsportfolio kann nicht absolviert werden, ist also mit der Note ungenügend zu bewerten, wenn sein Umfang nicht mindestens 50.000 Anschläge erreicht, wenn es mehr als 20 sprachliche Fehler bzw. sinnentstellende orthografische Fehler enthält, oder wenn einer der grundlegenden Teile fehlt.

(5) Das Portfolio wird bei der Bewertung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums berücksichtigt, des Weiteren wird es als einer der Bestandteile der Lehramtsfacharbeit – den Studierenden bekannten Kriterien entsprechend – von dem/der Betreuer/in, sowie dem Opponenten schriftlich begutachtet, von beiden wird eine Note vorgeschlagen, schließlich bewertet die Abschlussprüfungskommission die Präsentation ebenfalls mit einer Note.

§ 18 (1) Der andere Bestandteil der Lehramtsfacharbeit, der Aufsatz muss widerspiegeln, dass der/die Studierende fähig ist, das fachbezogene Thema sich auf seine/ihre fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Kenntnissen stützend auf den Ebenen der Grund- und Mittelschulbildung bzw. den Zielen der Berufsbildung oder Erwachsenenbildung entsprechend aufzuarbeiten.

(2) Der Umfang des Aufsatzes beträgt mindestens 50.000, höchstens 80.000 Anschläge ohne Zeilenabstand. Das Inhaltsverzeichnis, die Fußnoten und das Literaturverzeichnis zählen nicht zum Aufsatzumfang. Abbildungen und Tabellen mit Illustrationswert sind über den angegebenen Umfang hinaus in der Anlage beizufügen. Die formalen Anforderungen des Facharbeitsaufsatzes enthält der auf der Homepage veröffentlichte studentische Wegweiser.

§ 19 (1) Im Lehramtsmasterstudiengang muss auch im Falle von zwei Fachausbildungen eine Facharbeit angefertigt werden.

⁸¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁸¹⁷ Der vierte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

(2)⁸¹⁸ Themen für die Facharbeit werden von den Fachdidaktikern und den Lehrkräften des Pädagogikums angeboten. Die Betreuung einer Facharbeit kann eine in einer Position niedriger als Oberassistent/in angestellte Lehrkraft oder ein auswärtiger Spezialist nur mit der Genehmigung des/der Fachbeauftragten oder des/der Fachausbildungsbeauftragten übernehmen. Die Facharbeitsthemen und die Betreuer/innen sammeln an den einzelnen Fakultäten die ZL-Koordinatoren der jeweiligen Fakultäten und unterbreiten sie dem ZL, das die Genehmigung für ein Studienjahr erteilt. Die vom ZL genehmigten Themen sind auch auf der Universitäts-, sowie auf der Fakultätshomepage zu veröffentlichen.

(3) Es ist das Recht und die Pflicht des/der Studierenden, das Thema seiner/ihrer Facharbeit im Semester vor dem Praktikum – in dem in der Zeiteinteilung der Fakultät angegebenen Zeitraum – auf dem von der Fakultät zur Verfügung gestellten Formular auszuwählen.

(4) Nach Genehmigung der Themenauswahl und des/der Betreuers/in des/der Studierenden, beauftragt der/die Leiter/in des Instituts/Lehrstuhls zugleich auch den Gutachter der Facharbeit.

§ 20 (1) Die Lehramtsfacharbeit (deren zwei Bestandteile: der Aufsatz und das Portfolio) muss spätestens 30 Tage vor der Abschlussprüfung im Studienreferat in elektronischer Form, sowie in zwei gebundenen Exemplaren abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird jedes Semester vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht. Der/die Betreuer/in kann gemäß den Verfügungen in § 59, Abs. (10) höchstens eine Woche Aufschub genehmigen. Jeder, der seine Facharbeit auch bis zur aufgeschobenen Frist nicht einreicht, kann nur in der nächsten Abschlussprüfungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

(2)⁸¹⁹ Die Lehramtsfacharbeit wird von dem/der ZL-Koordinator/in der Fakultät – nachdem er/sie die Arbeit vom Studienreferat erhalten hat – unverzüglich an den/die Betreuer/in und dem beauftragten Gutachter weitergeleitet.

(3) Der/die Betreuer/in und der Gutachter bewerten die Lehramtsfacharbeit (deren zwei Bestandteile: das Portfolio und den Aufsatz) schriftlich und schlagen eine Note vor. Des Weiteren formulieren sie jeweils zwei Fragen in Bezug auf das Thema der Arbeit bzw. das betreffende Wissenschaftsgebiet, und geben dabei auch die bei der Beantwortung der Fragen behilfliche Fachliteratur an. Der/die Betreuer/in und der Gutachter lassen dem/der Studierenden die Fragen und die Bewertung mindestens 10 Tage vor der Abschlussprüfung in elektronischer Form zukommen.

(4)⁸²⁰ Der/die Betreuer/in und der Gutachter bewerten die Lehramtsfacharbeit mit jeweils einer Note so, dass sie den Durchschnitt der Teilnoten des Portfolios und der Facharbeitsaufsatzes auf eine ganze Ziffer runden. Sofern eine der Teilnoten ungenügend ist, und dies auch von einem dritten Gutachter bestätigt wird, so kann die Lehramtsfacharbeit nicht akzeptiert und der/die Kandidat/in nicht zur Lehramtsabschlussprüfung zugelassen werden. In diesem Fall muss der/die Kandidat/in den mit der Note ungenügend bewerteten Teil der Lehramtsfacharbeit neu schreiben. Die Note der Facharbeit ist der einfache Mittelwert der beiden vorgeschlagenen Noten auf eine ganze Ziffer gerundet. Die Verteidigung der Lehramtsfacharbeit ist Teil der Lehramtsabschlussprüfung. Sofern die Abschlussprüfungskommission die von den Gutachtern akzeptierte Facharbeit als ungenügend bewertet, so ist sie verpflichtet dies schriftlich zu begründen.

⁸¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸²⁰ Die ersten drei Sätze wurden durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

§ 20/A⁸²¹ (1) Der/die Kandidat/in kann bestimmen, in Verbindung mit welcher seiner/ihrer Fachausbildungen er/sie seine/ihre § 16, Abs. (1) entsprechende Lehramtsfacharbeit anfertigen möchte.

(2) Der Lehramtsfacharbeitsaufsatz und das Portfolio müssen nicht in Verbindung mit derselben Fachausbildung stehen. Die beiden Teile der Facharbeit, der Aufsatz und das Portfolio sind in zwei gesonderten Dateien (in gedruckter Form gesondert gebunden) im Studienreferat der Hauptfakultät abzugeben.

(3) Im Falle einer fremdsprachigen Fachausbildung ist der/die Studierende verpflichtet, vor Anmeldung seines/ihres Facharbeitsthemas mit dem/der Betreuer/in seiner/ihrer Facharbeit die Sprache des Facharbeitsaufsatzes und Portfolios schriftlich festzulegen. Diese Abmachung ist auf dem Anmeldeformular des Facharbeitsthemas festzuhalten. Der/die Studierende hat die analysierenden, reflektierenden Teile des Portfolios auch in dem Fall in ungarischer Sprache zu verfassen, wenn das Portfolio auch fremdsprachige Dokumente beinhaltet. Der/die Betreuer/in und der/die Opponent/in müssen die Bewertung der Facharbeit in ungarischer Sprache anfertigen und die Fragen müssen auch in ungarischer Sprache gestellt werden.

Lehramtsabschlussprüfung

§ 21 (1) Der/die Studierende beendet sein/ihr Studium auch im Rahmen der Lehramtsmasterausbildung mit einer Abschlussprüfung. Die von den Verfügungen in § 61-62 abweichenden, ergänzenden Sonderregelungen in Bezug auf die Abschlussprüfung sind in der vorliegenden Anlage enthalten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehramtsabschlussprüfung:

- a) der Erwerb des Absolutoriums,
- b) die eingereichte (und schriftlich begutachtete) Facharbeit.

(3) Die Lehramtsabschlussprüfung ist eine die Lehramtsmasterausbildung abschließende komplexe Prüfung, die keinen Kreditwert hat. Die Lehramtsabschlussprüfung besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) aus Präsentation und Verteidigung der Lehramtsfacharbeit,
- b) aus einer komplexen, mündlichen Prüfung.

(4) Der erste Teil der Lehramtsabschlussprüfung ist die Präsentation und Verteidigung der Lehramtsfacharbeit, der aus der systematischen Erörterung der Antworten auf die dem/der Studierenden vorherig gestellten Fragen, der Formulierung von Anmerkungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Facharbeitsgutachten, sowie der Präsentation der Facharbeit besteht.

(5) Die komplexe, mündliche Prüfung ist der zweite Teil der Lehramtsabschlussprüfung, in dem der/die Studierende beweist, dass er/sie fähig ist, das auf den verschiedenen Gebieten der Ausbildung angeeignete Wissen zu integrieren, das Lehrfach- und Disziplinwissen in der Schulpraxis anzuwenden und in schöpferischer Weise einzusetzen. In den einzelnen komplexen Prüfungsthesen kommt es zur strukturierten Aufarbeitung der diesbezüglichen Fachliteratur und der eigenen, zum Thema passenden Lernerfahrungen, sowie zur strukturierten Analyse der Erfahrungen der Schulpraktika – allgemeine (pädagogische) Praktika, gruppenweise (Unterrichts-) Praktika, individuelles (zusammenhängendes fachbezogenes) Praktikum. Zum Belegen seiner/ihrer Ausführung bezüglich der komplexen Prüfungsthese kann der/die Kandidat/in seine/ihre eigenen im Verlauf der Schulpraktika angefertigten Dokumente verwenden.

(6) Studierende, die über ein in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegtes Vorstudium verfügen, müssen über das Unterrichtspraktikum des betreffenden Fachgebiets ein Portfolio erstellen, welches in der Lehramtsabschlussprüfung zu präsentieren und verteidigen ist. Der Facharbeitsaufsatz, sowie der komplexe, mündliche Prüfungsteil sind für diese Studierenden keine Anforderungen.

⁸²¹ § 20/A wurde durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 10. November 2011.

§ 22 (1)⁸²² Die Abschlussprüfungsanforderungen (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL festgelegt und mindesten 3 Monate vor der Prüfung auf der Universitätshomepage und auf die an der Fakultät übliche Weise veröffentlicht.

(2) Die Einteilung der Abschlussprüfungszeiten legt in jedem Semester der Fakultätsrat fest, und veröffentlicht sie in der in § 34, Abs. (4) festgesetzten Form.

(3) Zur Abschlussprüfung kann sich bei dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät mit Abgabe des von der Fakultätshomepage herunterladbaren Formulars bis zur Frist gemäß der Zeiteinteilung der Fakultät der/die Studierende anmelden, der/die sein/ihr Absolutorium bis zur Frist gemäß der Zeiteinteilung, aber bis spätestens zum Beginn der Abschlussprüfung voraussichtlich erwerben wird oder es bereits erworben hat.

(4)⁸²³⁸²⁴ Die Abschlussprüfung muss vor einer Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Die Abschlussprüfungskommission besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Der/die Kommissionsvorsitzende, sowie die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag der Fakultät von dem/der ZL-Ratvorsitzenden eingeladen und beauftragt. Neben dem/der Vorsitzenden – der/die Hochschullehrer/in eines der Lehrfächer der pädagogisch-psychologischen Einheit der Lehrerbildung und mindestens als außerordentliche/r Professor/in angestellt ist oder promovierte/r Hochschullehrer/in der Erziehungswissenschaft und mindestens als außerordentliche/r Professor/in angestellt ist – sind die Mitglieder die Vertreter der Fachdisziplinen, der Fachdidaktik, sowie der praktikumsleitenden Mentoren der Übungs- bzw. Partnerschulen. Kommissionsmitglieder können auch der/die Betreuer/in und der/die Gutachter/in des/der Kandidaten/in sein. Letztere werden von den Fakultäten in die Kommissionen delegiert.

(5) Eine erfolglose Abschlussprüfung bzw. ein Abschlussprüfungsteil kann gemäß den Verfügungen in § 61, Absätze (4)-(8), sowie § 62, Abs. (5) der Verordnung frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit wiederholt werden.

§ 23 (1)⁸²⁵ Die Gesamtnote der Lehramtsabschlussprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der folgenden Teilnoten, ohne den Durchschnitt auf eine ganze Ziffer zu runden (mit Angabe von zwei Dezimalen, mit gleicher Gewichtung der einzelnen Teile:

- a) Note der Lehramtsfacharbeit (bewertet von dem/der Betreuerin und dem Opponenten);
- b) für die Präsentation und Verteidigung der Lehramtsfacharbeit (Portfolio und Aufsatz) erteilte Note (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- c) für den komplexen, mündlichen Prüfungsteil der Lehramtsfacharbeit erteilte Note (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- d) Note des/der gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums/a (bewertet von dem/der praktikumsleitenden Lehrer/in);
- e) Note des im letzten Semester der Lehrermasterausbildung abgeleisteten individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums (bewertet von dem praktikumsleitenden Mentor und den praktikumsleitenden Lehrkräften – den Leitern der Begleitseminare).

(2) Sofern eine der in Abs. (1) Punkte b)-c) beschriebenen Noten ungenügend ist, so die die Lehramtsabschlussprüfung ebenfalls mit der Note ungenügend zu bewerten. In der wiederholten

⁸²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen.

⁸²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

Lehramtsabschlussprüfung muss ausschließlich der mit der Note ungenügend bewerte Prüfungsteil wiederholt werden.

(3) Sofern der empfohlene Studienplan des/der betreffenden Studierenden auf Grund der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen eine der in Abs. (1) beschriebenen Anforderungen nicht beinhaltet, so ist die Gesamtnote der Lehramtsabschlussprüfung auf der oben beschriebenen Art und Weise unter Außerachtlassung des jeweiligen Punktes, aus dem Durchschnitt der für die restlichen Anforderungen erteilten Noten zu berechnen.

(4) Im Falle einer Ausbildung zwecks des Erwerbs von zwei Lehrerfachausbildungen wird dem/der Studierenden – in Abs. (1), Punkt d) – für die gruppenweisen (Unterrichts-) Praktika pro Fachausbildung jeweils eine Note erteilt. Bei der Berechnung der Note der Lehramtsabschlussprüfung muss der Durchschnitt der beiden Noten (ohne Rundung) berücksichtigt werden.

Diplom

§ 24 Im Lehramtmasterstudiengang ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt des/der fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosums/a und der Abschlussprüfung.

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE MASTERAUSBILDUNG FÜR LEHRER/IN IM GESUNDHEITSWESEN⁸²⁶

§ 25. (1) In der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen müssen die Regelungen beschrieben im § 8. nicht angewandt werden.

(2) Das im Absatz (1) des § 12. bestimmte gruppenweise Unterrichtspraktikum gehört in der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen zu einer einzigen Fachausbildung und ist von Dauer 45 Stunden.

(3) In der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen dauert das individuelle (zusammenhängende fachbezogene) Praktikum zwei Semester lang, und wird vom/von der Studierenden im 3. und 4. Fachsemester geleistet. Für diejenige, die über eine Qualifikation als Fachdozent/in im Gesundheitswesen verfügen, dauert das Praktikum ein Semester lang, und es wird von denen im 4. Fachsemester geleistet. Für diejenige, die über Arbeitserfahrung als Lehrkraft in der öffentlichen Erziehung verfügen, dauert das Praktikum ein Semester lang, und die Anrechnung des anderen Semesters verläuft durch Kreditanrechnung, die am Anfang der Ausbildung beantragt werden soll.

(4) Im Falle der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen sollen die Anordnungen des Absatzes (2) des § 14. über die Anmeldung und Kursbelegung für das individuelle (zusammenhängende fachliche) Praktikum mit der Abweichung angewandt werden, dass die Kursbelegung in der Fach- und Kursbelegungszeit des 3. und des 4. Fachsemesters, bzw. bei qualifizierten Fachdozenten im Gesundheitswesen in der Fach- und Kursbelegungszeit des 4. Fachsemesters geschehen soll.

(5) Im Einklang mit Absatz (2) des § 16. und den Vorschriften der Ausbildungs- und Absolvierungsanforderungen muss in der Masterausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen im Rahmen der Facharbeit ausschließlich ein Portfolio angefertigt werden, deshalb müssen die studiumsbezogenen Anordnungen der §-en 18-20 logischerweise außer Acht gelassen werden.

⁸²⁶ Eingebaut durch die Abänderung angenommen an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Anlage 12

SONDERREGELUNGEN DER NICHT GETEILTN LEHRAMTSAUSBILDUNG⁸²⁷

§ 1.⁸²⁸ Im Falle von Studierenden, die ins Hochschulsystem seit September 2013 eintreten, kann die lehramtliche Qualifikation mit Leistung der Anforderungen der Fachqualifikationseinheiten beschrieben im Absatz (1) des § 3. des Regierungserlasses Nr. 283/2012 (10.04.) über das System der Lehrerausbildung, über die Ordnung der Spezialisierung und über das Verzeichnis der Lehramtsfächer und mit Leistung der Anforderungen beschrieben im Gesundheitsministerialerlass Nr. 8/2013 (01.30.) über die gemeinsamen Anforderungen der Lehrerausbildung und über die Ausbildungs- und Absolvierungsanforderungen der einzelnen Lehramtsfächer erworben werden.

Grundbegriffe und Sonderverfahrensregelungen

§ 2⁸²⁹ (1) Nicht geteilter Lehramtsstudiengang: ist ein Studiengang, der gemäß den in Anlage 3 des Gesetzes über die nationale öffentliche Bildung Nr. CXC aus dem Jahre 2011 festgelegten Anwendungsbedingungen in den Jahrgangsstufen 5-12 bzw. 5-13 der Abschnitte der schulischen Erziehung und Bildung, sowie der auf den Erwerb einer Fachqualifikation vorbereitenden Abschnitte der schulischen Erziehung und Bildung – im Falle einer Grundschullehrerfachqualifikation in den Jahrgangsstufen 5-8 der schulischen Erziehung und Bildung, des Weiteren in den auf den Erwerb einer Fachqualifikation vorbereitenden Jahrgangsstufen 9-11 der schulischen Erziehung und Bildung – auf die Erfüllung von Lehraufgaben, sowie von schulischen pädagogischen Aufgaben des auf dem Nationalen Grundstudienplan basierenden Rahmenstudienplänen entsprechenden Lehrfachsystems, des Weiteren in den im Landesausbildungsregister festgelegten Fachausbildungsklassenstufen und in der Erwachsenenbildung auf die Erfüllung von Lehraufgaben bestimmter, dem jeweiligen Studienfach entsprechender Lehrfächer, sowie von schulischen pädagogischen Aufgaben vorbereitet. Die nicht geteilten Lehramtsstudiengänge können in drei Gruppen gegliedert werden: allgemeinwissenschaftliche Lehramtsstudiengänge, Berufslehramtsstudiengänge, sowie Kunstlehramtsstudiengänge.

(2) Allgemeinwissenschaftlicher Lehramtsstudiengang: ist ein nicht geteilter Lehramtsstudiengang, der im Abschnitt der schulischen Erziehung und Bildung, in der lehrfachorientierten Bildung auf die Besetzung einer Arbeitsstelle als Lehrer vorbereitet.

(3) Berufslehramtsstudiengang: ist ein nicht geteilter Lehramtsstudiengang, der in dem auf den Erwerb einer Fachqualifikation vorbereitenden Abschnitt der schulischen Erziehung und Bildung, bzw. in den durch das Landesausbildungsregister festgelegten Fachausbildungsjahrgangsstufen, sowie in der Erwachsenenbildung auf den Unterricht mehrerer beruflicher theoretischer Lehrfächer vorbereitet.

(4) Kunstlehramtsstudiengang: ist ein nicht geteilter Lehramtsstudiengang, der auf dem Gebiet der Kunst in kunstorientierten Grundschulen, kunstorientierten Fachmittelschulen, Fachschulen – den/die Musiklehrer/in in kunstorientierten Grundschulen, Fachschulen, den/die Musikkunstlehrerin im Grund- und Mittelstufenkunstbildung – auf die Besetzung einer den Kunstlehrfächern entsprechenden Arbeitsstelle als Lehrer vorbereitet.

§ 3 (1) Elemente der Lehrerfachausbildung:

- a) dem Lehramtsstudiengang entsprechendes (fachwissenschaftliches, künstlerisches) Fachgebietswissen, sowie
- b) für die Ausübung des Lehrerberufs erforderliche/s
 - ba) pädagogische/s, psychologische/s theoretische/s und praktische/s,

⁸²⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁸²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

- bb) fachdidaktische/s (disziplinäre/s und interdisziplinäre/s Lehrfach-pädagogische/s) Wissen, Fertigkeit, Fähigkeit und
- bc) parallel zur Ausbildung erworbene pädagogische, psychologische Übung und Unterrichtserfahrung, des Weiteren
- c) in einer öffentlichen Bildungsinstitution, Institution für Erwachsenenbildung abgeleistetes zusammenhängendes individuelles Unterrichtspraktikum.

(2) Punkte b) und c) von Abs. (1) fassen die Lehrervorbereitung zusammen.

(3) Das Fachgebietswissen führt nur mit Erfüllung der Anforderungen der Lehrervorbereitung zur Lehrerfachqualifikation. Die Lehrervorbereitung baut in der nicht geteilten Lehramtsausbildung auf gemeinsamen Anforderungen auf.

(4)⁸³⁰⁸³¹ Die Muttersprachkenntnisse bilden ebenfalls einen Teil der Lehrerfachqualifikation in der Vollzeitausbildung, die als Kriterien artige Anforderungen die Entwicklung der muttersprachlichen (praktisch kommunikativen, sprachtechnischen, rhetorischen, orthografischen) Fertigkeiten und die Sprachattitüde formende, interpretierende Kenntnisse beinhalten. Die Kurse der Muttersprachkenntnisse sind gemäß des empfohlenen Studienplans, aber spätestens bis zum Ende des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts zu absolvieren.

§ 4⁸³² (1) Sofern im allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang eine Fachqualifikation sowohl für Mittelschul- als auch für Grundschullehrer erworben werden kann, kann sich der/die Studierende im Verlauf der Erfüllung der Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts entscheiden, ob er/sie eine Fachqualifikation für Grundschullehrer oder eine Fachqualifikation für Mittelschullehrer erwerben möchte.

(2)⁸³³ Die betreffende Fakultät ist nicht verpflichtet, die zur Fachqualifikation für Grundschul- oder Mittelschullehrer führende Ausbildung zu starten, wenn die Zahl der Bewerber/innen pro Studiengang die 5 nicht erreicht.

(3)⁸³⁴ Der diesbezügliche Antrag ist bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit jenes Semesters einzureichen, in dem der/die Studierende die Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erfüllen wird. Am Ende der Prüfungszeit überprüfen die Studienreferate, ob der/die Studierende die Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts tatsächlich erfüllt hat und er/sie den selbständigen Ausbildungsabschnitt beginnen kann. Die Ausbildung zum Grundschulamt oder Mittelschulamt kann erst in folgendem Semester begonnen werden, wo aus den laut Kurrikulum vorgeschriebenen 180 Kreditpunkten 150 Kreditpunkte erworben sind. Pro Fach müssen in Fachkenntnisse in Lehrerausbildung mindestens 65-65 Kreditpunkte erworben werden, in psychologischen und pädagogischen Kenntnissen müssen mindestens 20 Kreditpunkte erlangt werden. Die Ausschreibung der Kurse des selbständigen Ausbildungsabschnitts erfolgt durch die Fakultäten entsprechend des empfohlenen Studienplans.

(4) Im Verlauf des Studienfachwechsels oder Institutionswechsels im jeweiligen allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang sind die im gemeinsamen Ausbildungsabschnitt erworbenen Kreditpunkte als absolviert anzuerkennen.

⁸³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten.

(6) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

§ 5⁸³⁵ (1) Im Falle einer Ausbildung in einem Studienfachpaar ist bis zum Ende des zweiten Semesters auf Antrag des/der Studierenden die Möglichkeit der einmaligen Änderung von einem Lehramtsstudienfachs des Lehrfachpaars sicherzustellen.

(2) Der begründete Antrag auf Studienfachänderung kann von dem/der Studierenden bis zum letzten Prüfungstag seines/ihres zweiten Semesters bei der zuständigen Studienkommission gestellt werden. Dem Antrag ist die Empfangsbestätigung des jeweiligen Fachlehrstuhls beizufügen.

(3) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrem neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(4) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission Zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(5) Sofern dem Antrag stattgegeben wurde, kann der/die Studierende die Ausbildung in seinem/ihrem neuen Studienfach in dem auf die Entscheidung folgenden Semester fortsetzen. Der/die Studierende ist verpflichtet, die im betreffenden Studienfach fehlenden Kreditpunkte bis zum Ende des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts zu erwerben.

§ 6 (1) Sofern der/die Studierende im nicht geteilten Lehramtsstudiengang mindestens 60 Kreditpunkte vom Fachgebietseinheit der Lehrerfachqualifikation erworben hat, kann er/sie seine/ihre Übernahme zu jenem Grundstudienfach beantragen, welches dem Fachgebiet des jeweiligen nicht geteilten Lehramtsstudiengangs entspricht.

(2) Die Übernahmebedingungen kann die Studienkommission der für das betreffende Grundstudienfach zuständigen Fakultät festgelegt werden.

(3) Im Verlauf der Übernahme ist die Kreditäquivalenz individuell zu prüfen. Für die Verzögerung des Studiums trägt ausschließlich der/die Studierende die Verantwortung.

(4)⁸³⁶ Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des neu gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n

⁸³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrem neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(5) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission Zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

§ 7⁸³⁷ (1)⁸³⁸ Der/die zur Grundausbildung zugelassene Studierende kann seine/ihre Übernahme zu jenem nicht geteilten Lehramtsstudienfach in Vollzeitausbildung beantragen, welches dem Fachgebiet der Grundausbildung entspricht.

(2) Im Verlauf der Übernahme entscheiden die Studienkommissionen der für die betroffenen nicht geteilten Lehramtsstudienfächer zuständigen Fakultäten darüber, – im Falle eines allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudienfachs – mit welchem Lehramtsstudienfach verbunden das betreffende Lehramtsstudienfach belegt werden kann bzw. bis wann und mit welchen Bedingungen die fehlenden Kreditpunkte zu erwerben sind.

(3) Die Übernahme kann nach zwei abgeschlossenen Semestern erfolgen.

(4) Die Übernahme kann in dem Fall genehmigt werden, wenn der/die Studierende im Semester der Antragstellung an der semesterweise stattfindenden Eignungsprüfung teilnimmt und seine/ihre Eignung festgestellt wird.

(5) Im Verlauf der Übernahme ist die Kreditäquivalenz individuell zu prüfen. Für die Verzögerung des Studiums trägt ausschließlich der/die Studierende die Verantwortung.

(6) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des neu gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrem neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(7) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(8) Im Falle der Genehmigung der Übernahme hat der/die Studierende die pädagogischen, psychologischen Kenntnisse, sowie die in der Grundausbildung nicht erworbenen, aber im nicht geteilten Lehramtsstudiengang vorgeschriebenen Fachgebietskenntnisse nachzuholen und – im Falle eines allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudienfachs – kann er/sie den selbständigen Ausbildungsabschnitt nur nach Absolvierung des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts beginnen.

Studienplan und empfohlener Studienplan

§ 8 (1) Zum nicht geteilten Lehramtsstudiengang gehören – auf Grund der Bestimmungen der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen – entsprechend des unterschiedlichen Vorstudiums der

⁸³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22.Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Studierenden mehrere Studienpläne. Abhängig von der Vorbildung der Studierenden können – auf der in den einzelnen Lehrerstudienplänen bestimmten Weise – die in § 3, Abs. (1) aufgeführten Elemente des nicht geteilten Lehramtsstudiengangs mit unterschiedlichen Kreditpunkten absolviert werden.

(2)⁸³⁹⁸⁴⁰ Den empfohlenen Studienplan sowie die Änderung des empfohlenen Studienplans genehmigt hinsichtlich § 3, Abs. (1) Punkt a) der Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät. Er ist verpflichtet das Zentrum für Lehrerausbildung (im Weiteren: ZL) über die Änderung zu informieren. Den empfohlenen Studienplan, sowie die Studienplanänderungen genehmigt hinsichtlich § 3, Abs. (1) Punkte b)-c) der Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät auf Grund des Vorschlags des ZL.

(3) Sofern an einer Ausbildung mehrere Fakultäten beteiligt sind, sind die Verfügungen in Bezug auf den Studienplan und die Studienplanänderung vor der Entscheidung des Fakultätsrats in einem Kooperationsabkommen festzulegen.

Die Kursausschreibung

§ 9⁸⁴¹⁸⁴² (1) Im Lehramtsstudiengang ist die Ausschreibung der zu den Lehrfächern und fachbezogenen Praktika des pädagogisch-psychologischen Moduls zugeordneten Kurse abweichend von den Verfügungen in § 39, Abs. (2) der Verordnung neben dem Fachbeauftragten, auch die Aufgabe der in der vorliegenden Anlage für die Organisierung des betreffenden Teils der Ausbildung zuständigen, an der Fakultät beauftragten Personen, die verpflichtet sind das ZL zu informieren.

(2)⁸⁴³ Für die Ausschreibung des parallel zur Ausbildung stattfindenden gruppenweisen pädagogischen Praktikums, des selbständigen Unterrichtspraktikums, des gemeinschaftlichen pädagogischen Praktikums, sowie des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums und der Begleitseminare ist der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät zuständig.

(3) Das ZL kontrolliert in jedem Semester die zur Lehrervorbereitung gehörenden Kurspläne, damit die Universität den Studierenden die Möglichkeit des dem empfohlenen Studienplan der Lehramtsstudiengänge entsprechenden Fortschreitens sicherstellen kann.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in dem vom ZL genehmigten Kursplan beinhalteten, hinsichtlich des Studienplans erforderlichen Lehrfächer auszuschreiben, im Falle der Verhinderung der Lehrkraft oder wenn sich mehr oder weniger Studierenden zurückgemeldet haben als geplant, liegt jedoch die Änderung der Lehrkräfte und der Zahl der Kurse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fakultät.

Prüfungen

§ 10 (1)⁸⁴⁴ Studierenden, die dem empfohlenen Studienplan entsprechend individuelle fachbezogene Praktika im Kreditwert von weniger als 50 Kreditpunkten zu absolvieren haben, muss vor Beginn des Praktikums nach Möglichkeit die blockweise Absolvierung der im Praktikumssemester zu

⁸³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

absolvierenden Kurse, sowie das Abschließen dieser Kurse in Prüfungen vor der Prüfungszeit sichergestellt werden.

(2)⁸⁴⁵⁸⁴⁶⁸⁴⁷ Das Material der fachlichen Endprüfung beinhaltet zu jeder Qualifikation komplexer Weise das vollständige Material des gegebenen Fachgebietes. In gleichzeitig an zwei ungeteilten Lehrfachausbildungen geleisteter Lehrerausbildung ist die Endprüfung in beiden Lehrfachausbildungen obligatorisch. Die fachliche(n) Endprüfung(en) muss/müssen nach Erwerb der vorgeschriebenen Kreditpunkte und vor dem zusammenhängenden Praktikum geleistet werden. Die Organisation der fachlichen Endprüfung(en) wird/werden von der/den jeweiligen Fakultät/en durchgeführt, die Endprüfungskommissionen müssen von den jeweiligen Fachinstituten/Lehrstühle zusammengestellt werden.

Schulpraktika

§ 11⁸⁴⁸ (1)⁸⁴⁹⁸⁵⁰ Die Verfügungen der Verordnung in § 57 bezüglich des fachbezogenen Praktikums werden mit den in vorliegender Anlage festgelegten Sonderregelungen ergänzt. Die Organisation der Praktika des Lehramtsstudiengangs koordiniert und beaufsichtigt das ZL. Das Informationsmaterial in Bezug auf die Schulpraktika ist das ZL verpflichtet, auszuarbeiten und auf der Homepage des ZLs zu veröffentlichen. Die vorgeschriebenen Formen der Schulpraktika beinhaltet Absatz (2) des vorliegenden Paragrafen.

(2)⁸⁵¹⁸⁵²⁸⁵³ Die Schulpraktika beinhalten die Aneignung von praktischen Kenntnissen, die an die allgemeine und an die betreffende Lehrerfachqualifikation, sowie an die Lehrerrollen anknüpfen, das Kennenlernen und die Übung von Fähigkeiten, Attitüden, das Kennenlernen der Arbeitswelt (Schulleben, Schulleitung, Kommunikation mit den Eltern, individuelle Beschäftigung und Kooperation mit Schülern), den Erwerb einer Grunderfahrung in der Bewertung von Lehr-, Lern- und Erziehungsprozessen und in beruflichen Entwicklungen. Die Formen der Schulpraktika sind folgende:

a) Gruppenweise (Lehr-) Praktikum: geschieht in einer Schule mit unter Leitung einer Lehrkraft; ein im gegebenen Fachbereich geleistetes gruppenweise (Lehr-) Praktikum; in Vollzeitausbildung dauert es 60 Stunden pro Fachausbildung, das beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 15 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Der/die Studierende mit Fachausbildung für das Mittelschulelehramt ist verpflichtet, mindestens ein Fachpraktikum in den Jahrgängen 5-8. und das andere in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

⁸⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22.Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22.Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22.Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Für Studierende der die disziplinärer Ausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum 30 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 15 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrer-, Mittelschullehrer-, oder Masterausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt vom neuen Fachbereich dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum geleistet im gegebenen Fachbereich 20 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 10 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist laut gewähltem Fachbereich in den Jahrgängen 5-8. oder 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Mittelschullehramt vom gleichen Fachbereich dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum geleistet im gegebenen Fachbereich 20 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 10 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung (1-4. Jahrgänge) fortsetzenden Teilzeitausbildung für Grundschullehramt (5-8. Jahrgänge) dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum geleistet im gegebenen Fachbereich 20 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 10 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist in den Jahrgängen 5-8. abzuleisten.

Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen des gruppenweise (Lehr-) Praktikums wird vom / von der Lehrbeauftragten ausgeführt. Die Organisation des gruppenweise (Lehr-) Praktikums ist die Aufgabe des ZL-Koordinators. Die auf das Praktikum bezogenen Bewertungsbogen beinhalten die praktischen Standpunkte.

Die Zeiteinteilung des gruppenweise (Lehr-) Praktikums geleistet im gegebenen Fachbereich wird im betreffenden Kurrikulum festgelegt. Das gruppenweise (Lehr-) Praktikum wird in den Lehrschulen der Universität Pécs, im begründeten Fall in den Partnerschulen der Universität Pécs abgeleistet. Außer bei fachlichen und künstlichen Lehramt kann der/die Studierende zu einem/r externen Praktikumsleiter/in nur dann gelangen, wenn alle Praktikumsplätze in den Lehrschulen aufgefüllt worden sind und dies wurde vom Direktorat für Ausbildung bescheinigt, und er/sie einen Antrag mit der Genehmigung des/der Fachleiter/s in einem begründeten Fall abgibt. Studierende der Teilzeitausbildung können gleichzeitig mit der Voranmeldung einen Antrag bzgl. des Praktikumsortes des gruppenweise (Lehr-) Praktikums unterschrieben und beurteilt vom / von der Fachleiter/in beim / bei der ZL Koordinator/in einreichen. Dem Antrag kann die Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden stattgeben. Der/die Fachleiter/in muss vor der Entscheidung die Bescheinigung des Direktorats für Ausbildung bzgl. des Auffüllens der Praktikumsplätze in den Lehrschulen einholen und dann den/die Studierende/n und den/die ZL Koordinator/in über die Entscheidung benachrichtigen.

Die Voraussetzung des Beginnens des gruppenweise (Lehr-) Praktikums ist die Leistung mindestens eines Methodikfachs. b) Das parallel zur Ausbildung stattfindende, gemeinschaftliche pädagogische Praktikum ist ein sowohl in den Ferien als auch in der Vorlesungszeit absolvierbarer Gemeinschaftsdienst, bei der Erfahrungen auf dem Gebiet der Organisierung, Leitung,

Programmgestaltung und Gemeinschaftsbildung der außerschulischen Freizeitaktivität einer bestimmten Altersgruppe von Schülern gesammelt werden.

b) Das parallel zur Ausbildung stattfindende, gemeinschaftliche pädagogische Praktikum als Teil einer Vollzeitausbildung ist ein sowohl in den Ferien als auch in der Vorlesungszeit absolvierbarer Gemeinschaftsdienst, bei der Erfahrungen auf dem Gebiet der Organisierung, Leitung, Programmgestaltung und Gemeinschaftsbildung der außerschulischen Freizeitaktivität einer bestimmten Altersgruppe von Schülern gesammelt werden.

c) Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum ist ein auf die im Laufe der Ausbildung erworbene theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen basierendes, unter der ständigen Leitung eines praktikumsleitenden Mentors und einer lehrerbildenden Hochschulfachkraft in einer öffentlichen Bildungseinrichtung oder Erwachsenenbildungseinrichtung absolviertes Praktikum. Die Aneignung des komplexen Bildungs- und Erziehungsaufgabensystems der Schule und darin des Lehrers bzw. das Kennenlernen des gesellschaftlichen, gesetzlichen Umfeld der Schule, sowie des institutionellen Systems der öffentlichen Bildung. Bereiche: Aktivitäten in Bezug auf den Unterricht von fachgebietsbezogenen Lehrfächern; grundlegende Bildungs- und Erziehungsaktivitäten außerhalb des fachgebietsbezogenen Unterrichts; Kennenlernen der Schule als Organisation und ihrer Unterstützungssysteme.

(3)⁸⁵⁴

(4)⁸⁵⁵⁸⁵⁶⁸⁵⁷ Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum wird vom/ von der Fakultätskoordinator/in organisiert und vom ZL koordiniert. Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum kann nur dann begonnen werden, wenn der/die Studierenden – mit Ausnahme der an das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum anknüpfenden pädagogischen, psychologischen, fachdidaktischen Aufgaben – die Studien- und Prüfungsanforderungen der für den Erwerb der Lehrerfachqualifikation erforderlichen, in § 3, Abs. (1), Punkte a)-b) und in § 10. Abs. (2) festgelegten Elementen erfolgreich absolviert hat.

(5)⁸⁵⁸⁸⁵⁹ Das zusammenhängende selbstständige Schulpraktikum ist ein in den Partnerinstituten der Universität, oder falls notwendig in Übungsschulen, in Erwachsenenbildungsstätten, oder auf Antrag in anderen Erziehungsinstituten verbrachtes, vom Praktikumsmentor und vom hochschulischen Lehramtausbilder kontinuierlich geleitetes, zusammenhängendes, in den letzten zwei Semestern der Ausbildung geleistetes selbstständiges Fachpraktikum. Der vom / von der Fachleiter/in unterschriebe und beurteilte Antrag muss gleichzeitig mit der Voranmeldung beim / bei der ZL Koordinator/in eingereicht werden und die Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden kann ihm stattgeben. Das Praktikum als Teil der Vollzeitausbildung beinhaltet die Hospitation, den anhand des Entwicklungsplan der Lehrerkompetenzen geplanten, laut Tätigkeitsnetz ausgeführten, wöchentlich maximal sechs Stunden pro Fachgebiet ausgeführten Unterricht, die Erfüllung von extracurricularen Aufgaben, die Erfüllung von in den Praktikumsbegleitseminare, und die fachliche Dokumentation der Datenerfassung und Erfahrungssammlung. Die Koordinierung des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums ist die Aufgabe des/der ZL Koordinator/s.

⁸⁵⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderungen der Sitzung des Senats an seiner Sitzung am 22. Juni 2017.

⁸⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen.. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Für den/die Studierende/n mit Mittelschule Lehramt ist das Schulpraktikum der einen Fachrichtung in den Jahrgängen 5-8. und das andere in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten. Der Beginn des individuellen Fachpraktikums folgt dem jeweiligen Schulhalbjahr.

Für Studierende der die disziplinärer Ausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum vier Wochen, in denen mindestens 20 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrer-, Mittelschullehrer-, oder Masterausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt vom neuen Fachbereich dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum zwei Wochen, in denen mindestens 10 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist laut gewähltem Fachbereich in den Jahrgängen 5-8. oder 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Mittelschullehramt vom gleichen Fachbereich dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum zwei Wochen, in denen mindestens 10 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung (1-4. Jahrgänge) fortsetzenden Teilzeitausbildung für Grundschullehramt (5-8. Jahrgänge) dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum zwei Wochen, in denen mindestens 10 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist in den Jahrgängen 5-8. abzuleisten.

(6)⁸⁶⁰⁸⁶¹ Während des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikum stellt der/die Studierende ein Portfolio – das seine/ihre Arbeit beim Kennenlernen der Schüler, die Ergebnisse seiner/ihrer Tätigkeit und seine/ihre praktische Entwicklung mit unterstützenden Daten dokumentiert – unter Beobachtung des/der Mentors/in und der Praktikumsleiter (Lehramtausbilder) zusammen. Das ist Teil der Abschlussprüfung in der Lehrerausbildung. Während des Praktikums ist jeder Studierende verpflichtet, in irgendeiner Form an Beschäftigungen mit Schülern mit speziellem Erziehungsbedarf (SEB) teilzunehmen. Der/die Studierende löst, dokumentiert, (selbst)reflektierend interpretiert, analysiert und bewertet die während im Institut geleistetes zusammenhängenden, selbstständigen Schulpraktikums erhaltenen oder übernommenen Aufgaben. Der/die Studierende erfüllt die während des Begleitseminar zum im Institut geleisteten zusammenhängenden, selbstständigen Schulpraktikum erhaltenen oder übernommenen Aufgaben, er/sie sucht Lösungen für die Probleme, dokumentiert, (selbst)reflektierend interpretiert, analysiert und bewertet.

(7)⁸⁶²⁸⁶³ Die Bewertung des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums ist die vom/von der Praktikumsleiter/in gegebene Note, die die Leistung des/der Studierenden anhand des auf Kompetenzen basierenden Bewertungsbogen bewertet. Zur Bewertung des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums muss das Protokoll über die Bewertung aus dem Bildungsinstitut an den/die ZL Fakultätskoordinator/in innerhalb der in Fakultätszeitplan bestimmten Frist zugesandt werden, damit er/sie die Note im TR registrieren kann.

⁸⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(8)⁸⁶⁴⁸⁶⁵⁸⁶⁶ Der/die Studierende ist – aus studienorganisatorischen Gründen – verpflichtet, seine/ihre Absicht auf das Belegen der Kurse des parallel zur Ausbildung stattfindenden, in einer Schule unter Leitung eines/einer leitenden Pädagogen/in (leitenden Lehrer/in) absolvierten gruppenweisen pädagogischen Praktikums und selbständigen Unterrichtspraktikums bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters im Semester vor der tatsächlichen Kursbelegung dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät zu der Zeit und auf der Weise im voraus zu melden, die in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegt wurde. Die tatsächliche Kursbelegung (d.h. die Bestätigung der Kursbelegungsabsicht) erfolgt im Falle des parallel zur Ausbildung stattfindenden, in einer Schule unter Leitung eines/einer leitenden Pädagogen/in (leitenden Lehrer/in) absolvierten gruppenweisen pädagogischen Praktikums und selbständigen Unterrichtspraktikums im Semester der Ausschreibung der Kurse, im Falle des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums in den beiden letzten Semestern der Ausbildung in der Fach- und Kursbelegungszeit über TR. Der/die Studierende ist verpflichtet, in der ersten Woche der Vorlesungszeit an seinem/ihrem Praktikumsplatz zu erscheinen und den Zeitraum der Ableistung des Praktikums zu vereinbaren. Im Falle einer begründeten Verspätung wird die Schule von dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät benachrichtigt. Sofern der/die Studierende die Meldefrist versäumt oder das Praktikum zum festgelegten Zeitpunkt nicht beginnt, gilt der Kurs als nicht absolviert.

(9)⁸⁶⁷ Der/die Studierende hat ein Recht darauf, das Gemeinschaftspraktikum anderswo als im Partnerinstitut der Universität abzuleisten. Dies muss vom/von der Studierenden spätestens 15 Tage vor der Kursbelegungszeit des jeweiligen Semesters beim/bei der ZL-Koordinator/in auf dem an der Homepage der Fakultät für Humanitätswissenschaften veröffentlichten Formular beantragt werden. Der Antrag wird vom / von der institutionellen Lehrerausbildungszuständigen beurteilt.

(10)⁸⁶⁸ Der/die Studierende kann – auf seiner/ihrer eigenen Wahl – das Gemeinschaftspraktikum bei solchen staatlichen, Selbstregierungs-, Zivil-, oder Non-profit-organisationen, bzw. bei Organisationen, die unter der Zuständigkeit bestimmt durch das Gesetz über den rechtlichen Stand der Kirchen, religiösen Konfessionen und Gemeinschaften gehören, ableisten, wo Erziehungs- und/oder Ausbildungarbeit geleistet wird; wenn vereinbart kann er/sie das Gemeinschaftspraktikum auch bei Privatpersonen, an der Universität, oder in der Organisation der Universität ableisten.

(11)⁸⁶⁹⁸⁷⁰ Die Empfangsorganisation, Institut oder Privatperson muss für den/die Studierende/n einen Mentor mit pädagogischer Qualifikation sicherstellen.

(12)⁸⁷¹ Der/die Studierende belegt den Kurs, der zum Gemeinschaftspraktikum gehört, im Studiensystem im Semester der Leistung oder, wenn er/sie das Praktikum nach der Prüfungszeit aber vor der Vorlesungszeit (z.B. im Sommer) leistet, dann im nach der Leistung folgenden Semester.

⁸⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017

⁸⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(13)⁸⁷² Der/die Studierende bescheinigt die Leistung des Gemeinschaftspraktikums durch Einreichen des dazu dienenden Formulars, das von der Organisation, die das Praktikum ermöglicht, vom/von der Leiter/in des Instituts, oder von der Privatperson, die das Praktikum ermöglicht, mit seiner/ihrer Unterschrift und fachlicher Meinung versehen wird.

(14)⁸⁷³ Der/die Studierende muss das ausgefüllte, gestempelte und unterschriebene Formular spätestens bis zum Anfang der Prüfungszeit beim/bei der ZL-Koordinator/in einreichen. Der/die ZL-Koordinator/in bestätigt die Leistung des Kurses im Studiensystem anhand des oben Beschriebenen.

Facharbeit

§ 12⁸⁷⁴ (1)⁸⁷⁵ In den nicht geteilten Lehramtsstudiengängen in Vollzeitausbildung – mit Ausnahme der Kunst- und Berufslehramtsstudiengänge – beträgt der Kreditpunktewert der Facharbeit – im Rahmen der fachgebietsbezogenen Ausbildung – 8 Kreditpunkte.

(2) In den Kunst- und Berufslehramtsstudiengängen beträgt der Kreditpunktewert der Facharbeit 15 Kreditpunkte.

(3)⁸⁷⁶ In der in zwei nicht geteilten Lehramtsstudiengängen gleichzeitig absolvierten Ausbildung ist eine zum Fachgebiet gehörende Facharbeit einzureichen und als Teil der Abschlussprüfung zu verteidigen.

(4)⁸⁷⁷⁸⁷⁸ Der/die Studierende ist verpflichtet, bis zu Beginn des 8. Semesters seines/ihres Studiums, im Falle vom Grundschullehramt zu Beginn des ersten Semesters nach der gemeinsamen Ausbildungsperiode auf dem diesbezüglichen Diplomarbeiterklärungsformblatt das gewählte Fach anzumelden. Auf diesem Wege werden der Lehrstuhl, die gewählte Lehrkraft und das Studienreferat darüber in Kenntnis gesetzt, in welchem seiner/ihrer Studienfächer der/die Studierende seine/ihre Facharbeit anfertigen wird.

In der ungeteilten Vollzeitausbildung für Lehramt erscheint die Diplomarbeit als Teil des Kurrikulums in einem von den Fachmodulen unabhängigen selbstständigen Modul (OSZTSZDT01). In diesem Modul müssen 8 Kreditpunkte in zwei obligatorischen Fächern geleistet werden: Diplomarbeitsseminar (4 Kreditpunkte) und Diplomarbeit (4 Kreditpunkte).

Der/die Studierende muss das Diplomarbeitsseminar spätestens im Semester vor dem zusammenhängenden individuellen Schulpraktikum belegen und absolvieren, also für Studierende, die das Grundschullehrermodul wählen, spätestens im 8. Semester und für die, die das Mittelschullehrermodul wählen, spätestens im 10. Semester. Diejenige, die an der 11. Semester Ausbildung teilnehmen, müssen das Seminar spätestens im 9. Semester absolvieren.

Die Belegung und Leistung des Faches „Diplomarbeit“ ist keine Voraussetzung für das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum, das muss spätestens im zweiten Semester des zusammenhangenden individuellen Schulpraktikums, also im 10-12. Semester der Ausbildung belegt und geleistet werden.

⁸⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017

⁸⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14.Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

Beide Fächer werden von jedem Institut mit verschiedenen Fachkoden angeboten.

(5) Sofern der/die Studierende die Facharbeit in einem solchen Studienfach schreibt, für das die Fakultät für Geisteswissenschaften zuständig ist, hat der/die Studierende spätestens im 8. Semester seines/ihres Studiums die Möglichkeit des Begleitseminar zur Anfertigung der Facharbeit zu belegen.

(6)⁸⁷⁹ Im Falle der allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudienfächer beträgt der Umfang der Facharbeit 60-80000 Anschläge, die das Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, die zur Veranschaulichung dienenden Abbildungen und Bilder nicht beinhalten. Im Falle der Kunst- und Berufslehramtsstudienfächern wird der Umfang der Facharbeit von der für das betreffende Studienfach zuständigen Fakultät festgelegt.

(7)⁸⁸⁰ Laut Absatz (5) des § 59. wird die Anfertigung der Diplomarbeit von einem/mehreren Konsulenten unterstützt. Der/die Konsulent/in kann eine Lehr- oder Forschungskraft, bzw. mit Genehmigung des/der Dekan/s ein/e externe Experte sein, falls die einzelne Fakultäten keine anderen Regelungen diesbezüglich haben. Der/die Studierende wählt den/die Konsulenten/in laut den Regelungen der Fakultät aus, zu der das Thema der Diplomarbeit fachlich gehört. Absatz (11) des § 59. bestimmt die Person des/der Opponenten.

Lehramtsfacharbeitsportfolio

§ 12/A⁸⁸¹ (1) Laut Punkt 4.5. der Anlage 1 des EMMI Erlasses Nr. 8/2013 (01.30.) müssen die Studierenden der ungeteilten Lehramtausbildung auch ein Lehramtsfacharbeitsportfolio anfertigen.

(2) An den ungeteilten Lehramtsfächern – ausgenommen die Kunst- und fachlichen Lehramtsfächer – ist das Lehramtsfacharbeitsportfolio – innerhalb des pädagogischen-psychologischen Moduls – 2 Kreditpunkte wert.

(3) Die Länge des Lehramtsfacharbeitsportfolios an allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern umfasst 60-80000 Charaktere, die den Inhalt, die Bibliographie, die Illustrationen, und Bilder nicht beinhalten. Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern wird die Länge des Lehramtsfacharbeitsportfolios von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt.

(4) Der/die Konsulent/in des Portfolios nimmt in der Lehramtausbildung teil. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern ist der/die Opponent/in der/die Mitarbeiter/in des Instituts für Erziehungswissenschaften. Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern werden der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt.

Die Abschlussprüfung

§ 13⁸⁸² (1)⁸⁸³ Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern wird der Ablauf der Abschlussprüfung von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Vollzeitausbildung besteht die Abschlussprüfung aus zwei Teilen:

⁸⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁸⁰ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁸¹ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017

a) fachlicher Teil: Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit, besteht aus der Erörterung von Antworten auf dem/der Studierenden vorhergehend mitgeteilte Fragen, der Formulierung von Anmerkungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Facharbeitsgutachten und der Präsentation der Facharbeit.

b) Abschlussprüfung in Lehramtsausbildung:

ba) Präsentation und Verteidigung des Portfolios: besteht neben der Vorstellung der Portfoliokonzept aus der Erörterung von Antworten auf dem/der Studierenden vorhergehend von dem/der Opponenten/in mitgeteilte Fragen, der Formulierung von evtl. Anmerkungen im Zusammenhang mit dem Portfoliogutachten und Beantwortung von evtl. weiteren Fragen der Kommission.

bb) Komplexe mündliche Prüfung: darin beweist der/die Studierende, dass er/sie fähig ist, das auf den verschiedenen Gebieten der Ausbildung angeeignete Wissen zu integrieren, sein/ihr Lehrfach- und Disziplinwissen in der Schulpraxis anzuwenden und auf schöpferische Weise einzusetzen. In den einzelnen komplexen Thesen erfolgt die themenbezogene, strukturierte Aufarbeitung der relevanten Fachliteratur und der eigenen Lernerfahrungen, sowie die strukturierte Analyse der Schulpraktika. Der/die Lehrerkandidat/in kann zur Unterstützung seiner/ihrer im Zusammenhang mit der komplexen These stehenden Aussagen auch seine/ihre eigenen im Rahmen der Schulpraktika angefertigten Dokumente verwenden. Die Voraussetzungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themen, obligatorische Fachliteratur) werden vom ZL angenommen und diese Voraussetzungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät gewohnten Weise veröffentlicht werden.

(2)⁸⁸⁴ In Teilzeitausbildung soll das Staatsexamen wie im Punkt b) des Absatzes (1) des § 13. beschrieben geleistet werden.

(3)⁸⁸⁵ Die Abschlussprüfung muss vor einer Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in der Vollzeitausbildung finden beide Teile der Abschlussprüfung vor einer unabhängigen Kommission statt. Der fachliche Teil und der Lehramtsabschlussprüfungsteil können am selben Tag oder an zwei verschiedenen Tagen laut Fakultätszeiteinteilung abgelegt werden. Der fachliche Teil der Abschlussprüfung, d.h. die Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit (Punkt 1. a) des Absatzes (1) des § 13.) vor einer unabhängigen fachlichen Abschlussprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern statt. Der/die Vorsitzende, der/die mindestens als ordentliche/r Professor/in eingestellt ist, wird vom/von der Dekan/in des betreffenden Fachbereiches ernannt, ihre weitere Mitglieder werden laut Absätze (1)-(3) des § 62. dieser Regelung vom/von der betreffenden Ausbildungsfachleiter/in beauftragt. Die Abschlussprüfung in Lehramtsausbildung (Punkt 1. b) des Absatzes (1) des § 13) findet sowohl in Teil- auch in Vollzeitausbildung vor einer unabhängigen fachlichen Abschlussprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern statt, deren Vorsitzende, der/die mindestens als ordentliche/r Professor/in eingestellt ist, vom/von der Hauptdirektor/in des ZLs auf Vorschlag des/der Dekans/in der Fakultät für Humanitätswissenschaften von den Dozenten der Erziehungswissenschaften oder Psychologie ernannt wird. Die weiteren Kommissionsmitglieder können der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in des Lehramtsfacharbeitsportfolios, bzw. ein/e Vertreter/in der öffentlichen Bildung, oder die Dozenten der disziplinären und methodischen Fächer sein. Die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission für Lehramt werden auf Vorschlag der Fakultäten und des Erziehungsinstituts vom/von der Hauptdirektor des ZLs beauftragt. Bei Lehramtsfächern der Kunst muss die Abschlussprüfung vor einer einzigen Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, ihr/e Vorsitzende und ihren externen Mitglied werden auf Vorschlag der Fakultät vom/von der Hauptdirektor/in des ZLs beauftragt. Der/die Vorsitzende ist Dozent/in eines Faches des pädagogischen – psychologischen Moduls im Lehramt oder der Methodik mit mindestens der Position

⁸⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

eines/einer ordentlichen Professors/in, oder ein/e Dozent/in, der/die im Wissenschaftsbereich der Erziehungswissenschaften oder Psychologie einen wissenschaftlichen Titel erworben hat, und mindestens als ordentliche/r Professor/in eingestellt ist. Die Kommissionsmitglieder können der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in des Lehramtsfacharbeitsportfolios, bzw. die Dozenten der disziplinären und methodischen Fächer, und die Praktikumsleiter der Lehr- und Partnerschulen sein.

(4)

(5)⁸⁸⁶⁸⁸⁷ Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Vollzeitausbildung ergibt sich die Abschlussprüfungsnote aus den folgenden nicht-gerundeten Teilnoten (mit Angaben von zwei Dezimalstellen, Teilnoten gleichwertig gewichtet):

- a) die Facharbeitsnoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die Note für den fachlichen Teil der Abschlussprüfung, also die für die Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- b) die Lehramtsfacharbeitsportfolionoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die für die Vorstellung und Verteidigung des Lehramtsfacharbeits-portfolios erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- c) die Note für den im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 13. Beschriebenen komplexen mündlichen Prüfungsteil (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- d) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrem einem Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 10) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls)
- e) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrem anderen Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 10) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls)
- f) die Note des in den letzten beiden Semestern geleisteten zusammenhängenden unabhängigen Schulpraktikums. Dies wird vom/von der praktikumsleitenden Mentor/in bzw. von den praktikumsleitenden Dozenten (Dozenten des Begleitseminars) bewertet.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den sechs Teilnoten, ihrer Durchschnitt gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\frac{\sum \text{Noten a) b) c) d) e) f)}}{6}$$

Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Teilzeitausbildung ergibt sich die Abschlussprüfungsnote aus den folgenden nicht-gerundeten Teilnoten (mit Angaben von zwei Dezimalstellen, Teilnoten gleichwertig gewichtet):

- a) die Lehramtsfacharbeitsportfolionoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die für die Vorstellung und Verteidigung des Lehramtsfacharbeits-portfolios erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- b) die Note für den im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 13. beschriebenen komplexen mündlichen Prüfungsteil (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- c) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrem Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 10) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls);
- d) die Note des zusammenhängenden unabhängigen Schulpraktikums. Dies wird vom/von der praktikumsleitenden Mentor/in bzw. von den praktikumsleitenden Dozenten (Dozenten des Begleitseminars) bewertet.

⁸⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den vier Teilnoten, ihrer Durchschnitt gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\frac{\sum \text{Noten a) b) c) d) e) f)}}{4}$$

(6)⁸⁸⁸ Bei Lehramtsfächern der Kunst besteht die Abschlussprüfung aus folgenden Teilen:
Lehramt für Musik:

a) Disziplinärer Teil: die Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit, die aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden Bemerkungen und Ergänzungen, und aus der Vorstellung der Diplomarbeit besteht, bewertet mit 5 Noten System.

b) Abschlussprüfung für Lehramt

ba) Die Vorstellung und Verteidigung des Portfolios, die über die Vorstellung der Konzeption hinaus auch aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden eventuellen Bemerkungen, und aus der Beantwortung der eventuellen Fragen der Kommission besteht, bewertet mit 5 Noten System.

bb) Fachliche Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen in den Themen der Pädagogik, Psychologie und Methodik (komplexe mündliche Prüfung).

An der komplexen mündlichen Prüfung muss der/die Studierende beweisen, dass er/sie fähig ist, das in den verschiedenen Ausbildungsbereichen erworbene Wissen zu integrieren, das fachliche-disziplinäre Wissen in der Schulpraxis anzuwenden, es auf kreativer Weise zu nutzen. Bei den einzelnen komplexen Themenkreisen werden die dazugehörige Fachliteratur, die systematische Bearbeitung der eigenen diesbezüglichen Lehrerfahrungen, und die strukturierte Analyse der Erfahrungen während der Schulpraktika in das Vorfeld genommen. Der/die Kandidat/in kann seine/ihr eigene während der Schulpraktika angefertigte Dokumentation als Unterstützung der komplexen These nutzen. Die Anforderungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL angenommen, und diese Anforderungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät üblichen Weise veröffentlicht werden. Die komplexe mündliche Prüfung wird mit dem 5 Noten System bewertet.

bc) Abschlussunterrichten (bei Lehramt in zwei Fächern kann dieser auch an externen Orten ausgeführt werden), bewertet mit 5 Noten System.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den folgenden ungerundeten Teilnoten, (gestellt mit zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

- Note der fachlichen Abschlussprüfung: 1.
- Note des Abschlussunterrichts, die die Bewertung der vorigen Schulpraktika auch beinhaltet:
- 2.
- Noten der Portfoliobewertung vom Konsulenten und Opponenten: 3. und 4.
- Note der Portfolioverteidigung: 5.
- Noten der Diplomarbeitsbewertung vom Konsulenten und Opponenten: 6. und 7.
- Note der Diplomarbeitsverteidigung: 8.
- Note der fachlichen Beantwortung der für den/die Studierende/n in den Themen Pädagogik, Psychologie und Methodik gestellten Fragen: 9.

Der Durchschnitt der 8 pädagogischen (P) Noten (2-9) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

⁸⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 eingebaut. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

Note (P): (2.+3.+4.+5.+6.+7.+8.+9)

8

Der Durchschnitt des Fachrigorosums (SZ) gerundet auf zwei Dezimalstellen:
Bewertung der Abschlussprüfung = $(SZ+P) / 2$

Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewerteten Teil wiederholt werden.

Beim Vorhandensein einer Lehrerurkunde gehört die Diplomarbeit in der zweiten Ausbildung für Lehramt nicht zur Abschlussprüfung. In diesem Fall sind die Teilnoten 6., 7., und 8. nicht mit einberechnet. In solchen Fällen ist die Bewertung der Endnote wie gefolgt:

Der Durchschnitt der 5 pädagogischen (P) Noten (2-, 3-, 4-, 5-, 9) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

Note (P): (2.+3.+4.+5.+9.)
5

Der Durchschnitt des Fachrigorosums (SZ) gerundet auf zwei Dezimalstellen:
Bewertung der Abschlussprüfung = $(SZ+P) / 2$

Abschlussprüfung in der zwei Semester Ausbildung für Kunst-Lehramt

Im Falle von Kunst-Lehramtfächern kann die Abschlussprüfung in den folgenden Fächern absolviert werden: Musikkunstlehrer, Lehrer der bildenden Künste, Lehrer der Design- und visueller Kunst.
Teile der Abschlussprüfung im Fach Kunst-Lehramt:

a) Disziplinärer Teil: die Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit, die aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden Bemerkungen und Ergänzungen, und aus der Vorstellung der Diplomarbeit besteht, bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

b) Abschlussprüfung für Lehramt

ba) Die Vorstellung und Verteidigung des Portfolios, die über die Vorstellung der Konzeption hinaus auch aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden eventuellen Bemerkungen, und aus der Beantwortung der eventuellen Fragen der Kommission besteht, bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

bb) Fachliche und eingestufte (Makro-, Mezo, und Mikrostufe) Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen in den Themen der Pädagogik, Psychologie und Methodik (komplexe mündliche Prüfung).

An der komplexen mündlichen Prüfung muss der/die Studierende beweisen, dass er/sie fähig ist, in den verschiedenen Ausbildungsbereichen erworbenes Wissen zu integrieren, das fachliche-disziplinäre Wissen in der Schulpraxis anzuwenden, es auf kreativer Weise zu nutzen. Bei den einzelnen komplexen Themenkreisen werden die dazugehörige Fachliteratur, die systematische Bearbeitung der eigenen diesbezüglichen Lehrerfahrungen, und die strukturierte Analyse der Erfahrungen während der Schulpraktika in das Vorfeld genommen. Der/die Kandidat/in kann seine/ihre eigene während der Schulpraktika angefertigte Dokumentation als Unterstützung der komplexen These nutzen. Die komplexe mündliche Prüfung wird mit dem 5 Noten System bewertet.

Die Anforderungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL angenommen, und diese Anforderungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät üblichen Weise veröffentlicht werden.

bc) Abschlussunterrichten gibt es nur bei Lehramt für Musikkunst (bei Lehramt in zwei Fächern kann dieser auch an externen Orten ausgeführt werden), bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

Bewertung der Abschlussprüfung im Musikkunstlehramt

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den folgenden ungerundeten Teilnoten, (gestellt mit zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

- Note des Abschlussunterrichts, die die Bewertung der vorigen Schulpraktika auch beinhaltet: 1.
- Noten der Portfoliobewertung vom Konsulenten und Opponenten: 2. und 3.
- Note der Portfolioverteidigung: 4.
- Noten der Diplomarbeitsbewertung vom Konsulenten und Opponenten: 5. und 6.
- Note der Diplomarbeitsverteidigung: 7.
- Note der fachlichen Beantwortung der für den/die Studierende/n in den Themen Pädagogik, Psychologie und Methodik gestellten Fragen: 8.

Der Durchschnitt der 8 Noten gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.+5.+6.+7.+8.)}{8}$$

Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewerteten Teil wiederholt werden.

Beim Vorhandensein einer Lehrerkunde gehört die Diplomarbeit in der zweiten Ausbildung für Lehramt nicht zur Abschlussprüfung. In diesem Fall sind die Teilnoten 5., 6., und 7. nicht mit einberechnet. In solchen Fällen ist die Bewertung der Endnote wie gefolgt:

Der Durchschnitt der 5 Noten gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.+8.)}{5}$$

Bewertung der Abschlussprüfung im Lehramt für bildende Kunst und Design- und visuelle Künste:

Teilnoten:

- Durchschnitt der Noten der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios gerundet auf zwei Dezimalstellen, bewertet vom Konsulenten: 1.
- Note der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios, bewertet vom Opponenten: 2.
- Note der Verteidigung der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios, bewertet von der Abschlussprüfungskommission: 3.
- Note der komplexen mündlichen Prüfung bewertet von der Abschlussprüfungskommission: 4.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den 4 Teilnoten, (gerundet auf zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.)}{4}$$

Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewerteten Teil wiederholt werden.

Diplom

§ 14 Im Lehramtsstudiengang ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der Abschlussprüfung.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN⁸⁸⁹

§ 1 (1) Über die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses hinaus, wird das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden an der Fakultät beendet, wenn er/sie in einem der auf die im Studienplan des jeweiligen Studienfachs festgelegten Ausbildungszeit folgenden Semester nicht mindestens 50% seiner/ihrer belegten Kreditpunkte, aber mindestens 12 Kreditpunkte erwirbt.

(2) Sofern dem/der Studierenden der Erwerb von weniger als 25 Kreditpunkten zum Ausstellen des Diploms fehlen, wird sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet, wenn er/sie die Lehrfächer nicht belegt, die gemäß seines/ihres Studienplans belegt werden können oder im betreffenden Semester nicht mindestens 50% der von ihm/ihr belegten Kreditpunkte erwirbt.

(3) Wenn der/die Studierende wegen einer Sonderregelung des Studienplans oder aus einem anderen nachweisbaren Grund Lehrfächer mit weniger Kreditpunkten, als in den Absätzen (1) oder (2) festgelegt, belegen kann, kann er/sie einen Antrag bei der Studienkommission einreichen. Sofern die Studienkommission dem Antrag stattgibt, ist sie verpflichtet, bei der Entscheidung die von dem/der Studierenden zu absolvierende Kreditpunktzahl festzulegen, die in diesem Fall von den in den Absätzen (1) und (2) festgelegten abweichen kann.

(4) Die Verfügungen der Absätze (1)-(3) sind auf alle solche an die Studienfächer der Fakultät knüpfende Ausbildungsprogramme anzuwenden, deren Absolvierung die Voraussetzung zum Ausstellen des Diploms ist. Die Verfügungen sind auf die Studierenden anzuwenden, die in der Ausbildungszeit des jeweiligen Studienfachs nicht mindestens 50% der zum Ausstellen des Diploms erforderlichen Kreditpunktzahl (einschließlich der bei der Kreditanrechnung angerechneten Kreditpunkte) erworben haben, vorausgesetzt, dass sie vorher vom Studienreferat einmal auf dem Postweg oder auf dem Wege eines persönlich übergebenen Schreibens dazu aufgefordert wurden, ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurden. Diese Aufforderung erfolgt nach dem Abschließen des letzten Semesters der auf das jeweilige Studienfach bezogenen Ausbildungszeit, aber spätestens bis zum Beginn der Kursbelegungszeit des folgenden Semesters.

(5) Die Verfügungen des vorliegenden Paragrafen sind zum ersten Mal auf Studierende anzuwenden, die das Studium im Studienjahr 2013/2014 in einem der von der Fakultät angebotenen Studienfächer beginnen.

§ 2 (1) Über die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses hinaus, wird das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden an der Fakultät beendet, der/die bis zum Ende der ersten zwei aktiven Semestern nach seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme an die Fakultät nicht mindestens 12 Kreditpunkte durch die Absolvierung der im Studienplan vorgeschriebenen Pflichtfächer erworben hat, vorausgesetzt, dass er/sie vorher mindestens einmal bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters auf dem Postweg oder auf dem Wege eines persönlich übergebenen Schreibens dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Zu den auf Grund dieser Regelung gesammelten Kreditpunkten zählen nur die Kreditpunkte der an der Fakultät belegten und absolvierten Lehrfächer, die im Kreditanrechnungsverfahren erworbenen Kreditpunkte nicht.

(2) Die Verfügungen des vorliegenden Paragrafen sind zum ersten Mal auf Studierende anzuwenden, die das Studium im Studienjahr 2013/2014 in einem der von der Fakultät angebotenen Studienfächer beginnen.

⁸⁸⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

§ 3⁸⁹⁰

§ 4⁸⁹¹ (1) Die Verfügungen von § 33 über die Prüfungskurse werden an der Fakultät mit folgenden Sonderregelungen ergänzt.

(2) Im Falle von solchen Prüfungskursen, die gemäß des empfohlenen Studienplans des jeweiligen Studienfachs Voraussetzungen der Belegung eines anderen Kurses sind, hat der/die Studierende die Möglichkeit, in der Registrierungszeit des betreffenden Semesters vor Beginn der Vorlesungszeit des Präsenzstudiums eine Prüfung abzulegen.

§ 5⁸⁹² (1) Abweichend von den Verfügungen von § 23, Abs. (9) der vorliegenden Verordnung ist die Regel in Bezug auf die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in § 23, Abs. (3), Punkt c) der vorliegenden Verordnung im Falle von Studierenden, die die Ausbildung im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, in Bezug auf die als Übungen, Seminare bzw. Laborübungen geltenden Lehrplaneinheiten anzuwenden.

(2) Abweichend von den Verfügungen von § 42, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung können Studierende, die die Ausbildung im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, die als Übungen, Seminare bzw. Laborübungen geltenden Lehrplaneinheiten höchstens dreimal belegen.

§ 6.⁸⁹³ Wenn der/die Studierende im Lager oder in der Feldübung, die er/sie im TR belegt hat nicht erscheint, und er/sie sein/ihr Fehlen mit einem guten Grund spätestens bis zum letzten Tag der Prüfungszeit des betroffenen Semesters nicht bescheinigt, muss er/sie die in der Anlage 1. der Erstattungs- und Zuwendungsordnung bestimmte Gebühr entrichten. Die Beurteilung der Bescheinigungen gehört im Zuständigkeitsbereich des/der Studienreferatsleiters/in der Fakultät. Wenn der/die Studienreferatsleiter/in die Bescheinigung akzeptiert, muss im TR das „entschuldigt nicht erschienen“ eingetragen werden. Die Verfügungen dieses Absatzes müssen ab dem 1. September 2018. angewendet werden.

⁸⁹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015.. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁹² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁸⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 eingebaut. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

Sonderregelungen in Bezug auf den Schutz der Urheberrechte und das Plagiat⁸⁹⁴

§ 1 Ziel der vorliegenden Anlage ist, die wissenschaftliche Zitierkultur der Studierenden zu fördern und regeln, sowie das Kennenlernen, Aneignen und Anwenden der Zitierregeln unter den Studierenden sicherzustellen und dadurch Plagiat zu vermeiden.

§ 2 Die Gültigkeit der vorliegenden Anlage erstreckt sich auf alle im Verlauf des Studiums an der Universität von den Studierenden schriftlich (elektronisch oder in Papierform) eingereichte Schriftwerke (im Weiteren: Schriftwerk).

Begriff des Plagiats

§ 3 (1) Der/die Studierende begeht Plagiat, wenn er/sie das geistige Produkt von anderen (Gedanken, Formulierungen, Ergebnisse der Arbeit von anderen) auf einer solchen Weise verwendet, dass er/sie dessen ursprüngliche Quelle nicht zitiert und es als sein/ihr eigenes angibt.

(2) Der/die Studierende begeht kein Plagiat, wenn er/sie das betreffende Werk im Rahmen der freien Verwendung benutzt, und auf dieser Weise einen Ausschnitt aus dem Werk – originalgetreu und in einem solchen Umfang, der durch Art und Ziel des übernehmenden Werkes begründet ist – mit Angabe der Quelle und des Autors zitiert.

Vermeidung von Plagiat

§ 4 (1) Im Interesse der Vermeidung von Plagiat sind im Falle der im Verlauf des an der Universität absolvierten Studiums eingereichten Schriftwerke die Regeln der gemäß Absatz (5) festgelegten Zitierweise zu jeder Zeit einzuhalten.

(2) Über die Anerkennung des Eigentumsrechts von Gedanken hinaus dient die Zitierung dazu, dass die fachliterarischen Zusammenhänge der Gedankenführung nachvollziehbar bleiben und dadurch auch anderen die Möglichkeit sichergestellt wird, dass sie die Quellen, auf denen die im Schriftwerk formulierten Gedanken basieren, erreichen und lesen können.

(3) Die verwendete Quelle ist anzugeben, wenn der/die Studierenden im Schriftwerk

- a) aus der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung einer anderen Person auch nur einen kurzen Abschnitt Wort wörtlich zitiert,
- b) aus der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung einer anderen Person frei zusammenfassend zitiert, paraphrasiert,
- c) den Gedanken, die Meinung, die Theorie (das Modell usw.) einer anderen Person präsentiert, vorstellt,
- d) den Gedanken, die Meinung, die Theorie (das Modell usw.) einer anderen Person beim Aufbau der eigenen Gedankenführung verwendet,
- e) eine von einer anderen Person festgestellte statistische Angabe oder eine Abbildung, Illustration verwendet.

(4) Die verwendete Quelle ist auf solcher Weise anzugeben, dass der eigene Gedanke des/der Studierenden von den zitierten, verwendeten Quellen getrennt werden kann.

⁸⁹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

(5) Die genauen Regeln der Quellenangabe und Zitierung legen die Fakultäten in eigenen Dekanatsanordnungen fest. Der Zugriff auf diese Anordnungen wird den Studierenden auf der an der Fakultät üblichen Weise sichergestellt.

§ 5 Der/die Studierende ist verpflichtet, den im Verlauf seines/ihres Studiums an der Universität als Facharbeit, Diplomarbeit, Jahrgangsstufenarbeit, sowie Workshop-Arbeit eingereichten Schriftwerken die Erklärung über die Originalität des Schriftwerks aus Anlage 14/1. der vorliegenden Anlage beizufügen.

Feststellung und Rechtsfolgen des Plagiats

§ 6 (1) Die Feststellung des Plagiats ist die Aufgabe der Lehrkraft, die das Schriftwerk korrigiert. Im Falle der Facharbeit ist der/die Betreuer/in oder der/die Opponent/in, bei Meinungsunterschied der/die dritte Gutachter/in berechtigt das Plagiat festzustellen. Die Fakultäten können die Schriftwerke auch mit Hilfe eines Plagiaterkennungssystems überprüfen.

(2) Über die Feststellung des Plagiats ist der/die Studierende innerhalb von 3 Werktagen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung wird vom Studienreferat der Fakultät an den/die Studierende/n an Hand der Informationen der Plagiat feststellenden Lehrkraft geschickt.

(3)⁸⁹⁵ Der/die Studierende kann innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnisnahme der Benachrichtigung – mit Angabe und Einreichen der seine/ihre eigenen Aussagen belegenden Beweise – einen Antrag bei dem/der Leiter/in des betreffenden Lehrstuhls einreichen, der/die aus den mit dem Thema des Schriftwerks vertrauten Lehrkräften eine dreiköpfige ad hoc-Kommission zur Überprüfung des Antrags aufstellt. Sollte der/die Leiter/in des Lehrstuhls betroffen sein, so ist der/die Leiter/in der zuständigen vorgesetzten Organisationseinheit berechtigt, die Kommission aufzustellen. Die Plagiat feststellende Lehrkraft kann kein Kommissionsmitglied sein.

(4) Die Kommission ist verpflichtet innerhalb von 5 Werktagen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Plagiat festgestellt werden kann oder nicht. Der/die Studierende kann gegen die Kommissionsentscheidung, die das Plagiat festgestellt hat innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Studienkommission Zweiter Instanz einen schriftlichen Antrag auf das Einlegen von Rechtsmitteln stellen.

(5) Sofern das Plagiat bewiesen werden kann, wird das Schriftwerk mit der Note ungenügend (1) bewertet, die in demselben Semester nicht verbessert werden kann. Die Notenverbesserung ist ausschließlich mit erneutem Belegen des Lehrfachs möglich. Im Falle der Facharbeit ist das ganze Verfahren bezüglich der Facharbeit – einschließlich der Wahl eines vom früheren Thema abweichenden, neuen Facharbeitsthemas – zu wiederholen.

(6) Im Falle eines schwerwiegenden, umfangreichen oder wiederholen Plagiats kann der/die Dekan/in auf Vorschlag des/der Studienfachverantwortlichen ein Disziplinarverfahren einleiten. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Bewertung des Schriftwerks einzustellen, diese kann erst nach Abschließen des Verfahrens erfolgen.

⁸⁹⁵Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

**ERKLÄRUNG
über Originalität des Schriftwerks**

Ich, (Name)

.....(TR-Identifikationskode), erkläre hiermit im Bewusstsein
meiner strafrechtlichen Verantwortung,

dass die in meiner schriftlichen Arbeit mit dem Titel

.....
.....

Enthaltenen die Ergebnisse meiner selbstständigen Arbeit sind, ich für die Anfertigung des Schriftwerks ausschließlich die zitierten Quellen (Fachliteratur, Materialien usw.) verwendet und meine Arbeit unter Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen der Universität Pécs geschrieben habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Universität Pécs die Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Urheberrecht mit Hilfe eines Plagiatsuchsystems überprüfen kann.

Pécs, den _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Unterschrift des/der Studierenden

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE FAKULTÄT VON PHARMAZIE⁸⁹⁶

Allgemeine Regelungen

§ 1 (1) An der Fakultät von Pharmazie (im Weiteren Fakultät) beträgt die Ausbildungszeit im Rahmen der ungeteilten Masterausbildung im Studienfach Pharmazie 10 Semester.

(2) An der Fakultät wird in zwei Sprachen unterrichtet: in ungarischer und in englischer Sprache. In einer Fremdsprache bietet die Fakultät Ausbildungen ausschließlich in gebührenpflichtiger Form an. Studienplan und unterrichtsorganisatorische Regeln eines Studienfachs sind in beiden Unterrichtssprachen identisch.

(3) Am Unterricht nehmen alle Organisationseinheiten im Lehrbereich der Fakultät, sowie – nach Vereinbarung die Institute der Medizinischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die Kliniken

⁸⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016. angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

der Medizinischen Fakultät, die öffentlichen und institutionellen Apotheken sowie Pharmaunternehmen teil.

(4) Über die Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung hinaus, wird an der Fakultät (im Falle von Studierenden, die an einer nicht geteilten Ausbildung teilnehmen) das studentische Rechtsverhältnis beendet, wenn der/die Studierende im Verlauf seines/ihres betreffenden Rechtsverhältnisses bis zum Ende des zweiten aktiven Semesters nach seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme an die Fakultät nicht mindestens 20 Kreditpunkte (davon mindestens 15 durch die Absolvierung von Pflichtfächern), sowie bis zum Ende des vierten aktiven Semesters nicht mindestens 40 Kreditpunkte (davon mindestens 20 durch die Absolvierung von Pflichtfächern) erworben hat, vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Im Falle dieser Art der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ist die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung enthaltene Verfahrensordnung maßgebend. Auf Grund dieser Regelung zählen zu den erworbenen Kreditpunkten nur die, die durch die Absolvierung von Kursen (einschließlich Prüfungskurse), die an der Fakultät belegt wurden, erworben wurden. Die in einem Kreditanrechnungsverfahren erworbenen Kreditpunkte zählen nicht zu den erworbenen Kreditpunkten. Für Studierende, die in den ersten beiden aktiven Semestern nach ihrer Zulassung/Übernahme Kreditanrechnung beantragt haben und ihnen insgesamt mindestens 10 Kreditpunkte für Pflichtfächer angerechnet wurden, tritt die Verfügung des vorliegenden Absatzes erst ab dem folgenden oder ab dem nächsten aktiven Semester in Kraft.

(5) Wenn es aus organisatorischen Gründen notwendig ist, den/die Studierende/n zu einem Jahrgang zuzuordnen, wird der/die Studierende zu dem höchsten Semester des empfohlenen Studienplans zugeordnet, dessen Pflichtfächer er/sie alle belegt hat. Im Falle des/der Studierenden, der/die mit der Anrechnung seiner/ihrer früheren Studienleistungen zusammen gleichzeitig auch die Änderung seines/ihres Ausbildungsprogramms beantragt, erwägt und stellt die Studienkommission unter Berücksichtigung des Kreditanrechnungsverfahrens fest, in welchem Ausbildungsprogramm der/die Studierende sein/ihr Studium fortsetzen soll.

(6)⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung bezüglich der Übernahme, ist eine Übernahme von anderen Hochschuleinrichtungen nur in dem Fall möglich, wenn der/die seine/ihre Übernahme beantragende Studierende 60% seines/ihres empfohlenen Studienplans an der Heimateinrichtung noch nicht überschritten hat, sowie allen weiteren in § 18 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt. Der Wechsel oder der Studienfachwechsel innerhalb der Universität Pécs kann während des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nur einmal und unter Berücksichtigung der in § 18/A. Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgezählten Kriterien dann genehmigt werden, wenn der/die Studierende im gegebenen Fach die im Jahr der Aufnahme bestimmte für die Aufnahme nötige Minimumpunktgrenze erreicht. Die Übernahme ist unter den von der Studienkommission festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen auch zwischen den ungarisch- und englischsprachigen Programmen möglich. Die Beurteilung der Sprachkenntnisse des/der Studierenden gehört in den Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinische Sprachen und Kommunikation. Wenn das fremdsprachliche Niveau des/der Studierenden das Nötige nicht erreicht, kann er/die für das jeweilige Programm nicht übernommen werden, wo er/sie sein/ihr Studium fortsetzen möchte.

(7) Sofern das an der Universität Pécs bestehende frühere Rechtsverhältnis des/der Studierenden aus studientechnischen oder anderen Gründen, aber nicht auf dem Disziplinarweg beendet wurde – die Übernahme des/der betreffenden Studierenden zu einer ungeteilten Ausbildung erst nach 2 Jahren nach

⁸⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Beendigung seines/ihres an der Universität Pécs bestehenden Rechtsverhältnisses erfolgen kann; sofern das an der Universität Pécs bestehende Rechtsverhältnis des/der Studierenden auf dem Disziplinarweg beendet wurde – ist seine/ihre Übernahme an die Fakultät nicht möglich.

(8) Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung über die Kreditanrechnung muss das anzurechnende Lehrfach mindestens so viele Arbeitsstunden beinhalten wie das anzuerkennende Lehrfach der Fakultät, so, dass ein Kreditpunkt für die Absolvierung von mindestens 12 Lehrveranstaltungen vergeben werden kann. Des Weiteren muss die Proportion der Übungen innerhalb der Lehrveranstaltungen des anzurechnenden Lehrfachs die des anzuerkennenden Lehrfachs der Fakultät erreichen.

(9) Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung ist die Frist für das Einreichen von Anträgen in Bezug auf Übernahme, Gaststudium und Kreditanrechnung für Studierenden der Fakultät der 30. Tag vor Beginn der Vorlesungszeit.

(10) Die Verfügungen von § 42, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die wegen der wiederholten Belegung derselben Lehrplaneinheit zu entrichtenden Gebühr, gelten nicht für Studierenden der Fakultät.

(11) Sofern das Fortschreiten des/der Studierenden in der Ausbildung anderswie nicht sichergestellt werden kann, kann die Studienkommission dem/der übernommenen Studierenden, die parallele Absolvierung der Voraussetzungen genehmigen, deren vorherige Absolvierung auf Grund seines/ihres früheren Studienplans nicht möglich war. Die Studienkommission holt die Erklärung des/der betroffenen Lehrbeauftragten darüber ein, ob der/die Studierende über die zur Belegung des Lehrfachs erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

(12) § 23, Abs. (3) Punkt c) der vorliegenden Verordnung über Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses kann für Studierende, die ihr Studium im akademischen Jahr 2012/2013, 2013/2014 oder 2014/2015 begonnen haben, an der Fakultät nicht angewendet werden.

(13) Um die studentische Mobilität zu unterstützen, darf die Studienkommission an der Fakultät auf studentischen Antrag in der Teilausbildung teilnehmenden Gasthörern mit Hinsicht auf die Teilausbildungseigenschaften des gaststudentischen Rechtsverhältnisses erlauben, Fächer ohne die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen, sofern sie die Vorausbildung des/der Studierenden als genügend beurteilt. Die Studienkommission kann in diesem Bezug auch um die Meinung des Lehrbeauftragten des zu belegenden Faches bitten. Durch die Belegung des Faches nimmt der/die Gaststudierende zur Kenntnis, dass die Lernanforderungen für ihn/sie genauso geltend sind, als die für die Studierenden, die nicht als Gaststudierende studieren. Diese Ermäßigung ist nur für Studierende in der Teilausbildung zu geben, sofern der/die Studierende nach Abschluss seiner/ihrer Teilausbildung seine/ihre Studien in Vollzeit fortsetzt, gelten für ihn/sie die allgemeine Regelungen der Kreditanrechnung.

Regelungen bezüglich der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 1/A (1) Die Vorlesungen in den Hörsälen der Fakultät sind für alle Lehrkräfte und (aktiven) Studierenden der Universität öffentlich. Die Teilnahme an einigen Vorlesungen kann die Lehrkraft in erster Linie aus ethischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf die das Lehrfach belegenden Studierenden beschränken.

(2) Teilnahme an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übungen und Seminare im Labor – im Weiteren: Übungen):

a) Aus organisatorischen und finanziellen Gründen können an den Übungen ausschließlich die Studierenden teilnehmen, die das Lehrfach belegt haben. An den Übungen können die Studierenden nicht teilnehmen, die das Lehrfach als Prüfungskurs belegt haben.

b) Die Studierenden absolvieren die Übungen in der für sie zugewiesenen Gruppe.

c) Sofern der/die Studierende aus akzeptablen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, so kann ihm/ihr der/die Leiter/in der Übung – semesterweise beschränkt – die Teilnahme an einer anderen, das gleiche Thema behandelnden Seminargruppe genehmigen. Studierende können in solchen Lehrveranstaltungen nicht aufgenommen werden, in denen die Zahl der an der jeweiligen Übung teilnehmenden Studierenden die vom Institut festgelegte maximale Teilnehmerzahl, in Ermangelung dessen die ursprüngliche Teilnehmerzahl der Gruppe überschreiten würde (d.h. Studierende können nur anstelle eines/einer Abwesenden in einer anderen Gruppe Fehlstunden nachholen).

(3)⁸⁹⁹ Im Interesse der Studierenden sind die Teilnehmerzahlen an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen maximiert (24 Teilnehmer) und in den Gruppen sind die Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, gleichmäßig verteilt. Die Einteilung der Studierenden in die Gruppen erfolgt auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten. Bei seiner/ihrer Arbeit ist ihm/ihr das Studienreferat behilflich. Bei der Gruppeneinteilung werden Studierende, die das Studium dem empfohlenen Studienplan entsprechend absolvieren und sich für ihre ursprüngliche Gruppe anmelden, bevorzugt.

(4) In den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übung, Seminar) ist die Lehrkraft verpflichtet, die Anwesenheit zu kontrollieren und die Liste der Abwesenheiten mindestens einmal, am Ende des Semesters bei dem/der Lehrbeauftragten abzugeben. Der/die Lehrbeauftragte entscheidet auf Grund der Anwesenheitslisten über die Eintragung oder Verweigerung der Eintragung des entsprechenden Vermerks in die entsprechende Rubrik der Datenbank des TR.

(5) In den Vorlesungen legt der/die Lehrbeauftragte die Art der Anwesenheitskontrolle fest.

(6) Regeln der Akzeptierung von Fehlstunden:

- a) der/die Studierende, der/die weniger als 15% der Lehrveranstaltungen eines Lehrfachs versäumt hat, kann wegen seiner/ihrer Fehlstunden nicht benachteiligt werden.
- b) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden (die Gründe sind irrelevant) zwischen 15 und 25% liegt, entscheidet der/die Lehrbeauftragte über die Akzeptierung des Semesters auf Grund der Untersuchung der einzelnen Fälle.
- c) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden 25% erreicht (die Gründe sind irrelevant, entschuldigt oder unentschuldigt), kann er/sie zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Die Anordnungen dieser Regelung können anhand der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten auch für Kleingruppenunterricht (Übungen und Seminare) angewandt werden.

(7) Der/die Lehrbeauftragte ist nicht berechtigt den/die das Lehrfach belegende/n Studierende/n von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig zu befreien. Die Befreiung von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nur in Form eines Prüfungskurses möglich.

(8)⁹⁰⁰ Der/die Lehrbeauftragte ist befugt außer den Fehlstunden auch weitere Studienanforderungen der Akzeptierung des Semesters (Prüfungszulassung) festzusetzen. Die Anforderungen muss die Kursbeschreibung enthalten. Der/die Lehrbeauftragte hat in der letzten Unterrichtswoche im TR zu vermerken, wenn er/sie das Semester des/der Studierenden nicht akzeptiert und der/die Studierende zur Prüfung nicht zugelassen werden kann. Die Akzeptierung des Semesters kann spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit bis Samstagmitternacht verweigert werden, diese Frist kann nicht einmal in speziellen Fällen verlängert werden. Danach können nur diejenigen Studierenden auf das jeweilige Prüfungsblatt eingetragen werden, die zur Prüfung zugelassen wurden.

(9) Die Akzeptierung des Semesters muss im Studienbuch mit keiner Unterschrift bestätigt werden, dies drückt – auch im Falle von Wahlfächern – die Prüfungsnote aus. Im Falle von Studierenden, die das

⁸⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁹⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben und über ein Studienbuch verfügen, ist die Akzeptierung des Semesters in zwei Fällen in der früher üblichen Weise mit einer Unterschrift zu bestätigen: (1) im Falle von Kriterienanforderungen, bei denen es keine Prüfungsnote gibt, bzw. (2) in Fällen, in denen der/die Studierende zur Prüfung zugelassen war, jedoch keine Prüfung angetreten hat. Im ersten Fall unterschreibt der/die Lehrbeauftragte, im zweiten – anhand der Angaben des TR – der/die Leiter/in des Studienreferats.

Regelungen bezüglich Prüfungen und Noten

§ 2 (1) Kreditpunkte können nur auf Grund einer fünfstufigen Note vergeben werden. Noten können den Vorschriften des Studienplans entsprechend auf Grund einer Prüfung (Rigorosa, Kolloquien) oder auf Grund von Semesterleistungen (Semesterzwischennote, SZN) erteilt werden. Die Bezeichnungen der einzelnen Prüfungen sind Folgende:

- (a) Prüfung = A-Prüfung
- (b) Nachprüfung = B-Prüfung
- (c) wiederholte Nachprüfung = C-Prüfung
- (d) Sonderprüfung des Dekans = D-Prüfung

(2) Die Bezeichnungen der fünfstufigen Noten sind in ungarischer, englischer und deutscher Sprache die Folgenden (in Klammern die Noten in Ziffern und – zum Vergleich – die Charaktere der ECTS-Notensystems):

jeles	excellent	sehr gut	(5, A),
jó	good	gut	(4, B),
közepes	average	befriedigend	(3, C),
elégséges	satisfactory	genügend	(2, D) und
elégtelen	fail	ungenügend	(1, F).

(3)⁹⁰¹ Die Art und den Zeitpunkt der als Grundlage der Semesterzwischennote dienenden Bewertung muss der Studienplan enthalten. Im Falle eines Pflichtfachs erfolgt die Festlegung der Semesterzwischennote anhand von mindestens zwei Bewertungen im Laufe des Semesters (schriftlich oder mündlich-praxisorientiert). Die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach (Vorlesung) nicht belegt hat, oder unberechtigt belegt hat, kann der/die Dozent/in in der Vorlesungs- oder Prüfungszeit (z.B. in Form einer Klausur, mündliches oder praktisches Tests, einer Zwischensemesternote, oder eines Kollokviuum) nicht bewerten.

(4) Wahlfächer werden mit einer Semesterzwischennote bewertet.

(5)⁹⁰² Abweichend von den Verfügungen in § 49, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung müssen sich die Studierenden an der Fakultät spätestens einen Werktag vor dem ausgewählten Prüfungstag bis 9 Uhr für eine Prüfung anmelden. Die Abmeldung von einem Prüfungstermin ist zwei Werktagen vor dem betreffenden Prüfungstag bis 9 Uhr möglich. Für Verbesserungsprüfungen angeboten für die letzte Prüfungswoche kann man sich ausschließlich mit Mitwirkung des Studienreferats anmelden.

(6) Auch im Falle eines mit einer Prüfung endenden Lehrfachs besteht die Möglichkeit, während des Semesters erbrachte Leistungen (mündliche oder schriftliche Leistungen) bei der Benotung zu berücksichtigen, aber höchstens bis zu 30% der Bewertung. In diesem Fall setzt sich die Note des/der Studierenden aus den in der Prüfung erteilten Teilnoten, sowie den Ergebnissen der Bewertungen im Laufe des Semesters, in der von dem/der Lehrbeauftragten im Studienplan angegebenen Gewichtung und Weise zusammen.

⁹⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(7) Der/die Prüfer/in ist verpflichtet vor Beginn der Prüfung zu kontrollieren, ob der/die Studierende in der jeweiligen Prüfung geprüft werden kann. Nur der/die Studierende kann geprüft werden,

- (a) der/die seine/ihre Identität glaubwürdig nachweisen kann,
- (b) dessen/deren Name auf dem aus dem TR ausgedruckten Prüfungsblatt steht.

(8) Das mündliche Rigorosum wird vor einer aus mindestens zwei themenkundigen Universitätslehrkräften bestehenden Kommission abgehalten. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist eine leitende Lehrkraft (Universitätsprofessor/in oder ordentliche/r Professor/in). In einem Kolloquium kann die Prüfung auch ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztein, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war, abhalten. Im Falle eines Kolloquiums muss der/die Prüfer/in dafür sorgen, dass in der Prüfung außer dem/der Prüfungskandidaten/in und dem/der Prüfer/in mindestens noch eine im Thema bewanderte und die Sprache der Prüfung beherrschende Person (kann auch ein/e andere/r Studierende/r sein) kontinuierlich anwesend ist. Auf die begründete Bitte des/der Lehrbeauftragten kann der/die Prodekan/in für Bildung aus Fakultätsinteresse für die Dauer einer Prüfungszeit genehmigen, dass im Falle eines Kolloquiums die Prüfung von einem/r Assistenzprofessor/in oder Oberarzt/Oberärztein abgehalten wird, und im Falle eines Rigorosums der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztein ist, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war.

(9) Der theoretische (mündliche oder schriftliche Teil) und praktische Teil der Prüfung kann auch in unterschiedlichen Räumen, von verschiedenen Prüfern/innen abgehalten werden. In diesem Fall ist der/die zeitlich erste Prüfer/in dafür verantwortlich, dass der/die Studierende auf seine/ihre Prüfbarkeit hin überprüft wird, und der/die letzte Prüfer/in trägt die Verantwortung dafür, dass die Endnote ins Studienbuch – bei Studenten, die über eins verfügen – und auf das Prüfungsblatt eingetragen wird.

(10) Allein der Mangel an grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen kann in den Prüfungen praxisorientierter Lehrfächer eine Bewertung mit der Note ungenügend (1) zur Folge haben. In diesem Fall müssen die formalen Anforderungen des praktischen Prüfungsteils allen formalen Anforderungen einer Prüfung entsprechen (anwesende Personen, Prüfer/in mit entsprechendem Rang). Die detaillierten Minimums-Anforderungen sind vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs zu veröffentlichen.

(11) Prüfungen, in denen keine praktischen Kenntnisse und Kompetenzen abverlangt werden (Kolloquium, Rigorosum), können auch schriftlich stattfinden. In diesem Fall müssen Form des Prüfungstests (Essay, kurze Antworten verlangende Fragen, Multiple-Choice usw.), Administration der Prüfungsblätter (Prüfungsblätter müssen mindestens für die Dauer von zwei Jahren, im Falle eines Rigorosums für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden, auf dem Testblatt muss die Unterschrift der korrigierenden Person, sowie – im Falle eines Rigorosums – des/der Lehrbeauftragten oder der von ihm/ihr beauftragten leitenden Lehrkraft stehen) und Überprüfung der Prüfungsblätter (statistische Analyse der Prüfungsfragen, Instandhaltung des Fragenkatalogs) den internationalen Kriterien entsprechen.

(12) Sofern die Prüfung ausschließlich aus einem schriftlichen Teil besteht, müssen innerhalb einer Prüfungszeit im Falle einer mündlichen Nachprüfung mehr als eine, im Falle einer schriftlichen Nachprüfung mehr als drei schriftliche Prüfungen – gleichmäßig auf die Prüfungszeit verteilt – ausgeschrieben werden.

(13) Das Nichterscheinen an einer Prüfung kann nach Ende des den/die Studierende/n betreffenden ersten Prüfungsteils festgestellt werden. Wenn der/die Studierende sich für die Prüfung nach Abschnitt (1) anmeldet, aber dort nicht erscheint, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten in jenem Semester und im gegebenen Fach um eine, aber wenn er/sie seine/ihre Abwesenheit innerhalb von 8 Tagen nach der betroffenen Prüfung gut begründet durch eine beim Studienreferat im Originalem eingereichte, vom Arbeitsgesundheitlichen – und Arbeitshygenischen Zentrum der Universität ausgestellte, mit Angabe der gegebenen Prüfung bescheinigt, durch die Unterschrift und Stempel des/der Lehrbeauftragten und mit Angabe des Datums durch den/die Lehrbeauftragte/n versehene

Bescheinigung entschuldigt, und seinen/ihren Antrag vom / von der Referatsleiter/in angenommen wird, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten nicht und im TR muss der Status der Prüfung als „entschuldigt abwesend“ eingetragen werden.

(14)⁹⁰³ Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, auf Grund der hervorragenden Leistung des/der Studierenden während des Semesters, ihm/ihr die Prüfungsnote sehr gut (5) oder gut (4) anzubieten, die – wenn sie von dem/der Studierenden angenommen wird – im TR registriert wird. Die Voraussetzungen der Notenanbietung veröffentlicht der/die Lehrbeauftragte vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs.

(15) Sofern der/die Studierende eine gültige Prüfungsanmeldung hatte oder seine/ihre Studienleistungen im Verlauf des Semester auf irgendeiner Weise bereits bewertet wurden (z.B. Zwischenprüfung), kann sein/ihr Semester ausschließlich im Falle des Bestehens der in § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebenen Umstände nachträglich passiviert werden.

(16) Auf die Ausschreibung der in der Prüfungszeit abzu haltenden Prüfungen sind folgende Regeln anzuwenden:

- a) Die Summe der in der Prüfungszeit für ein Lehrfach ausgeschriebenen Prüfungsmöglichkeiten muss mehr als das Zweifache der Gesamtzahl der Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, betragen.
- b) Wenn es der/die Lehrbeauftragte in Übereinstimmung mit der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät nicht anders festlegt, im Falle einer mündlichen Prüfung:
 - ba) ist in jeder Prüfungswoche mindestens ein Prüfungstermin auszuschreiben,
 - bb) ist eine Prüfung für einen der letzten beiden Tage der Prüfungszeit auszuschreiben, bzw.
- c) im Falle einer schriftlichen Prüfung:
 - ca) sind mindestens 4 Prüfungen in demselben Thema und mit denselben Voraussetzungen auszuschreiben,
 - cb) die Prüfungen sind in unterschiedlichen Wochen auszuschreiben,
 - cc) eine Prüfung ist für einen der letzten drei Tage der Prüfungszeit auszuschreiben.

(17) Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet die Prüfungsergebnisse unverzüglich, aber im Falle einer mündlichen Prüfung spätestens am Werktag nach der Prüfung, im Falle von schriftlichen Prüfungen am zweiten Werktag nach der Prüfung bis 12:00 Uhr im TR zu registrieren.

(18) Die Studienbücher von Studierenden, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben und über ein Studienbuch verfügen, kann das Studienreferat nur auf Antrag des/der Studierenden, mit der Genehmigung des/der Leiter/in des Studienreferats aushändigen. Der/die Studierende ist verpflichtet, sein/ihr Studienbuch innerhalb von 8 Werktagen nach Aushändigung im Studienreferat abzugeben. Sofern der/die Studierende dieser Pflicht nicht fristgerecht gerecht wird, ist er/sie verpflichtet, die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

(19) Abweichend von den Verfügungen von § 50, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung kann auch die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung an der Fakultät ausschließlich in der Prüfungszeit genehmigt werden.

Regelungen bezüglich Kursbelegung und Prüfungskurse

§ 2/A (1) Pflichtfächer (einschließlich Prüfungskurse) können nur in der Kursbelegungsperiode vor der Vorlesungszeit belegt und abgewählt werden. Sollte das Belegen eines Pflichtfachs nachweisbar wegen eines administrativen Fehlers nicht möglich sein (z.B. wurden die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig registriert), kann der/die Studierende das betreffende Lehrfach in der ersten Unterrichtswoche gebührenfrei belegen.

⁹⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(2)⁹⁰⁴ Die Möglichkeit zur nachträglichen Belegung eines Pflichtfachs (einschließlich Prüfungskurse) besteht nach Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Bearbeitungsgebühr bis zur dritten Woche der Vorlesungszeit. Der Antrag ist zusammen mit dem Beleg über die entrichtete Bearbeitungsgebühr im Studienreferat einzureichen. Sofern der/die Studierende keinen Prüfungskurs nachträglich belegen möchte, so muss dem Antrag ab der ersten Vorlesungswoche auch die Bestätigung des/der Lehrbeauftragten beigelegt werden, dass der/die Studierende im betreffenden Semester die Lehrveranstaltungen besucht hat und seine/ihre bis dahin erreichte Fehlzeit 15% der Gesamtstundenzahl des Lehrfachs im Semester noch nicht erreicht hat. Ohne beigelegte Dokumente wird der Antrag ohne Sachbearbeitung abgelehnt. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem obligatorischen Fach den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen.

(3)⁹⁰⁵ Wahlpflicht- und Wahlfächer, sowie Kriterienanforderungen und Prüfungskurse können in der Registrierungsperiode vor der Vorlesungszeit, sowie bis 24:00 Uhr des dritten Werktags der Vorlesungszeit belegt und abgewählt werden. Danach besteht bis 24:00 Uhr des fünften Werktags der Vorlesungszeit nur noch die Möglichkeit der Kursbelegung. Im Falle von Studierenden, die die nachträgliche Aktivierung beantragen, ist die Frist der Beantragung der nachträglichen Belegung von Wahlpflicht- und Wahlfächern, sowie Kriterienanforderungen und Prüfungskurse der letzte Tag der dritten Vorlesungswoche. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem Wahl- oder Wahlpflichtfach den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen.

(4)⁹⁰⁶ Der/die Studierende hat die Möglichkeit an der Fakultät Lehrfächer in einer anderen Ausbildungssprache zu belegen, sofern er/sie alle in seinem/ihrem bei der Einschreibung erhaltenen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat. Eine weitere Voraussetzung dafür sind Sprachkenntnisse auf einem entsprechenden Niveau. Der/die Studierende wird in der Sprache des belegten Lehrfachs geprüft. Seinen/ihren diesbezüglichen, die Zustimmung des/der Lehrbeauftragten enthaltenden Antrag muss der/die Studierende spätestens 5 Werkstage vor Beginn der Registrierungszeit im Studienreferat einreichen, wo das gewünschte Lehrfach im TR registriert wird und im Falle von Studierenden, die das Studium im oder im Studienjahr 2012/2013 begonnen haben und über ein Studienbuch verfügen, auch ins Studienbuch eingetragen wird. Die Zahl der Studierenden, die das Lehrfach in einer anderen Sprache belegen, kann der/die Lehrbeauftragte aus unterrichtsorganisatorischen Gründen beschränken. Studierende können im Verlauf ihres Studiums Pflichtfächer in einer anderen Sprache höchstens im Gesamtkreditwert von 30 Kreditpunkten belegen. Im Falle von Wahlfächern gibt es keine Beschränkung dieser Art. Hinsichtlich der Festlegung der Studiengebühr gilt das in einer anderen Sprache belegte Lehrfach aus Sicht des Punktes c) des Absatzes (3) des § 23. und aus Sicht des Absatzes (8) des § 23. dieser Regelung als in der ursprünglichen Ausbildungssprache belegtes Lehrfach. Ohne beigelegte Dokumente wird der Antrag ohne sachliche Beurteilung zurückgewiesen. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich.

(5) Sofern sich für ein Wahlfach weniger Studierende als bei der Kursausschreibung in Februar jedes Jahres angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und sich der/die Lehrbeauftragte spätestens bis zum 3. Tag der Vorlesungszeit das Studienreferat nicht darüber informiert, dass er/sie das Wahlfach trotz der niedrigen Teilnehmerzahl abhalten möchte, wird es vom Studienreferat am 4. Tag der Vorlesungszeit gelöscht und die betroffenen Studierenden werden über das TR darüber informiert.

⁹⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(6)⁹⁰⁷ Die Registrierungsperiode (Kursbelegungszeit) des Sommersemesters sind die zwei Wochen vor der Vorlesungszeit.

(7)⁹⁰⁸ Die Kursbelegungszeit des Wintersemesters umfasst die letzten zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit. In der ersten Woche der Kursbelegungszeit kann man sich ausschließlich für die obligatorischen Fächer und für die Prüfungskurse und die dazugehörigen Vorprüfungstermine anmelden. In der zweiten Woche können alle Kurse (Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer, Prüfungskurse, Kriterienanforderungen) belegt werden.

(8) Prüfungskurse können auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten ausschließlich im Falle eines Pflichtfachs in der regulären Kursausschreibungsperiode ausgeschrieben werden. Unabhängig davon, in welchem Semester ein Pflichtfach laut Studienplan ausgeschrieben werden soll, können die Prüfungskurse im Winter- oder im Sommersemester oder sogar in beiden frei ausgeschrieben werden. Zugleich ist aber die Ausschreibung der Prüfungskurse abweichend von § 39, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung nicht obligatorisch.

(9) Prüfungskurse können (im TR) ausschließlich von dem/der Studierenden belegt werden, der/die den als Prüfungskurs angebotenen Kurs im Rahmen seines/ihres aktuellen studentischen Rechtsverhältnisses bereits früher belegt, die Anforderungen im Laufe des Semesters erfüllt („Studienbuchunterschrift“), aber den Kurs trotzdem nicht absolviert hat (bei der Prüfung nicht erschienen ist oder die Note ungenügend (1) erhalten hat). Prüfungskurse können nur an der Sprache belegt werden, an der der/die Studierende früher sie belegt hat, bzw. an der Sprache er/sie die Semesteranforderungen des Faches erfüllt hat.

(10) Im Falle eines, in der ersten Woche der Registrierungsperiode des Wintersemesters belegten Prüfungskurses können die Studierenden pro Kurs eine Prüfungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, um die Prüfung in den ersten drei Tagen der zweiten Woche der Registrierungsperiode zu absolvieren (Vorprüfungszeit). Für die Vorprüfungstermine muss der/die Studierende sich zur gleichen Zeit wie zu den Prüfungskursen, aber spätestens bis zum Ende der ersten Woche der Kursbelegungsperiode (Freitag 12:00 Uhr) anmelden. Ansonsten gelten für die Belegung der Prüfungskurse dieselben Regeln wie für andere Kurse.

(11) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Ergebnisse der Vorprüfungen im Interesse der Kursbelegung im TR innerhalb der in § 2, Abs. (18) enthaltenen Frist einzutragen. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung können die weiteren Prüfungsmöglichkeiten in der regulären Prüfungszeit des Semesters in Anspruch genommen werden.

(12) Sofern sich der/die Studierende zu einem, in der Registrierungsperiode ausgeschriebenen Prüfungstermin anmeldet, bei der Prüfung jedoch nicht erscheint, verringert sich die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten automatisch um eins.

(13) Prüfungskurse gelten auch im Falle einer Vorprüfung als im betreffenden Semester belegte Kurse. Die mit einer Vorprüfung erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im jeweiligen Semester angerechnet. Für Prüfungskurse gelten – außer den oben genannten – dieselben Regeln und Konsequenzen wie für das Belegen anderer Kurse.

(14)⁹⁰⁹ Im Falle von Wahlkursen kann die festlegbare Mindestteilnehmerzahl maximal 5 betragen.

⁹⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(15) Der/die Studierende, der/die ihr Studium vor 2016/2016 angefangen hat, hat die Möglichkeit Lehrfächer, die an der Medizinischen oder an der naturwissenschaftlichen Fakultät ausgeschrieben wurden, zu belegen. Für die Kursbelegung an einer anderen Fakultät sind die Verfügungen von Absatz (4) anzuwenden. Der Kreditwert der in einer anderen Ausbildungssprache bzw. in einem anderen Studienfach belegten Lehrfächer ist hinsichtlich des maximal belegbaren Kreditwertes zusammenzurechnen.

(16)⁹¹⁰⁹¹¹ Die Studierenden, die ihrem empfohlenen Kurrikulum zeitlich folgen, haben die Möglichkeit, sich ab dem ersten Tag der Registrierungszeit bis zum vierten Tag der zweiten Woche im jeweiligen Fach in ihre im TR registrierte Gruppe anzumelden. Bei Kursbelegungen nach dieser Zeit verlieren die Studierenden die aus dem zeitlichen Folgen des Kurrikulums resultierenden Vorteile für das gegebene Fach. Ab 8:00 Uhr am vierten Tag der zweiten Woche der Registrierungszeit (Donnerstag) haben alle Studierenden die Möglichkeit, in ihre im TR registrierte Gruppe anzumelden. Ab 8:00 Uhr am fünften Tag der zweiten Woche der Registrierungszeit (Freitag) hat jede Studierende die Möglichkeit, in jede im TR registrierte Gruppe im Rahmen der freien Plätze anzumelden. Die studentische Anmeldung für Kleingruppenunterricht (Seminar / Praktikum) dient nur als Information für den/die Lehrbeauftragte/n, danach ist es die Zuständigkeit des/der Lehrbeauftragten, die endgültigen Gruppen aufzustellen.

(17)⁹¹² Abweichend vom Absatz (2) des § 29. kann die Voraussetzung für ein obligatorisches Fach auch eine Kriterienanforderung sein.

Fachpraktika

§ 3 (1) Spezielle Unterrichtsformen der Fakultät sind die in Apotheken oder Pharmafabriken zu leistenden Fachpraktika (im Weiteren Fachpraktika). Fachpraktika sind Beschäftigungen, die im Kurrikulum gelistet werden.

(2)⁹¹³ Nach dem vierten und sechsten Semester leisten die Studierenden in einer öffentlichen Apotheke jeweils ein Praktikum von 4 Wochen. In beiden Praktika können 2-2 Wochen in einer institutionellen Apotheke oder in einer Pharmafabrik geleistet werden. Die Sommerpraktika sind Kriterienanforderungen ohne Kreditwert. Abweichend vom Absatz (2) des § 57. muss das Sommerpraktikum für das es direkt hervorgehende Semester angerechnet werden.

(3) Die Struktur des fünften Jahres in der Pharmazieausbildung unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den ersten vier Jahren. Das neunte Semester startet mit einem zweimonatigen „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung I.“ Praktikum, dessen Zeitraum liegt zwischen Juli und September. Das Semester wird in Oktober mit einer 13 Wochen langen Vorlesungszeit fortgesetzt und endet mit einer Prüfungszeit. Das 10. Semester besteht aus einem vier monatigen Praktikum (Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung II“).

(4) Während der Fachpraktika des fünften Jahres muss der/die Studierende fünf Monate in einer öffentlichen und einen Monat in einer institutionellen Apotheke verbringen. Den Praktikumsort kann der/die Studierende von den für Praktika akkreditierten Apotheken aussuchen. Auf gut begründeten

⁹¹⁰ Eingeckt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁹¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹¹² Eingeckt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

studentischen Antrag kann der/die Dekan/in dem/der Studierenden erlauben, das Praktikum im Ausland abzuleisten.

(5) Wenn der/die Studierende aus irgendeinem Grund das „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung II.“ nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Ableistung vom „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung I.“ nicht beginnt, muss er/sie das „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung I.“ wiederholen.

(6) Die Thematik und die detaillierten Regelungen der Fachpraktika sind im Lehrplan beschrieben.

(7) Der/die Studierende darf neben und unter Aufsicht des/der unterrichtenden Apothekers/in bzw. seines/ihres Vertreters arbeiten. Der/die Praktikumsleiter/in kann den/die Studierende/n, falls er/sie unvorbereitet ist und die Gesundheit der Patienten gefährdet, aus dem Praktikum ausschließen. Der Ausschluss bedeutet am gegebenen Praktikum unentschuldigtes Fehlen.

Facharbeit (Diplomarbeit)

§ 4 (1) Vor dem Ablegen der Abschlussprüfung muss der/die Studierende eine Facharbeit anfertigen und diese verteidigen. Ziel der Facharbeit ist, dass der/die Studierende durch das selbständige Studium und wissenschaftliche Aufarbeitung eines ausgewählten Problemkreises der Pharmaziewissenschaften die Fähigkeit das Wesentliche zu erfassen entwickelt, sich die Bibliotheksbenutzung, sowie die Methoden der Literaturrecherche aneignet, und er/sie lernt, seine/ihre Daten und Schlussfolgerungen bündig und präzise zu formulieren.

(2) Der/die Studierende fertigt die Facharbeit mit der Hilfe eines/r Betreuer/in an. Der/die Betreuer/in muss im Falle eines theoretischen Instituts über einen Ph.D.-Grad, im Falle einer institutionellen Apotheke über eine Fachprüfung verfügen. Die Betreuung des/der Studierenden bestätigt der/die Betreuer/in auf dem entsprechenden Formular mit seiner/ihrer Unterschrift, das im Studienreferat abgegeben werden muss. Die Person des/der Betreuer/s kann bis zur Rückmeldung ins 5. Studienjahr gewählt werden.

(3) Für die Qualität der in die Facharbeit investierten Arbeit trägt der/die Betreuer/in die Verantwortung. Sollte der/die Studierende mit seiner/ihrer Facharbeit nicht in dem Maße forschreiten wie von dem/der Betreuer/in erwartet, so kann der/die Betreuer/in die Zusammenarbeit spätestens bis zur Rückmeldung des/der Studierenden zum 5. Studienjahr abbrechen. Die Person des/der Betreuers/in kann nach der Rückmeldung zum 5. Studienjahr nur dann geändert werden, wenn der/die vorherige Betreuer/in für eine dauerhafte Zeit nicht an der Fakultät arbeitet (Krankheit, Studienaufenthalt) oder die Fakultät endgültig verlassen hat.

(4) Die Facharbeit ist im Institut des/der Betreuers/in mündlich zu verteidigen. Für die Festsetzung des Verteidigungstermins, die Abwicklung der Verteidigung und die Einhaltung ihrer formalen Anforderungen ist der/die Leiter/in des Instituts/der Klinik verantwortlich. Die formalen Anforderungen der Facharbeit, sowie die Verfahrensordnung ihrer Anfertigung und Verteidigung enthält der Studienplan.

(5) Die gemeinsame Bewertung der Facharbeit und der Verteidigung erfolgt mit einer fünfstufigen Note, die eine der Teilnoten der Abschlussprüfungsnote ist. Die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit ist 10 Kreditpunkten wert.

(6) Wenn der/die Studierende am Preisausschreiben des/der Dekans/in mit einer im Wissenschaftlichen Studentenzirkel angefertigten Arbeit einen Preis gewinnt, wird diese als Facharbeit anerkannt. Wenn der/die Studierende, der einen Preis für seine/ihre Arbeit erhalten hat, in der Konferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen preisgewinnenden Vortrag im Thema seiner/ihrer Arbeit gehalten hat, muss er/sie seine/ihre Arbeit auch mündlich nicht verteidigen, diese wird automatisch als Facharbeit mit der Note sehr gut (5) anerkannt. Wenn der/die Studierende im Thema seiner/ihrer

Diplomarbeit einen preisgewinnenden Vortrag gehalten hat, muss er/sie die Diplomarbeit nicht verteidigen, sondern der/die Vorsitzende der Diplomverteidigungskommission kann anhand der Meinungen der/die Konsulenten/in und der/die Opponenten/in die vorgeschlagene Note annehmen. Der/die Konsulent/in der Diplomarbeit bestätigt schriftlich, dass das Thema des preisgewinnenden Vortrags des Wissenschaftlichen Studentenzirkels mit dem der Diplomarbeit übereinstimmt. Die diesbezüglichen detaillierten Informationen sind auf der Internetseite des Studienreferats erreichbar.

(7) Wenn der/die Studierende bei der Verteidigung seiner/ihrer Facharbeit mit der Note ungenügend (1) bewertet wird, kann er/sie erst nach der Verbesserung der Arbeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die überarbeitete Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die korrigierte Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die Bestimmung der Frist der Abgabe und Verteidigung der Facharbeit erfolgt der Zeiteinteilung der Fakultät entsprechend. Davon kann nur in begründeten Fällen ausschließlich mit der Genehmigung des/der Dekan/in abgewichen werden.

Absolutorium, Abschlussprüfung, Diplom

§ 5 (1) Von den Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung abweichend kann Studierenden der Fakultät nur in dem Fall das Absolutorium ausgestellt werden, wenn sie in ihrer Studienzeit in vier Semestern der ersten zehn Semester von den vom Zentrum für Sport und Freizeitsport der Medizinischen Fakultät bzw. von seinen Rechtsvorgängern ausgeschriebenen Kursen und Programmen, oder von den im Studienplan enthaltenen Programmen des Sportkreises „Medikus“ und des Sportvereins „Medikus“ zwei Stunden pro Woche absolviert haben. Von den Verfügungen in § 58, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung abweichend wird das Absolutorium an der Fakultät von dem/der Dekan/in oder von dem/der Leiter/in des Studienreferats beglaubigt.

(2) Zur Abschlussprüfung kann der/die Studierende zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat, sowie
- b) seine/ihre Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:
a) aus einem in den einzelnen Fächern landesweit einheitlichen, schriftlichen Test,
b) einer praktischen Prüfung, und
c) einer mündlichen Prüfung.

(4) Der praktische und der mündliche Prüfungsteil der Abschlussprüfung müssen vor einer Prüfungskommission, bestehend aus 3-5 Mitgliedern, abgelegt werden. Die Kommissionen müssen so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied ein/e externe/r Spezialist (kein Spezialist der Fakultät von Pharmazie) ist. Die Person der Kommissionsvorsitzenden wird vom Fakultätsrat für die Dauer von maximal 3 Jahren bewilligt. Die Kommissionsmitglieder werden von dem/der Dekan/in beauftragt.

(5) Die Bewertung der Teilprüfungen der Abschlussprüfung erfolgt mit einer fünfstufigen Note. Die komplexe Abschlussprüfung ist in dem Fall erfolgreich, kann mit einer Note bewertet werden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens der Note genügend (2) bewertet wurden. Die Note der komplexen Abschlussprüfung ergibt der einfache Mittelwert der Teilprüfungsnoten und der Diplomarbeitsnote.

(6) Im Falle einer misslungenen Teilprüfung der Abschlussprüfung ist nur die misslungene Teilprüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung der Abschlussprüfung kann nur in der folgenden Abschlussprüfungszeit abgelegt werden. Wenn der/die Studierende eine Teilprüfung auch beim dritten Prüfungsversuch nicht ablegen kann, oder ihm/ihr nicht gelingt, alle Teilprüfungen innerhalb von 12 Monaten nach Ablegen der ersten Teilprüfung zu bestehen, muss die ganze Abschlussprüfung wiederholt werden.

(7) Wenn der/die Studierende die Abschlussprüfung bis zur Beendigung seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses nicht absolviert, kann er/sie diese später jederzeit den zum Zeitpunkt der Absolvierung der Abschlussprüfung gültigen Verfügungen bezüglich der Abschlussprüfung entsprechend ablegen.

(8) Das Diplom kann der/die Studierende erhalten, der/die die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt und die in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen weiteren, zum Erwerb des Diploms notwendigen Anforderungen (z.B.: Fremdsprachenanforderungen) erfüllt hat.

(9) Den Durchschnitt des Diploms ergibt der mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnitt der Noten aller im Verlauf des Studiums des/der Studierenden erfolgreich absolvierten, mit Kreditpunkten und einer fünfstufigen Note bewerteten Lehrfächer. Bei der Berechnung ist mit den für die erfolgreiche Verteidigung der Facharbeit erteilten 10 Kreditpunkten die Note der Abschlussprüfung zu gewichten.

(10) Das Diplom muss in ungarischer und englischer Sprache, im Falle der fremdsprachigen Studiengänge in ungarischer Sprache und in der jeweiligen Ausbildungssprache ausgestellt werden. Auf Anfrage und Kosten – beschrieben in der Erstattungs- und Vergütungsordnung - des/der Studierenden kann ihm/ihr das Diplom auch in lateinischer Sprache ausgestellt werden.